

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Oerter
Kriegs-Handlungen**

Winckelmann, Johann-Just

Oldenburg, 1671

Erstes Capitel

urn:nbn:de:gbv:45:1-3544

1657.

OLDENBURGISCHER HISTORISCHER
BESCHREIBUNG

1657.

Fünften Theils

Erstes Capitel/

Welcher gestalt Herz Anthon Günther/ Graf zu Oldenburg ic. bey wech-
rendem Interregno, und unbesehtem Käyserthum/ hernach unter der löblich-
en Regierung des Römischen Käysers LEOPOLDI, durch Gottes Gna-
de/ vermittelst der Exemption und Neutralität/ seine Unterthanen in gutem
Frieden bis an sein seliges Ende beständig erhalten; Mit was großer Sorg-
falt Er darnach gestrebet/ daß sie/ auch nach seinem Tod/ des ädlen inner- und
eusserlichen Friedens möchten versichert seyn; Wie Er sich nach einem seli-
gen Hintritt gesehnet/ ein Testament/ Codicill, Epitaphium und Denk-
mal aufgerichtet/ auch einen friedlichen seligen Abschied von
dieser Welt genommen habe. ic.

Nach
des Käy-
sers Tod
Das
42. Bl.
a.

Damit durch den in dem Bes-
schluß des vorigen Theils er-
sten Capitel gedachten un-
vermuthlichen betrübten Fall
und zeitlichen Abgang des Röm: Käy-
sers Ferdinandi des III. allerglorwür-
digst- und hochlobseligsten Andenkens/
bey dieser Reichs- Erledigung/ da das
Reich ohne Ober- Haupt ist/ die werthe
Gerechtigkeit nicht minter männiglich
möchte zuerkennet / und das Reich in
Ruh erhalten werden; Als hat der Chur-
fürst zu Sachsen / Herz Johann Be-
org/ der Under dieses Namens/ der Vi-
cariats- Verwaltung des Heyl: Röm:
Reichs/ an denen/ vermög der gülden-
en Bull und des üblichen Herkommens/
zustehenden Orten / sich unternommen/
und vom 6. April aus Dresden dem
Herzn Grafen zu Oldenburg das an-
getretene des Heyl: Röm: Reichs Vi-
cariat deswegen angekündiget / damit
solches in diesen Graffschaften möchte
angeschlagen werden / wie auch gesche-
hen.

nimt sich
der Chur-
fürst zu
Sachsen
des Vi-
cariats
an behö-
rigen
Orten
an.

Das
420. a.
42. Bl.
a.
Ver-
schiedene
hohe
Traur-
fälle/
des Käy-
sers/
des alten

Das vorhergehende 1656. Jahr ha-
ben wir im ersten Capitel vorigen Theils
beschlossen/ zugleich gegenwertiges Jahr
wieder angefangen/ und selbiges Capitel
geendiget mit Erzählung tödlichen
Abgangs des högsten Oberhauptes/ wie
auch einer starken Seulen des Heyligen
Röm: Reichs/ nebst andern an Tugend
und Qualitäten vortreflicher Personen

und Bedienten. Nun lässet sich anse-
hen/ daß wir dieses Capitel mit solchen
Traur- Begängnissen abermal anfan-
gen/ und wiederum/ nach Erzählung ze-
henjähriger Begebenheiten/ mit heißen
Threnen / leider ! beschliessen müssen.
Und zwar so hat Herz Graf Anthon
Günther den 2. April / durch den zeit-
lichen Tod/ zu Berlin einen hochwerthen
treuen Freund/ den Chur Brandenburg-
ischen Stathaltern / Herrn Johann/
Grafen zu Sayn und Witgenstein /
verlohren; den 14. April Abends um 9.
Uhr hat Frau Magdalena / geborne
Gräfin zu Oldenburg/ des hochseligen
Herzn Rudolphen/ Fürsten zu Anhalt/
Zerbstischer Linien / hinterlassene Wit-
tib / ihr Christlich geführtes Leben auf
ihrem Wittib- Sit zu Coswig mit ei-
nem seligen Ende beschloffen/ nach dem
Sie gelebet in ihrem Fürstl: Estand 9.
Jahr/ in ihrem Wittibenstand 30. Jahr/
und in dieser Zergänglichkeit 71. Jahr 6.
Monat.

Chur-
fürsten
zu Sach-
sen/

des Hn.
Grafen
zu Witi-
genstein/

der Für-
stin
Magda-
lenen zu
Anhalt
Zerbst/

Gleichwie Herz Graf Anthon Gün-
ther über diesen tödlichen Hintritt seiner
einigen noch übergebliebenen sehr ge-
liebt- und hochgeehrten Frau Schwe-
ster eine herzliche Bekümmernis emp-
funden; Also wurde in angehörigen
diesen Graf- und Herrschaften die Traur
angekündiget/ alle Freuden- und Say-
tenspiele verboten/ täglich von 12. bis 1.
Uhr mit den Glocken geleutet/ der hie-

R r

figen



1657.

figen Fürstl: Gemahl Hofmeister Friederich Matthias Wolzogen auf Weisingdorf nach Zerbst/bey der angestellten Fürstlichen Leichbegängnis Ihrer Hoch: Gräfl: Gn: zu Oldenburg Stelle (als Die/wegen hohen Alters/ und anderer Verhinderungen halber / selbst hinzu: reisen abgehalten wurden) geschickt/ auch den angeleszten 28. Maji eine Leichpredig durch hiesiges ganzes Land hochfey: erlich/zu Bezeigung grosser Betrübniß/ halten lassen.

Der Oldenburgischen Bedienten.

Ferner hat der Herz Graf in iklauffendem Jahr folgende treue/theils geheime/theils von Haus aus bestellte Rätthe und Freunde verlohren/als Gener. Lieutenant Johann von Nerbrath/Philippus Adolphen von Münchhausen / Günthern von Passau/Jasparn von Drzen/ und Hermann Mylium zu Gnadenfeld.

Das 415. Bl. a.

Nachdem zwischen dem König in Schweden Carl Gustav und der Statt Bremen ein gültlicher Vergleich aufgerichtet war / und männiglich dafür hielt/ man würde nunmehr eines beständigen Friedens überal versichert seyn; so konte der Herz Graf zu Oldenburg bey ihm scheinendem sichern Ruhstand / seinem weitsichtigen Verstand nach/dennoch nicht ruhen/sondern suchte die Neutralitäts: Acten erneuert zu haben / damit Er die Glückseligkeit seiner Unterthanen desto sicherer / gröser / und herzlicher machen möchte. Kühnlich zwar ist es / etwas wol und statlich anzufangen; wan aber das löblich Vorge: nommene nicht zum Ende gebracht wird/ so kan es das Lob einer grossen und wahren Tugend nicht behaupten: dan ob schon das Röm: Reich damaliger Zeit überal wiederum in guter Ruhe stunte/ und man bey den benachbarten Potentaten und Nationen keine Kriegs Unruh besorgte: Ob auch gleich der König von Schweden hernacher seine Waffen wider die Cron Polen führte / daß man hette vermeinen sollen / die entstandene Feuersbrunst were gar weit von dem Rieder Sächsischen Eräys / und der Grafschaft Oldenburg entfernet; jedannoch war der Herz Graf wachsam / als der aus langer Erfahrung wol wußte/daß eine Feuers: Flamm bey aufgehendem Wind gar weit um sich greifen/ und an

Der König in Schweden führt Krieg in Polen/

Das 416. Bl.

einem unvermuthlichen Ort/zu unwie: derbringlichen Schaden/aufgehen könne/gestalt es bey diesem Kriegszug her: gienge/ gleichwie die Poeten dichten von jenem Drachen/ wan ihm der Hercules einen Kopf abgehauen / so seyen sieben an die Stelle erwachsen. Dan als der König zu Schweden mit sieghafter Faust in das fürtreffliche Königreich Polen kame/mangelte es ihm an mächtigen Feinden nicht; Der Moscoviter eiferte wegen Liefland/der Brandenburger wegen Pommern/der Dennemärker wegen jüngsterlittenen Schadens/der Desterreicher wegen seiner unterdruckten Religions: und Bluts: verwanden/ auch Nachbarn / und die Polen wegen ihrer Freyheit. Solcher gestalt bekame der König in Schweden von sornen Desterreich / von hinten Moscou / Brandenburg in der Mitten / und Dennemark auf der Seiten / die Polen aber allenthalben um sich. Das Kriegsfeuer zog sich aus groß Polen durch Klein: Polen in die Littau / Liefland / Neussen / Preussen / Pommerellen / breitete sich weit aus/ endlich flohe die Aschen/wider aller Menschen vermuthen / in die Herzogthümer Pommern/Meckelnburg/ Bremen / Schleswig: Holstein und Jütthland/und zündete eine solche Glut an/daß die Königreiche Dennemark und Norwegen / mit allen einverleibten Inseln / in vollen Brand geriethen / darüber manches schönes Königreich / Fürstenthum / Land / Städte / Dörfer und Schlößer eingäschert/zu Steinhäufen gemacht/mit vielem unschuldigen Blut an: und überfüllt / und unter denselbigen so viel unzählbarer junger Kinder/ durchs Feuer und Schwerd jämmerlich ermordet und geschändet worden. Der Historienschreiber freye und unpassionirte Federn waren geschäftig: Ob Schweden seye befugt gewesen / Polen / vor Ausgang des Stillstands/zu überfallen? Ob Brandenburg von Polen ab: an die Schweden fallen mögen? Ob Dennemark rechtmässige Ursach an Schweden gehabt? Ob der Westphälische Friede Schiffbruch leide? und ob das Haus Desterreich wolthue/ sich in die Cron Polen zuslechten/und einen so mächtigen Feind an sich zu:

1657.

und be: kömte viel Feinde.

Die Kriegs: flamm greife weit um sich.

Die Historienschreiber sind Geschäftig.

locken?

1657.
Das
415. Bl.
b.

locken? Darvon hielte einer diese/ein anderer jene Parthey/das also die Historici und Politici mehr als zuviele Materien zuschreiben überkamen/worin der Herz Graf zu Oldenburg ein rechter Prophet / wie man zureden pfeget/ gewesen ist. Wie sich aber der Krieg in dem NiderSächsischen Eräyse angesponnen; was der Herz Graf zu Oldenburg vor Gefahr darbey ausstehen müssen; auch auf was weise Er seine Land und Leute abermal/durch Göttliche Hülfe/in guter Ruh erhalten / wollen wir kürzlich berichten.

Krieg
zwischen
den beyden
Nordischen
Eronen/
Schwe-
den und
Dennem-
ark /
spinnet
sich an.
Das
356. Bl.

Zwischen beyden Nordischen Eronen/Dennemark und Schweden wurden etliche Monatlang in Copenhagen/zu beylegung unterschiedlich habender Misverständen und Irzungen / einige Tractaten gepflogen / darbey die Eron Dennemark diejenige Länder/so Sie im Jahr 1645. vermöge der Brömsebroischen Tractaten an Schweden abtreten müssen/wieder begehret. Weil aber die Eron Schweden hierzu sich nicht verstehen wollen; Als haben die Königliche Reichs-Räthe beschlossen / die Wafen zuergreifen / und was durch die Güte nicht folgen wollen/ solches/ bey iziger guten Gelegenheit / mit Gewalt und Schärfe zuholen. Als nun der König zu Dennemark sich zu Wasser und Lande in grosse Verfassung stellte/also das die Dehnische Kriegsmacht in Holstein gegen die Elbe / auffer denen Völkern / so in Schonen und Norwegen stunten/auf ein und zwanzig tausend und acht hundert Mann gerechnet wurde; So erdfenete der Churfürst zu Brandenburg / Herz Friderich Wilhelm/vom 6. Maji den Herz Grafen zu Oldenburg schriftlich; Wie dero Königliche Würden zu Dennemark Er/durch seinen daselbst befindenden Gesanden/alles aus dem vorhabenden Kriegentspriesendes Unglück/Jammer/ Elend und Betrübung/ auch Gefahr und Noth vorstellen lassen/in welche/durch der gleichen unseligen Krieg/die Christliche Kirche und alle Evangelische gestürzet würden; wolte zu Gott hoffen/die Königliche Würde zu Dennemark würden solches beherzigen / die Ungewisheit der Wafen wol bedenken/und viel lieber

Des Königs
in
Dennemark
Kriegs-
Vertrags-
schafft

wird
vom Hn.
Churfürsten zu
Brandenburg
gen Oldenburg
berichtet.

Friede und Ruhe behalten / als sich und dero Reiche ohne große Noth in Krieg und Verderben setzen: und die weil Er/der Churfürst/wüste/das der H. Graf bey hochgedachter Ihrer Königl: W. viel vermöchte; Als hette Er Ihm dieses weit aussehendes Werk bester massen recommendiren und darnebenst ersuchen wollen / sich gelieben zulassen/vor hoherwehnter Ihrer Königl: W. um des gemeines Besten/als auch seiner eigenen Land und Leuten halber / die hierunter / vor allen andern/Gefahr und Anstöße leiden/auch sonst allerhand Ungelegenheit und Noth ausstehen dürften/alle Momenta und Gefährlichkeiten umständig zu Gemüthe zuführen/ und dieselbe von widrigem Vorhaben und Entschluß/dardurch derjenigen Interesse, welche denen Evangelischen allezeit zuwider gewesen / nunmehr befestiget würde/bewegligst zuerinnern ic.

Dem Herrn Grafen giengen solche gefährliche Mishelligkeiten mit großer Bestürzung zu Gemüth/wünschte darneben aus freuem Herzen / das der Allerhöchste alle wolgemeinte friedfertige Rathschläge/zu Seinen Ehren/und der beyden Nordischen Eronen beständiger Beruhig: und Vereinigung / auch des Heyl: Röm: Reichs Besten/mit glücklichem Fortgang und Ausschlag segnen wolle. Ihm/an seinem Ort/ solte nichts liebers seyn/als wan zu solichem heilsamen zweck Er etwas beytragen und helfen könnte; hielte zwar sein Vermögen/bevorab bey seinem izigen hohen Alter und Zustand/alzuschwach/ das Er sich dergleichen gegen so hohen Souverainen und geordneten Häubtern schwerlich unternehmen/oder das Er einen sonderlichen Nutzen darbey zuschaffen/vermüthen dürfte. Jedoch erbothe gegen den Herrn Churfürsten zu Brandenburg den 3. Maji Er sich dahin / das / was Er bey den Herrn ReichsRäthen und Bedienten der Eron Dennemark mit beweglichen Erinnerung und Erweisungen zuthun vermöchte / Er an seinem möglichsten Fleiß nichts erwinden lassen wolte ic. Nun waren zwar dem Herrn Grafen zu Oldenburg die Motiven und Ursachen der Misver-

1657.

Der H.
Graf
siehet die-
se neue
Unruh
sehr zu
Herzen/



1657.

Schickt ei-
nen Ge-
sanden
in Den-
nemark/

Der H.
Graf
bleibe im
Neutrals
Stand/

ständen und Irzungen / auffer was das gemeine Geschrey darvon mit sich brachte / so wenig als des Königs in Dennemark Vorhaben / und wohin dieselbe zielte / bekant / gedachte sich auch in fremde Sachen gar nicht einzumischen. Die weil Er jedoch von Herzen wünschte / daß solche Mißhelligkeiten / durch gültliche Mittel / ohne Vergiessung Menschen Bluts / und andere Ungelegenheiten / so der Krieg nach sich ziehet / möchten beygelegt werden ; Als fertigte Er am 26. gedachten Monats Maji seinen geheimen Rath und Drosten zu Barel / Sebastian Friderichen von Körtteritz / nach der Königl: Majest: zu Dennemark ab / an höchstgedachte Königl: Maj: und dero vornehmsten Bedienten den Inhalt des Chur-Brandenburgischen Schreibens gelangen zulassen / wie nemlich / vermög dessen / bey höchstgedachter Ihrer Königl: Maj: mit beweglichen Erinnerungen dahin einzukommen / an Ihn begehret worden / damit die sichere Ruh dem zweifelhaften Ausgang des Krieges vorgezogen / friedliche Rathschläge gefasset / und die entstandene Mißverständnissen zu keinen Extremitäten und Weitläufigkeit ausbrechen möchten : nicht zweifelnd / die hohe Bedienten würden das ihrige gerne darzu thun / und am besten wissen / was Ihrer Königl: Majest: und dero Reichen am zuträglichsten und ersprieslichsten seyn möchte / von Herzen wünschende / daß das anglimmende Feuer alsobalt in der Aschen gedämfet / und beyde Evangelische Cronen / durch gültliche Mittel / beständigst miteinander verglichen und vereinbaret werden möchten. Dafern aber / über alles Vermuthen / solches Mißtrauen zur Weiterung ausschlagen sollte / Er / der Herz Graf / darmit nicht eingewickelt / sondern gleichwie bey dem im Jahr 1643. zwischen beyden Cronen geführtem Krieg auch geschehen / in seinem ruhigen Neutralen Stand und Befreyung geschützet / und ungefränket gelassen werden möchte.

Immittels bliebe der Herz Graf / wie vormals mehr / also auch fortan / des beständigen Vorhabens / sich bey keinem Theil interesirt zumachen / und in

solchem neutralen und unpartheylichen Stand seine Regierung unverweislich zuführen : Ließe auch / nach Anleitung der nunmehr in Gott ruhenden Kayserl: Majest: Befehls / und deren von allen kriegenden Theilen in Händen habenden Exemptionen und Befreyungen / alle Werbungen durchgehends in seinen Graf- und Herrschaften verbieten / und darwider nach Möglichkeit nichts verhengen.

Der Oldenburgischer Abgesander vermeinte zwar den König zu Dennemark in Glückstatt anzutreffen / die weil sich aber dessen gewiß versicherte heraus Reise noch etwas verziehen wolte / als reisete er / kraft habender Instruction / nach Wismar zu dem Schwedischen Herrn Legat Johann Orenstirn / und ferner in Pommern auf die Insul Rügen zum Gener. Feldmarschall Wrangeln / und versicherte dieselbe seines gnädigen Grafen und Herrn / auf den unverhofften Fall einiger zwischen beyden Cronen erfolgenden Extremitäten / wegen seines unverweislichen Comportements und beständigen Vorsazes / sich der Neutralität und erhaltenen Befreyung gemäß zu bezeigen / und darwider im geringsten nichts zuthun oder zu verstaten.

Solche Schickung wurde von beyden / sonderlich bey istigem Zustand / sehr wol aufgenommen / mit Anzeige / ob sie zwar selbst nicht könten absehen / wo der Cron Dennemark Vorhaben hingERICHTET were / der Herz Graf zu Oldenburg dannoch sich auf allen Fall zuversichern hette / daß Ihm / dem einmal vergebönneten Neutralen Stand zuwider / nichts angemuthet werden sollte / zweifelten auch nicht / es würde solche absonderliche Schick- und darbey gethane Versicherung des beharlichen unverweisslichen Verhaltens Ihrer Königl: Maj: zu Schweden zu sonderbarem Gefallen gereichen.

Nun war von etlichen übelwollenden ausgesprenget / als bezeigte der Herz Graf der Neutralität sich nicht gemäß / in dem den Dehnischen Werbungen in diesen Graf- und Herrschaften / auch mit Abdankung der Völker / großer Vor- schub und Beforderung geschehe. Über

1657.

und ver-
beut alle
Wer-
bungen.

Der Ol-
denburg-
ischer
Gesand-
ter reisete
nach
Wis-
mar / in
Pom-
mern.

das/

1657.
Das
416.
418. b.
und 419.
Bl. a.
Die sal-
sche Auf-
lagen
werden
vom
Herrn
Grafen
abgeleh-
net.

das/ weil der Herz Graf vor einem Jahr die Erneuerung der Exemption bey dem König zu Schweden so sorgfältig und eifrig gesucht/ wolten einige fast in die Gedanken gerathen/ als ob Er damals schon um die Dehnische Kathyschlage etwas Wissenschaft getragen hette. Dannhero ist sothane Schickung/ istiger der Sachen Bewandnis nach/ diß seits desto ersprieß- und vorträglicher zuhalten/ dieweil hierdurch der Widri- gen beygebracht Ausstreuen gedäm- fet/ und alles mit vernünftigen Ursach- en abgelehnet worden/ gestalt man mit Wahrheit sagen kan/ daß zwischen dem Könige zu Dennemark und dem Herrn Grafen zu Oldenburg diß als die aller- geringste Communication nicht ges- schehen war. Vielweniger hatte Er zu der Dehnen Besten einigen Mann ab- gedanket/ noch Geldmittel hergeschossen/ sondern alle Werbungen ins gesamt/ nach Anleitung des abgelebten Käysers Befehl / und deren von allen kriegens- den Theilen habenden Exemptionen, durchgehends in seinen Graf- und Herz- schaften ernstlich verboten/ gleich aus vorigen erzehlten Begebenheiten viel- fältig zusehen/ wie sorgfältig Er bey Er- haltung seines geruhigen Wolstands je und allezeit gewesen seye / und allem etwan beföchtenden Unheil gar früh- zeitig vorgebauet habe.

Unter dieser Verzichtung war der Kö- nig zu Dennemark noch nicht in Hol- stein angelanget/ daß man auch an der persönlichen Überkunft zu zweifeln an- fienge / deswegen nahm vorerwehnter Gräß: Oldenburgischer Abgesander sei- nen Weg eilfertig auf Copenhagen/ erlangte bey seiner Hinkunft sobald Ber- hör/ und brachte sein Ansuchen/ nach In- halt der Instruction, gebührend vor.

Es war die Sach nunmehr so weit kommen / daß der König zu Denne- mark unterm 1. Junii zu Copenhagen eine Schrift unter dem Titul Jus feci- ale armatae Daniæ. Das ist: Recht- mäßige Ankündigung des Kriegs der in Wafen stehenden Cron Denne- mark wider die Cron Schweden / in öffentlichen Truck ausgehen / der Cron Schweden durch einen Herolden / nach altem zwischen diesen Cronen üblichen

Herkommen / offenbare Fehde oder Krieg gebührlich ankündigen/ alle nach- barliche Freundschaft aussagen / und darauf noch eine andere Schrift unter dem Namen Manifestum, vom 20. Ju- nii in Dehnischer Sprach mit vielen Beylagen publiciren lassen / warum S. Kön: Maj: wider die Cron Schweden die Wafen ergriffen und wirklich fortgesetzt hetten. Welche beyde Schrif- ten Ihre Königl: Majest: zu Schweden wieder beantworten lassen / wie dieses alles zu finden in Diarii Europæi ersten Th. sub hoc Anno pag. 102. & seq. 110. & seq. 158. & seq. usq; ad 308. Theatr. Europ. viii. Theil am 172. und vielen folg: Bl: Aitzema viii. Theil am 908. und folg: Bl.

Hierauf wurde/ auf die geführte Fe- der/ nach dem blanken Degen gegriffen/ und den feindseligen Gedanken folgten feindselige Werke/ daß es sich sobalt an- fangs ansehen ließe / als ob hierdurch dem ganzen Röm: Reich grose Gefahr zu wachsen/ der so wenig genossene Frie- de verzucket/ und der Wider: Sächsische Cräns auch in die entstandene Kriegs- brunst mit begriffen werden wollen/ sin- temal bey 9000. Dehnischer Völcker un- ter dem Königl: Reichs- und General Feld Marschaln Andres Bilde über die Elbe in das Herzogthum Bremen set- ten/ den 25. Junii das feste Schloß Bre- mer: Wehrden zobelagern anfiengen / selbiges den 9. Jul. wegen der darvor gebrauchten Gewalt / durch Accord er- oberten/ die Statt Stade beränten/ sich den 2. Jul: der Gesendörfer- oder Le- her Schanzen an der Weser/ ohne be- fundenen Widerstand / bemächtigten/ und jehands mit den Schwedischen aus- den beyden von ihnen beränten Pläzen/ Staden und der Burg/ starke Schar- müsel hielten.

Bev überkunft der Dehnischen Völ- ker ins Herzogthum Bremen/ ließe der Herr Graf zu Oldenburg deren Herrn Feld Marschallen / wie auch hiernebst/ nach der übergab der Festung Bremer Wehrden / dem darauf commendiren- den General Major Eggerich / seinen allerseits versicherten und in-Handen ha- ben neutralen Stand eröffnen / und zu- gleich ersuchen / daß sie nicht allein über solcher erteilten Königlichen Immuni-

1657.

Die
Dehnen
gehen ins
Herzog-
thum
Brem-
erobern
Bremer-
Wehr-
den/ und
einige
Schan-
zen.

Der
Graf
läßt ih-
nen die
Neutra-
lität in-
sinuiren.

Der Ol-
denburg-
ischer
Gesand-
ter köm-
t gen Co-
penhag.

Der Kö-
nig in
Denne-
mark läßt
dem
König
zu
Schwe-
den den
Krieg
ankün-
digen.



1657.

tät und Befreyung mit Ernst halten/ sondern auch ihren unterhabenden Officirern die gemessene Ordre und Befehl geben möchten/ damit sie sich an seinen Land und Leuten nicht vergreifen/ noch denselben einigen Schaden und Ungelegenheit auf keinerley weise zufügen/ oder sonst Anlaß geben möchten/ dadurch Er und seine Unterthanen in gegenwertige Unruh mit eingeflochten werden dürfte.

Ein
Engli-
scher Ca-
per kömmt
auf die
Weser/

Bevor sich solches alles begeben/ hat sich ein Englischer Caper oder Schiff-Capitain mit zweyen Schiffen/ deren eins mit acht eisernen Stücken und 50. Mann/ das andere mit vier Stücken und 15. Mann versehen/ den 26. Maji auf der Weser/ gegen das Buttjadingerland über/ nahe bey die Geesendörfer Schanzen geleet/ und Anker geworfen. Weiln aber derselbige Ort/ wegen des hin und wieder sich gesetzten Sandes/ etwas gefährlich/ und bey holler Ebbe die Schiffe leicht in grose Gefahr gerathen können/ ist besagter Capitain treulich gewarnt und vermahnet worden/ sich von dannen zubegeben/ und entweder in die See/ oder in einen sichern Hafen zulaufen. Dessen aber ungeachtet hat er in die fünfte Woche ab/ und zu/ ohne einige Anmeldung/ und alhier zu Oldenburg beschehene vorzeigung seiner Commission, alda zwischen dem Herzogthum Bremen und der Grafschaft Oldenburg hin und wieder geschwebet/ gegen die Oldenburgische Unterthanen ganz betröblich sich vernehmen lassen/ ungeachtet ihm alle Lebensmittel gefolget worden/ und ihm des Lord Protecteurs Exemption, sich derselben gemäß zuhalten/ vorgezeigt worden.

Wie nun/ nach angekündigtem Krieg/ den 25. Jun: 3. Dehnische KriegsSchiffe an selbigem Ort der Weser ankommen/ da sind dem Dehnischen Admiral beyde Englische Schiffe/ als daß sie Schwedische Commission haben möchten/ verdächtig vorkommen. Nach gethaner fleißiger Nachfrage und erhaltenem Bericht/ hat sichs begeben/ daß einige Dehnen an dieses Land setzten/ besagten Capitain darauf ungefehr antraffen/ und anhielten. Als aber ermelttem Admiral

wird von
den Deh-
nischen
angehal-
ten/

auf den Dehnischen Kriegs-Schiffen von einem Oldenburgischen Bedienten die dißseits habende Neutralität/ und in welchem Stand sein gnädiger Graf und Herz begriffen were/ zu Gemüthe geführt/ und dargegen protestirt worden: hat er den Capitain nicht allein auf freye Füße wiederum gestellet/ sondern auch bey dem Herrn Grafen/ daß solches wider seinen Befehl geschehen/ deswegen sich entschuldiget/ und/ daß dergleichen ins künftig verhütet bleiben sollte/ versprochen.

Nachgehends sind/ zu verhütung einiger weitem Ungelegenheit/ an den Capitain vielfältige treue Erinnerungen erfolget/ daß/ wan er in Schwedischer Commission were/ er die See wieder küssen/ oder an einen sichern Ort sich begeben möchte. Er hat aber solches alles nicht geachtet/ sondern ist/ ohne einziges des Hn. Grafen Wissen oder beschehenes Anmelden/ wie sonst gebräuchlich/ die Weser hinauf/ und in die Hunte/ gelaufen. Nun hatte ihm der Dehnische Admiral unter seiner Hand und Siegel eine Versicherung zugeschickt/ dafern er in keiner Schwedischen Bestallung begriffen were/ und solches mit der Wahrheit bezeugen könnte/ er ihn alsdan mit beyden Schiffen und Volk frey und ungehindert/ wohin er begehrete/ fahren lassen wolte. Ob nun wol der Englische Caper die Königl: Majest: zu Schweden niemals vor seinen Herrn/ noch sich vor dero Diener erkant/ sondern/ bey Vermaledeyung seiner Seelen Seligkeit/ solches mit abscheulichem Fluchen und Schweren aufs högste verleugnet; So führe er doch/ wider alles Vermuthen/ tiefer ins Land/ brachte seine Schiffe gar bis an das Armen Kloster Blankenburg/ welches eine Meil: weges zu Wasser von Oldenburg liegt/ und wolte gleichsam einen Schuß abtrutzen. Darauf wurde ihm des Parlaments in Engelland ertheilte original Befreyung zulesen/ und darbey zu vernehmen gegeben/ daß ihm nicht gebühret hette/ ohne Ihrer HochGräfl: Gnad: Vorbewust und Erlaubnis/ mit seinen KriegsSchiffen auf die Hunte (dergleichen Ihrer HochGräfl: Gn: in dem 30. jährigen Krieg nicht begegnet)

1657.

und wie
der los
gelassen.

Läuft in
die Hunte
unange-
mel-
det/ wider
das Her-
kommen.

sich

1657.

sich zubegeben; seine vorgezeigte Commission gieng nicht auf die Weser oder ins Reich / sondern auf die Spanische Küsten / hette sich über das von anfangs bis hierzu nicht vergleichlich bezeuget / alle Gelegenheit vornehmlich verabsäumet / und die vielfältige gute Erinnerungen verwindtschlaget; würde er aber eine beglaubte Commission vorgezeigt / und in gebührender Zeit angesucht haben / hette man ihm den begehrten Schutz an diesem Neutralen Ort nicht verweigert. Gleichwie er nun ein verwegener Gast war / als der lange Zeit auf der See geraubt hatte: Also liesse er den 7. Julii Abends zwischen 7. und 8. Uhren die Stücke ins Wasser senken / und die beyde Schiffe / aus unbesonnenem Eyfer / ganz muthwilliger weise / durchs Pulver in die Luft fliehen / in Meinung den Hafen und Einfarth zu verderben / dahero man den folgenden Tag / ohne einige Zeit verlust / den Strom wieder zubefreyen / Anstalt machen mußte. Es gabe aber der Capter nicht allein sein böshaftiges Gemüth / sondern durch die letzte erwiesene That die Stärke der Wahrheit an Tag / in dem er dieselbe / vermittelst der hochbetheurten Wort / zwar öffentlich eine geringe Zeit verleugnet / unterdessen aber dieselbe zuletzt männiglich zuerkennen geben müssen.

Nach solchem verübten Muthwillen hat sich gedachter Capter mit troßigen Worten sehr betrohlich heraus gelassen / als ob man des Hn. Protectoris Cromwels gehabte Commission nichts geachtet / und also der Exemption zuwider gehandelt hette. Damit man aber fernere Ungelegenheit vermeiden möchte / ist er mit bey sich habenden Matrosen oder Gesind durch das Land abgeführt worden / und weil er vermeinet / durch einen falschen Bericht / eine und andere Gemüther zugewinnen und zu verleiten; So wurde mit ihm das Prävenire gespielt / sintemal der Herz Graf angesichts dem Herz Protectori durch seinen beständig in Engelland habenden Sachwalter Joachim de Vicfort von allem / was für gelassen war / Bericht erstatten / und erweisen lassen / welcher gestalt der Herz Graf bey dieser Action seinem Exemption Stand sich gemäß

erwiesen hette / und wiewol sich der Capitain daselbst beklaget gehabt; so hat der Herz Protector jedoch solche unndthige Sprengung der Schiffe / wegen des in dem Hafen gethanen Schadens / misbilliget: Über das war sein Name albereit wegen andern vor diesem verübten losen Stücken gnugsam bekannt / hatte auch eine alte Commission auf ein anders Schiff / welches er in der See verlohren / und sich derselben in dieser Gelegenheit misbrauchet gehabt / dahero er weiter nichts ausrichten können.

Hey diesen schwürigen Leusten zoge eine Gefahr die andere fählich nach sich / in dem etliche Schnaphanen mit einem Raubschiff herüber in das Stedingerland angelandet / eines Schwedischen bedienten Schreiber gewaltthätiger weise erschossen / auch jehands im Land zu Würden / sen seit der Weser / einige Thätigkeit und Muthwillen verübet haben / sintemal bey diesen Sommerlichen gar truckenen Zeiten so genaue Achtung nicht hat können gegeben werden / daß nicht einige einzelne Knechte sich solten durchstehlen / und ihren Muthwillen verüben können; wiewol ihnen jedesmal alsobald stark nachgesehen worden / sind sie doch der gebührende Straf entwischet / und auf eine andere Bottmäßigkeit gewichen: Worauf der Herz Graf den Dehnsischen Generaln und Befehlhabern solches zu wissen gemacht / und um fleißige Nachforschung der Thäter angehalten / damit selbige / andern zum Exempel / mit gebührender Straf möchten angesehen werden.

Unter der Zeit solches alles in dem Herzogthum Bremen und dieser Orten sich begabe / und der König zu Schweden die öffentliche Feindseligkeit erfuhre / hat Er vor rathsam gehalten / wan Er etliche wenige Orter in Preussen und Polen recht besetzt erhalten könnte / würde es sich mit der Zeit wieder schicken / übrigens müste Er Polen und seine Bundsverwandten iso verlassen / und seine erb- und eigenthümliche Länder wider feindlichen Anfall möglichsten Fleißes beschützen; Dahero Er / nachdem Er seinem Herz Brudern / Prinz Adolph Johann / als Generalissimo, die Oberdirection der Königl: Preussen Landen

R r iij

über

1657.

fan aber nichts ausrichten,

Streisende Parteyen wird nachgestellt.

Der König zu Schweden gehet aus Polen.

Sprengt die Schiffe muthwilliger weise.

wird aus dem Land geführt.

Hierüber klagt er in Engelland



1657.

Gehet
durch
Pom-
mern
in Hol-
steinschickt
Völker
ins Her-
zogthum
Bre-
men.Isehoe ge-
het im
Feuer
aufDer
Schwe-
den gro-
ßer Pro-
gress.

überlassen/und die wolbefestigte Statt
Brzestie oder Breste im Land Cujavien
6. Meylen über der Statt Thoren ero-
bert hatte/ sich mit seiner Armee herun-
ter nach Preussen gezogen/Polen in der
Unruh und Verwirrung gelassen/ eis-
lends nach Pommern sich begeben/ da-
selbsten eine Armee formiret/ und den
Zug geraden Wegs auf Holstein gerich-
tet. Er kame den 27. Jul: nach Otensen
1. Meil von Hamburg/ und ließe den 27.
dessen den General Major Arendson
mit einigen Völkern zu dem General
Feld-Marschall Wrangel nach dem
Herzogthum Bremen übergehen/ wel-
che sobald anfiengen/ daselbsten Meister
zuspieren/ eroberten eine Schanze nach
der andern/ brachten eine Dehnische Par-
they zu Pferd bey der Leher Schanzen in
große Unordnung/ und in die Klammer/
daß sie weder hinter noch vor sich ge-
wust: hinter sich hatten sie den Feind/
vor sich die Weser. Theils haben sich/
mit Hinterlassung ihrer Pferde/ der
Weser hinabwärts gerettet/ theils sind
gefangen und sonst zerstreuet worden.
Darauf bemächtigten sie sich den 6. Au-
gusti der Leher Schanz/ befreieten die
Burf von der Sperzung/ und bloquir-
ten oder sperzten hingegen das Haus
Bremer Behrden.

Wie nun der Herz General Feld-
Marschall daselbst alles in gute Ord-
nung gestellet/ gieng er mit etlichen
Fußvölkern wieder jenseit der Elbe nach
dem Könige zu Schweden/ eben um die
Zeit/ als das schöne alte Stättlein Ise-
hoe/ beneben dem Adelichen Jungfern
Closter/ durch die eingeworfene Feuer-
ballen den 8. Augusti gänzlich einge-
äschert worden. Und als der König sei-
nen Herrn Schwieger Vattern/ Herzog
Friderichen zu Schleswig/ Holstein/
auf der Residenz Gottorf besuchet/ die
neu erbaute Dehnische Festung Fride-
richs Vde den 25. Augusti belagern/ die
Quartiere und Werbpläze durch ganz
Holstein/ Dithmarsen und Jüdland
austheilen/ und bis an Wendfüßel un-
ter Contribution setzen lassen: Hat Er
das Directorium dem Herrn General
Feld Marschall überlassen/ und sich wie-
der zurück auf Kiel und nach Wismar
gewendet.

Glück und Ehre haben gemeinlich
den Reid zu Gesehrden. Also ergienge
es auch dem Herrn Grafen zu Olden-
burg/ welcher 180. abermal erfahren mu-
ste/ daß Er einige Mißgönner und Mei-
der hatte/ denen seine Ruh nicht lieb
war/ danhero sie bey der Königl: Maj:
zu Schweden und dero Bedienten aller-
hand Widrigkeiten angebracht/ als
wan Er der Cron Dennemark an
Volk und Gelt Hülfe geleistet hette:
were derselben Cron mehr zugethan/
als die Exemption zuließe: Deren
Völker hettten Unterschleif in diesen
Grafs und Herrschaften/ hingegen
were dem Englischen Caper der ge-
suchte Schutz versaget/ wie sich dan die-
ser Caper öffentlich verlaufen lassen/ er
hette von der Königl: Maj: zu Schwes-
den Commission erhalten/ von des Hn.
Grafen Untertanen/ seines erlittenen
Schadens halber/ sich bezahlet zumach-
en.

Solche mit dem Schein der Wahrheit
gestickte Lügen hettten wol bey dem Hans
Unverstand einige widrige Gedanken
erwecken können/ aber zumal nicht bey
den Vernünftigen/ welche des Herrn
Grafen zu Oldenburg voriges geführ-
tes Regiment in Nachdenken erweglich
zogen/ als denen es gar ungeräümet und
unvermuthlich vorkame/ in dem der H.
Graf/ zeit seiner vier und fünfzig jäh-
rigen Regierung/ allezeit nach Friede und
Ruh getrachtet/ und dieselbe durch ein
unverweisliches Verhalten/ erhalten
hette/ daß Er nunmehr/ da Er fast auf
der Grube gieng/ seine vorige Maxi-
men, darbey Er so wol gefahren/ ver-
lassen/ und in seinem durch Gottes
Gnade erreichten hohen Alter sich frem-
der Händel theilhaftig machen/ und sei-
ne Land und Leute in Gefahr setzen sol-
te. Und in dieser ihrer Meinung waren
sie auch nicht betrogen/ dan der Herz
Graf dem König zu Dennemark weder
an Volk noch Gelt die geringste Hülfe
oder Vorschub geleistet/ zumaln es der
König an Ihn nie gesucht oder begehret
hatte. Der Lügen wird wol Rath/ man
hütthe sich vor die That/ gedachte der
hochverständige Graf zu Oldenburg.
Damit Er aber der ausgesprengten Lü-
gen ihre kurze Flügel/ gleichwie Wachs

gegen

1657.

Der H.
Graf zu
Olden-
burg
wird bey
dem Kö-
nig zu
Schwe-
de fälsch-
lich an-
gegeben.Opinion
der Welt-
klugen
von dem
Herrn
Grafen.

1657.

See-
Schlacht
bey Fal-
ser.

Des Ol-
denburg-
ischen
Gefan-
den An-
bringen
bey dem
König zu
Schwe-
den.

Des Kö-
nigs Er-
klärung

gegen der Sonnen/ von der an Tag ge-
gebenen Wahrheit zerschmelzen möchte;
Als schickte Er seinen Cammerjunkern
Otto Wedigen von Buch an die Königl:
Majest: zu Schweden/ Dieselbe zusuch-
en/ wo Sie nur anzutreffen weren/ aller-
massen er sich so bald/ nach erhaltener In-
struction, auf die Reise begeben/ in Mei-
nung/ Ihre Majest: zu Wismar anzu-
treffen/ allein dieselbe waren/ nach er-
langtem Bericht/ daß den 12. und 13.
Sept. zwischen beyden Schiffs-Flotten
ein scharfes Gefecht bey Falser vorgan-
gen were/ eilends auf Stralsund zu der
Flotte und förters nach Wolgast gan-
gen/ woselbst in der Oldenburgische Ab-
gesander den negsten Weg auf Griefs-
wald gefolget/ alda/ in Geleit des Herrn
Legaten Graf Oxenstirn/ noch selbi-
gen Tages auf Wolgast gefahren/ und
den 26. Septembr. bey Ihrer Königl:
Majest: zur Verhör gelanget: daselbst/
nebenst Ablegung gebührenden Com-
plimenten, Hof- oder Wort-gepräng/
angebracht/ daß/ wie sein gnädiger
Graf und Herr in dem bisher geführ-
ten unverweßlichen Comportement
und Verhalten beständig fortgefah-
ren/ und aniso/ in dem höchsten reichsten
Alter/ der Ruh am meisten benöthi-
get: Also dieselbe auch mit desto meh-
rem und größern Fleiß suchte/ und
so wenig bey dem zwischen beyden
Cronen entstandenen Bruch/ als son-
sten einigen andern Mißhelligkeiten
sich theilhaft machen/ sondern/ wie
bisher/ also auch ins künftige/ sich der-
massen bezeigen wolte/ daß Ihre Kö-
nigl: Majest:/ der gnädigst ertheilten
und erneuerten Exemption oder Be-
freyung demselben weiter zugönnen/
Ursach haben würden/ gestalt sein
gnädiger Graf und Herr der unge-
zweifelten Zuversicht lebte/ daß Sie
solche Befreyung gnädigst fortsetzen/
deren rühmliche Unterhaltung/ da
nöthig/ gehörigen Ortes anbefehlen/
und dessen Landen und Leute in dero
Hulden und Gnaden Ihro im Besten
würden recommendirt seyn lassen etc.

Darauf haben Ihre Königl: Majest:
sich gar gnädigst erkläret/ wie es Ihro
lieb were/ daß Sie dem Herrn Grafen
in Erneuerung der gesuchten Exemp-

tion Freundschaft erweisen möchten:
Sie gönneten dem Herrn Grafen die
Ruh und Sicherheit gern/ wan es
Ihm auch vom Gegentheil nur gegön-
net würde etc.

Als es unter dem Gespräch Gelegen-
heit gegeben zureden von dem Englischen
Caper/ dessen verübten Muthwillen und
gerühmten Commission, so er von Ih-
rer Königl: Majest: solte erhalten ha-
ben/ als daß er sich von seines gnädigen
Grafen und Herrn Unterthanen solte
bezahlet machen etc. haben Ihre Königl:
Majest: geantwortet: Es weren zwar
allerhand widrige Zeitungen/ auch
noch bey iger Post/ einkommen/ daß
die Oldenburgische sich auf der We-
ser merklich interesirten/ Sie aber
hettens bishero so hinsehen lassen/ der
Hoffnung/ sich solches von selbst
wol schicken würde: des Capers Klag-
hettten Sie anhören müssen/ ihm aber
keine andere/ dan auf die Dehnische
zucapern oder zurauben/ Commis-
sion gegeben. Würden auch ohne vor-
her erforschten Grund nichts verstat-
ten.

Wegen der vielfaltigen Polnischen/
Preussischen/ Muscovitischen/ Dehni-
schen/ Französischen/ Englischen und
andern hohen Geschäften haben Ihre
Königl: Maj: den Abgesanden daselbst
nicht abfertigen können/ sondern begeh-
ret/ Ihro negstkünftigen Montag nach
Wismar zu folgen/ weil ohne das sein
Rückweg dahin gienge: als dieses ge-
schehen/ ist den 14. Octobr. die Abfertig-
ung erfolgt/ und haben Ihre Königl:
Majest: an die Regierung des Herzog-
thums Bremen des Inhalts geschrieben:
weiln der Herr Graf diejenige Actio-
nes oder Begehungen/ welche man
bisher zu dero Nachtheil in seinen
Länden pasiret zusehn vorgeben wol-
len/ und zwar insonderheit des bewu-
sten Capers angebrachte Klage aufs
höchste entschuldigen/ ablehnen/ und/
vermittels einer Relation, darthun
lassen/ daß der Verlauf mit dem Ca-
per sich viel anders/ als es vorgebracht/
verhalte/ und derselbe nicht befugt/
seine geführte Berrohung ins Werk
zurichten: Als solte Sie/ die Regierung/
Ihm etwas widriges auf des Herrn

Grafen

1657.

und
Schrei-
ben an
die Re-
gierung
im Her-
zogthum
Bre-
men.

1657.

Grafen Land oder Untersassen zuver-
suchen / ernstlich verbieten / und bey
der ertheilten Exemption denselben
der Gebühr handhaben / auch so künf-
tig einige widrige Zeitung mehr von
dem Herrn Grafen einlaufen würde /
solche mit demselben vorhero commu-
niciren / und um Remedirung an-
suchen ; Sofern aber / über verhoffen /
selbige nicht erfolgte / alsdan an Ihre
Majestät erst berichten solten.

Des Kö-
nigs
merk-
würdige
Rede.

Bev dieser letztern Audienz haben Ih-
re Königl: Majest: dem Oldenburgisch-
en Gesandten gnädigst aufgetragen / de-
ro Bettern / den Herrn Grafen / ihrent-
wegen freundlich zugrüssen / und wie
Sie demselbigen zu aller Erweisung
angenehmer Freundschaft geneigt
werden / also wolten Sie alles dasjen-
ige / was zu deren Cultivir- und Fort-
pflanzung diensam seyn möchte / ihres
Orts sorgfältig beobachten / dan Er
es wegen seines rühmlich geführten
Regiments wol würdig were. Sei-
ne Unterthanen hetten wol Ursach /
Gott um sein langes Leben inniglich
zubitten / massen man leicht erachten
könnte / daß / wo Er bey gegenwertigem
Zustand verfallen sollte / seine Länder
bey der Ruh nicht bleiben könnten /
welche sie izo hetten / und wol behalten
würden / so lange Gott Ihm das Le-
ben fristete. ic.

Der
Bischoff
zu Mün-
ster bela-
gert die
Stadt
Mün-
ster.

Eine zeithero sind zwischen dem Bi-
schoffen zu Münster / Herrn Christoph
Bernharden / und der Stadt Münster /
als welche sich ihres Bischoffs Vottmä-
sigkeit / so Er darinn zu haben vermein-
te / nicht unterwerfen wollen / schwere
Strittigkeiten entstanden / welche am
Kaysers: Reichs HofRath und Spey-
erischen Cammer Gericht zu Recht und
Auspruch gerathen ; Gegen Ende des
Julii aber griesse der Bischoff mit sei-
nen Bundesverwandten bey 9000. Mann
stark die Stadt mit allem Ernst an / und
schlug ein Lager darvor auf / wordurch
es sich sehr gefährlich ansehen ließe / als
ob die Stadt / welche ein Schauplatz des
allgemeinen Friedens / in einen neuen
Schauplatz des Kriegs verwandelt / und
der Westphälische Eräpß / welchem der
blutige Schweiß von den vorgangenen
langwüridigen Kriegs- beschwerden an-

noch nicht abgewischet / in eine neue Ver-
wirrung gestürzet werden sollte / in Ver-
trachtung / das Röm: Reich anizo ohne
Haubt war / die Herrn Staten Gene-
ral / wie auch die Hånsee Städte sich der
Stadt Münster annehmen / die Benach-
barten und andere hierauf ein besonde-
res Absehen fassen dörfen / und die Land-
Stände dem Herrn Bischoffen unterm
22. Augusti beweglich zu Gemüthe führ-
ten / was für Verenderungen / Jammer
und Elend aus der Uneinigkeit und
Mißtrauen zwischen Haubt und Glie-
dern / Obigkeit und Unterthanen zuent-
stehen pflegten / mit angeführten Exem-
peln / in dem Römischen Reich / in Polen
zwischen dem König und Ständen / und
in dem Erzstift Bremen zwischen dem
Erzbischoffen / Thum- Capitul und der
Stadt. Es hat aber der högste Gott
seine Gnade so weit verliehen / daß das
Werk / nach beyderseits vielen für gelau-
fenen Feindseligkeiten und gepflogenen
Friedensmitteln / durch der Ritterschaft
rühmlichen Fleiß / den 15. Octob. ist bey-
geleget und verglichen worden / wie al-
les vorgangene umständig zulesen ist in
Lieuwve Aitzema v. 111. Theils xxxvii.
Buch van Staet en Dorlogh am 837. und
folgenden Blättern / auch im ix. Theil am 127.
und folgend: Bl. *Theatr. Europ.* viii. Th:
am 88. und folg. Bl. in *Diarii Europæi*
ersten Theils am 389. und folg. Bl. wie auch
am 478. Bl. ic. ic. über welchen friedlich-
en Vergleich der Herz Graf zu Olden-
burg sich höchlich erfreute / weil eine sol-
che weit aussehende Mißhelligkeit und
Belagerung beygeleget / wiewol die gu-
te Stadt von ihrer Unlust nicht befrey-
et wurde.

1657.

Der
gleich
zwischen
dem Hn.
Bischof-
fen und
der Stadt
Mün-
ster.

Immittelst gieng der Kriegs- Eifer
zwischen beyden Nordischen Cronen
stark fort / die Schweden griffen Nor-
wegen an vier unterschiedenen Orten
an / hielten auch im anfang des Octo-
bris in Schonen mit den Dehnen harte
Scharmüßeln / eroberten / unter dem
General Feldmarschall Wrangel / den
24. Octobr. in einem General Sturm
die sowol von Natur als Kunst befe-
stigte Stadt Friderichs-Öde / gelegen
am Ufer der Cymbrischen Seekrümme
gegen Mittag / zu ihrem grosen Vor-
theil / thäten unter dem General Major

Der
Schwe-
de glück-
liche
Waffen
in Nor-
wegen /
Schonen /

Hof-
stein /

Böddeker

1657.
Zur
Land/
Alfen.

Vöddecker einen glücklichen Streif in die Landschaft Wendysffel/ und bemeister- ten die drey darinn gelegene Schanzen/ wie auch folgendes die Insul Alfen/ an- dere Schanzen und Pässe/ wordurch sie mit der Execution in den Marschlän- dern ohne Widerstand fortfahren kon- ten.

Die
Nider-
Säch-
sische
Eräys-
Stände
leben in
Sorgen.

Der Nider-Sächsische Eräys sahe das lichterlohe brennende Feur vor der Thür/ ja schon im Schoß klimmen. An- dern benachbarten Mit-Ständen/ so sämtlich mit diesem Nordischen Krieg nichts zuschaffen/ kame diese weitreich- ende Unruh sehr betrübt und beschwer- lich vor; Die Nider-Sächsische Eräys- Stände versamleten sich/ und erwogen/ daß die Desterreichische und Polnische Völker ins Reich brechen dürften/ schrie- ben derowegen bald an König Friede- richen zu Dennemark/ bald an König Leopold zu Ungarn/ und König Johaß Casimirn zu Polen/ bald an Churfürst Friederich Wilhelm zu Brandenburg. Den König in Dennemark ersuchten Sie/ daß Er Bremer Behrden rau- men/ und um frembde Hülfe sich nicht ferner bewerben wolte; An die beyde Könige zu Ungarn und Polen/ daß Sie das Reich mit Durchzügen/ Einquar- tirungen/ und andern Kriegspres- suren verschonen/ und wider den Frie- densSchluß nicht beschweren möch- ten: An Churfürsten aber/ daß Er den besorglichen Einbruch an seinem Ort verhindern wolle.

Des Hn.
Grafen
zu Ol-
denburg
Gottse-
ligkeit er-
theilet
dem Land
die ädte
Früchte
des Frie-
dens.

Wir haben bishero gesehen/ wie der Herz Graf/ bey so vielen ausländischen verworrenen Kriegshändeln/ seine Land und Leute/ vor allen andern Teutschlan- des/ in beständiger Ruh und sicherm Wolwesen erhalten/ und/ durch seine kluge Fürsichtigkeit/ beschützet/ Gott aber mit Wunderthun/ gestalt solche ruhfsame Glückseligkeit dieses Landes ist die Frucht der Gottseligkeit dieses frommen Regentens/ welcher/ als ein rechter Hüther und Wächter beyder Geseztafeln/ beneben dem Gottesdinst/ gute Policeny angerichtet/ und was dar- innen im Regir- und Hausstand zuthun oder zulassen/ verschiedene Ordnungen aufsetzen und wiederholen lassen. jedoch wie ein Regiment oder Land nimmer so

Gute
Politecy/

wol/ so reiflich/ so fest und behutsam kan bestellet und verwähret werden/ da sich nicht zuweiln darbey unvermuthete Zu- fälle begeben/ wordurch oft die gute vor- habende Gedanken eine zeitlang sich zu- stecken pflegen; Also hat hochermelter Herz Graf dieses Orts/ insonderheit in etlichen negst abgewichenen Jahren/ recht empfindlich und mit schmerzlichem Unmuth erfahren müssen/ daß der allein weise Gott/ nach seinem unerforsch- lichen Rath und verborgenen Willen/ beydes in dem Geist- und Weltlichen Stand eine zeithero zimliche grose Risse gethan/ und einen vornehmen nußbaren Mann nach dem andern schleunig auf einander hinweg gerucket hat/ wie zuvor erzehlet ist/ dergleichen bey dieser löblich- en Graffschaft Oldenburg fast niemals erlebt worden. Das Weltliche Regi- ment hat der Herz Graf jederzeit mit solchen tapfern/ ansehnlichen und ge- lahrten Leuten bestellet gehabt/ daß man auch den Reichs Hof Rath/ wan es nö- thig gewesen/ darmit zu sonderbarem Ruhm besetzen können/ massen auch der lezt alhier gewesene Canzlar Johann- Philipps Vohn von hierab selbsthin be- rufen/ und die Reichs Hof Rath Stelle löblich verwaltet; Allein es hat an hie- sigem Regiment die Verenderung et- liche wenige Jahre hero sich angefan- gen/ und ist gleichwol in einer Kürze/ entweder durch Absterben/ oder sonsten/ die Keyhe also weit herum gangen/ daß allein auf der HochGräfl. Canzley/ von allen denen/ die meistentheils mit an- sehnlichen grauen Häuftern und Stel- len dieselbe mit Ehren und Ruhm beglei- tet haben/ kaum zwen mehr übrig sind. In dem Geistlichen Stand hat es fast auf denselben Schlag/ theils durch Ab- sterben vorbenannten Superintenden- ten, theils durch anderer verschiedener Prediger Abgang auf dem Land sich an- sehen lassen.

Wie aber hochermelter Herz Graf/ seiner grosen bekanten Gottseligkeit/ und hochtreflichen Vernunft nach/ solche unvermuthete Fälle alsobald/ nicht ohne sonderbare Bestürzung/ zu Gemütthe ge- zogen/ in Betrachtung Er bey seinem/ durch Gottes Gnade/ erreichten hohen Alter/ dergleichen nützlichen treuen Rät-
chen

1657.

Das
420. und
470. Bl.

Hochge-
larte Ecu-
te zu Ol-
denburg/

sind eine
zeitlang
sehr ab-
gangen.

1657.

then und Bedienten / die Ihm unter die Arme greifen / und die schwere Regirungs-Last etwas leichter machen möchten / am meisten benöthiget: Also hat Er auch sein hohes von Gott anbefohlenen Amt / als der Fürst des Volks und zugleich unstrittiger Obrister Bischoff / seine Lande darbey keines weges aus der Acht gelassen / sondern in reifer Beherzigung desjenigen / was von Nothwendigkeit der Erhaltung des Gottesdienstes und Justitien Wesens oben angeführet worden / seine sorgfältige Gedanken dahin mit aller Macht angewendet / wie Er die bishero erledigte Stellen in beyden Geist- und Weltlichen Ständen / wiederum gehöriger massen ersetzen möchte. Es hat sich aber auch hierinnen nicht sobald schicken wollen / wiewol solcher langsamer Fortgang nicht eben (als etwan unberichtete Vorurtheiler möchten meinen) dem Herz Grafen so gros / als vielmehr den isigen Zeiten / die Schuld bezumessen / sintemal seine große Lands-Väterliche Treue und beständige Wolgewogenheit gegen seine Land und Leute Ihn hierinnen dergestalt gleichsam überwältiget gehalten / daß Er in solchen höchst wichtigen Sachen / daran dem ganzen Land seine zeitliche und ewige Wolfarth gelegen / sich keines weges übereilen mögen noch sollen / sondern vielmehr / gleichwie Er seinen Unterthanen allezeit rühmligst von Besten gegönnet / also auch mit unverdrossenem Fleiß diese Zeit über sich dahin sorgfältigst bearbeitet hat / damit Er recht auserlesene Rüstzeuge und untadelhafte Männer an die Hand bekommen / und an der abgangenen Stelle hinwieder darsetzen möchte; Aus welchen Ursachen wil es mit wieder Bestellung in dem Weltlichen Stand annoch fast etwas hart halten. Damit Er aber in seinem hohen Alter noch einige Erleuchtung in Regimentsgeschäften haben möchte / so ordnete Er ein absonderliches Concilium secretum an / bestellte darin einen Directorem, nebst andern geheimen Rätthen. In dem Geistlichen Stand / als daran das allermeiste gelegen / hat der Herz Graf / nach des Höchsten sonderbarer Schick- und Eingebung / die erledigte Superintendentur Stellen / alhier zu

Der H. Graf ordnet an ein Concilium secretum.

und bestellet die Super

Oldenburg mit der Heyl: Schrift Doct: Matthia Cadovio, zu Jhever aber mit M. Henrich Gerkenio ordentlich ersetzen lassen / in gänzlicher Hofnung lebende / sie würden / mittels Göttlichen Beystands / solches wichtige Kirchen Amt an ihrem Ort mit besonderem Fleiß nutzbarlich bedienen / und zu vieler Seelen Erbauung / beydes mit Lehren und Leben / zugleich auch / durch dienliche Anordnungen in Kirchen und Schulen / großen Nutzen schaffen / gestalt Er ihnen ein wachendes Auge auf die Schulen / als Seminaria Ecclesiae ac Reipublicae, zu haben / insonderheit anbefohlen / und gesagt: Die Schulen machen gute Christen / daraus werden treue Unterthanen.

Belangend die andere auf dem Land / durch tödlichen Abgang der Prediger / erledigte Pfarzdienste; So haben sich bishero wol junge unerfahrene Leute alle Lage sonder Müß gefunden / auch sich oftermal selbst / vermittels hier und dar ausgebettelten prächtigen Recommendation-Brieflein / angeboten; Allein der Herz Graf hat die Dienste lieber eine zeitlang ledig stehen / und so lang von den Benachbarten Predigern versehen wollen lassen / bis Er Christeiferige Seelenhirten / in denen der Geist ist / und mit rechten scheinbarem Nutzen / der Gemeine vorzustehen wissen / antreffen möchte / und gleichwie Er selbst ein frommer Gottesfürchtiger / wolbelesener Herz / und mit einem scharfen Judicio und Wahl-Urtheil begabt ist; Also hat Er die Wichtigkeit des Prediger Amtes wol erwogen / vor der Beforderung die vorgeschlagene Personen etliche mal selbst predigen gehöret / und nach reifer überlegung und befindung ihrer Gaben / sie alsdan befördert / welche sämtliche Stelle auch nunmehr / durch Schickung des Allerhöchsten / glücklich wieder ergänzet / und mit fleißigen / verständigigen / Gottesfürchtigen Lehrern und Predigern versehen sind / damit das Wort Gottes rein und lauter geprediget / dessen Name / Lob und Ehre gerühmet / Sein Reich vermehret / die Unterthanen in dem seligmachenden Glauben erbauet / und zur Seligkeit befördert werden möchten.

1657. intendur zu Oldenburg und Jhever /

wie auch die Pastoren auf dem Land.

Christl. löblicher Endzweck.

Dieweiln

1657.

Wegen
der bösen
Kinder-
zucht und
herumlau-
fenden
Jugend

lässt der
Herzgraf
die Ar-
men Ord-
nung er-
neuern.
Das
326. Bl.
a.

und eine
Feur Ord-
nung pu-
bliciren.

Dieweil auch in dieser Statt Olden-
burg und Hauptvogten die gemeine Ju-
gend fast übel erzogen / von Kind an auf
das Betteln gewöhnet / und bey so hoch-
schädlichem Müßiggang in allem Muth-
willen dergestalt gestärket wird / daß auch
feiste / gesunde und starke Leute sich auf so-
thanes müßiges Bettel Leben legen / aus
andern Orten häufig herzulassen / den ein-
heimischen rechten Armen dadurch die
verordnete Almosen abschneiden / und da-
mit sie ihr Betteln desto bequemer und
reichlicher treiben mögen / sowol inn- als
aufferhalb der Statt in Hütten und Win-
keln ihren Aufenthalt suchen. Welches
alles nicht nur dem gemeinen Besten und
denen darauf gegründeten vorhin publi-
ciren verschiedenen Armen Ordnungen
sehnurstracks zuwider / sondern auch an
sich ganz ärgerlich / und dannhero län-
ger nicht zudulden ist ; Als liesse der Herz
Graf seine im Jahr 1640. ausgelassene
Armen Ordnung übersehen / auf izige
Leute einrichten / und zu Gottes Ehre /
auch zu jedermans Ruh / und den Noth-
leidenden zum Besten / mit dieser ange-
hengten festen Handhabe und Warnung
publiciren / daß / dafern einer oder der an-
der dargegen sich zuhandlen würde geläs-
ten lassen / der oder dieselbe mit unau-
sbleiblicher Straf / nach Verdienst / dafür
angesehen werden solte ; auch darneben an
dieser Statt Einwohner folgende gnädi-
ge Ermahnung ergehen lassen / daß sie
bey den verordneten Beysteuern die Noth
der Armen wol zu Herzen fassen / und dar-
durch nicht allein Gottes strengen Be-
fehl und ihre dem dürftigen Negsten schul-
dige Liebe / sondern auch die reiche Beloh-
nung / welche mit vollem Segen den Wil-
den und Gütigen versprochen / wol beden-
ken / und sich dafür hüten sollen / daß der-
jenigen Seufzen und Zehren nicht über
sie kommen möchte / welche sonst bey
befundenem Mangel von den Hülfslos ge-
lassenen würden vergossen werden. Gleich-
fals liesse der Herz Graf in izlaufendem
Jahr / zu Verhütung- und Dämpfung der
etwan durch Gottes Verhängnis / ent-
standenen Feuersbrünsten / eine Feuer-
Ordnung / wie sich ein jeder / sowol von
den Hofleuten / Officirern und Soldtha-
ten / als auch Bürgern und Gesind zuver-
halten / publiciren.

Es ist auch offenbar / daß diese Graf-
und Herrschaften mehrentheils mit den
ungestümmen beyden Wassern / der dieser
Orter sich weit ausbreitenden Weser
und Ihade / auch theils Orten mit der
See umgeben / und also diese Land und
Leute allerley Gefahr nicht allein bey
Winters- sondern auch Sommerszeiten
unterworfen sind / dannhero die höchste
Noth erfordert / möglichsten Fleißes dar-
auf zudenken / wie den ungestümmen wil-
den Wassern / negst Göttlicher Gnade und
Beystand / nach allem Vermögen / durch
des Herrn Grafen Landsväterliche Für-
sorge und der Unterthanen Fleiß / zu Ver-
hütung des anscheinenden unwiederbring-
lichen Landschadens / mit Teichen und
Dämmen möchte vorgebauet und ver-
wahret werden. Als hat hochgedachter
Herz Graf / Gott zu Ehren / seinen Land
und Leuten zum besten / eine nützliche und
richtige Teich- und Siel- Ordnung /
selbige / als ein beständiges Teich- und
Siel- Recht / in XVI. Articuli bestehend
fest und unverbrochen zuhalten / den 14.
Januar. erstangetretenen 1658. Jahrs
publiciren lassen.

Wir haben bishero die Nordische Völ-
ker in ihren Winter- Quartiren gelassen /
weil aber der Winter mit einem unge-
wöhnlichen harten Frost anhielte / und die
Nordländische Wasser / gleich andern /
mit starkem Eys zuschlosse / daß man mit
starken Lasten darüber fahren konte ; Als
bediente der König zu Schweden mit sei-
nen Völkern sich dieser ungemeynen
Brücken / eroberten den 30. Januarii / nach
wenigem Gesechte / ohne großen Verlust /
auffer was bey dem Übergang durch den
Eisbruch ertrunken / die herrliche Insul
Fühnen mit großen Beuten. Weil
unterdessen eine härtere und grimmigere
Kälte / als vorhin / mit einem großen
Schnee einfiel / und dem Könige zu
Schweden und seinem Kriegsheer / in die
andern Insulin überzugehen / gleichsam
Thüren und Thoren erschroete ; So gien-
ge der König auf Schwineburg / über die
Insul Tassing bis Rudköping auf Lan-
geland / den 6. Februar. von hierab drey
Meilen lang über das Eys nach Grim-
statt in Laland mit einem erwünschten
Frostwetter / überkam / ohne sonderbaren
Widerstand / die wolbefest- und besetzte

1658.

Wegen
des Ge-
fährlichen
Lagers die-
ser Graf-
und Herr-
schaften
an der
See / Ihade
und
Weser

lässt der
Herzgraf
eine Teich-
und Siel-
Ordnung
publici-
ren.

Ein sehr
falter
Winter
bauer dem
König zu
Schwe-
den eine
Brücke zu-
gehen in
die Insulin

Fühnen /

Tassing /
Langeland /

Laland /

Es

Statt



1658.

Falster/
Seeland/bis vor Co-
penhagen.Der Kö-
nig in
Denne-
mark er-
weget sei-
nen betrüb-
ten Zu-
stand/und macht
mit dem
König in
Schwe-
den zu
Kotischild
frieden.Beide Kö-
nigl. M.
M. kom-
men zu

Statt Naskou: den 8. dieses begab der König zu Schweden sich von Sastköping auf die Insul Falster / und von dannen bis an die Fähr des Sundes / gerad gegen Warburg über gelegen/welches schöne Schloß Er einnahm/und mit starken Parteyen bis gen Kotischild streifen ließe/ bekam 5. große Orlochschiffe mit vielen Geschützen und Matrosen. So bald die/ser König mit der ganzen Armee / und Stücken/zwelf ganzer Meilenwegs über die offenbare See / vermittels des starken Eyses / so wunderwürdig war / glücklich auf das Seeland den Fuß gesetzt / und den Zug auf Copenhagen gerichtet hatte/merkte der König zu Dennemark erstlich / daß Er dem König in Polen einen Dorn aus seinem Fuß gezogen / und sich damit verletzet hatte: Er verspürte/daß Er mit seiner auserlesenen Menge der Völker/so mit vielen Hof-Officirern/denen es zwar nicht an Muth aber an Erfahrung im Kriegswesen ermangelte/ versehen war/nichts ausrichten konte. Er erwog bey sich/daß/ als Er von Danzig kommen / daselbst weder Schiff/ noch Gelt/oder Volk / dem Versprechen nach/ gefunden/auch sonst seye gefähret worden; Er führte den großen Mangel an allerhand Nothdurft / so in Copenhagen/wegen der Menge an Volk / Vieh und Pferden entstanden / auch daß durch die grausame Kälte das Wasser benommen/ die Mühlen unbrauchbar gemacht / und das Getränk und die Speisen vor Menschen und Vieh entgangen weren / sich herzlich zu Gemüthe / daher Er aus der Noth/ wie man zusagen pflegt/ eine Zugend machen / und mit dem Könige zu Schweden / vermittels unverdrossener Bemühung der von beyden respectivè Cron Frankreich und Republic von England = Schott = und Irland hierzu gevolmächtigten Abgesandten / Herrn Hugo de Terlon, und Herrn Philipp Meadovve, den 26. Febr. in Kotischild einen zwar eifertigen aber unverbrüchlichen Frieden/ bestehend in 28. Articuln schließen / und herrliche Provinzen / Inseln/ Aembter/ Stätte und Schlöffer abtreten müssen.

Nach solchem Friedensschluß kamen beyde Königl. M. M. zu Schweden und Dennemark zu Friderichsburg zusamen/

hielten vertrauliche Unterredung / und wurden im Merzmonat auf Seiten Dennemark der Cron Schweden die im getroffenen Friedensschluß versprochene Länder/ Festungen und Plätze getreulich eingeräumet.

Inmittelst die Schwedische Völker auf den Dehmischen Eylanden Meister spielten / begunte gegen die Fasten das Wetter zum erstenmal aufzubrechen / der dickgefallene Schnee zuschmelzen/und die Weser durch den starken Eysgang sich sehr aufzustauen / wordurch die Dämme und Teiche durchbrochen / und hin und wieder großer Schade verursacht wurde. Vor andern aber hat solches Unglück diese Grafschaft sehr hart betroffen/ in dem den 23. Februar. die Dämme an der Weser eingebrochen/erstlich das Steindingerland / hernach Statt- und Butjadingerland / auch den Morrichmen/ auf fünf Meilen wegs lang/als ein See/ der massen überschwemmet/daß die Leute mit ihrem Vieh oben unter die Tächer / ihr Leben zuretten / sich zwar begeben / aber darbey großen Frost / Hunger und Kummer ausstehen müssen; und ob zwar der Herr Graf / aus Landsväterlicher treuer Fürsorge/täglich viele Wage voller Brot und andere Lebensmittel aus seiner Hofstatt den nothleidenden Unterthanen zuführen lassen / so war das Elend dannhero viel grösser/ dieweil der Frost wieder aufs neue eingefallen/ und man weder zu Schiff noch über das eis alzuschwache Eiß den armen Leuten zu Hülfe kommen können/wie schmerzlich solches dem Herrn Grafen/als welcher Tag und Nacht vor die Wolfarth seiner Land und Leutenorget/ zu Herzen gangen/ ist leicht zuerachten / und daher desto mehr zu spüren / in dem Er / durch seine unaufhörliche hinausgeschickte hohe und andere Bediente/ auf alle thunliche Wege den Leuten helfen / sie mit Lebensmitteln versehen / und dem Wasser den weitem Einbruch möglichsten Fleises verwehren lassen. Der durch diese eingangene und langwehrende Wasserfluth an Menschen/ Vieh/ Häuser / dem Land und Früchten beschehene Schaden / und großes Elend ist nicht zu beschreiben / jedoch eher und leichter zu glauben/ als selbst zu erfahren. Der erlittene Schade an Sielen/Dämmen und

1658.

Frid-
richsburg
zusamen.Nach dem
starcken
Frost sol-
get eine
schnelle
Aufbau-
ung/ und
großes
Gewässerso in den
Oldenbur-
gischen
Ländern
großen
Schaden
gethan.Des Herrn
Gra-
fen treu-
väterliche
Fürsorge
ver seine
nothleiden-
de Unter-
thanen.

Tei-



LEOPOLDUS, D.G. ROM. IMPERAT. SEMP. AUG.
GERM. HUNGAR. BOHEM. DALM. CROAT. SCL. A. REX
ARCH. AUSTR. DUX BURGUND. STIR. CARINTH. CARNI.
WIRTEMB. COMES HABSPURG. FLAND. TIROL.

J. Sandrart sculp.



FRANCISCVS SECVNDVS
REX BOHEMIE
ET SILECIE
ET ARCHIEPISCOPVS
SALZBURGENSIS

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



1658. ginn
da
Nach dem
Thawer
ter folgt
abermal
eine stren-
ge Kälte/
dardurch
viel Wild
erfrüret.
Das
421. Bl.
Nach er-
diget
Stelle ei-
nes Ober-
haubtes im
Reich
kommen
die Herrn
Churfür-
sten zu
Frankfurt
beyfamen
Der Herr
Graf zu
Oldenburg
lässt der
Kays. W-
allerunter-
thänigst
gratuliren

Teichen hat sich auf eine sehr ansehnliche Sum belausen/ deren Reparir-Ergänz- und Aufbauung der Herz. Graf/ sowol anno/ als auch vormals ofters geschehen/ den nothleidenden Unterthanen zum Be- sten/ eine ansehnliche Gelt Sum von den Einkünften des Weßer/ Zolls herschiefsen/ an frembden Orten allerhand Mate- rialien/ so sich auf viele tausend Rthl. be- laufen / einkaufen/ die Seilen/ Dämme und Teichen wieder ergänzen und unter- halten lassen.

Nach obgedachtem Thawetter sien- ge die strenge Kälte / wie gesagt / abermal sehr hart an / bedeckte alle stehende und fließende Wasser mit dickem Eys / und vollführte bis in den April / das in diesen Landen viel Rehe / Hirsch und Haasen er- froren. Im Merz liesse der Herz Graf auf dem Seefeld die Haasen zusammen treiben / also das deren über 2000. in die Stellung kamen / und Er in einem Schuss sechs und mehr selbst erlegte / und etliche hundert fangen liesse.

Demnach den 23. Martii vorigen Jahrs Kaiser Ferdinand der Dritte / glorwürdigsten Andenkens / von diesem zeitlichen Leben abgefordert worden / ist das Römische Reich seithero ohne Ober- haubt gewesen / daher / auf vorher besche- hene Churfürstl. Weinsische Einladung / die Grundseulen des H. Röm. Reichs / die Herrn Churfürsten / als Herr Johan Philips / Churfürst zu Weinz / aus dem Hoch Adlichen Geschlecht der Schön- born / Herr Carl-Caspar / des Ge- schlechts von der Leyen / Churfürst zu Trier / Herr Maximilian-Henrich / Churfürst zu Cöln / ein geborner Herzog zu Bayern / König Leopoldus zu Un- garn und Böhmen / als ein Churfürst zu Böhmen / Herzog Johann Georg / der ander dieses Namens / Churfürst zu Sach- sen / Pfalzgraf Carl-Ludwig / Churfürst bey Rhein / in Person / und an stat des Her- zogens Ferdinanden Maria / Chur- fürstens in Bayern / Graf Herman Egon zu Fürstenberg / und Markgraf Friede- rich-Wilhelms / Churfürstens zu Bran- denburg / Fürst Johann Mauris zu Nas- sau / als beyde geuolmächtige Vortschaf- ten / im Merz und folgender Zeit in der Kayserl. Reichs- und gewöhnlichen Wahl- statt Frankfurt am Mayn sehr präch-

tig ihren Einzug gehalten / verschiedene geheime Unterredung gepflogen / kostbare Panqueten unter sich angestellet / zierliche Ritterspiele angeordnet / und sich in gro- ßer Vertraulichkeit unter einander began- gen. Auf diesem Wahl- und Crönungs- Tag zu Frankfurt hat unter dem ansehn- lichen Comitac und Geleit des Churfür- stens zu Trier / sich auch mit befunden Herr Graf Anthon zu Oldenburg / ist daselbst in dem schönen Ritterspiel in dem neunnden und letzten Aufzug der freyen Ritter der Courtisänen à la mode der erste benemmet / und unter denen / so die beste Danke darvon getragen / der erste ge- wesen / in dem Er den ersten und besten Dank mit der Lanzen / nemlich ein silber- nes Gießbecken und Kanne auf 350. Rthl. werth bekommen / wie in der Frankfurter Relation: histor: semestr. am 7. 38. und 39. in dem Diario Europæo am 643. 644. 802. und 878. in Mart. Meyers Europäischen Ge- schichts Erzählung 11. Th. am 484. und 515. Bl. zulesen. Eben in vorgedachtem 30. Junii raumten die Dehnsische den Schwe- dischen die Festung Bremervehden / nach einjähriger Besizung / vermöge des Rot- schildischen Friedens-Schlusses / wieder ein.

Balt hernach / nemlich den 8. Julii wurde König Leopoldus / zu Hungarn und Böhmen / mit einhelliger Stim al- ler des H. Röm. Reichs Churfürsten / zu einem Römischen König / und zukünftigen Oberhaupt der Christenheit erwehlet / und den 22. Julii gekrönet / mit zugerufener Stim:

VIVAT CÆSAR LEOPOLDUS.
Unser Gott / ein Gott der Götter /
Aller Majestäten Retter /
Wolle geben
Hail / Genad /
Hülff und Rath /
Segen / Leben

Unserm Kayser LEOPOLD,
Dem sey Gott und Menschen hold!

Als Ihrer Kayserl. M. der Herr Graf zu Oldenburg (welcher nunmehr / durch Gottes Gnade / sechs Römische Kay- sere und Könige aus dem Hochlob- lichsten Erzhause Oesterreich erlebet) durch seinen anwesenden Sohn / Herrn Graf Anthon / zur angetretenen Regi- rung eine glückliche / hochgesegnete / fried-

1658. halten ge-
heime Un-
terredung/
kostbare
Panque-
ten / und
Ritter-
spiele.
Der Graf
Anthon zu
Oldenburg
ist auch
auf dem
Wahltag
und trägt
im Ritter-
spiel den
besten
Preis dar-
von.
Theatr.
Europ.
VIII. Th.
am 357.
und 451.
Blat.
Bremer-
vehden
wird den
Schweden
wieder ein-
geraumet.
König Leo-
poldus
wird Röm.
Kaysr.

Wunsch.
Symb.
Consilio,
& Indu-
stria.
Durch
Rath und
Fleiß.

Der Herr
Graf zu
Oldenburg
lässt der
Kays. W-
allerunter-
thänigst
gratuliren



1658.
Kaiserl. M. nehmen solche Gratulation gar gnädigst anführen eine merckliche Rede/ und ertheilen eine Exemption und Neutralität auf diese Graf- und Herrschaften/ wie auch die Königl. Französische Abgesandten.
Der König zu Schweden reiset von Gottorf nach Oldesloe/ erist viele Ambassadeurs daselbst anfertiger den Oldenburgischen Gesandten

fertige Regierung / zu selbstwehlendem höchstem Flor und Aufnehmen / allerunterthänigst anwünschen / und darneben um Erneuerung der Exemption und Neutralität aller gehorsamst ansuchen lassen. Haben Ihre Kaiserl. Majest. solchen Wunsch allergnädigst angenommen / hernacher gesagt: Graf Anthon were ein feiner Cavallier / S. M. hetten von dem alten Grafen zu Oldenburg so viel Gutes gehört / daß Sie selbigen gerne sehen und kennen möchten: Mercken an dem Sohn / daß der alte Herr dasjenige merckte / was Sie von ihm gehört hetten.

Haben auch unter dem 23. Julii A. E. oder 2. Augusti N. E. eine wolclausulirte Exemption / und Neutralität über diese Graf- und Herrschaften ertheilet. Solche Acten sind gleichfals / im Namen Ihrer Königl. M. Ludwigs XIV. Königs zu Frankreich / von deren hochansehnlichen Herrn Abgesandten durch Teutschland und an beyde Nordische Cronen / Marschalln Anthon / Herzogen de Grammont, und Herrn Hugons de Lionne, Herzogen von Fresne / auf Ansuchen Herrn Graf Anthons / unterm dato Mainz den 20. Augusti wieder erneuert worden.

Nachdem unterdessen die Königl. Maj. zu Schweden / der Reichs Admiral Wrangel / und andere Officirer den 2. Julii zu Gottorf anlangten / den 5. Julii mit der Königin / deren Herrn Brudern / Herzog Christian Albrechten / und ganzer Hofstatt wieder aufbrachen / und über Neumünster und Segenberg den 12. Julii nach Oldesloe / sechs Meilen von Hamburg gelegen / reisten / haben Ihre Königl. Majest. daselbst / Französische / Dennemarfische / Englische / Portugesische / Siebenbürgische / Holländische / Chur = Pfälzische / Württembergische / Braunschweig = Lüneburgische / Meckelnburgische / Bischoff = Münsterische / Pomerische / Bremische / Magdeburgische / und andere fast bey dreißig und mehr Gesandtschaften vor Ihre gefunden / denen Sie theils ihre Abfertigung gegeben / theils aber nach der Statt Wismar zu sich bescheiden. Der Herr Graf zu Oldenburg hatte ebenfals seinen Cammer = Junkern / Otto Wedigen von Buch gen Oldesloe

geschicket / und von Ihrer Königl. Majest. unterm 20. Julii wegen gesuchter Inclusion und Sicherheit seiner Landen ein gute schriftliche Resolution erhalten. Worauf der Oldenburgische Gesandter sobald zu Ihrer Königl. M. zu Dennemarf sich erhoben.

Kaum war der König zu Schweden in Wismar angekommen / begab Er sich den 24. Julii wieder zu Schiff nach der Statt Kiel / hielt daselbst mit dem General Admiral Graf Wrangeln und andern Officirn über ein wichtiges Vorhaben geheimen Kriegs Rath / gieng den 5. Augusti von darab etwan mit 8000. Mann zu Schiff / nicht ohne jedermans Verwunderung / schnurstracks nach Seeland / setzte die Völker an Land / hube die zerstreute Dehnische Keuterey auf / näherte sich der Königl. Residenz Copenhagen / griffe die Statt den 13. Augusti mit Gewalt an / wie auch die Festung Cronenburg / als den Schlüssel des Sundes den 22. dieses / deren letztere Übergabe den 6. Sept. erfolgte.

Solche unvermuthliche gewaltsame Näherung der Schwedischen Völker kam dem König in Dennemarf sehr frembd vor / ließe die Vorstätte um Copenhagen vor der Schweden Augen anstecken / die Bäume abhauen / Hütten zur tag- und nächtlichen beständigen Wachsamkeit der Bürger und Soldthaten / auf die Wälle aufschlagen / und alles zur Segenwehr anordnen / mit der festen Resolution / sich mit seinen getreuen Bürgern und Mannschaft aufs eufferste bey seiner gerechten Sache zuwehren. Entzwischen diesen Belagerungen gieng in Engell = Schott- und Irland eine grose Enderung vor / in dem dero Protector Olivier Cromwel den 3. Sept. an einem dreytägigen Fieber gestorben / und folgenden Tags sein Sohn Milord Richard zu einem Nachfolger in der Regierung erkläret worden.

Kurz vorher / nemlich den 24. Augusti / hat auch zu Bremen die Welt gesegnet der um das Königl. Dehnische und Hochgräfl. Oldenburgische Haus sich wolverdient gemachter Gottlieb von Hagen / Autor Comitologiae Ratisbonensis, quem Nobilitas eruditiv, Frudicio nobilitavit.

Die Haupte Stände der vereinigten

1658.
vergnüglich ab.

Der König zu Schweden geht ganz unvermuthlich wieder in Seeland / belagert Copenhagen und Cronenburg.

Der König zu Dennemarf setzt sich zur Segenwehr.

Der Protector in England stirbt / sein Sohn succedit.

Gottlieb von Hagen stirbt.

Nieders

1678.
Die Herrn
Staten
General
resolviren
der Cron
Denne-
mark bey-
zustehen.

Des Herrn
Grafen zu
Oldenburg
vernünftige
Rede.

Klaglicher
Zustand
im König-
reich Po-
len.

Missver-
ständnis
zwischen
dem Kö-
nig zu
Schweden
und Chur-
fürsten zu
Branden-
burg.

Niederländer sind über solche vorgelau-
fene plötzliche Verenderung in Seeland
nicht wenig bestürzet worden / weil Ihnen
an dem Sund/der freyen Gewerbschaft/
auch sonst ihres Interesse halber/nicht
wenig gelegen war /dahero Sie entschlos-
sen / der Cron Dennemark mit aller
Macht wider Schweden beizustehen.

Wie hoch der Herz Graf zu Olden-
burg vorhin über den/wiewol theurerwor-
benen / zwischen beyden Nordischen Cro-
nen getroffenen Frieden sich erfreuet. So
tief ist Ihm/ als einem aufrichtigen teutsch-
gesinneten Herrn / diese neue unverhoffte
Ruptur und Friedens Bruch zu Herzen
gegangen/wie aus dieser seiner Rede abzu-
nehmen/da Er gesagt. Gott weiß/ daß
ihrer Königl. Majestät zu Denne-
mark alles gutes gönne / wolte auch
Derofelben mit Rath und That / mit
Gut und Blut gern beyspringen: Aber
mir sind meine Unterthanen von
Gott anvertrauet / deren Bestes ich
suchen muß / darun wil ich keine An-
laß geben / oder auch die geringste
Suspicion verursachen/dardurch mei-
ne Unterthanen / meiner Affection
halber / in einige Ungelegenheit kom-
men möchten.

Inmittels die Cron Polen eine Zeiche-
ro in dem heftigsten und blutigen Krieg/
auch zugleich von der Ballonz Schwef-
stern / als Hunger/ Pest und andern Pla-
gen an allen Orten aufs eusserst angegrif-
fen wurde/und der König zu Schweden/
Polen und seine Budsverwandte ver-
lassen / da giengen viele Enderungen da-
selbst vor: Warschau/ Cracou und ande-
re giengen verloren: die Oestereichische
Völker naheten sich Preussen/ Czarneski
mit seinen Troupen der neuen Marck
und hinter Pomern: der Littauische Unter-
Feldher: Gonsecoski griff das Churfürst-
liche Preussen an: der Fürst in Sieben-
bürgen Georg Ragozki war zutrüm-
mern gungen: die Cosacken waren abge-
zogen / weil der Churfürst zu Branden-
burg / nebst dem hinterlassenen Schwe-
dischen Generalissimo / dem Werke in
Preussen und Polen allein nicht gewach-
sen war/ mußte Er/ durch einen aufgerich-
teten Frieden / mit dem König in Polen
sein Heyl und Volsarth suchen; wiewol
Er hierdurch über das Herzogliche Preus-

sen die Souverainität / absolute und ei-
genmächtige Ober Herrschaft erlanget.
Hierüber gerieth der König zu Schweden
mit dem Churfürsten zu Branden-
burg in Mißverständnis; der König ließe
die Churfürstliche Gesanden ohne Verhör
von sich / worüber Sie mit einander ver-
schiedene harte Schriften wechselten/und
balt darauf Kugeln und Degen.

Damit nun der König zu Dennemark
in seinem Hülf benötigten Zustand nicht
gar zu Boden fallen / sondern etwas Luft
bekommen möchte / giengen die Kaiserliche
Völker in 8000. Mann / unter dem
Feld Marschall Montecuculi / die Chur-
Brandenburgische in gleicher Anzahl /
und der Polnische General Czarneski mit
4000. Polen (andere setzen mehr) im
Septembri und Octobri durch Meckeln-
burg Stückweis in Holstein / und weiter
ins Land / welches gänzlich ruinir et und
verderbet wurde/wie solches in Diarii Eu-
ropæi erstem Theil unter den Monaten
Augusti/Sept. Octob. und folg: umstän-
dig kan gelesen werden.

Dem Herrn Grafen zu Oldenburg
gienge die Conservation der Ruh und
Tranquillität vor seine von Gott anver-
traute Land und Leute/ vor allen andern/
sehr zu Herzen und Gemühte / und weil
Er / zu Erhaltung solchen Zwecks / an
die bey denen im Herzogthum Holstein
und angrenzenden Orten amiso stehenden
mächtigen Armeen befindliche hohe Häup-
ter/Intressenten und Generaln zuschickte
nus und nöhtig befunden; Als fertigte Er
im Octobri seinen Sohn Herrn Graf
Anthon / und den Drossten zu Barel von
Kötteris an den Churfürsten zu Bran-
denburg / auch an die Kaiserl. und Kön.
Polnische Generalität um eine wolelau-
fulirte Exemption anzuhalten.

Der H. Churfürst zu Brandenburg/ als
Generalissimus/ hat/ auf Herrn Graf An-
thons schriftliches übergebenes Memo-
rial / unterm dato des Hauptquartirs
Stensburg den 4. Novembr. sich also er-
kläret: Gleichwie Seine Churfürstl.
Durchl. zu gegenwertiger Kriegs-
Expedition wider dero Willen genö-
thiget worden/ und nichts höheres ge-
wünschet hetten / als daß das Heil.
Röm. Reich / unser geliebtes Vat-
terland / bey dem einmal so theurer-

1678.

Der Kö-
nig zu
Denne-
mark be-
kommt von
den Allir-
ten Hülf.

Der Herr
Graf zu
Oldenburg
lässet bey
den Allir-
ten die Ex-
emption
suchen.

Der Chur-
fürst zu
Branden-
burg erklä-
ret sich
schriftlich/



1658.

kaufften Frieden beständig hette bleiben / und ein jedweder Stand das Seinige in ruhigem Wolstand unperturbiret genießen können; Also würden Sie auch an Ihro nichts erwinden lassen / sondern alle dero Bedanken dahin richten / wie die wider das Instrumentum Pacis und des Reichs fundamental = Satzungen fürgenommene Thätigkeiten / gewaltsame Überziehung und unverschuldete Betrückung fürnehmer Ständen und Mitglieder des Heil. Reichs verhindert / der Krieg und alle Unruh von dero Grenzen abgewendet / hingegen ein jeder bey seinen Land und Leuten geschützet / und ein beständiger Friede wieder zuwegen gebracht werden möchte / allermaßen S. Churfürstl. Durchl. zu solchem Ende ihr eusserstes bishero gethan / und noch ferner thun würden / damit die gegenwertige Kriegsflam in Zeiten dieser Orten gedämpft werden / und andere zum Reich gehörige Länder nicht ergreifen möchte; das es also verhoffentlich zu denen von dem Herrn Grafen besorglichen Extremitäten nicht kommen würde. Solte aber der Feind einige Stände des Heiligen Reichs ferner / unverschuldeter weiß / betrogen / und dardurch den Krieg weiter auf des Reichs Eigenthum und Boden ziehen / also daß die allürte Armeen nicht umhin könte / solchen auch zuberühren; So wolte doch höchstgedachte S. Churf. Durchl. vorbesagten Herrn Grafen und dessen Land und Unterthanen jedesmal in gebührender Consideration halten / und in Erinnerung des Herrn Grafen gegen S. Churf. Durchl. und dero Haus allezeit bezeugte Affection und Observanz, denen Reichs Constitutionibus und Instrumento Pacis zuwider / desselbigen zubehörige Graf- und Herrschaften mit ketten Durchzügen / Contributionibus, Nachtlagern / Einquartirungen / Muster / und Sammel Plätzen / Raub / Raub / und andern militärischen Oneribus, dero wolgemeldetem Herrn Grafen zu Cölm an der

das
417. Bl. a.

Spree sub dato den 16. Augusti 1655. ertheilten Resolution und Exemption gemäß / nicht graviren noch beschweren lassen / gestalt Sie dan denen Generaln und Officirern so wol von dero eigenen / als denen allürten und conjungirten Armeen anderten und anbefehlen lassen wolten / daß sie sich sambt und sonders hienach achten / und weder gemeldetem Herrn Grafen noch dessen Landen / Graf- Herrschaften und Eigenthum / einige Beschwerde zufügen / sondern dieselbe dafür und für aller unbillichen Gewalt vielmehr kräftiglich schützen und maintainiren solten: Dagegen aber versehen sich Seine Churfürstl. Durchl. zu dem Herrn Grafen / seinen Bedienten und Unterthanen / daß Er und Sie sich in gebührenden Schranken halten / Ihrer Käyserl. Majest. und seiner Churfürstl. Durchl. Feinden weder heimlich noch öffentlich / direct oder indirecte, unter was Namen oder Prätext solches auch geschehen möchte / einige Hülfe oder Vorschub leisten / sondern vielmehr in beständiger bishero bezeugter Affection gegen S. Churfürstl. Durchl. wie auch unvänderlichen Treu / Devotion und Gehorsam gegen Ihre Röm. Käyserl. M. unausgesetzet verharren würde.

Auf sothane gnädigste Erklärung hat der Herr Churfürst zugleich unter dem 4. Novembr. die Exemption und Immunität renoviret und bestetiget / wie auch der Käyserl. General Feldmarschall Remy und Graf von Montecuculi / der Käyserl. Feldmarschall Lieutenant Frenher von Spork / Otto Christoph von Spar / Chur Brandenburgische Feldmarschall / General Wachtmeister Götz / und der Polnische General Czarneski eine Salvaguardi auf diese Graf- und Herrschaften ertheilet haben.

Immittelst traute der König in Denemark / zeit wehrender Belagerung / auf Gott / und seine gerechte Sache / liefe nach Aussage der Briefen im angezogenen Diario, sein Heroisches Gemüthe und Standhaftigkeit tapfer sehen / einen glücklichen Ausfall nach dem andern thun / und nichts ermanglen / wordurch die

1658.

und ertheilet die Exemption /

wie auch die andere Generaln.

Der König zu Denemark hält sich tapfer in Copenhagen /

Gemü-

1658.

Gemüther des Adels und der Bürger ihm fester verknüpft und wider den Feind eiferiger angeflammet wurden. Sein meistes Vertrauen gründete Er / nebst Gott / vornemlich auf die unirte Armeen/welche ihre Köpfe nicht in die Hände legten/sondern setzten tapfer auf die hinterbliebene Schwedische Troupen in Holstein / Stormarn und Jütland / trieben sie immer vor sich hin/und folgten ihnen/welche hinter sich mit Brennen und Sengen großen Schaden thäten / auf der Fersen nach.

Es gieng auch die Holländische Kriegsflotte / unter dem Admiral Jacob Baron de Wassenaer / Herrn von Opdam / den 29. Octobr. durch den Sund/geriethe mit dem Königl. Schwedischen Reichs Admiral / Carl Gustav Wrangeln/in ein blutiges Seegefechte/ist zwar einigen Schaden / versah aber die Stadt Copenhagen mit benötigten Lebensmitteln/und verursachte/das die Schweden eine Meile wegs sich zurück zogen/und sich zuverschanzen anfiengen.

In den Holsteinischen und benachbarten Orten gieng unterdessen das wenige/was die Schweden übrig gelassen / völlig zu grund: Ihre Fürstl. Durchl. Herzog Friderich hatte mit dero Gemahl / jungen Herrschafft und ganzen Hofstatt / bey herannahenden allirten Armeen/von ihrem Residenz Haus/ Gottorf in die Festung Tönningen sich begeben / beschloß den 15. Novembr. mit ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg eine Neutralität/und raumte/auf gewisse Bedingungen/die Residenz Gottorf den Kaiserl. und Chur Brandenburgischen Völkern ein.

Die Kaiserl. und Brandenburgische Völker bemächtigten sich den 4. Decembr. der Insul Alsen/und der Polnische General Czarneski überrumpelte Koldingen in Nord-Jütland: die Schweden seyerten vor Copenhagen auch nicht / erdachten allerhand vortheilhafte Griffe/der Stadt sich zubemeistern / oder an Lebensmitteln Abbruch zuthun / griffen in der Nacht zwischen dem 8. und 9. Februar. die Stadt Copenhagen mit allerhand hierzu bereiteten Kunststücken an/schlug aber sowol damals/als wiederum vom 10. bis 11. Februarii ihrer Seits/wegen des großen Verlustes vieler vor-

nehmer Officirer / sehr unglücklich aus. Das nun der Högste bey solchem ausgestandenen harten Sturm seine Macht=Hand so kräftig über die Stadt ausgestreckt; So hat der König zu Denemark / Gott zu schuldigsten Ehren und Dank / in allen Kirchen das Te Deum laudamus, HERR GOTT dich loben wir / singen / zu stetswehrendem Andenken eine Münze schlagen / und seinen gekrönten Namens Buchstaben F. auf einen erhöhten Stein pregen lassen / mit der Beschrift: EBEN EZER. die Auslegung ist im 1. Buch Samuelis cap. 7. v. 12. zu finden/und bis hieher/hat uns der Herr geholfen.

Als nun den 6. April die Englische Flotte von 42. wolversehnen Fregatten unter dem Reichs Admiral Eduard Montagui / zu Dienst der Cron Schweden/im Sund ankommen / und dem König zu Dennemark particulier und absonderliche Friedenstractaten zuschließen angemuthet waren; hat der Heroische König den 15. April gesagt: Aut pax nulla, aut securus & honesta: Entweder keinen/oder einen sichern und ehrlichen Frieden. Schriebe auch vom 27. April an einige Bundesverwandten/das Er den mit seinen hohen Conferirten gemachten festen Bund mit versicherten treuen Glauben halten/sich von ihnen nicht absondern/ohne derselben Zuziehung sich zu keinen absonderlichen tractaten / so etwan zu sein und seiner Reichen und Fürstenthümer Securitât / Nutzen und Besten gereichen könnten / verstehen/sondern in universal tractaten einzulassen wolte / damit ein ehrlicher / sicherer / und ropucirlicher Friede erlangt werden möchte.

Nachdem auch der König zu Frankreich/der Protector in Engelland / und die Herrn Staten Generaln einen der CronDennemark sehr nachtheiligen Frieden in dem Haag geschlossen/welchen die beyde Nordische Könige eingehen solten; die Schweden die Stadt Copenhagen nunmehr elf Monatslang belagert / die Insul Langeland / Laland / Falster und Møen eingenommen / dardurch die Lebensmittel abgestricket / und Land und Leute zu grund verderbet hatten/te. Auch

1659.

dermal/ aber vergeblich.

Der König zu Denemark danket Gott/ und läset eine Münze pregen. EbenEzer. Der Hülfe Berg.

Die Englische Kriegsflotte kömmt im Sund an.

Des Königs zu Denemark heroisches standhaftes Gemüthe/

bey seinen vielen Werdwertigkeiten.

Er

Die Allirten verfolgen die Schweden.

Die Holländische Kriegsflotte geht durch den Sund/

und proviantiret Copenhagen.

Herzog Friderich in Holstein hat sich gen Tönningen retirirt/

erhält die Neutralität.

Die Allirten erobern die Insul Alsen/und die Stadt Koldingen

Die Schweden bestürmen die Stadt Copenhagen zum an-



1659.
Des Königs in
Dennemark be-
wegliches
Schreiben
an Seine
Allirren.

Er von seinen conföderirten Niderlän-
dern verlassen zu seyn schiene: So schrie-
be Er unterm 24. Junii an Seine
Bundsverwandten / nemlich den Röm.
Käyser/ König zu Polen/ und Churfür-
sten zu Brandenburg ein gar bewegliches
Schreiben / suchet die Bündnis trett-
lich zu unterhalten / und die Dessen-
nen fordersamst fortzusetzen / klaget
darneben / daß die Niderländer Ihn
wider Zusage verliessen / und Ihn / im
Fall der nicht Annehmung des Ac-
cords / an stat der beschwornen As-
sistenz mit ihrer Flotte darzu zwin-
gen wolten. Nicht zweifelend / es
werde jedoch der getreue Gott vor
Ihn in seiner gerechten Sach strei-
ten / und Ihre / der Bundsverwandten/
gesalbte Häupter mit Glorie und
Triumph krönen: Er aber / als ein
verlassener kleiner David / wolle sich
mit allem seinem Landvolk für dem
Hern demütigen / auf Ihn allein
vertrauen / und dem Goliath / dem
Schwedischen Feind / in Gottes hei-
ligen Namen entgegen gehen / und
mit ihm kämpfen / &c.

Mars
summelte
sich überall
herum.

Was sich etwan absonderlich in Hol-
stein / Jütland / den benachbarten Insuln/
im Herzogthum Bremen / wegen Bre-
merbehrden / in Littaunen / Liefland / Cur-
land mit der Statt Mitau / und ihrem
Herzogen / in Preussen / Polen und Pom-
mern mit Einnehmung der Stätten und
Scharmüßeln diesen Sommer über bege-
ben / ist zuerzehlen unser Vorhaben nicht /
sondern haben nur das Vornehmste / un-
sere Historische Kette unzerbrochen zuer-
halten / beysetzen wollen / zumal der Aus-
gang dieses Kriegs noch nicht abzusehen
war / in dem der König in Dennemark von
keinem particulir Frieden hören wolte /
die Schweden aber den belagerten König
in Copenhagen einen weg / wie den an-
dern / immerfort bedruckten / und folgten
in diesem Fall dem Africanischen Kriegs
Helden Hannibal / oder dem tapfern Rö-
mischen Feldvbristen Scipio / deren jener
Italien und Rom / dieser die Statt Car-
thago bedrangte / und keiner durch die ent-
fernte Noth der Seinigen / sich von seinem
gegenwertigen Vortheil gern abziehen
lassen wolte.

Mischellig-

Es war dem Rotschildischen Friedens-

schluß in 22. Articul ausdrücklich einver-
leibt / daß die zwischen Ihrer Königl. Maj.
zu Dennemark und Ihrer Fürstl. Durchl.
zu Schleswig - Holstein Gottorf schwe-
bende Mischelligkeiten innerhalb des 2.
Maji / der Billigkeit nach / beygelegt wer-
den solten. Hierauf fertigte Herzog Fri-
derich zu Schleswig - Holstein in Gottorf
alsofort im vorigen Jahr seine Gesanden/
den Hof Canzlar / geheime und Cammer-
Räthe / Johann Adolph Kielmann / und
Levin Claus Woltke / gen Copenhagen
ab / die Handlung zum Schluß zubrin-
gen / welcher auch den 2. Maji vorigen
1658. Jahrs solcher gestalt erfolgte / daß
Ihre Königl. Maj. zu Dennemark Ihrer
Hochfürstl. Durchl. zu Gottorf / der sel-
ben Erben und Nachkommene überlas-
sen 1. die Souverainität oder O-
ber - Herrschaft des Herzogthums
Schleswig. 2. das ganze Ambt
Schwabstätt / und 3. das Capitul
oder Stift zu Schleswig / mit allen
Rechtsamen über Geist- und Welt-
liche / absonderlich die Kirchen und
Clerisey / ausgenommen vier Prä-
benden / worüber der König die freye
Willkühr behalten. Die übrige Be-
schwerden könten innerhalb Jahr
und Tag entweder durch gültliche
Mittel beyderseits Verordneten / o-
der durch den Weg des Rechtens
erörtert werden. Als aber nachge-
hends dieser Rotschildischer Friedens-
schluß gänzlich durchlöcheret wurde / und
die Uneinigkeiten und Mißverständnisse
zwischen der Königl. Majest. zu Dene-
mark und Hochfürstl. Durchl. zu Schles-
wig - Holstein sich wieder verspüren lief-
en; Zoge der Herz Graf zu Oldenburg
sich solches sehr zu Herzen / weil zwischen
so nahen / ja aus einem Stamm und aus
dem uralten Oldenburgischen Haus ent-
sprossenen Blutsfreunden / so / auf den in
Gottes Händen stehenden Todesfall /
die rechte Lebensfolger dieser Grafschaf-
ten und Landen seyn würden / so gefährli-
che Mißverständnisse sich wieder erregt; Da-
hero schickte der Herz Graf im Merz iz-
laufenden Jahrs seinen Drossen und ge-
heimen Rath Sebastian Friderich von
Rötteritz gen Copenhagen und in Hol-
stein / ließe bey Ihrer Königl. Majest. und

1659.
keiten zwit-
schen Dene-
mark und Hol-
stem wer-
den verglie-
chen.

Theat.
Europ.
VIII. Th.
am 751.
765. und
folg. Bl.

Nach der
Ruptur
des Frie-
dens er-
neuert sich
die Mis-
helligkeit.

Der Herz
Graf zu
Oldenburg
läßt sich
als Unter-
handler ge-
brauchen /

schickt sei-
nen Ge-
sanden in
Seeland
und Hol-
stein.

Hoch-

1659

Hochfürstl. Durchl. aus aufrichtigem wolgemeyntem dienstfertigstem Gemüthe/ herzlichster Begierde zu deren Vereinigung / auch Lands: Väterlicher treuer Sorgfalt vor seine Unterthanen / seine Mediation und Unterhandlung anbieten/damit alle Mishelligkeiten völlig beyleget/hingegen zwischen der CronDenemerk und Hochfürstl. Haus Schleswig-Holstein das vorige gute Vertrauen restabilliret / Freund-Vetter- und Nachbarliche Liebe / Affection / vertrauliche Correspondenz und Einigkeit befestiget/ und auf die liebe Posterität gepflanzt werden möchte. Diese Christiöbliche Intention wurde beyderseits sehr wol aufgenommen / und an einem gedeylichen Success aus der Höhe nicht gezwweifelt. Allein kein Unglück / wie man Sprichwortsweise zusagen pflegt/wil gern allein seyn / eines bietet dem andern die Hand; und wan die Unglücksfluthen beginnen hereinzubrechen / pflegt eine Welle die andere zutreiben / daß hier und dort die Tiefse brausen. Wie solches das Land zu Holstein hishero / mit unwiederbringlichem Schaden erfahren müssen. Unter andern begab es sich im Jahr 1654. den 2. Augusti/das der älteste Prinz/Herzog Friderich / zu Paris in Frankreich die Welt gesegnet / und folgenden 1655.sten Jahrs der ander junge Prinz Herzog Johann Georg todt aus Italien geholet werden müssen. Dieser Verlust war kaum verschmerzet / so folgte im Jahr 1657. dieser beyden frommen und wolqualificirten Prinzen gewesener Herz Grosvatter / der Große Churfürst zu Sachsen / Herzog Johann Georg der Erste. Diese herrliche Seele des Heyl. Röm. Reichs war kaum ungerissen/so ruhete alsobald ein größers Unglück für der Thür / in dem durch einen unvermuthlichen gefährlichen Krieg diese Holsteinsche und angehörige Länder mit Durchzügen sehr beunruhiget wurden; und als auch diese Unruh den 26. Febr. des 1658.sten Jahrs/durch den Rotschildischen Friedensschluß / sich kaum ein wenig zur Stille angelassen; So verliesse im Jahr 1659. den 12. Febr. die Frau SchwiegerMutter / Frau Magdalena Sibylla/geborne Markgräfin zu Brandenburg und Herzogin zu Preussen / nach

dem Sie 73. Jahr 44. Tage / im Ehestand 49. Jahr 11. Wochen 4. Tage / im Wittiben Stand 2. Jahr 4. Monat 4. Tage gelebet hatte / diese Welt. Den folgenden Sommer fieng Mars seine Blutfahne aufs neue an wieder zuschwingen / so daß der leidige Krieg mit größerm Unglück über das ganze und die benachbarte Länder sich ergossen / selbige durch fünferley Armeen hart bedrucket/ verwüestet / und bis auf den eussersten Grad ausgezogen/wie bishero kürzlich erzehlet worden. Witten unter dieser Kriegsflammen schlug das Verhengnis noch eine tiefere Wunden / und nahm den hochlöblichen Herzog Friderichen / zu Schleswig-Holstein/den 10. Augusti in Tönningen/ durch einen sanften und seligen Tod/ von dieser zergänglichlichen Welt in das ewige Freudenleben / nachdem Er gelebet 61. Jahr 7. Monat 19. Tage/ und 43. Jahr mit hoher Weißheit und Gerechtigkeit/wol und löblich regiret / und 29. Jahr 6. Monat mit seiner Hochfürstl. Gemahl Frau Maria Elisabeth / geborner aus Churfürstl. Haus zu Sachsen / in erwünschter friedlicher Ehe gelebet/ und mit ihr 16. Erben/als 8. Söhne und 8. Töchter gezeuget / darvon annoch 8. im Leben sind / als zwen junge Prinzen und sechs Fürstliche Fräulein / alle / bis auf beyde jüngste/an Fürsten Johansen zu Anhalt-Zerbst/ Landgrafen Ludwigen VI. zu Hessen Darmstadt/ Fürsten Gustav-Adolph zu Meckelnburg in Gustrou und König Carl Gustav zu Schweden verheurathete Fräulein. Dieser betrübter Todesfall hat die Sache / wegen gepflogener Unterhandlung des Herrn Grafen/in solchen Zustand gesetzt / daß bey solcher Verenderung der Oldenburgische Abgesander zu Copenhagen im Augusto seinen Abscheid genommenen. Sonsten hat Herzog Friderich die Gottesfurcht sich högst angelegen seyn lassen/die Prediger in Ehren gehalten/den reinen Gottesdienst allenthalben befördert Kirchen und Schulen reichlich begabet/ die berühmte durch das Kriegswesen ruinirte Schule zu Bordingholm im Jahr 1635. wieder aufgerichtet / die Zahl der Alumnorum von 16. bis 32. aus Fürstlicher Milte vermehret / die studirende

1659

hier auf erhub sich der neue Krieg

und hier unter starb Herzog Friderich zu Schleswig-Holstein.

Symb. Non est mortale, quod oportet. Alter. Gemahl.

Söhne und Fräulein.

Verheurathete Fräulein.

Worind die Unterhandlung des Herrn Grafen ins Stetfen gerathen.

Herzog Friderichs Lob und Qualitäten.

Jugend

Einmal glück folget dem andern. Das Hochfürstl. Haus Schleswig-Holstein überfülle eine Beirühnis und Sorge nach der andern. Der älteste Prinz Herzog Friderich gehet mit Tod ab. Diesem folget Herzog Johann Georg. und diesem der Churfürst zu Sachsen. S. das 420. Bl. a. hiernach der blutige Krieg in Holstein. diesem nach starb die Churfürstin zu Sachsen.



1659.

Jugend mit Stipendiis auf Universitäten versehen / Recht und Gerechtigkeit gehandhabet / durch seinen hohen Verstand / aufrichtiges Gemüthe / treffliche Qualitäten und Hochfürstl. Tugenden von den Glorwürdigsten Röm. Käysern / Ferdinando II. und III. hohe Gnade / Ehre und Freyheit genossen / und von den zwen Großmächtigsten Herrn / dem König in Persien Schach Sefi / wie auch dem Grosen Zaar in der Mustou / Michael Federowits / auf vorhergehende Gesandtschaften / mit kostbaren Ambassaden bewürdiget worden. Er ist gewesen von Natur ein gütiger / von Qualitäten ein geschickter / von Gemüthe ein tapferer / in der wahren Religion ein eiferiger / in Amtsgeschäften ein emsiger / im Gericht ein gerechter / in wichtigen Landes Sachen ein fürsichtiger / in Estat Sachen ein sorgfältiger Herr / gegen seine Bediente / Wittiben / Wänsen / Exulanten und Bedürftigen gnädig / mild / freygebig / in Glück und Unglück beständigen Gemüths / ein Liebhaber der freyen Künsten und Facultäten / insonderheit seltener Wissenschaft und der Mathematic / wie solches ausweisen seine hinterlassene auserlesene herrliche Bibliothec / mit allerhand Karitäten ausgefüllte Kunst-Kammer / künstliche Mathematiche Instrumenta / die beyde wunderschöne Globi, der Fürstl. Lustgarten mit seinen anmüthigen Wasserkünsten / perspectivischen Gängen / künstlichen Bildern / frembden Gewächsen / Pomeranzen / Vögel- und Lusthäusern / auch die von Ihm erbaute und also genante Fridrichs Statt; wie solches alles mit mehrerm in dem Hochfürstl. Leichbegängnis / und in der kleinen Hölstein. Chronic. am 21. 22. 23. 24. Cap. des XII. Buchs / von des Hochseligsten Fürsten wolmeritirten Historico, Mathematico und Bibliothecario, Adamo Oleario ausgeführet zu finden / mit nachfolgender Grabschrift:

Hoc sub tres luctus conduntur Marmore causa,

Dux bonus: Aonidum Cor, Patriæque decus.

Es liegt in dieser Gruft ein großer Herr begraben /
Zulagen seinen Tod / wir dreyfach Ursach haben /

Er war ein guter Fürst: Der Muffen großer Freund:

Des Landes Zier: die Drey mit Ihm begraben seind.

Wir fügen dem selbigen Fürsten zum unsterblichen Nachruhm noch hinzu die beyde gefährte Symbola und Denkprüche mit einer Erklärung:

Non est mortale, quod opto.

Divitiæ, mundanus honos, mundana voluptas

Intereunt, remanent tantum pia gaudia cœli,

Hæc volo, quapropter non est mortale, quod opto.

Virtutis merces gloria perpetua.

Affiduis summam solita est exsolvere virtus

Mercedem, sola hæc gloria, laus & honor.

Als der Deputationstag von Frankfurt / aus erheblichen Ursachen / gen Regensburg verlegt / und Herr Franz Wilhelm / Bischoff zu Regensburg und Osnabrüg / als Käyserlicher Bevollmächtigter Haupt Abgesander / dahin verordnet wurde: Als schickte der Herr Graf zu Oldenburg im Augusto seinen geheimen Rath Wilhelm Hespern nach Osnabrüg / ließe dem Herrn Bischoffen / wegen gespfogener Nachbarlichen Freundschaft / hierzu und auf die Reise Glück und Gottes reichen Segen wünschen / und ihm die Exemption und andere Angelegenheiten bestermassen recommendiren. Welche Schickung der Herr Bischoff danknehmig angenommen / und sich wilffähig erkläret.

Den 22. Septembris hat Herr Graf Anthon zu Oldenburg / sich mit Fräulein Augusta / des Weiland Hochgebornen Grafen und Herrn / Herrn Johansen / Grafen zu Sayn / Witgen- und Honstein / Herrn zu Homburg / Balen- dar / Neumagen / Lohra und Klettenberg / Churfürstl. Brandenburgischen gewesenen Geheimen Raths / und gebohmächtigten Staathalters über die Chur und Mark Brandenburg / Fürstenthum Minden und Graffschaft Ravensberg / hinterlassenen Fräulein Tochter (so geboren den 12. April 1638.) auf dem Hochgräf. Hauß Witgenstein vermählet / und den

1659.

Der Bischoff zu Osnabrüg wird auf dem Deputationstag zu Regensburg zum Käyserl. Haupt-Be-gaten con-stituiret. Der Herr Graf zu Oldenburg lästet ihm gratuliren

Herr Graf Anthon zu Oldenburg vermählet sich mit einer Gräfin zu Witgenstein. Herol Anthon la AVGVska EX VVI. Dek Insten- mca gente Vlt Vel- bVs nltens Desponsa- ble Vr.

8. Octobr.





LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



1659.

Der letzte Graf zu Darby stirbt.

Die Allirte haben vergebliche Anschläge auf Fühnen.

Eine neue Käyserl. Armee gehet in Pommern

erobert etliche Städte und Schanzen

Stetin und Greifswald halten sich tapfer.

8. Octobr. zu Oldenburg den Einzug gehalten.

Darhero am 332. Blat ist erwehnet worden / wie das Herz Albrecht Friedrich / Graf zu Darby / mit seiner Gemahlin Frau Sophia Ursula / geboren aus dem Hochgräfl. Haus Oldenburg und Delmenhorst / diese Welt gesegnet und einen jungen Herrn / Graf August-Ludwigen hinterlassen hette / welcher den 5. Augusti im Jahr 1639. geboren / aber im inslaufenden Jahr den 17. Octobr. an dem Hochfürstl. Hof zu Wolfenbüttel im 21. Jahr seines blühenden Alters / und mit Ihm der alte Gräfliche Stamm abgangen ist / das man wol sagen mag: SIC transit gloria MVNDI.

Entzwischen hatten die Bundesvereinigte sich etliche mal heftig bemühet / über den Wittelsbachischen Strand zugehen / und die schöne fruchtreiche Insul Fühnen in ihre Gewalt zubringen / darüber zu beyden Seiten mancher frischer Soldthat zur Erden oder ins Wasser geschlagen wurde / jedoch betrafte dieses die Allirte am meisten / weil die Schweden den besten Vortheil vor sich hatten / und durch das scharfe Nachblitzen viele Böthe zugrund schmetterten. Damit aber unter dessen dem hartbedrängten König in Dänemark einige Lust gemacht / oder der allgemeine Friede desto eher fortgetrieben werden möchte; So hatten Käyserl. Majestät den General Grafen von Souche mit einem frischen Corpo / auf Pommern zugehen / Ordre ertheilet / zu welchem einige allirte Völker aus Holstein stießen / eroberten unterschiedene Dörfer / Städte und Schanzen / als Greifenhagen / Wildenbruch / Usedom / Camin / die Stadt und Insul Wollin / und endlich auch / nach harter Gegenwehr / das feste Stättlein Damm und Dammmin; an Stetin aber hat man das Meister-Recht in Pommern nicht gewinnen mögen. So wolte sich auch Greifswald nicht greifen lassen / sondern griffe scharf um sich / und merkte manchen ehrlichen Märker gar übel. Mittler Zeit die Käyserliche / Polnische und Chur Brandenburgische in Preussen / desgleichen die Käyserliche und Chur Brandenburgische Haupt Armeen in Pommern

agierten; Hatten die Dehnen und in Jutland und Holstein hinterbliebene Allirten / nebst den Holländischen / abermal ein großes Werk vor / schiffen zu solchem Ende viele Völker in Holstein ein / hatten ihre Augen auf die Insul Fühnen geworfen / kamen / ohne sonderlichen Verlust / hinauf / conjugierten sich den 21. Novembr. schlugen die Schwedische Völker den 24. Novembr. aufs Haupt / und eroberten den 15. Nov. die Festung Neuburg mit allen eingeflohenen Völkern / auf Gnad und Ungnad / das also diese herrliche Insul desto blutiger und mit großem Verlust der ältesten Regimenten wieder verlohren gieng / se leichter sie zuvor den Dehnen abgestritten war. Darbey diß merkwürdig ist / das besagter glücklicher Anseh der Bundesverwandten gerad auf den Namenstag Friderici des Königs zu Dänemark und Churfürstens zu Brandenburg / und die Übergabe der Festung am nechstfolgenden Tage Leopoldi / des Röm. Käysers vorgangen.

Bei diesem Kriegsgetümmel haben sowol die beyde Nordische Kronen / als alle hohe Allirte und streitende Potentaten und Respubliken die dem Herrn Grafen zu Oldenburg ertheilte Immunität und Exemption bishero unverbrüchlich gehalten / und weil der Herr Graf bey seinem hohen Alter in großen Sorgen stunte / das / dafern Ihn Gott / nach seinem väterlichen Willen / bey dieser gefährlichen Zeit von dieser Welt abfordern sollte / alsdan eine große augenscheinliche Gefahr und unausbleibliche Ruin auf diese Länder und seine getreue Unterthanen gewälzet würde; Darhero vereinigte Er sich mit den hohen Herrn Feudal Erben dergestalt / das / auf seinen in G. T. T. Händen stehenden seligen Hintritt / eine absonderliche Samt-Regirung angestellet / die Neutralität auf diese Grafschaften und Länden / mit allen kriegenden Theilen unterhalten / und dero Behuf ein eventual Exemption gesucht werden sollte; Darhero bey Käyserl. Maj. eine extendirte Exemption und Salvaguardi Er auf seine Erben und Nachkommene / auch seine einhabende und hinterlassene Grafschaften und Herrschaften gesucht / und von Ihrer Käyserl. Majest. den 22. Novembr. die-

1659.

Die Deh-nische und allirte Völker be-mächtigen sich der Insul Fühnen und aller Schwedi-schen Völ-ker darauf.

Die Dä-nemärgen sind omi-nös.

Bei sol-chen ge-fährlichen Zeiten er-hält der Herr Graf seine Land-schaften /

macht we-gen besorg-lichen töd-lichen Ab-gangs An-stalt /

das unter den Feu-dal-Erben eine Samt-Regirung seyn solle;

und erhält vom Käy-ser eine eventual Exemp-tion.



1660.

hes 1659. Jahrs zu Presburg in wolclausulirter Form erlanget hat.

Als nun das Kriegsglück um gegenwertige Zeit auf Schwedischer Seiten nicht allerdings vor Wind gieng / die Armeen an Mannschafft hin und wieder eingebüßet hatten; und man in Sorgen stunte / daß die Dehnische Völker unter beyden General-Feld-Marschalln / Schack und Eberstein / einen Versuch auf Seeland thun möchten, Begabe sich der König zu Schweden aus Seeland nach Gothenburg / hinterliese in Seeland das Ober-Commando dem Herrn Pfalzgrafen von Sulzbach / hielte zu Gothenburg einen Reichstag / stellte durch eine bewegliche Rede / vor: was Ihn bishero vor große Gefahr und Kriegs-Bürde wegen des werthen Vatterlands umfangen; Wie viele Feinde wider Ihn aufgestiegen / denen hinsüro mit einem kräftigern Arm müste begegnet werden / dahero die Stände des Reichs auf eine erkleckliche Hülfe an Volk und Geld sich zuverathschlagen hetten /c. Hierauf haben / vor Ihrer Königl. Majest. Väterliche Sorgfalt für das gemeine Vatterland / und bishero erwiesenen unverdrossenen Heldemuth / in so vielen gefährlichen Zügen die Reichs-Stände ihre demüthigste Dankagung und unterthänigste Willfährigkeit zwar zuvernehmen gegeben; Allein der tapfere streitbare König Carl-Gustav hat bald hernach / nemlich den 3. Februari / eben um die Zeit / als Er vorm Jahr die Statt Copenhagen mit großem Verlust bestürmet / an einem hitzigen Fieber und andern schweren Zufällen auf gedachtem offenen Reichstag diese mühselige Welt verlassen müssen / nach dem Er gelebet 37. Jahr. 3. Monat und 5. Tage / den Könighen Thron aber besessen 5. Jahr 8. Monat / 8. Tage.

Alsobald wurde sein einiger vierjähriger Cron-Prinz Carolus zum Könige in Schweden proclamiret und ausgerufen.

Zu Oldenburg gieng den 5. Februari mit Tod ab / der Oldenburgische Cammer-Rath und Land-Drost Hans Wilhelm Bisthum von Eckstett im 56. Jahr seines Alters / welcher von des Landes Beschaffenheit / bevorab in Erhalt- und Re-

parirung der Seelen / Dämmen und Teichen große Wissenschaft gehabt.

In der Nachbarschaft folgte gleichfalls ein unvermuthlicher Traurfall / in dem Fürst Enno-Ludwig zu Ostfriesland den 4. April zu Aurich seines Alters 27. Jahr / 5. Monat und 5. Tage seine Augen zugeschlossen / nachlassend die Fürstliche Frau Wittib Justina Sophia / geborne Gräfin zu Barby / mit zwey Fräulein / Juliana Loyssa / geboren im Jahr 1657. den 6. Novembr. Abends um 6. Uhr / und Sophia-Wilhelmina / so geboren den 18. Octobris 1659. in der Regierung folgte der älteste Herr Bruder / Graf / hernacher Fürst / Georg Christian.

Nach des abgetebten seligsten Herzog Friderichs zu Schleswig-Holstein tödlichen Abgang tratte der älteste hinterbliebener Herr Sohn / Herzog Christian-Albrecht / die Regierung an bey einem beschwerlichen und höchstgefährlichen Zustand / in dem die mit dem König in Dänemark schwebende Irrungen noch nicht beygelegt / und der junge regirende Herzog mit seiner Frau Mutter und jungen Herrschaft von dem Könighen Feld-Marschall Eberstein in der Festung Tönningen blocquirt und eingeschperret wurde. welches dem Herrn Grafen zu Oldenburg abermal herzscherzlich zu Gemüthe gangen / daß beyde Könighen und Fürstliche hohe Häuser / so wegen der nahen Blutverwandschaft und gemeinen Interesse sonst aneinander verbunden waren / so hart zusammen gerathen wolten; Erbohte demnach bey Ihrer Königl. M. und Hochfürstl. Durchl. alle mögliche Officia und Dienste an / und veranlaste gütliche Tractaten zu Erreichung eines so heilsamen und nöthigen Zwecks. Wor-auf Er auch zu den Könighen Dehnischen und Fürstl. Holsteinischen Deputirten im Martio seinen Drossten und geheime Rätthe / Sebastian Friderichen von Rötteris und Wilhelm Hesperen gen Leshoe abfertigte / in Hofnung stehende / es würde eine zu gleichmäßiger Ruh ziehlende rühmliche und friedliebende Intention erreicht werden; So liefen jedoch solche Tractaten fruchtlos ab / und die Festung Tönningen bliebe von den Dehnen blocquirt / bis endlich der höchste Gott

1660.

Der Fürst zu Ostfriesland verlässet diese Welt. S. das 332. 420. Bl. hinterlässet von der Fürstl. Gemahl 2. Fräulein. Sein H. Bruder folgt im Regiment. Herzog Christian-Albrecht folgt in der Regierung.

Wird in Tönningen blocquirt / der Herr Graf zu Oldenburg Interponiret sich aus wichtigen Ursachen /

veranlastet Tractaten,

so aber ohne Frucht abgangen.

vieler

Mars ist den Schweden zu wider.

Der König zu Schweden geht nach Gothenburg / 1660 hält einen Reichstag /

und geht mit Tod ab. S. das 387. Bl.

Der Cron-Prinz Carolus folgt in der Regierung

Drost Bisthum stirbt zu Oldenburg.

1660.
Erfreute
Zeitmungen
wegen ge-
schlossenen
Friedens
zwischen
Schwe-
den/Polen
und den
Allürten/

zwischen
Schwe-
den und
Denne-
mark.

Der Her-
zog zu
Schleswig
Holstein
wird in-
cludirt.

Schwe-
den begibt
sich der
prætenston
auf Del-
menhorst
und Dit-
marsen.
The-
atr. Euro-
pæ: VIII.
Th: am
1383. und
1384. Bl.

Der Herr
Graf zu
Oldenburg
wird nebst
seinen Le-
hen- und
Allodial-
Erben in
Frieden-
schluß be-
griffen.

vieler großmächtigen Potentaten Herzen dahin lenkte/das die von allen friedliebenden Herzen längst mit Seufzen erwünschte Zeit herbey nahe/ und man/ nach gepflöggenen schweren Tractaten/die erfreuliche Zeitung erführe/ welcher gestalt den 23. April in dem Preussischen Kloster D-
liwa zwischen beyden streitenden Cronen/ Polen und Schweden / wie auch der Cron Polen hohen Herrn Allürten / als der Röm. Käyserl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / wie auch fünf Wochen hernach / als den 27. Maji vor Copenhagen zwischen beyden Nordischen Cronen / Dennemark und Schweden ein beständiger Frieden völlig geschlossen und aufgerichtet seye / in welchem Frieden schluß / so viel unsern Zweck betrifft/ Her. Christian-Albrecht Herzog zu Schleswig-Holstein / in dem XXVII. und XXVIII. Art. mit begriffen ist / und alle bisherige Irrungen aufgehoben/ auch in dem XVIII. Articul folgende Wort zufinden sind : Ebenen massen überlässet Ihre Königl. Majest. für sich/ dero Nachkommen und Reiche Schweden / alle dero Recht und Ansprüche / so Sie wegen des Herzogthums Bremen oder unter einigen andern Titul jemals gehabt / oder haben können/ zu der Grafschaft Delmenhorst und Ditmarsen / und tritt solche ab Ihrer Königl. Majest. in Dennemark / dero Nachfolgern und Herzogen des Hauses Holstein/ Kön. und Gottorfischer Linien / dergestalt / das Ihre Königl. Majest. zu Schweden und dero Nachfolger auf selbige Länder im geringsten nichts weiters weder durch Recht und Gewalt prætenliren wollen oder sollen. Der XXX. Articul verhält sich also: So wird auch in diesen Frieden eingeschlossen Ihre Hochgräfl. Gn. Herz Anthoni Günther / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herz zu Thevern und Kniphausen / und dero so wol Lehen- als Allodial-Successores, zusamt dero Graf- und Herrschaften/ Ländern/ Gütern und darzu gehörigen Gerechtsamen/ wie nicht weniger Ihre Fürstl. Gnaden Herz Johann / Fürst von Anhalt/ Zerbster Linie/ wegen besagter Herz-

schaft Thevern / wie auch der Herz Graf Anthonius von Oldenburg / edler Herz zu Barel und Kniphausen/ mit dero Frey- und Herzigkeiten/ Gütern und Rechten.
Weil nun vorgedachte Kaiserliche/ Königl. / Churfürstliche und von den Republikanen / auf diese Graf- und Herrschaften ertheilte Neutralitäten und Exemptionen / wie auch der Generalitäten Salvaguardien allerseits dermassen rühmlich respectiret und beobachtet worden / das des Herrn Grafen von Gott anvertraute Land und Leute bishero in Ruh und Frieden conserviret und erhalten/ auch die von der Cron Schweden/ wegen des vormaligen Erzbischoffthums/ isigen Herzogthums Bremen/ vermeintlich habenden Prætenston an die Grafschaft Delmenhorst aufgehoben/ und selbige Documenten/ kraft vorgedachter letzteren Tractaten / im folgenden 1661sten Jahr den 19. Decembr. zu Staden ausgehändiget worden: So gebühret ja zu fordern dem liebreichen Gott die Ehre und der Ruhm/ dem Herrn Grafen aber vor sothane treubätterliche Fürsorge unsterblicher Dank/ gestalt in diesem Wunder-
der Maji fast in der ganzen Christenheit das TE DEUM LAUDAMUS, das Herr Gott dich loben wir / gesungen wurde. In Hispanien und Frankreich wegen getroffenen Heuraths mit der Infantin Maria Theresia / auch Publicar- und Abfündigung des geschlossenen Friedens zwischen den beyden Großmächtigsten Cronen / wegen getroffenen Polnischen / Dehnischen und Schwedischen zusamt der Allürten Friedensschlusses/ im ganzen Römischen Reich/ in Polen / Schweden / Dennemark/ Norwegen/ Preussen/ Brandenburg/ Pommern/ Meckelnburg/ Bremen/ Holstein und andern Orten mehr/ auch in den Niederlanden; In Curland/ weil ihr friedliebender Herzog Jacobus die Freyheit wieder erlangt. Es erfreuten sich / triumphirten und frolockten die drey Königreiche Engel- Schott- und Irland/ gleich der liebliche Frühling/ der angenehme Sommer / und der günstige Herbst/ welche/ nach Philonis Zeugnis / wie drey Princessinnen/ durch gute Verständnis / einander bey den Händen

1660.
Allerseits
ertheilte
Exemptio-
nen/ Neu-
tralitäten
und Sal-
vaguar-
dien sind
rühmlich
respectiret/
und diese
Länder in
Frieden
erhalten
worden.

In diesem
Wunder-
May wird
überall das
Te Deum
laudamus
gesungen.
In Hispanien
und
Frankreich
in Polen/
Denne-
mark und
Schwe-
den/
im Röm.
Reich/

in Eur-
land/

in Engel-
Schott-
und Ir-
land.



1660.
Der Kö-
nig in En-
geland
wird auf
den Kö-
nigl. Thron
gesetzt/

welches der
Herr Graf
zu Olden-
burg vor
Gottes
Wort hält/

und dem
König
gratuliren
lässt/
S. Diarii
Europ. V.
Th. am
114. Bl.

welches
der König
gar gnä-
digst ange-
nommen.

Der Kö-
nig in Den-
nemark
wird ein
freyer Erb-
König/

führen / und einen schönen Tanz hegen/
weil Ihr König von Groß-Britan-
nien Carolus II. den 29. Maji auf sei-
nem Geburtstag / im dreissigsten Jahr
seines Alters / seinen prächtigen Einzug in
seiner Geburts- und Königlichen Haupt-
Stadt Londen gehalten / nachdem Er ze-
hen Jahr lang im Elend gelebet hatte.
Der Herr Graf zu Oldenburg erkante
dieses Werk vor eine wunderliche That
der Göttlichen Vorsehung / in dem Sei-
ne Göttliche Almacht / durch extraordi-
naire und ganz sonderbare Mittel / die
Herken so vieler verworner Einwohner
also dirigiret und gelenket / das von ihnen
ihr bishero verlassener König Carolus /
mit so friedfertiger Einmüthigkeit / ohne
einige Blutstürzung / auf seiner Königli-
chen Vorfahren Thron ein- und Ihm die
Eron mehr von Gottes als Menschen
Händen aufgesetzt worden. Als nun
dieser König auf der Reise nach Enge-
land begriffen war / und im Mayo in den
Haa g kame / hatte der Herr Graf seinen
Drosten von Kötteris selbsthin geschick-
ket / liesse Ihrer Königl. Maj. den 21. Maji
von dem höchsten Gott zu dem Königli-
chen Einzug alle Prosperität / zu der Kö-
niglichen Regierung / worzu Ihre Königl.
Maj. von Geburt und Rechtswegen be-
fugt seyen / Gottes Benedeyung / bestän-
digen Gehorsam und Liebe der Untertha-
nen / Fortpflanz- und Erhaltung des Kö-
niglichen Geblüts /c. mit Recommen-
dation, 2c. unterthänigst anwünschen.
Ihre Königl. Maj. haben diese Sendung
vor gar angenehm gehalten / weil / nach
selbst eigenen gebrauchten Formalien / Ihr
Herr Better / der Herr Graf / unter
allen Teutschen Reichs- Ständen
der allererste gewesen / welcher sei-
ne Congratulation und Glückwün-
schung durch eine expresse Schil-
kung erstattet hette.

Dieses Jahr musste noch mit mehrern
Wunderthaten becrönet und bethrönet
werden / in dem die sämtliche Stände des
Königreichs Dennemark ihres Königs
Heroische Tugenden / hohe Vernunft/
große Vigilanz / und den ihnen bey den
großen Widerwertigkeiten geleisteten kräf-
tigen Beystand / Schutz und Schirm
mit aller unterthänigstem Dank erkennen/

und zu dessen Bezeugung / Ihrer Königl.
Maj. diese vorhin in freyer Wahl be-
standene uralte Eron / durch die uner-
forschliche Göttliche Providenz / mit ein-
müthiger Beliebung / als ein freyes Erb-
Königreich Mann- und Fräulicher Li-
nie / nach andern berühmten Königreichen
loblichen Gebrauch / aufgetragen / überge-
ben / und den 18. Octobr. durch einen
Erbhuldigungs Eyd vollzogen / wie sol-
ches Ihre Königl. Majest. alsofort dem
Herrn Grafen zu Oldenburg freundvet-
terlich notificiret und zu wissen gethan.

Hierauf hat der Herr Graf hinwieder
unter dem 31. Octobr. vor die vielfältig
genossene und gleichsam erblich devol-
virte und verstante Königliche Gnade
sich unterthänigst bedanket / über dieses Ih-
rer Königl. Maj. und dero Durchleuch-
tigsten Haus / durch sonderbare Göttliche
Vorsehung / verliehenes hohes Aufneh-
men / sich herzlich erfreuet / vor die besche-
hene Notification Dank gesagt / und in-
niglich gewünschet : Das / gleichwie
Ihre Königl. Maj. durch dero ruhmi-
würdige Großmüthigkeit diese hohe
Dignität zum ersten erblich intro-
ducirt hetten / also auch dieselbe zu
Göttlichen Ehren / dero selbst eigenem
unsterblichen NachRuhm / dero Kö-
nigl. Hauses immer zunehmendem
Flor / den Königreichen / Fürsten-
thümern und Landen zu kräftigem
Trost und Aufnehmen gereichen / Ih-
ro Kön. Maj. denselbigen in bestän-
diger Gesundheit / glücklicher Regi-
rung und aller vergnügenden ho-
hen Prosperität noch viele Zeiten
und Jahre vorstehen / und es weder
Ihrer Königl. Maj. an Prosperität / in
glorwürdigster Nachfolge dieser un-
schätzbaren Würden / und sonsten
verlangenden Wolfährigkeit / noch
dero Reichen und Landen an künstli-
gen Erb- Successoren aus diesem
Königl. Hause und dahero fließenden
Gedeyen / Nutzen und Wachsthum
ermanglen möge!

Also wurde König Friderich / der
Geburts Reihe nach / der Dritte / aber
der Tugend nach / nicht unter den
Dreyen der Letzte / und am Glücke un-
ter den Königen darum der Erste / weil

1660.
die Eron
ein Erb-
König-
reich / auf
Mann-
und Weib-
lichen Ge-
schlechtes /
S. das
V. Theil
Diarii Eu-
ropaei am
167. Bl.
379. 385.
Bl.
Nach ge-
haner A-
visation
gratuliret
der Herr
Graf zu
Oldenburg
hierzu.

Aufgerich-
tete Ehren-
Tafel.

Er



FRIDERICUS III, HÆREDITARIUS REX DANIÆ ET
NORWEGIÆ, DUX SLESVICI, HOLSATIÆ, STORMA-
RIÆ, ET DITHMARSIÆ, COMES IN OLDENBURG ET
DELMENHORST.

J. Sandart sculpsit.



FRIEDRICH III HERZOG VON SACHSEN
VON DER SAALBURG
VON GÖTTINGEN
VON HANNOVER



Er zweymal König / einnal Wahl- / set / und mit solcher Gedächtnis Seulen
König / und einnal Erb König / gegrüß- / bewürdiget.

ADESTE REGES, ACCURRITE PRINCIPES,
SPECTATE PROVIDENTIAM DEI ADMIRABLEM,
EXEMPLUM SINE EXEMPLO.

**FRIDERICUS TERTIUS,
DANIÆ REX,**

INTER MAXIMA BELLII DISCRIMINA,
QVOVIS REGE VISUS INFFLICIOR:
AT INTER MAXIMA PERICULA,
QVOVIS REGE CONSTANTIOR.
POSTQVAM CUM MALA FORTUNA DIU COLLUCTATUS ESSET,
MELIOREM NON SORTE SED VIRTUTE ADEPTUS EST:
NAM PIETATEM, VIGILIAS, LABOREM, PRUDENTIAMQVE
FORTISSIMI PRINCIPIS,
DIU ADMIRATUS DANIÆ POPULUS,
QVEM REGEM PRIDEM DOMINUMQVE ELEGERAT,
NUNC TITULO NOVO APPELLAT
MONARCHAM.

HOC DESSE SUE FFELICITATI EXISTIMANS,
UT, ROMANOS IMITATUS,
OMNE SUUM JUS OMNEMQVE POSTESTATEM
IN HUNC SOLUM CONFERRET.
ET ROMANOS SUPERGRESSUS
INTER TANTI PRINCIPIS HEREDITARIA BONA
SUAM QVOQVE NUMERARE PATRIAM.
SIC TANDEM

FRIDERICUS TERTIUS,

QVOVIS DANIÆ REGE
FELICIOR,
QVI POST EXANTLATUM BELLUM ATROCISSIMUM
TANTA HEREDITATE AUCTUS EST:
SIC

FRIDERICUS TERTIUS,

QVOVIS DANIÆ REGE
MAJOR.
QVIPPE CUIUS VIRTUTI DEBENT NEPOTES,
QVOD NON FIANT REGES, SED NASCANTUR,
VIVAT FRIDERICVS TERTIVS,
PRIMUS DANIÆ HERES,
ET TANTAS OPES TRANSMITTAT AD POSTEROS
FELICITER!
APPLAUDITE REGES,
APPLAUDITE PRINCIPES!



Tretet herzu Ihr Könige / und komt herbey Ihr Fürsten/
Schauet an Gottes wunderbare Vorsehung/
Ein Beyspiel ohne Beyspiel.

Friderich der Dritte/ König in Dennemark!

Welcher bey den vornehmsten Treffen im Kriege
Unglückseliger zusehn schiene / als nie kein König;
Aber mitten in der grössersten Gefahr
Beständiger erfunden ward / als jemals ein König.

Hat/

Nachdem er mit dem widrigen Glück einen langen Kampf
gehalten/

Ein bessers nicht ohngefahr / sondern durch Tapferkeit/
erhalten:

Den das Volk in Dennemark/

So sich über dieses Großmüthigen Fürstens Gottesfurcht / Wachsamkeit /
Emsigkeit und Vorsichtigkeit lang verwundert/

Den es ohnlängst zum König und Herrn erwehlet hatte/

Den nennet es nun mit einem neuen Namen/

Monarch/

Die weil es sich ohn dieses nicht recht glücklich schätzte/

Auf das es den Römern nachfolgte/

Und all sein Recht und sämptliche Gewalt

Diesem allein zubrachte/

Auch die Römer hierin übertraffe/

Und unter eines so hohen Fürstens Erb-Güter

auch sein eigenes Vatterland rechnete.

Solcher gestalt nun ist

Friderich der Dritte

glückseliger/

Als nie kein König in Dennemark/

Die weil Er / nach ausgestandenem so grausamen Kriege/

Eines so herrlichen Erb-Theils reicher worden:

Solcher gestalt ist

Friderich der Dritte

Mächtiger/

Als jemals ein König in Dennemark/

Als dessen Nachkommene

Es seinem Helden-Muth zudanken haben/

Das Sie nicht Könige gemacht / sondern geboren werden.

Es lebe Friderich der Dritte/

Der Erste Erbe über Dennemark/

Und führe solchen Reichthum glücklich fort

auf die Nachkommende!

Frolocket Ihr Könige / Frolocket Ihr Fürsten.

1660. Sturm thut gro- ßen Scha- den an Bäumen/ Dämmen und Zeichen.

Der Herr Graf ist mit Leibs- Schwach- heiten be- laden/

verläßt sich auf die Hilfe des Herrn/ vermöge Denk- spruchs/ Auxilium meum à Domino. Sorget für seine Untertha- nen/ wird wie- der resti- tuiret/

Descen- dunt se- mina Pa- cis.

Das Kupfer des H. Grafens Contre- fairs.

A.M.A.D

Den 17. Novembr. Abends um 7. Uhr ist ein starker Sturm entstanden/wel- cher viele Bäume aus der Erden mit den Wurzeln hin und wieder umgerissen/und durch eine hohe aufgelaufene Fluth den neuen Oberahm und die neue Leiche bey dem Ellenfer Damm / wie auch zu Barel überschwemmet hat.

Um gegenwertige Zeit wurde der Herr Graf in seinem hohen Alter dan- und wan etwas mit dem Podagra / halt mit Abgang sehr großer Blasen/Steinen/ bald mit einem Fluß in den Ohren zim- lich incommodiret/darbey Er jederzeit/ seinem Christlichen Denkspruch gemäß/ sich auf die Hilfe des Herrn ver- lassen/ dem gnädigsten Willen Gottes ergebend sich der Sterblichkeit erinnert/ und sein Haus also beschicket / damit sei- ne getreue Unterthanen/ auch nach seinem Ableben/ in Friede und Ruh erhalten wer- den möchten ; jedannoch hat der höchste Gott eine besondere Gnade an dem Herrn Grafen erwiesen/ in dem Er nicht allein damals / durch Gottes Gnade / wieder genesen / sondern allgemählich gleichsam an frischen Leibs- und Gemächtskräften/ und beständiger Gesundheit / mit erhalte- nem vollkommenen guten Verstand/ bestärket worden / gleich seine Tugenden ein solches herrliches Alter erfordern/ da- mit Er alle Ehre eines Tugend samen friedliebenden Helden völlig darvon tra- gen / und seine getreue Unterthanen dem barmherzigen Gott vor den beständig vom Himmel getrauten Friedens- Sa- men/ und so vielfaltige Gnaden Wohltha- ten / so seine Göttliche Altmacht an dem

Herrn Grafen / und durch Ihn an seinen Land und Leuten/ erwiesen / danknehmig erkennen/ allein Gott die Ehre und Ruhm gönnen / und ihres treuen Landes Pat- tern / und Beforderers des liebwertthen Friedens und der reinen seligmachenden Lehre mit undenklichem Nachruhm sich erinnern möchten / gestalt auch der Herr Graf vor seine vielfaltige treuwäterliche Sorgfalt zwey Monumenta oder Eh- ren- Denkmahle / nicht aus eitelem Ruhm / sondern Gottes Güte zurüh- men/lobwürdigst hinterlassen wollen/ als- dan Er / nach seinem ehrlich hingebrach- ten Leben/ des Todes mit Freuden zuer- warten/ ohne Verdruß zuleben / und ohne Furcht auch gern zusterben gedächte: das erste ist ein Monumentum oder ein Ehrendenkmal Christlicher Bereit- schaft zum Tode/ des Todes der Ge- rechten / und seligen Nachdenkens/ welches alhier in dem Chor zu S. Lam- berti Kirchen öffentlich sehr kunstreich in zimlicher Größe zusehen / zu Cölln am Rhein von großen zierlichen Alabastern- und Marmernen Steinen/ Säulen/ Plat- ten und Figuren mit grossen Kosten ver- fertiget/ anhero gebracht / in islaufendem Jahr aufgerichtet / hin und wieder mit Holt bezieret/ mit Farben bemahlet/ und/ dem Christlichen Abschen gemäß / durch mich mit einer Schrifte ausgeleget ist/ wie theils aus dem beyliegenden aber nur die innere Seiten repräsentirenden Abriss/ mit unten beygezeichneter Delineation der ansehnlichen Breite und Höhe / als auch folgender Beyschrift zusehen

Litera A. ist der Eingang auf den Herrn- Stul/ darüber stehet mit güldenen Buchstaben eingehauen : IMMORTALITATI OLDENBURGICÆ. Hierüber unter den Bildern Lic. G. folgende Schrifte : DEUS, VIRTUS, JUSTITIA, CLEMENTIA ET AMOR FIRMANT REGNUM. Licera B. zur linken Hand ist der Eingang nach dem Altar / darüber bey Licera K. zulesen : JANUA GLORIÆ VIRTUS. Unter dem darüber stehenden Bild Lic. I. ORANDO, VIGILANDO, CONSULENDO, BENE AGENDO, RES BENE SUCCEDUNT. Licera C. ertheilet folgende Schrifte mit : ILLUSTRISSIMUS ET GENEROSISSIMUS DOMINUS,

1660. darvor danken die Untertha- nen Gott herzlich.

Lässer zwey Monu- menta aufrichten zum Lobe Gottes/

das erste durch ein herrliches Epitaphi- um, mit nachdenk- lichen Sinnbil- dern/

und fol- gender Beyschrift oder Aus- legung.



1660.

1660.

DN. ANTHONIUS GUNTHERUS,
COMES IN OLDENBURG ET DELMENHORST,
DYNASTA IN JHEVERN ET KNIPHAUSEN, &c.
HUMANÆ SORTIS ET FRAGILITATIS MEMOR,
IN PERPETUAM MEMORIAM.

HOC MONUMENTUM EXSTRUI CURAVIT
ANNO CHRISTI M DC LX.

NATUS ANNO CHRISTI M D LXXXIII. I. NOV.
VIXIT ANN: HUC USQUE LXXVII.

CERTA DIES NEMINI, MORS CERTA CUNCTIS.

Lit. D. unter der Fürstl. Gemahl Bildnis:

ILLUSTRISSIMA AC CELSISSIMA PRINCEPS
AC DOMINA,

DN. SOPHIA CATHARINA,
PRINCEPS SLESVICI, HOLSATIÆ,

STORMARIÆ ET DITMARSIAE,
COMES IN OLDENBURG ET DELMENHORST, &c.

NATA ANNO CHRISTI MDCXVII. XXVIII. JUN.

ET ANNO CHRISTI MDCXXXV. XXX. MAJI.

MATRIMONIO JUNCTA

ILLUSTRISS. DN. ANTHONIO GUNTHERO,

QUI IN PERPETUAM FIDEI CONJUGALIS

MEMORIAM HOC MONUMENTUM POSUIT,

ET DEI SANCTISSIMAM VOLUNTATEM

FORTI ANIMO TULIT.

Ausser dem Cor in dem Kirchen-Gang wird besagtes Epitaphium ebenmässig sehr
ansehnlich ganz durchgehauen mit nachfolgenden auf die Bilder sich fügenden
Schriften repräsentiret:

als bey Litera H. im Auftritt der Treppen:

NIL HUMANA MOROR, DUM SUPER ASTRA FEROR.

und kurz darüber diese Wörter:

SOL SINE NUBE NOCET, SUB NUBE BENIGNIUS URIT.

gegen über bey Litera K.

VIVIT POST FUNERA VIRTUS,

und hierüber bey Litera I.

ANCHORA SPES NOBIS PROMITTIT ET OTIA SPONDET.

By Litera E. ist zu lesen:

EXIGUUM VITÆ CURRICULUM MORTALIBUS NATURA

LARGITA EST, GLORIAM VERO SEMPITERNAM.

OPTANDA ERGO MORS, QUAM IMMORTALITAS SEQUITUR.

gegen über bey Litera F.

BEATI PACIFICI, QUONIAM FILII DEI VOCABUNTUR.

Folgende Schrift ist theils aus Mangel des Raums / theils auch weil der Herr
Graf annoch bey Leben war / gegenwertig ausgelassen worden / so anho durch diese
Beysez- und Auslegung ergänzet wird.

Als über dem todliegenden Bildnis solte auf dem großen Marmornen Stein
stehen:

DORMIT, NON MORTUUS EST, ET GLORIOSAM IN CHRISTO

RESURRECTIONEM HIC EXPECTAT.

Unter darunter:

MEMORIA IUSTORUM IN BENEDICTIONE.

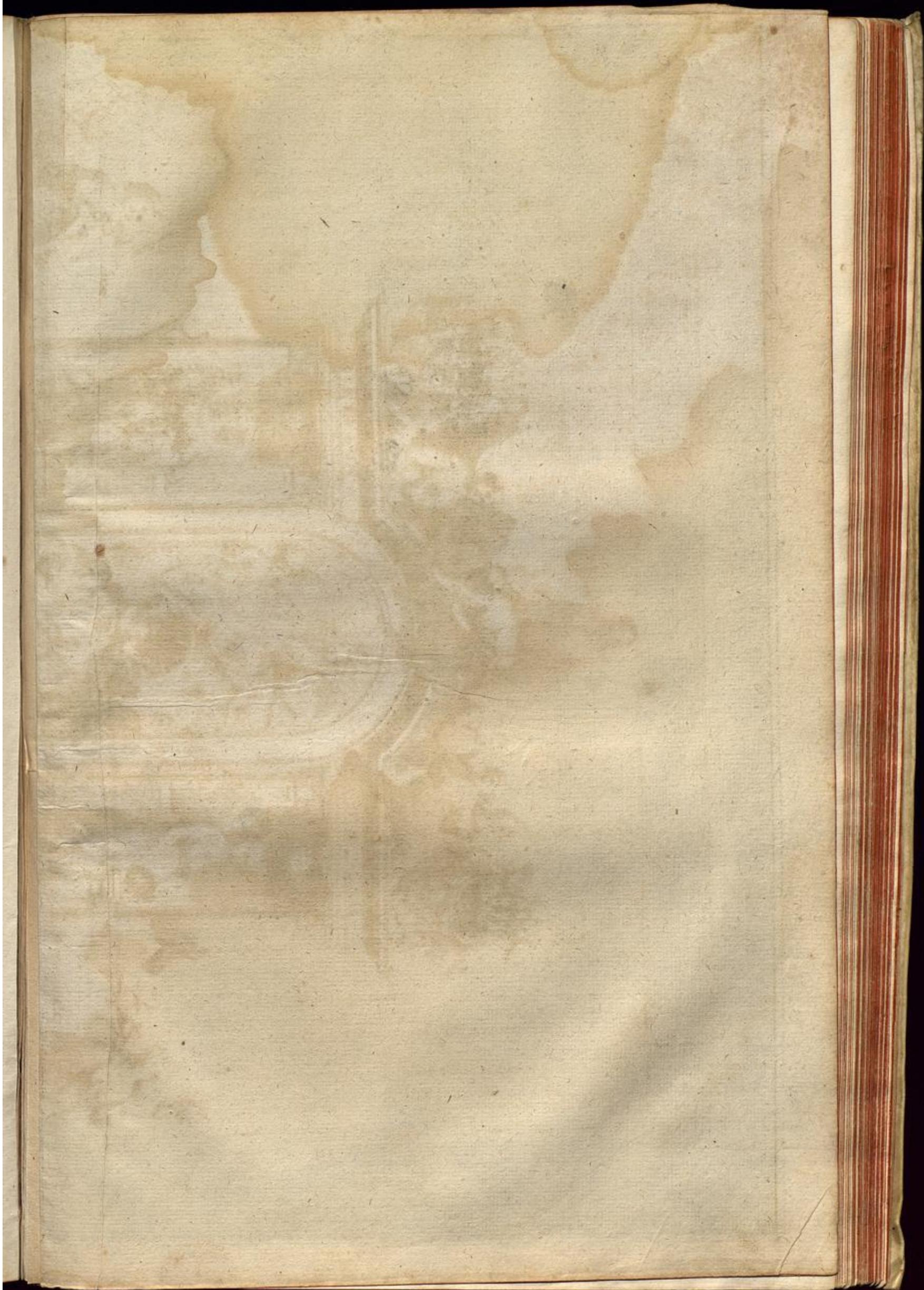
By der Justiz unsern Litera G.

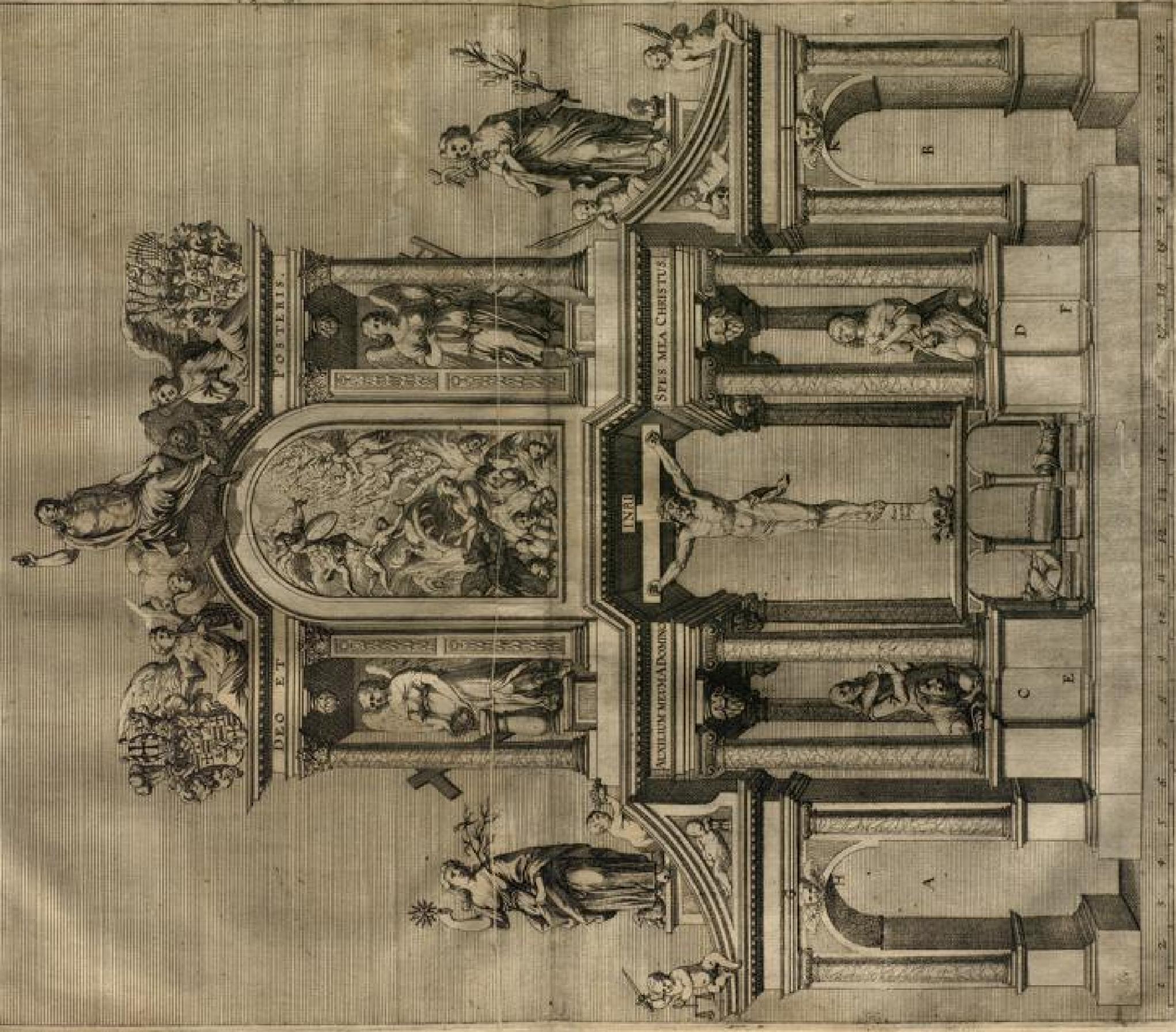
ILLUSTRISSIMA ET AEOVITATE PULLI
DOMINUS

DN

III 12

Bey





LANDES.
BIBLIOTHEK
OLDENBURG.



1660.

Bey der Gluckhemen:
 AMORE ET VIRTUTE.
 Bey der dunkelen Wolken:
 OMNIA ORTA OCCIDUNT.
 Bey dem durren Baum:
 SIC CONTERIT ÆTAS.
 Bey dem Stern:
 INTER OMNES.
 Bey dem Vögeln / so auf dem durren Ast sitzt / und nach dem hell glen-
 zenden Stern siehet:
 PATERNÆ VIRTUTIS MEMOR.
 Bey der Cron:
 PRÆMIUM VIRTUTIS.
 Bey der Sand-Uhr:
 SIC TEMPORA LABUNTUR.
 über Litera I. auf das Creuz mit der umwundenen Schlangen:
 PIETATE ET PRUDENTIA.
 Bey dem Delzweig:
 PAX PIETATIS FILIA.
 Bey dem Lorbeerzweig:
 JUSTUS CÆLI PALMA.
 Auf das flamm- und brennende Herz:
 NULLA VI EXTINGUITUR.
 Bey dem Todtenkopf:
 HÆC MEDITARE.
 Aussenwärts in der Kirchen sollte zulesen seyn / über des Herrn Grafen Bild-
 nis bey dem Pelican:
 SALUS POPULI SUPREMA LEX ESTO.
 über der Fürstin Bildnis bey dem Laß:
 MENS IGNARA NOCENDI.
 In der Mitten:
 CUNCTIS PRODESSE, NOCERE NULLI,
 EST SUMMA VITÆ CHRISTIANÆ REGULA.
 Bey dem liegenden Todtenbild:
 MEDITATIO MORTIS OPTIMA PHILOSOPHIA,
 VIRTUTEM POSTERI IMITANTORI.
 Gegen des beehenden Herrn Grafen Bildnis über / aus dem 84. Ps. v. 23.
 QVAM DILECTA TABERNACULA TUA DOMINE VIRTUTUM!
 CONCUPISCIT ET DEFICIT ANIMA MEA IN ATRIA DOMINI.
 Gegen der beehenden Fürstin Bildnis über ex *Epiß. ad Philipp. 1. v. 23.*
 COARCTOR E DUOBUS, DESIDERIUM HABENS DISSOLVI,
 ET ESSE CUM CHRISTO.
 Unter dem jüngsten Gericht ex *Deuter. 32. v. 29.*
 UTINAM SAPERENT, ET INTELLIGERENT, AC NOVISSIMA
 PROVIDERENT.
 über dem Gerichte der Gerechten ex *Psalm. 42. v. 3.*
 QVANDO VENIAM, ET APPAREBO ANTE FACIEM DEI.
 Oben bey der Fama:
 FAMAM CUM VITA.
 Und dieses ist das erste bey Lebzeiten / schreibung / als darinnen der grosse Göt-
 ten des Herrn Grafen aufgerichtetes uns sämtlich fürgestellt hat die Monu-
 Monumentum; Das andere ist diese menta oder die Ruhm- und Preiss-
 gegenwertige Historische warhafte Be- würdige Denkmahn Seiner gnädi-
 gen

Das an-
 dere Mo-
 numen-

tum durch
 diese Histo-
 rische Be-
 schreibung.



1660.

gen Hülfe / grundlosen Güte / und große Wunderwerke / welche Seine Göttliche Almacht / durch des Herrn Grafen Landes Väterliche Fürsorge / verrichten / und der vor sothane gehabte schwere Mähwaltung / Sorge / Fleiß und Ungemach durch meine Wenigkeit / vermittelt ordentlichen Berufs / aufrichten / und nach seinem seligen Ableben / der ganzen Welt kund machen wollen. Solcher gestalt gieng der Herr Graf alstets mit Sterbens Gedanken um / betete vor seine Land und Leute Tag und Nacht fleißig / empfahle dieselbe Gottes Schuttreulich / gleich ein jeder treuer Diener das offene Zeugnis wird geben können / daß man alzeit in des Herrn Gemach auf seinem Tisch vor sich befunden die Bibel / Psalmen / Andachts- und andere Kernbücher von der Sterbfunß / welche Er fleißig gelesen / und zuletzt im hohen Alter sich durch einen Page deutlich vorlesen lassen. Hierneben war das scharfsinnige wachendes Auge der Weisheit und Verstands des Herrn Grafen / als eines getreuen guten Steuermanns / stets offen / damit Er das Ruder der Sicherheit seiner Landschaften / bey der innerlichen Zufriedenheit seines Gemüths fest und gewiß halten und führen / und die Wellen der ungestümmen Dülgen der Unsicherheit und Gefahr in guter Zeit ableiten und abhalten möchte / dahero jener berühmter Engländer recht geschrieben : Principes ter Servi Patriæ, Famae, Negotiorum. Ein Fürst seye ein drey doppelter Knecht : Er müsse dienen dem Vatterland / Seinem Gerüchte oder guten Namen / und den ausländischen Gescheften.

Der Gott-
ergebene
Herr Graf
betet / sorget
und wacht
vor
seiner treue
Unterthanen /

Fr. Bacon.
Serm. fidel. fol.
170.

Als die Cron Schweden / nach volnzogenem Dehmischen Friedensschluß / mit Werbungen amnoch beschestiget / zu Stockholm viele große Herren zusammen kommen waren / die Generals-Personen in Pommern über ein wichtiges Vorhaben deliberirten / zu Wasser und Land Zurüstungen machten. Hierauf der Reichs Admiral Wrangel und General Königsmark im Herzogthum Bremen anlangten / und es also schiene / als ob die Schweden was nachdenkliches im

der Herr
Graf er-
stiget sich
auf dem
Land mit
der Jagd /

Schild führen müsten ; So bemühet der Herr Graf im Anfang des 1661. sien Jahrs bey der Cron Schweden um die Renovation oder Erneuerung der Exemption sich sehr : Es haben aber Ihre Königliche Majestät die Königin Hedwig Sophia unterm 23. Martii zuvernehmen gegeben : Daß Sie so wol / als die andern Herrn von der Regierung / dem Herrn Grafen / Ihrem Vetter / in seinem Verlangen einen Gefallen zuerweisen / ganz willig weren : Es stünnte aber darbey zu bedenken / die weil die Güte des Högsten den erwünschten Frieden wieder gebracht / alles im Reich in Ruh stünnte / und zu neuen Troublen keine Apparentz were / daß dergleichen ertheilte Exemption bey einem oder andern eine Ombrage, oder ungleiche Gedanken verursachen möchte / als ob man Ih- rer / Seits / etwas Neues zubeginnen vorhette. Versicherte aber den Herrn Grafen / daß / auf den Fall (welchen der högste Gott verhüten wolte!) sich eine unvermüthete Kriegsflamme wieder entzündten sollte / der Herr Graf die vorhin erhaltene Exemptiones nicht nur / nach wie vor / zugenießen haben / sondern alsdan auch die Erneuerung erhalten sollte / etc.

1661.
Hält in
Schweden
um Ren-
ovation der
Exemption
an.

Der Köni-
gin zu
Schweden
Antwort.

Wie der Herr Bischoff zu Münster im Martio der Statt Münster sich bemächtiget / und ein Castell erbauet / melden andere Scribenten.

Der B.
Bischoff
zu Mün-
ster erobert
die Statt
Münster.

Gegenwertig befande sich der Herr Graf zu Oldenburg bey guten Leibskräften / erlustirte sich auf dem Land / erlegte mit seiner Büchsen bald etliche wilde Schweine / bald etliche Hirsche und Rehe / bald einige Haasen oder Phasanen / deren es insgesamt dieser Orten eine große Menge gibt. Hierte seine Hoffstatt mehrertheils diesen Sommer über auf dem lustigen Amte Haus Dienburg / und im Schloß zu Ihever / woselbst Er sich in der Renger Beyse ergöste / darbey dieses zu verwundern / daß ein Herr von acht und siebenzig Jahren amnoch von Gott mit einem solchen scharfen Gesichte und guten Kräften begabet ist. Und gleichwie die-

Der Herr
Graf er-
stiget sich
auf dem
Land mit
der Jagd /

und auf
der Ren-
ger Beyse.

mit an-
-old
-nsmus



CHRISTIANUS .D.G. DANIAE ET NOR. REG. PRIN.
 HAEREDITARIUS DUX SLESWICI. HOLSAT. STORM.
 ET DITHM. COMES IN OLDENB. ET DELMENH. &
Henner fecit. Casp.

gen. v. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.



LAURENTIUS
 HERRSCHER
 1671

CHRISTIANUS D. S. DANIA ET NOR. REG. PRINCEPS
 HAREEDITARIUS DUX BLEWICI HORSAT. STORME
 ET DITM. COM. IN ORBE ET DE MENT.



1661.

Das
Haus
Nienburg
ist mit vie-
len Fürstli-
chen Per-
sonen er-
füllt.

Die Miß-
verstände
zwischen
dem Kö-
nig zu
Denne-
mark und
Herzogen
zu Holstein
werden
beygelegt

und die
Oldenbur-
gische
Successi-
ons-Pac-
ta bester-
tigt.
Dem Kö-
niglichen
Erbprin-
zen zu
Denne-
mark wird
im König-
reich Nor-
wegen ge-
huldigt.
Bischoff
Dieterich
Adolph
zu Pader-
born stirbt

ser Hof fast jederzeit mit hoher Herrn und vornehmen Cavallirn Gegenwart erfüllet gewesen; Also befanden sich allein im Mayo und Junio / fast zugleich / auf dem Haus Nienburg Herzog Christian Ludwig / zu Braunschweig-Zell / nebst der Fürstl. Gemahl Fr. Dorothea / Herzog Rudolph-Augustus / zu Braunschweig-Wolfenbüttel / nebst der Fürstl. Gemahl Fr. Christina = Elisabeth / Landgraf Friderichs zu Hessen hinterlassene Wittib / die Pfalzgräfin Eleonora-Catharina / Prinz Wilhelm-Friderich von Nassau / Staatthalter in Friesland / die beyde Herrn Grafen von Ostfriesland / Georg Christian / und Ehard-Ferdinand / mit vielen andern vornehmen Cavallirn / welches den Sommer über / der hiesigen Gewonheit nach / continuirte / welcher hohen Gegenwart mit desto größerer Ergöligkeit begegnet wurde / weil der Herr Graf die fröliche Zeitung erhielt / daß den 28. Junii die zwischen Herrn Friderichen / Könige zu Dennemark-Norwegen / und Herrn Christian-Albrecht / Herzogen zu Schleswig-Holstein in Gottorf eine zeithero eingeriffene Irrungen und Mißverständnis / durch Göttlichen Beystand / zu beyder hohen Häuser Aufnehmen / beständigern Ruh und Restabilirung der vorhin gewesenen vertraulichen Verwandtschaft / gänzlich beygelegt und verglichen / auch im neunten oder letzten Puncten die vorige zwischen dem gloriwürdigsten König Christian IV. und hochseligsten Herzog Friderichen vorgangene Pacta wegen der künftigen in Gottes Händen stehenden Succession in diesen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst bestetiget worden. Wie auch ferner der Herr Graf sich hierüber erfreute / daß dem Königlich Erbprinzen zu Dennemark / Christiano VI. (oder V. wie Seine Königl. M. zu dieser Zeit genennet werden) von den Ständen im Königreich Norwegen die Erbhuldigung mit prächtigen Ceremonien geleistet wurde.

Als der Herr Bischoff zu Paderborn Dieterich-Adolph / ein geborner Freyherr von Reck / den 20. Februarii dieses Welt verlassen / und an seine Stelle

Ferdinand / vom Geschlecht der Freyherrn zum Fürstenberg (so geboren im Jahr 1626. 21. Octobr.) wegen seines guten Verstands / großen Erfahrungheit / und trefflichen Wissenschaft in den Historien und Poeterey / zum Bischoffen erwöhlet wurde; Hat der Herr Graf zu Oldenburg unter dem 18. Augusti zu an-tretender Fürst- und Bischofflichen Regierung von dem höchsten Gott Glück / Segen und alles erspriessliches friedsa-mes Wolergehen gewünschet. Hierauf hat der Herr Bischoff vom dato Schnellenberg den 25. Septemb. geantwortet: Daß Er zwar annoch auf seinem Väterlichen und des Reichs unmittelbaren Schloß Schnellenberg subsistirte / jedoch resolviret seye / erster Tags sich von hin-nen zuerheben / und den Fürstlichen Ein-ritt in seine Statt Paderborn für sich ge-hen zulassen. Hiernebst hat Er vor die gethane höfliche Glückwünschung son-derbaren freundlichen Dank gesaget / auf des Herrn Grafen darbey concessirte gute Affection zu mehrerer Bekänntnis und Freundschaft Anlaß genommen / sich zu desto größern Freude / höhern Ehre und Glück geschäset / weil Er sich aus den Historien und seinen Genealogien und Urkunden zuerinnern wüste / daß nicht al-lein selbiges Bisch. = und Fürstenthum / worinnen Er 170 succedirte / auch vor-mals einen von dem Hoch-Gräflichen Geschlecht Oldenburg / zu dessen noch wehrenden unsterblichen Preiß / Wilde-brandum nemlich / zum Fürstlichen Haupt gehabt / sondern auch daß Seine Famili der Freyherrn von Fürsten-berg vor mehr als 500. Jahren / von e-ben diesem löblichen Oldenburgischen Geschlecht ihren Ursprung genommen / inmassen annoch bey Seiner Famili so-wol das Oldenburgische Wapen ge-führet / als das älteste Fürstenbergische Schloß bis anhero die Oldenburg ge-nennet würde. Schließlich sich dan-nenhero und ohne das um so vielmehr zur beharlichen guten Freundschaft gar freundlich erkläret.

Nun ist unstrittig / daß Wildebrand / ein geborner Graf zu Oldenburg / im Jahr 1223. zu einem Bischoffen zu Pa-

1661.
Ihm succe-
dir Frey-
herr Ferdi-
nand zu
Fürsten-
berg wor-
zu der Herr
Graf gra-
uliret.

Der H.
Bischoff
bedanket
sich hier-
auf

rühmet /
daß Graf
Wilde-
brand aus
dem Haus
Oldenburg
zu Pader-
born Bis-
choff ge-
wesen /
und berich-
tet / daß die
Freyherrn
zu Fürsten-
berg aus
dem Hoch-
Gräflichen
Haus Ol-
denburg
entsprossen
seyen.

Wilde-
brand
Graf zu
Oldenburg
stehet dem

derborn

1661.
Bisch.
thum Pa-
derborn
loblich vor.
Hamel-
man.
Oldenb.
Chron. an
72. 73. 74.
75. und
Geneal.
bey dem
94. Bl.
Das die
Freiherrn
von Für-
stenberg
aus dem
Gräflichen
Oldenbur-
gischen
Stamm her-
entsprossen
wird er-
wiesen aus
bekehrten
Scriben-
ten/

derborn reformirte/ welcher demselbigen
Stift in das zweyte Jahr loblich fürge-
standen/ wie ihm dan das Zeugnis gege-
ben wird/ daß Er ein weißer/ Hoch-
geborner Mann/ und von großem
Verstand gewesen seye/ habe kurz vor
seinem Ende die rechte Hand ausgestrek-
ket und gesagt: Das ist die Hand/
welche von niemand Geschenke noch
Gaben empfangen/ und wissentlich
keinem jemals unrecht gethan hat.

Das aber die Fürstenbergische
Familie aus dem Oldenburgischen
Haus entsprossen seyn sollte/ ist weder
aus hiesiger Archiv/ noch alten Docu-
menten und Klosterbüchern zu finden ge-
wesen/ bis daß vor hochgedachter Herz-
Bischoff in negstfolgenden Jahren/ nem-
lich 1669. die Monumenta Paderbor-
nensia/ zu seinem unsterblichen Ruhm/ in
offenen Truck ausgehen lassen/ und am
152. und folgenden Blättern/ aus dem
Fürstenbergischen Archiv/ Gerharde
Cleinsorgio in *historia Ecclesiastica
Westphalia MS.* Dittmaro Mollero
Tremoniensi in *Genealogia Fürstenber-
gica*, Johanne Velde in *Orig. Fürsten-
bergicis*, Theodoro Höpingio J Cro-
celeberrimo *de jure Insignium*, Johanne
Horrtion Jesuita in *Panegyrico Pa-
derborn. lib. 3. cap. 2.* und Friderico Hö-
ningio/ erwiesen/ daß die Freyherrn
von Fürstenberg aus dem uralten
Gräflichen Haus Oldenburg herent-
sprossen seyen/ und zwar von Graf Di-
terichen/ dessen Hamelmann in der Ol-
denburgischen Chronik am 24. 31. und
45. Blat gedenket/ welcher gewesen ist
Graf Johansen des I. Sohn/ ein Bru-
der des berühmten Grafen Hunonis
und Couradi/ und ein Erbe worden seye
derjenigen Güter in Westphalen/ so Kay-
ser Henrich IV. Graf Hunoni und sei-
nem Sohn Friderichen/ wegen befunde-
ner Unschuld nach dem Lüttenkampff zu
Goslar/ vererbet hat/ davon Hamel-
mann in der Oldenburgischen Chronik
am 34. Blat meldet/ und in den Diplo-

matibus der Päpsten Calixti, Adria-
ni, Victoris und Clementis von den
Jahren 1124. 1158. 1160. und 1190. auch
von Gerharde Cleinsorgio in *hist. Ec-
cles. Westph. MS. in anno 1124.* specificir-
et sind. Gedachter Diterich/ Graf
zu Oldenburg und Alvensleben/ het-
te mit seiner Gemahlin/ Graf Her-
manns zu Arnsberg Schwester/ gezeu-
get einen Sohn Reinhard genant/ wel-
cher im Jahr 1115. einen herrlichen Sieg
von Kaiser Henrichen dem V. benebst
andern darvon getragen/ wie bezeuget
*Cod. MSC. Moguntinus de rebus gestis
Archiepiscoporum Magdeburgensium*, und
Cyriac. Spangenberg in der Sachsen
Chronik im 214. Capitel am 355.
Blat/ woselbst er Graf Reinhard von
Alvensleben/ Graf Hermanns von
Arnsberg Schwester Sohn/ genennet
wird. Das aber die Grafschaft Al-
vensleben dieser Zeit an die Grafen zu
Oldenburg vererbet gewesen/ bezeuget
Hamelm. in der Oldenburg. Chronik.
am 18. und 50. Blat. die Monumen-
ta Paderbornensia melden ferner/ daß/
zu Zeiten Kaiser Carlens des Großen/
die Sächsische Fürsten auf einem hohen
Berg an der Ruhr eine große Versam-
lung gehalten/ daher derselbe Berg den
Namen Fürstenberg bekommen hette.
Auf diesen Berg hetten Graf Reinhard
Nachkommene ein Schloß erbauet/ das
selbe Fürstenberg genennet/ darauf re-
sidiert/ und den alten Titul der Grafen
zu Oldenburg und Alvensleben/ almäh-
lich/ der damaligen Zeiten Gewonheit
nach/ fahren lassen/ zu dessen wahren Zeug-
nis besaßen die Freyherrn zu Fürsten-
berg annoch ein Theil deren bey Clein-
sorgio/ Hamelmanno/ und in den vorangezo-
genen Päpstlichen Bullen gedachter Der-
ter/ und führten annoch das Oldenbur-
gische Wapen/ nemlich die Balken an
Zahl/ Farbe und Gestalt in ihrem Wapen.
Hierauf wollen wir einen kleinen Ent-
wurf der Genealogien besü-

1661.
mit beyge-
brachten
Umstän-
den der
Personen/

des Tituls/

des Orts/

des Wa-
pens/

und der
Genealogi-
en/



1661.

Otto / Graf zu Oldenburg / S. G. Mech= tild / Graf Johansen zu Alvensleben Tochter / Hamelm. Old. Chron. am 18. Bl.

Johann I. Graf zu Oldenburg. Hamelm. Old. Chron. 28. Bl.

Rixa / Hagonis / Herrn zu Potenburg und Memmenburg Gemahl. Ham. Old. Chr. 26. 45. 46. Bl.

Elimar I. Graf zu Oldenburg. Hamel. Old. Chron. 49. 50. 52. Bl. von welchem der Oldenburgische Stamm fortgeführt wird bis auf Herrn Graf Anthon Günthern / wie zu sehen in Genealogien bey Hamelmans Chronic am 94. 182. und 480. Bl.

Huno / Graf zu Oldenburg. Hamelm. Old. Chr. 27. Bl.

Friderich / Graf zu Oldenburg. Hamelm. Old. Chr. 37. 48. Bl.

Conrad / Graf zu Oldenburg und Alvensleben / von welchem die Grafen von Alvensleben herkommen Ham. Old. Chr. 24. 39. 50. 58. bl.

Dieterich / Graf zu Oldenburg und Alvensleben / Ham. Old. Chron. 24. 31. 45. Bl. Dessen Gemahl eine Gräfin zu Arnberg. vid. Not. in Monum. Pad. p. 158.

Reinhard / Graf zu Alvensleben. vid. Not. in Monum. Paderb. p. 158. Spangenb. Sachs. Chron. fol. 355.

Friderich / Adler Herz in Fürstenberg / von welchem das Geschlecht der Freyherrn von Fürstenberg bis auf den isigen Herrn Ferdinand / Bischoffen zu Paderborn / fortgepflanzt ist / wie zu finden in Notis ad Monumenta Paderb. am 171. und folg. Bl.

Der Türk fällt in Siebenbürgen und Oberungern /

erobert Großwarden und andere Festungen /

Der Erbfeind Christlichen Namens / der Türk / hatte im verwichenen Jahr / ohne die allergeringste gegebene Anlaß / wider den zwischen Kayserl. Maj. und Ihm enthaltenen Friedens-anstand / durch den Aly-Bassa zur Feindschaft gegriffen / mit einem unter dreym Bassen zusammengesetzten mächtigen Kriegsheer die högst importirende Festung Großwarden / von den Ungarn Waradgenant / so auf den eussersten Grenzen des Fürstenthums Siebenbürgen gegen Oberungarn gelegen / und also nicht allein / wegen Ihrer von der Natur und Kunstabwehreten Stärke / sondern auch der Situation halber / desto considerabler ist / belagert / den 27. Augusti unter seine Gewalt gebracht / und mit vielen tausend Janitscharen und andern Völkern besetzt / den vornehmen Pas aus Ungarn in Siebenbürgen Zeckelheid zubefesen sich bemühet / und den festen Ort Sanct Job erobert / so vorhero eine Vormaur wider den Türken gewesen / aniso aber ein Block-

haus wider die Christenheit seyn solle.

Wey solcher je länger je mehr zunehmenden großen Gefahr und Macht des Türken hette zwar sothane allgemeine Noth der werthen Christenheit / dem Herkommen nach / auf einer allgemeinen Reichs-oder Cräyß-Versammlung vortragen werden sollen ; Weil aber die für Augen schwebende Gefahr einigen Verzug nicht leiden wolte : So ließen Kayserl. Maj. solches in gegenwertigem Jahr an die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / auch andere Christliche Potentaten / um sich der ganzen Christenheit mit-betreffenden Noth treulich anzunehmen / gelangen / beordneten zu dem Endero Feldmarschalln Jobst Maximilian / Grafen von Bronsfeld und Bronchorst / an die löbliche Stände des Westphälischen Cräyßes / welcher im Namen Kayserl. Majest. diese Stände gen Eölln beschriebe / und den 9. Maji um eilende Hülfe und Beysteuer wider den Erbfeind mit einer beweglichen Rede ansuch-

Kayserl. M. beworben sich bey den Reichsständen um eilende Hülfe /

lassen die Westphälische Cräyß-Stände gen Eölln berufen /

te. Der



1661.

welche eine
Beysteur
bewilligen.Des Herrn
Grafen zu
Oldenburg
Contin-
gentwird ab-
getragen.Der regi-
render
Herzog zu
Gottorf
reiset/

te. Der selbsthin mitverschriebene Herr Graf zu Oldenburg schickte seinen Rath Licentiat Heilerstegen gen Eölln/und weil die begehrte Hülfe/ ohne höchsten Unbilligkeit und schwere Verantwortung / nicht wol verweigert werden können; Als haben die zum Hochgräflichen Collegio des loblichen Westphälischen Cränßes gehörige Grafen und Herrn im Junio dahin sich erkläret/ daß/ innerhalb Viertheil Jahres / in zweyen/ von sechs zu sechs Wochen / laufenden gleichen Terminen/ eine Beysteur von 25. Röm. Monat/ nach eines jedwedem im Westphälischen Cränß hergebrachten Contingent/ und 2. Röm. Monat zu Behuf der Käyserl. Commissions-Kosten erleyet werden sollten. Dieser Türkenchar hat dem Herrn Grafen zu Oldenburg / nach des Westphälischen Cränßes gewöhnlicher Matricul vom Jahr 1613. welche vor eine Richtschnur gehalten wird/ getragen wegen Der Grafschaft Oldenburg 216. R. Der Grafschaft Delmenhorst 80. R.

Summa — 296. R.

thut an Reichsthl. 197. Rt. 24. gr.

thun 25. Röm. Monat 4933. Rt. 24. gr.

2. Röm. Monat 394. Rt. 48. gr.

Summa Summarum 5328. Rthl.

Hierauf hat der Herr Graf zu Oldenburg zu der Kriegsverfassung wider den Türken sein Contingent zum Halbscheid auf seine Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu 3700. Gilden Rheinisch abgetragen/ auch bald hernach/ vor angefertigter Zeit / den andern Halbscheid erleyet / mit Erbieten/ dasjenige/ was/ zu Abwendung gegenwärtiger Gefahr und höchstverlangter Rettung der nothleidenden Christenheit / von den sämtlichen Reichs Ständen bewilliget wurde/ Seinem Antheil gemäß/ nach eusserstem Vermögen mit beizutragen.

Der regierende Herzog zu Schleswig-Holstein in Gottorf / Herr Christian Albrecht/ erwählter Bischoff zu Lübeck/ nahm bey angetretenem 1662. sten Jahr mit einem behabenden starken Comitatus eine Reise vor / Holland / Brabant/ Frankreich/ die Schweiz/ Ober Teutschland und andere Derter zubesichtigen. Sein Herr Bruder Herzog August

Friedrich/ (der im Jahr 1646. den 6. Maji geboren/ und im Julio des 1656. Jahrs Coadjutor des Stiffts Lübeck worden) gieng gleichfals den 25. Febr. mit einem wol ausgerüsteten Geleit durch Teutschland in Frankreich und ferner. Beyde Herrn kamen folgendes nach vollendeter Reise / glücklich wieder in Holstein an.

Der Herr Erzbischoff und Churfürst zu Eölln Maximilian Heinrich/ ein geborner Herzog zu Bayern/ hatte bey der Sommerszeit auch eine Lust-Reise zuthun vorgenommen / kame im Septembri aus Holland gen Oldenburg mit einem Begleit von 40. Personen / wurde vom Herrn Grafen daselbst mit Lösung der Stücken herrlich empfangen / über Fürslich tractiret/ und mit großem Contentement und Gerassel der Geschützen nach Delmenhorst begleitet und bewirtheet; von darab höchstermelter Churfürst seine Reise ferner über Bremen auf Hamburg/ durch Nider Sachsen und Westphalen/ wieder nach Hanß fortsetzte.

Ebenmäßig hatte der Königliche Erb Prinz Christianus zu Dänemark-Norwegen in die Fremde sich begeben/ besahe im Octobri das Königreich England/ wurde zu London von König Carolo II. mit Königlicher Ehrerweisung unterhalten/ und den 8. Novembris / wegen seiner herfürleuchtenden herrlichen Tugenden/ in Gegenwart des Herzogen Jacobi von York / Prinz Roberts/ Pfalzgrafens bey Rhein/ und noch sieben anderer vornehmer Herrn / zum Ritter des Königlichen Ordens/ des Hofenbands / welches Ihm der Herzog von York und Prinz Robert an das linke Bein knüpfen/ geschlagen. Hierauf setzte der Königliche Erb Prinz seine Reise fort in Frankreich / woselbst Er auch sehr hoch æstimiret wurde/ wie in folgendem Jahr soll berichtet werden.

Die Königin zu Schweden/ Fr. Hedwig-Eleonora/ hat/ zu stets wehrendem Andenken / bishero ihrer hohen Auerwanden und fürnehmer Freunden Contrefaiten gesamlet / und / unter andern/ auch den Herrn Grafen zu Oldenburg um Übersendung seines und seiner Fürsil Gemahlin Contrefaiten ersuchet. Als nun bey gegenwärtiger Herbstzeit der

1662.

wie auch
sein Herr
Bruder.Der Chur-
fürst zu
Eölln
komet gen
Olden-
burg.Der Kö-
nigliche
Erb Prinz
zu Dänemark-
Norwegen
wird in
England
und Frank-
reich hoch
æstimiret
und wol
tractiret.
Diar:
Europ. IX.
Part. pag:
494. &
495.Die Köni-
gin zu
Schwe-
den samlet
vornehmer
Herrn
Contrefai-
ten/ und er-
hält/ auf
Begehren/
des Herrn
Herr

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



AN THOMAS GENTILIS D.D. COM. IN OLDENBURG. ET BELGIC.
HOB. T. DOMINUS IN HEMEN ET KOPHALD.

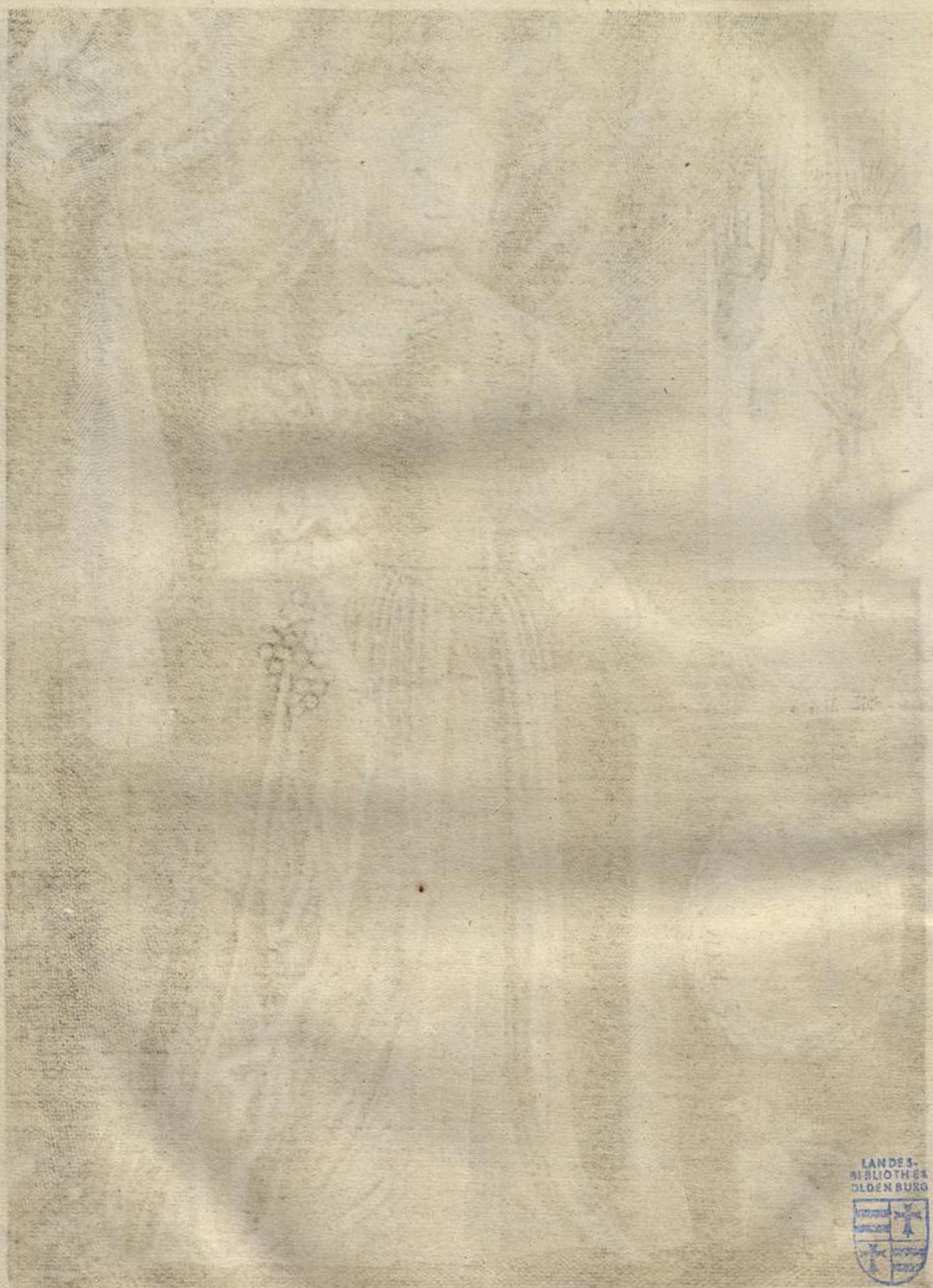




ANTHONIUS GUNTHERUS .D.G. COMES IN OLDENBURG ET DELMEN-
HORST DOMINUS IN IHEVER ET KNIPHAUSEN etc
Hanc pacis speciem geris Oldenburgica tellus : O Cura Domini terra beata tui.. Henney sculp:



DN: SOPHIA CATHARINA DUCISSA SLESV: HOLSAT: STORM: DITHM:
COMITIS SAIN OLDENB: *et* DELMENH: DOM: IN IHEUER *et* KNIPHAUS *etc:*
H. an.



LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



COMITISSAIVOLDI...
...IN HILF...
...TUM...



1662.
Grafen
und S. F.
Gemahlin
Contrefaiten

zu ihrem
großen
Contre-
ment

H. Graf solche begehrt beyde Contrefaiten durch seines Sohns H. Graf Anthonis Secretarium Tobiam Fleischern gehorsamst überschickte / sind selbige sehr angenehme gewesen / gleich Ihre Kön. M. Hand- und Dankbrieflein bezeuget / in dem Sie das Glück / nach ihrem gehabten Wunsch / ihren lieben Herrn Bettern selbst zusehen / niemals gehabt; So estimirte Sie beyde Contrefaiten sehr hoch in Händen zu haben; Es were Ihro angenehm / von Ihrem lieben Herrn Bettern alles Erwünschtes zuvernehmen / der / wie Er der letzte von dem Gräflichen Stamm / also auch billich der Allerlobligste Ihres Stammhauses könnte genennet werden / welchen sonderbaren Ruhm Er durch seine seltene Tugenden in der Welt wol verdienet hette; Schickte hinwieder Ihres hochseligsten Königs / Ihrer selbst / und Ihres Herrn Sohns / König Carlens / Contrefaiten / wünschende / wie aller Ehrliebenden gemeiner Wunsch were / daß Ihr Herr Better das hundertste Jahre erreichen möchte!

Bei bisheriger gesuchten Erneuerung der Exemption in Schweden / haben Ihre Königl. Maj. und die Stände zwar eingewendet / daß der liebe Friede sowol inn- als außershalb Teutschland restabliret / und die vom Krieg dependirende Ungelegenheiten aufgehoben / dahero die gesuchte Exemption vor überflüssig angesehen würde. Jedannoch / in betrachtung des Herrn Grafens darunter führenden Intention / und für seine Länder und Leute auf alle Adventuren tragende rühmliche Sorgfalt / auch gebrauchtes gutes Comportement gegen die Cron Schweden / renovirte und erneuerte König Carl / mit Unterzeichnung der Königin und Reichs Ständen / den 25. Sept. dem Herrn Grafen nicht allein die Exemption und Befreyung über diese Graf- und Herrschaften / sondern recommendirten und ersuchten alle und jede ihre izzige und künfftige Conföderirte / daß Sie ermeltem Herrn Grafen in demjenigen / so Seine und der Seinigen Conservation concernirte / alle geneigte und gute Assistenz bezeigen und erweisen möchten / 2c.

Die Ursach / warum der Herr Graf auf die Erneuerung der Exemption abermal getrieben / war diese / weil im verwichenen Sommer die Reichs Rätthe in Schweden in größerer Anzahl / als vorhin in etlichen Jahren nicht geschehen / sich beyammen befunden / die Schweden im Herzogthum Bremen aufs neue wieder werben lassen / die durchreisende Handwerks-Bursche / um Dienst anzunehmen / angehalten / der General und Feld Marschall Graf Königsmark sich zu einer Reise nach Schweden stark gerüstet / und im ganzen Königreich Schweden und angehörigen Provinzen abereins drey Fast- und Bethstage / als auf den 20. Junii / 18. Julii und Augusti angordnet waren.

Die weil der Türken und Tartarn Macht und Tyranny in Ungarn / Siebenbürgen und angrenzenden Dertern je länger je mehr überhand nahm / und die Gefahr immer größer anschiene / in dem sie fünf ganzer Spannschaften im Königreich Ober-Ungarn überzogen / alles verheeret und verbrennet / viel tausend armer Christen zu der aller grausamsten Dienstbarkeit hinweg geführet hatten; Als schriebe Käyserl. Maj. gleich ein fürsichtiger Vatter des Vatterlands / einen Reichstag aus gen Regensburg / dieses die ganze Christenheit / und eines jeden selbst eigene Rett- und Erhaltung betreffendes Werk den Reichs Ständen beweglichst fürzustellen / und solcher Tyranny / durch eine algemeine Berathschlagung / vorzubauen / und das Röm. Reich in Sicherheit zusetzen.

Die Käyserliche Proposition geschah den 10. Januarii auf dem Reichstag zu Regensburg durch den Käyserl. Ober Commissarium und Bevollmächtigten / Erzbischoffen zu Salzburg Gudobaldum / einen gebornen Grafen von Thurn / mit Ersuchen / daß die löbliche Chur-Fürsten und Stände / und dero abwesenden bevollmächtigte Rätthe und Gesandten folgende Puncten berathschlagen / abhandeln und schliessen helfen möchten: 1. Mit was vor einem kräftigen unverzüglichen Nachdruck dem Erbfeind begegnet: 2. wie das heilige Röm. Reich in guter Ruh und Sicherheit erhalten / und das uralte

1662.
Ursach
warum
der Herr
Graf gegenwärtig
auf die
Exemption
getrieben.

Wegen
großer
Gefahr der
Türken
wird ein
Reichstag
gen
Regensburg
ausgeschrieben.

Zu
Regensburg
auf dem
Reichstag
geschiehet
die Käyserl.
Proposition / auf
gewisse
Puncten
zuberathschlagen:
als wegen
der Türken
Hülfe /

Sicherheit
des Reichs



1663.
und Erhaltung
Friedens/
und Werk-
stellung
der Resti-
tutionen
vermöge
Friedens-
Instru-
ments.
Käyserl.
Majest.
Schreiben
an den
Herrn
Grafen zu
Olden-
burg/

repräsentirte
des
Türken
feindbrü-
chige
Handlung
Einbruch
in das Kö-
nigreich
Ungern/
und Sie-
benbürgen/

Tyranny/

teutsche Vertrauen wieder aufge-
richtet und befestiget / und 3. auf
was weise die vermögte Friedens-
schlusses zu exequiren überbliebene
und anhero auf den Reichstag zu
weiterer Abhandlung verwiesene
Materien erläutert / und / ohne Ver-
längerung / verglichen werden möch-
ten.

Es liesen auch die Käyserl. Maj. vom
26. Maji an den Herrn Grafen zu Ol-
denburg ein Schreiben abgehen dieses In-
halts: Es würde der Herz Graf aus
dem vom 8. Februarii negst abgewi-
chenen Jahrs abgelassenen Gnäd.
convocation Schreiben zum gegen-
wärtigen Reichstag / und aus der
den 20. Januarii N. E. dieses Jahrs
durch den Käyserl. Bevollmächtig-
ten General Commissarium Guido-
baldum / Erzbischoffen zu Salzburg /
Legaten des Stuls zu Rom / eröf-
neter Reichstags Proposition wol
zuerinnern wissen / was der Erb-
feind Christlichen Namens / der
Türk / von Anno 1660. hero / nach-
dem er sich der Festung Waradein /
friedbrüchiger weise / bemächtiget /
nicht allein gegen das Königreich
Ungern / sondern auch dem Fürsten-
thum Siebenbürgen vor grausame
Feindseligkeit verübet habe; Was
massen der Aly Bassa fünf ganzer
Spanschaften im Königreich Un-
gern / tyrannischer weise / überzogen /
alles verheeret / verbrennet / und mit
Niderfählung und gefanglicher Hin-
wegführung vieler tausend armer
Christen dergestalt gehäufet und
verfahren / daß / wofern Ihre Käy-
serl. Maj. nicht auch dero angrenzen-
den übrige Länder in gleicher Ver-
wüstung / das Fürstenthum Sie-
benbürgen aber dem Heil. Reich
und der ganzen Christenheit / zu un-
wiederbringlichem Nachtheil und
Schaden / ganz verlohren stehen las-
sen wolten / Sie sich benöthiget be-
finden / dasselbe von solcher gewalt-
thätiger Oppression zuretten / und
die Stände / bey Ihrer freyen Wahl /
Privilegien / Religion und Pro-
phan Frieden zu erhalten / den meh-
rern Theil dero Käyserlichen Kriegs-

1663.
Heers dorthin eilends abzufertigen /
und ihm sein feindliches Vorhaben
zu verwehren / jedoch darbey auch
nicht unterlassen / durch wiederholte
Schickungen zu gedachtem Aly Bas-
sa / sowol / als bey dem Sultan selbst
gethane Erweisungen alles dasjeni-
ge vorzukehren / was zu Fortsetzung
des aufgeschobenen Stillstands und
Abwendung alles fernern Unheils
immer dien- und zulänglich seyn kön-
nen / gestalt Ihre Käys. Maj. die Ih-
rige / mit gehöriger Voimacht / zu
denen von der Porten veranlasseten
Tractaten geschickt / und daselbst in-
sonderheit schliessen lassen / daß in
Ihrer Käyserl. Maj. Belieben stehen
solte / die in denen Ihrer Käyserl. Maj.
zuständigen Spanschaften Zathmar
und Zabolk liegende feste Plätze / und
unter denselbigen auch das Schloß
und Pass Zeckelheyd / nach Gesal-
len / zu befestigen; Als aber die Türk-
sche Bevollmächtigte diesem Schluß
zuwider / nachgehends auch auf die
Schleifung des Orts Zeckelheyd ge-
trungen / und Ihre Käyserl. Maj. um
Friedens willen endlich auch dieses
nachgegeben / und keiner andern
Hoffnung gelebt / weil alles mit Ein-
willigung sowol der Porten / als des
Aly Bassa geschehen / man würde
des Friedens / oder weitern Still-
stands beständig versichert seyn / al-
lermassen der Aly Bassa den Käy-
serlichen selbst angedeutet / daß die
Porten mit Schleifung Zeckelheyd
und S. Job zufrieden / und die Käy-
serl. Bevollmächtigte Ihnen keine an-
dere Gedanken gemacht / als daß es
mit diesen Tractaten seine völlige
Richtigkeit erlangt haben würde.
So wurden Ihre Käyserl. Maj. je-
doch sowol von dero bevollmächtig-
ten Abgeordneten / als dero Residen-
ten an der Porten / berichtet / daß /
wan an seiten der Türken / nachdem
der Groß Bezir ein mächtiges Kriegs-
Heer zusammen gebracht / und sei-
nen Zug gegen die Christliche Gren-
zen gerichtet / die Larven (wie Ihre
Käys. Maj. jederzeit besorget) endlich her-
ab genommen / und alles / was ge-
schlossen / unter ganz nichtigem Vor-

wand

1663.

starke
Zurück-
führung/

wand umgestossen/gestalt der Sul-
tan nicht allein dem Tartar Han/
(welcher ihm in dergleichen Kriegen/
vermög der zwischen ihnen sich ent-
haltenden Compactaten/gebühren-
de Folge zuleisten/schuldig ist/ und
in die sechzig tausend Mann zuliefern
versprochen) sich in Person zurück-
setzen/aufgebotten/ und ihm/zu sol-
chem Ende/Säbel/Cassan/und an-
dere Geschenke/vor sein Volk aber
eine Summ Geldes von vierzig tau-
send Ducaten zugeschickt/sondern
auch dem GroßBezir den Fahnen/
welchen ihr falscher Prophet Maho-
met selbst geführt haben solle/of-
fentlich angehenget/darneben eine
gewöhnliche Rüstung/Bogen/Pfeil
und Säbel/angegürtet/und also den
Krieg wider das Königreich Ungern
und die Teutschen (wie die Wort in Tür-
kischer Sprach gelauert haben sollen) authen-
tificiret/darauf alle seine Bassen aus
Asien (unter welchen der von Ale-
po und Damasco allein von fünfze-
hen bis in zwanzig tausend Mann
zu Pferd liefern solle und würde)
nebenst der volligen Militz aus Gra-
ecien (worin der beste Kern bestünde) auf-
gefordert/ und Tag und Nacht zu
marchiren anbefohlen/auch diejeni-
ge/welche er gegen Dalmatien ver-
ordnet/samt der Artiglerie und an-
dern Kriegs-Nothwendigkeiten zu-
rück und gegen Ungern berufen/al-
so das gedachter GroßBezir mit
demjenigen/was sich bey dem Aly-
Bassa befünde/ausserhalb der Tar-
tarn/Moldauer/Wallachen und
Siebenbürgern/aufs wenigst ein
Kriegs-Heer von hundert tausend
Mann/ohne die Diener und Knech-
te/welche den Säbel nicht weniger
als ihre Herrn zuführen gewohnt/
beyammen haben werde; Wie er
dan/zu desto ungehinderter Fortsez-
zung seines blutdürstigen Vorha-
bens/unterschiedliche Schiffbrücken
verfertigt/ und die erste bey Bel-
grad/die andere bey Swignar über
die Sau/die dritte oberhalb Bel-
grad bey Zardig über die Donau/
und die vierde über die Thens schla-
gen lassen/damit sie also die Com-

verfertigte
Schiff-
brücke/

munication so wol oben/als unten
auf beyden seiten der Donau het-
ten/sich/nach Lauf des Kriegs/ver-
einigen/zertheilen/ und zur Rechten
oder Linken/wohin es ihnen gefäl-
lig/wenden könnten. Und ob zwar
der GroßBezir sich vernehmnen las-
sen/das man neue Tractaten an-
stellen/den Frieden auf etliche Jah-
re verlängern/ und die Diplomata-
durch große Botschaften auswech-
seln müste/Ihre Käyserl. Maj. sich
auch willig darzu erklären lassen;
So were doch unschwer zuerachten/
in dem man Ihrerseits von den vori-
gen Tractaten nichts wissen noch
hören wollen/wie weit man sich auf
diejenige/welche in Gegenwart eines
solchen mächtigen Kriegs-Heers und
zwar auf den Christlichen Grenzen
ist aufs neu abgehandelt werden
solte/zuverlassen haben werde. In
was vor höchstgefährlichem Zustand
bey so gestalten Sachen nicht allein
Ihrer Käyserl. Maj. eigene Königrei-
che und Länder/sondern auch das
daran grenzende Römische Reich/
sich befünde/und was bey einem be-
sorglichen Durchbruch eines solchen
mächtigen und geschwinden Feindes
vor eine Verheerung/Elend und
Jammer zubeforgen/stünde leicht
zuerachten. Ihre Käyserl. Maj. un-
terlesen zwar nicht/diese vor Au-
gen stehende eusserste Noth und Ge-
fahr denen zu Regensburg versam-
leten Ständen und Gesandtschaften/
vermittelst dero principaln Com-
missarii des Erzbischoffen zu Salz-
burg/beweglich fürzustellen/ und
weil der Türk alle seine Kriegs-An-
schläge/wie er sich dessen öffentlich
vernehmen lassen/nach der Christli-
chen Potentaten Einigkeit oder Un-
einigkeit abmässe/Churfürsten und
Stände zu mehrer und rechtschaf-
fener Zusammensetzung mit Ihrem
Oberhaupt anzumahnen/als wor-
durch diesem Unheil und allen wi-
drigen Besorgnissen am kräftigsten
und beständigsten gesteuert werden
könnte; Das allermeiste aber/so Ih-
rer Käyserl. Maj. hierbey zu Gemü-
the gienge/und die größte Sorge er-

1663.

merkliche
Gefahr

und be-
trübtes
Elend/

dahero
suchen
Kays. M.
bey den
Reichs-
Ständen
schleunige
Hülfe.



1663.

Pericu-
lum in
mora.Wie auch
des H.
Grafens
zu Olden-
burg wirt-
liche Bey-
hülfe.

weckte / seye dieses / daß die bekante Geschwindigkeit dieses listigen Feindes und die dardurch sich vermehrende Noth / so gar keinen Verzug litte / sondern eine gegenwärtige Hülfe erforderte / dergestalt / daß / wosfern Ihrer Käyserl. Maj. nicht / ohne Verlihrung einiger Zeit / von allen Orten und Enden mit möglichst eilender Hülfe an die Hand gegangen / sondern darnit / wider bessere Zuversicht / verweilet werden sollte / nichts anders zugewartet seyn würde / als / nachdem der Erbfeind und vorderst die Tartarn mit Sengen und Brennen in dero Erbckönigreich und Landen / ihrer angeborenen Art und Grausamkeit nach / aufs Irigste gehauset / und alles auf dem blätten Land in die Aschen geleet und verwüestet haben würde / ihnen alsdan desto unverwehrter seye / sich vollends in das Röm. Reich zuergießen / und dasselbe mit gleichmäßigem Jammer anzufüllen. Ihre Käys. M. thäten sich zwar zu denen gesanten Ständen einer gewühri-gen unverzüglichen Hülff an Volk und Gelt versehen / dafern Sie anderst sich und die ihrige von der bekanten Tyranny dieses Barbarischen Hauses in Zeiten retten / und einer solchen blutigen Überschwemmung nicht in ihrem eigenen Hauff gewürig seyn wolten. Ihre Käys. M. hetten aber / aus dem zu dem Herrn Grafen gesetzten sonderbaren Vertrauen / nicht umhin gekönnnet / ihm auch hiervon mit wenigem unverlängte Nachricht zugeben / und danebenst ganz Gnädigst / und beweglich an ihn zubegehren / Ihrer Käyserl. Maj. mit Rath und That in dieser vor Augen schwebender Gefahr ferner treuehorsamst an die Hand zustehen / und gegen Ihre Käyserliche M. sich mit einer wirklichen und eilenden Hülfe dergestalt gewühri-g zuerweisen / wie es nicht allein die allgemeine Noth des hierbey Gefahrleidenden ganzen Christlichen Wesens / sondern auch eines jeden selbst eigene Rett. und Erhaltung erforderte.

Der Herr Graf hat unterm 9 Junii also geantwortet : Aus ihrer Käyserl. Majest. erhaltenen und mit allerunterthänigstem Respect verlesenen Schreiben hette Er mitleidentlich vernommen / welcher gestalt der Erbfeind Christlichen Namens nicht allein wider Käyserl. M. Erbckönigreiche und Länder / sondern auch dem angrenzenden Röm. Reich sich mit nachdenklicher harten Bedrohung heraus gelassen / und selbiges ins Werk zusehen bereits wirklichen Anstalt gemacht hette. Wan nun Ihrer Käyserl. Majest. Allergnädigst Väterliche Fürsorge / wie solchem eines so mächtigen Feindes blutigem Fürhaben vorgebauet werden möchte / zu unsterblichem Nachruhm gezeichte : Er / der Herr Graf / auch nicht zweifelte / es würden alle und jede des Heil. Röm. Reichs getreue Stände solches mit allerunterthänigstem Dank erkennen / und / bey so thäner hereinbrechenden Gefahr / das ihrige zuthun / ihnen angelegen seyn lassen. So seye Er / zu bezeugung seiner allerunterthänigsten Devotion, des gehorsamsten Erbietens / wie Er die von den gesanten Grafen des Westphälischen Cränzes jüngsthin zu Cöln vorher verwilligte 25. Röm. Mon. Monat alsofort und vor der Zeit wirklich erlegen lassen ; also wolte Er / noch 25 dergleichen sobalt bezubringen / sich bemühen / und / auf vorhergehende Nachricht / auszahlen lassen. Gestalt Er auch seinem nach ihmigem Reichstag Abgeordneten bereits Befehl ertheilet hette / daß er daselbst denen Meist- und Höchstbietenden beypflichten sollte.

Es ist vorhin schon mehrmals erwähnet / daß der Herr Graf zeit seines Lebens in allen seinen Berrichtungen nicht nur auf das Gegenwärtige / was vor ihm schwebte / gesehen / sondern weiter hinauf auf das Künftige und auf alle Fälle / so sich vor / in / und nach seinem Tode begeben könten / sein Abschen gehabt ; wie auch daß Er seine Gedanken bey gutem Verstand nicht nur auf Versorgung seiner Seelen / sondern auch zugleich auf die Beschickung seines Hauses gewendet /

1663.

Des H.
Grafens
Antwort
und Er-
klärungDer H.
Graf hat
jedesmal
gesehen auf
vorher-
gangenes
gegenwer-
tige und
künftige
Zeit/
und zu
verhütung
aller

und

1663.

Zwiespalt
ein Testa-
ment ge-
macht!

Das
504. b. Bl.
Der Kö-
nigliche
Erbrinz
Christian
VI. köm-
nach Be-
sichtigung
der Nieder-
landen/
Engelland
und Frank-
reich/ glük-
lich wieder
zu Copen-
hagen/an.
Diarii
Europ.
Part. X.
pag. 141.
559. und
651.
Verlöb-
nis
zu Copen-
hagen zwi-
schen dem
Churprin-
zen zu
Sachsen
und Kö-
nigl. Prin-
cessin zu
Denne-
mark.

und die unbeständige Hinfälligkeit seines zeitlichen Lebens betrachtet hat / gestalt Er auch im Martio des 1653sten Jahrs eine gewisse Testamentliche Disposition / wiewol mit sonderbarem Vorbehalt und Bedingung / insonderheit auch mit dieser special Clausul / solches Testament und letzten Willen zu ändern / zumindern / zu vermehren / oder auch wol gar zu cassiren und aufzuheben / aufgesetzt hatte / welches Er aber im gegenwertigen Jahr den 23. April geendert / und sein HochGräfl. Haus und Regiment mit endlicher guter Dispositi- on also versehen / damit / nach seinem tödlichen Hintritt / keine Zerrüttung und Zwiespalt zugewarten / und seine Unterthanen in Friede und Ruh seyn und bleiben möchten.

Nach dem der Königl. Erb Prinz zu Dennemark = Norwegen / Christianus der VI. die Niederlanden / die Königreiche Engelland und Frankreich bisshero besichtiget hatte / überall prächtig empfangen / ihm zur Belustigung den 19. Martii / auf Anordnung des Königs in Frankreich / durch den Herzog Mazarrini / eine grosse Jagt zu Bois de Vincennes angestellt / herrlich tractiret / ein Gefecht mit Löwen / Leoparden und wilden Ochsen gehalten / und vom König mit einem köstlichen Degen beschenkt wurde; kame Er den 16. Augusti zu Copenhagen / mit großer Freude / wieder an / welche im folgenden Monat Septembri vermehret wurde durch die Ankunft der Churfürstin zu Sachsen / Magdalena Sibyllen / geborner Markgräfin zu Brandenburg / und des Churprinzen zu Sachsen / Herzog Johann = Georgs des III. Welcher geboren im Jahr 1647. den 20. Junii / und den 10 Octobris dieses Jahrs mit der Königl. Princessin zu Dennemark / Fräulein Anna Sophia (so geboren im Jahr 1647. den 1. Sept.) zu Copenhagen öffentliche Verlöb- nis gehalten / also daß es diese Zeit über nichts ermangelte / so wol in Copenhagen und Cronenburg / als zu Friderichsburg in dem Thier = Garten unter dem bloßen Himmel an allerhand erasmlichen Ergösligkeiten / Feuerwerken und Balleten / in welchen der Königl. Prinz / Herzog Georg / sein Herr Bruder / und die beyde jüngere Princessinne / Friderica-

Amalia und Wilhelmina-Ernestina ihre Person selbst mit präsecirer und getanzt haben.

Ob zwar der gerechte Gott andere Län- der bisshero mit Krieg und Blutvergie- sen hart heimgesuchet; So hat Er un- serer alhier nicht verschonet / griffe mit sei- nem leb- und sinnlosen Kriegs Heer / mit den sehr übersürzenden und einreißenden Wassern / wie vormals zum ostern / also auch gegenwärtig selbst an / dorten mit der offenen wütenden See / da mit der salznen ungestümmen Thade / und hier mit dem um sich reißenden Weser Strom / in dem zwischen dem 19. und 20. Octobris Nachts um 10. Uhr bis halbeins ein solcher starker Sturm aus dem Nordwesten entstanden / daß nicht allein der neue Ober Ahme sanat allen Zeichen hinweg gegangen / und über Ellenserdam die Fluth aus der Thade mit ihrem Salzwasser gestrichen / son- dern auch in den Jhever = Statt = Butshadinger- und benachbarten Landen viele grosse Schäden verursacht sind. Der große und feste vor wenigen Jahren mit ansehnlichen Kosten erbaute Siel zu Ham- melwarden ist gleichfals mit seinen starken Seulen und Pfosten weg- und eingerissen / hat eine Brake von 100 Fuß breit ge- macht / und das Land von Wasser über- schwemmet. Worbey des Herrn Gra- fen gehabte tapfere geistliche Grosmü- thigkeit höchlich zurühmen ist / in dem Er sagte mit Job cap. 2. v. 10. Haben wir gutes empfangen von Gott / und sol- ten das Böse nicht annehmen! Un- terdessem konte Er / aus hoher Landes Väterlichen Fürsorge / bey solchem er- littenem Schaden / weder Tag noch Nacht ruhen / ehe und bevor die gesche- hene Leichbrüche wieder ergänzet / die Draken zugeschlagen / dem weitem Ein- riß des wütenden Wassers heilsamlich fürgebauet / und den betrübten Leuten ge- holfen worden / welche Dankkosten sich auf viele tausend Reichsthaler beliefen. Damit aber der höchste Gott desto größern Segen zu vorhabenden Zuschlägen verleihen möchte / so hat der Herr Graf durch gewisse hierzu deputirte Geistliche denen anwesenden Beambten / Arbeitern und Unterthanen (gestalt eine Bögtey der andern mit Mannschaft zu Hülff kommen

1663.

Sehr gro-
ßer Was-
ser Scha-
den in den
Oldenbur-
gischen
Ländern

Von der
See / Thade / und
Weser-
strom /

des Herrn
Grafen
Christliche
Gedult /

Tag- und
Nächtliche
fleißige
Fürsorge /

gemachter
Anschlag
um Anru-
fung Gött-
lichen Bey-
stands /

Vv iij

müssen)



1663.

erwehlt
Zerren in
Predigen
auszule-
gen.

Großes
Wunder
Gottes.

das 13.
Bl. a. b.

merklicher
Schaden
des neuen
Ein-
bruchs/

mit Ver-
lust einiger
Menschen.

Gott ver-
leyhet
durch ein
trocknes

müssen) wochentlich unterschiedene Pre-
digen von hierzu dienlichen Bitte. Bech-
und Dank Texte / nach glücklichem Zu-
schlag / halten lassen / als aus dem 147.
Ps. v. 13. Der Herr machet feste die
Riegel deiner Thoren. Ps. 89. v. 10.
Du herrschest über das ungestümmte
Meer / Du stillest seine Wellen / wan
sie sich erheben. Desgleichen aus dem
77. Psalm v. 17. Job cap. 38. v. 8. 9. 10. 11.
Judith 3. v. 10. und Psalm. 66. v. 5. 6.
Komit her / und sehet an die Werke
Gottes / dEr so wunderbarlich ist mit
Seinem Thum unter den Menschen
Kindern. Er verwandelt das Meer
ins Trockene / das man zu Fusse ü-
ber das Wasser gehet / des freuen
wir uns in Ihm. Und in Wahrheit
wan ein Oberländer mit mir solche gewal-
tige Durchbrüche der starken Dämmen/
Teichen und Sielen / wie auch die graus-
ame tiefe Braken oder Brüche / und dan
wie sich die Ebbe und Fluthe / nach ge-
meiner Art / alle 24. Stunde zweymal
versetzet / wie jene mit großer Ungestümme
ablaufet / diese mit noch stärkerm Anfall
zuläufet / und ofters alles / was bey der
Ebbe Zeit gebauet / mit Verlust der Men-
schen / wieder hinweg raubet : der wird
wol bekennen und sagen müssen / das
Gott in seiner Regierung wunder-
lich seye / als dEr verwandele das
Meer ins Trockene / das man alle
12. Stunden zu Fusse / da zuvor tiefe
Wasser waren / hingehen könne ! den
9. Novembr. gieng zu Hammelwarden
alles dasjenige / was durch etliche hun-
dert Menschen mit großer Sorge / Mü-
he und Kosten von Fascinen / Reiskern /
Gebüsch / Steinen / Erden und star-
ken Pfälen befestiget war / durch einen un-
gestümnen widrigen Wind / und das
rasende Wasser innerhalb 2. Stunden
von 12. bis zwey Uhren Mittags wie-
der hinweg. Bey der andern Arbeit
schlug das wilde und schnellschießende
Wasser einen ganzen Kahn voller Men-
schen um / das der meiste Theil ersaufen /
und man das Werk in gestalt eines hal-
benmonds einlegen müssen. Es hat
aber gleichwol der barmherzige Gott/
bey so vielen Taufzen / ein trockenets Wet-
ter und guten Wind / welcher das wilde
Wasser zurück halten müssen / verließen /

das der Zuschlag der Braken und Er-
gänzung der Teichen und Sielen / glück-
lich ins Werk gesetzt worden. Dahero
die gehorsame Unterthanen / nebst mir /
zuforderst dem grundgütigen Gott Dank
sagten / hiernegst vor die treue Landes
Väterliche Vorsorge / aus schuldiger
Dankbarkeit / mit inbrünstigem Gebeth
und Fürbitte herzlich zuriefen :
Anthon Guntbern / dem Gott- und
Menschen beliebten / dem großen
und friedfertigen Grafen seye Leben /
Herr und Sieg. Es Lebe der Fried-
fertige / der im Frieden geboren / im
Frieden auferzogen / im Frieden die
Regierung angetreten / im Frieden
dieselbe befestiget und vollführet. Es
Lebe der sorgfältige Landes Vatter/
der / durch Gottes gnädigen Bey-
stand / die grausame hochschädliche
Brüche unsers Landes geheilet / die
Dämme befestiget / und alles glück-
lich wieder erstattet. Gott segne
sein Leben aufs neue an Leib und
Seele / Himmel und Erden seyen
zu seinem Schutz und Diensten / und
beschliesse sein Leben in Sicherheit /
Friede und Ruhe !

Besagter über aus großer Wasser-
Schaden in diesen Graf- und Herrschaf-
ten gieng dem Herrn Grafen / als einem
aufrichtigen Patrioten und getreuen
Stand des Reichs / nicht so tief zu Her-
zen / weder die betrübte Fürstellung der
Uneinigkeit und Zwiespalt der Gemüther
auf dem Reichstag zu Regensburg / in
dem die adle Zeit zuhandeln so unfrucht-
bar und vergeblich daselbst hingebracht /
mit Session strittigkeiten verspieler / und
unmittelst so viel tausend armer verlas-
sener Mit Christen der Gewalt und Graus-
samkeit des Erbfeindes abandonnirt /
entweder Blutdürstig niedergesäbelt / oder
zu ewiger Dienstbarkeit weggeführt / und
die herrliche Provinzen / so der wehrten
Christenheit Vormaur jederzeit gewesen /
dem Barbarischen Türkischen Joch / oh-
ne einigen Widerstand / unterworfen wür-
den.

Nun hatte der Herr Graf seinen Rath
und Drosen zu Delmenhorst Hierony-
mum von Wisendorf nach Regensburg
auf den Reichstag geschicket / demselben
gab Er unterm 27. Octobris / bey dem

1660.

Better /
Glück zum
Über-
schlag.
Dankbar-
keit der Un-
terthanen
gegen
Gott / und
ihre hoch-
werthe
bringkeit /
und
Wunsch.

Die ver-
gebliche
Zeit ver-
spielung
auf dem
Reichstag
zu Regens-
burg ge-
het dem
Herrn
Grafen
mehr zu
Herzen als
seine eigene
Angele-
genheit.
Grausam-
keit des
Türken.

Der Herr
Graf zu
Olden-
burg gibt
seinem Ab-
gesandten

erbärm.



1663.
zu We-
gensburg
Commil-
lion,
den alge-
meinen ge-
fährlichen
Zustand
der Chri-
stenheit be-
weglichst
sitzustellen

welches
wol auf-
genommen
wird/
und erhält
ein gutes
Lob.

Venetia-
nischer Ge-
sander
kommt gen
Olden-
burg/
dessen An-
bringen
wegen des
Türken
Einbruchs

erbärmlichen Zustand seiner Land und Leu-
ten / in Commission / das er bey denen
daselbst anwesenden Gesandschaften / in
Ablegung particulir Visten und Discus-
sen / durch dienliche Fürstellung / dahin
sich bemühen sollte / damit das alte
teutsche Vertrauen zwischen Häubt
und Gliedern / und allen Ständen
wieder aufgerichtet / die Gemüther
von denen etwan vorkommenden
Weitleufigkeiten ab- und dahin ge-
führet werden möchten / dem hög-
sten Oberhäubt und geliebten Vat-
terland / nach Anleitung deren Ihrer
Käyserl. M. und dem Reich gelei-
steten eydlichen Verpflichtung / bey
gegenwertiger högster Noth mit
Rath / That und wirklicher Hülfe
vielmehr beyzutretten / als selbige /
durch dergleichen angemaste Ho-
heit / aufzuhalten. c.

Diese wolgemeinte Erinnerung ist bey
der vornehmsten und meisten Ständen
Abgesanden sehr wol aufgenommen wor-
den / so gar / das der Weltkluge Frey-
her Johann Christian von Böhne-
burg / Ritter / ChurMeinzischer Ge-
heimer Rath und Ober-Marschall / öffent-
lich den 7. Nov. gesagt : des Herrn
Grafen zu Oldenburg Generöse
Bezeugungen und hochgerühmter
Eifer zu des allgemeinen Vatter-
lands Wolfarth weren in aller Welt
bekant. Wolte Gott / das wir der
Herrn viel im Reich hetten / die so
löbliche teutsche Gedanken für die
gemeine Wolfarth führten!

Derwichenen Sommer kam auch
anhero ein Venetianischer Abgesander
Graf Galeazzus Gualdo / mit beyhaben-
der Recommendation Schrift von der
Königin Christina zu Schweden / brachte
bey dem Herrn Grafen mit beweglichen
lateinischen Worten an: Wie das der
Mahometische Tyrann und grau-
samer Bluthund der Christen seit-
hero 1645. nunmehr nennzehen Jahr
hero ganz unverschuldeter hinterli-
stiger Weise das Königreich Candi-
en angefallen / ihre Statt Candiam /
nach einer langwürtigen Belage-
rung / auch die Statt Rettimo ein-
genommen / die Festung Suda ver-
geblich zu überwältigen gesucht / und

nachgehends die Statt Candiam
mit gewalt angegriffen hette. Die
Durchleuchtige und Heroische Herr-
schaft hette zwar seithero alle Jah-
re / auf ihre eigene Kosten / zu Was-
ser und Land / sowol im Königreich
Candia / und dem Ägäischen Meer /
sonsten Archipelagus genant / als
auch in der Provinz Dalmatien /
und derselben angrenzenden Land-
schaften / rühmlichsten Widerstand
gethan / ofters mit dem Erz- und
Erbfeind geschlagen / durch Got-
tes Gnade allemal den Sieg erhal-
ten / und den Auslauf aus den Dar-
danellen beschloffen. Weil sie a-
ber / durch die langwürtige schwere
Kriegslast / ganz erschöpft / der Ot-
tomannische Grimm und Macht aber
zunehme / und zubeforgen stünte /
das der Türk / nach Eroberung des
Königreichs Candien / seine Gren-
zen / außser Zweifel / weit und breit /
zu der ganzen Christenheit unschätz-
baren Schaden / außspannen / und die
Mittelländische See unsicher ma-
chen würde. Als hoffte die Durch-
leuchtigste Herrschaft / es würden
alle und jede Christliche Potenta-
ten / diese algemeine Gefahr beherzi-
gen / und ein jeder / absonderlich der
Durchl. Republic / mit schleuniger
Hülfe bey springen.

Der Herr Graf zu Oldenburg be-
klagte der Durchleuchtigsten Herr-
schaft Venedig gefährlichen Zustand /
wegen des Erbfeindes Christlichen
Namens / rühmte der Glorwürdi-
gen Herrschaft Christlichen Eysen
bisheriger ansehnlicher Ausrüstung
und Tapferkeit zu ihrem verdienten
unsterblichen Lob. Es were Got-
tes Werk / das die Durchl. Repu-
blic gegen einen solchen mächtigen
Erbfeind / der so viele Königreiche
und Länder besässe / sich eine solche
geraume Zeit löblich erhalten. Der
Christlichen Potentaten suchende
Hülfe in solcher gemeinnützi-
gen Sachen der Christenheit wür-
de nöthig und rühmlich seyn / dar-
von auf itzigem Reichstag / der Sa-
chen Wichtigkeit nach / könnte delibe-
rirt werden. Er an seinem gerin-

1663.

twird be-
antwortet.



1663.

gen Ort erkente sich zwar hierin schuldwillig / wiewol sein Vermögen ein schlechtes Gewicht geben würde.

Nachdem gedachter Abgesander des Herrn Grafen Herkunft / Qualitäten / Regierung und Beschaffenheit des Landes sich gar genau erkündiget; ist er mit einem Geschenke / nach hiesiger Gewohnheit / regaliret und defrayiret worden. Darauf er sich in die Niederlanden gewendet.

Das die alte Erzgrafen zu Oldenburg / wie sie vor Zeiten genennet worden / in dem Schloß Mellum ihre Residenz / und zu Ihadelehe ihr Erbegräbnis gehabt / ist aus den alten Documentis klar zuerweisen.

Nun hat der Gottselige Graf Huno zu einem lustigen Busch / wo ihm Rastede lieget / seine besondere Beliebung getragen / und aus seinem Erbsitz Mellum ofters / wan er von den Regiments Geschäften ermüdet / eine Rastoder Ruhstette zusuchen / sich selbsthin begeben / und etwan auch zu seinem Aufenthalt ein Gebäu / wie Er dan auch im Jahr 1052. zu Verrichtung seiner Andacht / eine Kirche in die Ehre S. Ulrichs / und daran eine Capell oder Klust / wie sie Hameln: am 31. Bl: nennet / erbauet. Die alte Annales Rastedenses melden hiervon / ihrer Schreibart nach / also: fundata vero hac Ecclesia edificiis pulchris. Comes Huno specialiter sibi & uxori sue capellulam sub choro percipit construi in qua semotis secularibus negotiis Deo preces funderent, & fidei devotionem quam in spiritu gestabant frequentarentur in opere. Diese Kirche wird in diplomate Archiep. Eccles. Hamburg. fol. 160. & Hameln. Chron. Old. fol. 37. genennet Basilica & Ecclesia, ist im Jahr 1059. von dem Erzbischoffen zu Bremen Adelberto eingeweiht worden. Als aber Graf Huno / durch fälschliches Anbringen gedachten Erzbischoffs zu Bremen / in die große Käyserl. Ungnade / unverschuldeter Weise / gesetzt wurde / und sein einiger junger Sohn / Graf Friderich / zu Goslar mit dem Löwen streiten sollen; Hat der alte Vatter eine Gelübde gethan / das / so fern Gott Ihn

und seinen Sohn aus solcher großen Gefahr erretten würde / er / der Jungfrau Marien zu Ehren / ein Closter daselbst aufzubauen wolte.

Nachdem nun GOTT die Gnade verliehen / das sein Sohn / durch einen besondern listigen Griff / den grimigen Löwen überwunden und erleget / hat Er auch seine gethane Gelübde gehalten / zu Rastett ein Closter gebauet / und mit statlichen Gütern und Einkünften begabet / welches Closter im Jahr 1091. 17. Calend. Sept. von dem Erzbischoff Limaro zu Bremen in die Ehre der Heiligen Dreyfaltigkeit und der Jungfrauen Marien consecrirt und eingeweyhet worden / nach ausweise der Päpstlichen Diplomatum Calixti II. de Anno 1124. Hadriani IV. de Anno 1159. Victoris de Anno 1160. und Clementis III. de Anno 1190. Die Historia aber von dem Löwen Kampf wird beschrieben in *Annal. Rasted. MSC.* auf Pergament in alter Münchschrift / Henrici Wolteri, Canonici Bremensis *Chron. MS.* de Anno 1435. Johannis Schiffhovveri *Chron. Old. MSC.* de A. 1505. Romeri Sedichii *Quæstoris Jeverensis Annal. cænobii Jadelensis*, Anthonii Blomii *Collectan. Jever: Laurentii Michaelis Chron: Old. & Jever. Fmblem: Annivers. Acad. Norinberg. pag. 428.* Hieron. Hennings II. & III. *Regni in IV. Monarch. Part. alt. fac. 264.* Hameln. *Chron. Old. fol. 37. & seq. Fl. Reusneri Geneal. Reg. sive Stemm. Witichind. fol. 109.* Henr. Meibom. *Epist: ad Leomachiam*, Rudolphi Diepholdi *Geneal: Histor. pag. 13.* Joh. Gryphiantri *integro libello vel Comædia sub titulo Fridericus Leomachus.* Martin. Leil. *Contin. Itin. Germ. fol. 192.* im Stambaum *Ducum Brunswic.* und andern mehr. Das sich eben unter Käyser Henrichen IV. ein solcher Löwenkampf mit Graf Wiprecht von Groitsch zugetragen / beschreibet Brocuffius in gedachten Grafens Chronie am 299. und folgenden Blättern weitläufig. *Quem virum fortissimum non aliâ de causa Leoni improvisum objecit Imperator, quam ut fortitudinem ejus exploraret, & eo spectaculo oculos pasceret.*

1663.

Erretung / seine Zusage /

und erbauet zu Rastett ein Closter /

wird eingeweyhet

das 302. Bl. b.

Autores, so den Löwenkampf betrafen.

Graf Wiprecht von Groitsch muß mit einem Löwen kämpfen.

Der Erzgrafen zu Oldenburg ältere Erbsitz und Erbegräbnis.

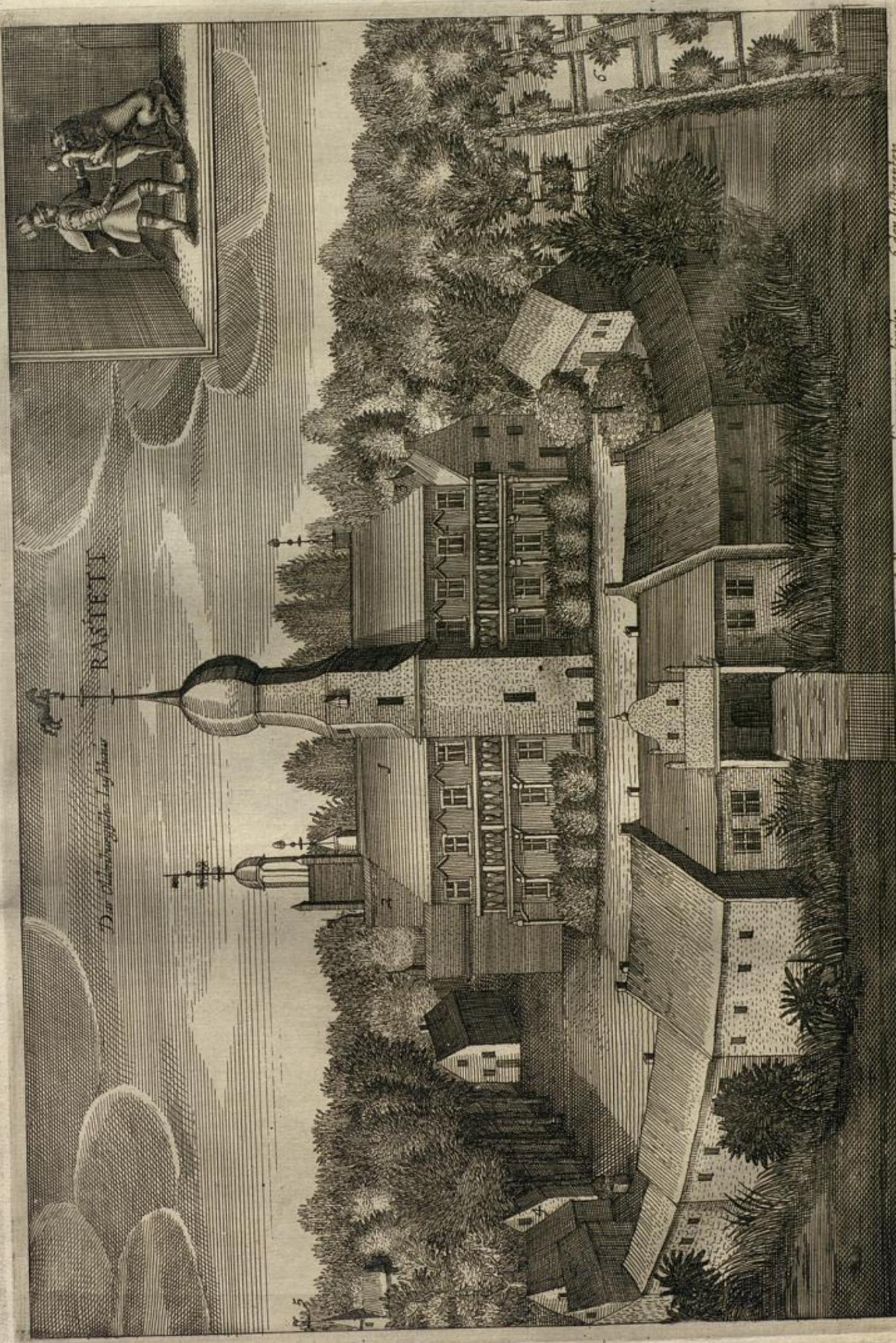
Winkel. No. tit. vet. Saxo- Westph. pag. 233. & seq. pag. 334. & seq. Ejusd. Arboret. Geneal. fol. 58. Graf Huno hält sich oft zu Rastett auf / bauet daselbst eine Kirche / und eine Capell /

Die Kirche wird eingeweyhet.

Graf Huno erfüllt /

nach seines Sohns Graf Friderichs



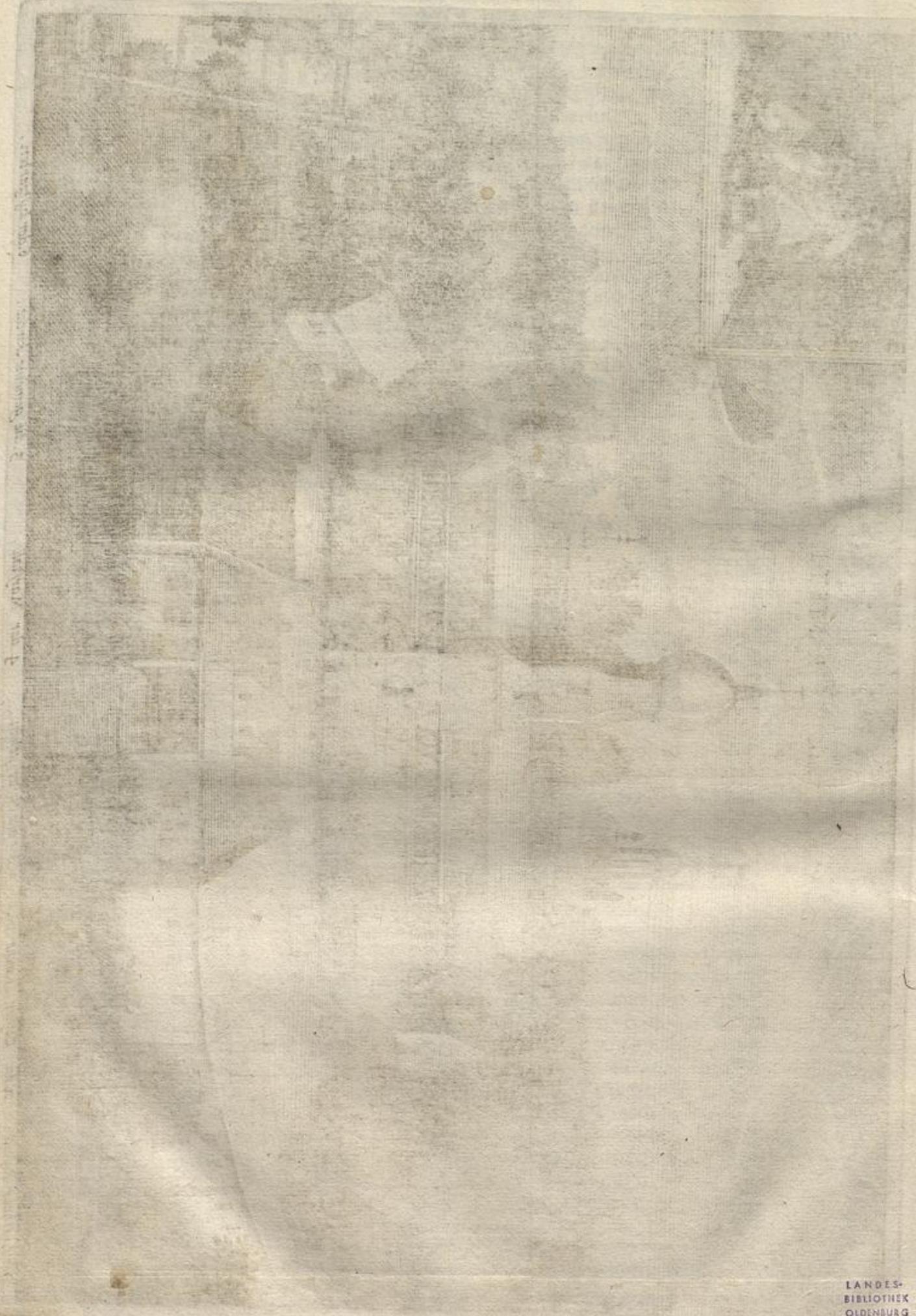


RASSETT

Das Oldenburgerische Lusthaus

1. Das Lusthaus Rassett. 2. die Kloster Kirche. 3. das alte Kloster gebäu. 4. der Maystall. 5. die gemeine Kirche. 6. der Lustgarten.





LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG





3.
roße
m.
von
fer.

oun.
nen
ds
16.

n.
ur.
nst.
er.

m. s. 512



STATT OLDENBURG.



Faint, illegible text or markings on the left edge of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



1663.
Gräßliche
Begräb-
nisse in
dieser
herlich
erbaute
Kirchen.

Eloster-
Gebäu.

Neues
Luft-Haus/

Garten

Gemähl-
de/

Beschrei-
bung eines
überaus
unge-
wöhnli-
chen
schönen
Pferdes.

Des H.
Grafen zu
Olden-

In obgedachter Kirchen auf dem Chor liegt Graf Hund mit seiner Gemahlin Guilla, Graf Dedonis zur Dech- te Tochter / und seinem Sohn Graf Friderichen begraben / wie auch unten in der Kirchen Graf Morizen III. Bilt- nis auf einem schönen erhöhten steiner- nen Epitaphio vom Jahr 1420. zusehen ist. Die Kirche an sich selbst ist mit her- zlichen Quatersteinen schön / hoch und breit aufgeführt / gegen über Südwards stehet noch das Gebäu von dem alten Kloster mit vielen alten um den Begriff des Hofes umzingelten Gebäuen. Herr Graf Anthon Günther hatte vor ei- nigen Jahren / wegen der gesunden Luft/ lustigen Gegend / vielen Büschen und guten Wildbahn in diesem Amt / ein schönes kostbares Gebäu zur bequemen Sommer Residenz erbauen / und einen Lustgarten anlegen lassen. In den Saal sind künstliche Gemähle von Graf Friderichs Löwenstreit und köstlichen Pferden / deren eines an herrlicher Farbe/ Schönheit und wolgestalter Proportion nach Lebensgröße schöner und adler / als das andere / mit Verwunderung reprä- sentiret zusehen / worunter eines / der Kra- nich genant / in apfelgrauer Farbe / mit einē Mähne von 7 Ehlen / und einem Schweif von 9. Ehlen in unbeschreiblicher Schön- heit abgemahlet stehet / welches der Herr Graf / als Er seine Fürstl. Braut ein- geholet / geritten / und an eusserlichen Gestalt / Geschicklichkeit / Zierde / Stär- ke / Postur und Schönheit seines glei- chen wenig mag gehabt haben / in dem es sich in Passagiern / Trabe / Gallop / in don geschwinden Wendungen / in rechter Form des Obertheils / als Kopfs / Hals und Leibes / wie in gleichen mit Heb- führ- und Sesung seiner Schenkeln dermas- sen bezeigt und verhalten / daß man be- kennen müssen / es erzeigte sich dieses stol- zmäthige Pferd daher so hochtrabend / weil es einen solchen vornehmen trefli- chen Reuter und großen Liebhaber auf sich sitzen hette / und man mit dem Virgilio von diesem wolabgerichteten Heldenhier wol sagen mögen :

Quadrupedante putrem sonitu qua-
tis ungula terram.

Es trabet / es tappet / es klappet das Pferd /
Es schüttert / erbittert / und zittert die Erd.

Obgedachten Pferdes Mähne und Schweif sind annoch alhier in Olden- burg zusehen / daher wir solches wun- derschönen Pferdes Gestalt anhero ins Kupfer für Augen stellen wollen / wel- ches Kunstmäßig abgerissen von Wolf- gang Heimbach / geboren zur Develgün- nen / der von Natur stumm und taub und durch des H. Grafen Recommendati- on / wegen verspürter Neigung in der Ju- gend bey einem Kunstmahler gethan / in Niederland und gar in Italien gereiset / woselbst er 12. Jahr lang verblieben / bey Paps / Cardinälen und vornehmen Herrn / seiner lobwürdigen Kunstmahle- rey halber / sehr beliebt / nach Ausweise seiner Bullen und Briefen / gehalten wor- den : hat sich endlich wieder anhero zu seinem gnädigen Landsherrn an Hof be- geben. Ist gegenwärtig ein Mann von 50. Jahren / gar nachdenklich und merk- sam / also daß er an eines andern Augen und Mund / auch durch andere Zeichen seine Meinung abnehmen und wieder von sich geben / auch die mit einem Finger vor- geschriebene Wörter verstehen / und die Namen der Länder / und Stätten wie- der mit dem Finger klar und deutlich zu- vernehmen geben kan / daß also der hög- ste Gott diesem Kunstmahler wieder er- setzet / wessen er sonst von Natur beraub- et ist.

Daß der Herr Graf von Jugend auf sich der Ritterlichen Übungen beflissen / ist im zweyten Capitel ersten Theils am 35. und 36. Blat angezeigt worden. In- sonderheit hat Er recht schicklich nach der Kunst zureiten sich dergestalt beflissen / daß Er es auch den berühmtesten Ve- reitern dieser Zeit fast auch hierin bevor- gethan / in dem Er im ersten Anschauen eines Pferdes Natur / Wissen / Wol- len und Können mit nachdrücklichem Ur- theil abscheyn können / und zwar jene aus des Pferdes Farbe / Gemüth und Sinn / dieses aber / nemlich das Können / aus der eusserlichen Beschaffenheit der Schen- keln / des Leibs / Halses und Kopfs ; ja welches wundermercklich ist / so hat Er die Natur Geheimnisse der Pferde der- massen ergründet / daß Er den Pferden / gleichsam / wie Jacob Labans Lämmern / allerhand Farben in Nutt erlaib geben können. Wan Er durch das Land einer

1663.
burg große
Geheim-
nisse von
den Pfer-
den.
Des wun-
derschönen
Pferdes
Billets.

Stumm-
und taub-
er Kunst-
mahler.

Meyer-



1664.

hält herrliche Stuterereyen/

bauer einen Marstall zu Rastett/

richtet eine berühmte Reitschule auf.

Stallmeister zu Oldenburg.

Wie die Rentkammergefälle durch Abschaffung der Pferden können verbessert werden. Die Pferde übergeben dem Herrn Grafen eine klägliche Supplication/

Meyerey reißete / kenneten die gleichsam vernünftige Thiere alsobalt seine Person und Stimme / liefen allesamt / alte und jungen auf Ihn zu / folgten freudig nach bis an den Schlagbaum / schäumten / schnauften und schrien Ihm nach / gleich ich selbst mit Verwunderung gesehen. Also hat Er jederzeit eine große Ergötzung und Lust an dem adelichen Helden-Thier / dem Pferd / gehabt / deswegen Er auch statliche Stuterereyen in seinem Land angeordnet / allerhand Gattungen von Neapolitanischen / Ungarischen / Polnischen / Dehnischen / Englischen / Spanischen / und dergleichen mehr beysammen gebracht / alhier fortgepflanzt / und in dem Jahr 1612. den neuen großen Marstall zu Rastett erbauen lassen / selbsthin schöne auserlesene Schul Pferde gezeget / darbey einen Bereiter (deren an andern Orten dieses Landes mehr waren) verordnet / und eine Reitschul angerichtet / daraus viel adle und unadle Scholarn / gleichsam als aus dem Trojanischen Pferd / entsprossen sind / welche nachgehends hin und wieder sich ausgeheilet / und in König-Chur- und Fürstliche Dienste / inn- und aussere Reichs / sich begeben haben / wie solches überall bekant ist. Das Directorium über die Reitschulen und Stuterereyen hat lange Zeit hero geführet der Ober-Stallmeister Hermann von Grabau / ein trefflicher adelicher Reuter / gegenwärtig seines Alters 82. Jahr / daher ihm sein Stiefsohn und künftiger Erbe Alexander von Petersdorf zum Stallmeister beygeordnet ist.

Nun ware dem Herrn Grafen gegenwärtig von einem Cammerbedienten gerathen / daß Er die Stuterereyen / und viele Stallknechte abschaffen oder einziehen / die Landereyen verheuren / und die Cammergefälle dardurch merklich vermehren sollte. Hierauf kamen bey dem Herrn Grafen / auf instehenden diesen Neuen Jahrestag / die Pferde mit einer kläglichen Supplication ein / welche wir / den Liebhabern dieses adlen Geschlechts zu Befallen / beysetzen wollen.

Hochgeborner Graf / Gnädiger Herr / Eurer HochGräfl. Gn. sind unsere unterthänigste / gehorsam-schuldigste Dienste zu Ehren und Lust / zu Ruhm und Lob / bey Tag

und bey Nacht mit aller unserer Stärke / Tapferkeit / Schönheit / Zierde / Disposition und andern Qualitäten / damit wir von Gott und der Natur begabet sind / höchsten Vermügen nach / allezeit wilfertig und bereit.

Eurer HochGräfl. Gn. wünschen wir zu diesem bevorstehenden neuen und noch viele folgenden Jahren GOTTes reichen Segen / beständige Leibs-Gesundheit / glückliche und friedliche Regierung / samt allem selbsterwehlenden Vortergelien. Hiernezt Eurer HochGr. Gn. allerunterthänigst zuhinterbringen / können wir nicht Umgang haben / wie daß eine gemeine Rede erschollen / als solte eine Reformation / zu Verringerung unsers Geschlechts / angestellet werden / weil uns will beygemessen werden / daß Eurer HochGräfl. Gn. wir / mit unsern Bedienten / wegen unserer Unterhaltung / große Unkosten verursachten / und wenig Dienste dargegen leisteten / auch wenig einbrachten / so wol in der Cammer als bey den Vorwerkern / auch unser Familie sich gar zusehr vermehrte / wie im Lande zu Gosen von den Kindern Israel geschehen / woraus dan muthmaßlich erfolgen möchte / daß man dahin trachten würde / wie man unser löbliches Geschlecht / wo nicht ganz ausrotten / jedoch gar zusehr verringern möchte / welches dan unserm lange hergebrachten adelichen Geschlechte zu großem Despect gereichen würde: Also ersuchen wir Eure HochGr. Gn. als unsern hochberühmten / und in allen Landen berufenen großmächtigen Patron / Sie wollen gnädigst geruhen / uns armen jedoch adelichen Creaturen / die große gnädige Faveur wiederfahren zu lassen / Ihren Deambten anzubefehlen / die Registratur von Anno 1625. anzurechnen / aufzuschlagen / und zudemonstriren / was wir und unsere Bediente / so wol in der Cammer als bey den Vorwerkern vor Unkosten causiret / als sind wir erbietig aus unsrer estimation, vermittels unserer und unserer Vorfahren und Brüdern geleisteten Diensten und eingebrachten Geldern / dagegen zuerweisen / daß / wan dasselbige abgezogen / die Unkosten sich nicht so hoch belaufen werden / wie man vorgeben möchte. Zu dem ist

1664.

wünschen ein neues Jahr/

beschweren sich über die vorhandene Reformation, und unbefugtes Anbringen/

berufen sich auf die Rechnungen/

erweisen ihre große geleistete Dienste/

auch

1664.

auch zubeobachten / ob zwar wir gar gern
gestehen / daß unser Geschlecht von Anno
1625. anzurechnen / sich in Ihrer Hoch-
Gräfl. Gn. löblicher Grafschaft / durch
Gottes reichen Segen und unsrer Be-
dienten Fleiß / sich sehr gemehret / und es-
liche wenige Vorwerker dardurch von
uns sind überset worden / und deswegen /
so viele als vorhin nicht berechnen möch-
ten. So sind doch dargegen uns Sie-
ben / nicht die geringsten abgenommen /
und zum theil verheuret / und zu Unter-
haltung andern Viehes gebraucht wor-
den / deswegen wir so enge haben müssen
eingeschrenket werden / welche dan / weil
keine Pferde da sind / ja viel ein mehrers
tragen müssen / als vorhin / und kan solcher
Abgang bey den Unsern mit dem Über-
schuß der andern wiederum ersetzt wer-
den. Zudem wird uns zwar zu unserer
Unterhaltung Landerey gnug zugerech-
net / wir genießen Sie aber nicht allein /
sondern wird allerhand Viech darunter ge-
schlagen / dardurch unsere Weide verzeh-
ret / und doch nicht ihnen / sondern uns zu-
geschrieben wird. Die Winter Fütte-
rung betreffend / so werden uns esliche
Vorwerker ebenmäßig zugeordnet / als
ob wir sie allein genossen / mit uns zu-
gerechneter überflüssigen Fütterung / da
sichs doch befindet / daß alle Winter eine
grose Anzahl von Ochsen / Milch - Kü-
hen und güssen Viehe / unser zugerechne-
tes Futter verzehret wird: Mit den Ha-
bern gehet es nicht viel anders daher / dan
unsere Gasse und Kostgänger / so nicht
mehr unter uns zurechnen / sehr viele da-
von veressen / das uns doch allein zuge-
schrieben wird. Wan demnach die auf
uns / und unsere Bediente gewante Kos-
ten / auf eine Waagschale / und dargegen
unsere æstimation und eingebrachte Gel-
der in die andere gelegt würden / wolten
wir hoffen / sie würden in gleichem Ge-
wichte stehen / nach beygefügter Designa-
tion, und Æstimation. Da aber ja die
aufgewante Kosten noch schwerer wie-
gen würden / könnte in unsere Waagschale
noch beygeleget werden / unsere würlliche
Tag und Nacht unverdroffene geleistete
Dienste zur Lust / Ergözung und Nu-
gen / bey Hofe / auf der Schule / in Ritter-
spielen / Spiegelfechten / und andern Ade-
lichen und Ritterlichen Exercitiis , bey

hoher Potentaten Beylagern / angeord-
neten kostbaren Festivitäten und Freu-
denfesten / auf Yachten / und andern löbli-
chen Verrichtungen / vor Gutschen / Wa-
gen und Karn / bey den Vorwerkern zu-
pflügen / egden und Mistführen / so wol
auch die hohe ansehnliche Gunst und
Freundschaft / so Eure HochGräfl. Gn.
durch uns / ohne Ruhm zumelden / zuwe-
gen gebracht / und demnach Eurer Hoch-
Gräfl. Gn. große Renomme und glo-
rificirter unsterblicher Namen / so in al-
len Landen / und bey allen Nationen / bey
hohen Potentaten / hohen Anverwandten /
und hochberühmten Cavallirs erschollen /
und noch täglich vermehret wird. Da
auch Ihre HochGräfl. Gnad. mehr auf
Reichthum dan auf Reputation und
Freundschaft hetten sehen / und uns nicht
verschenken / sondern verkaufen wollen /
hetten wir auch viele ein mehrers beybrin-
gen können. Zu dem kan uns ja nicht
abgesprochen werden / daß wir / negst Gott /
das Mittel mitgewesen sind / dadurch
Eure HochGräfl. Gn. von Ihrer löbli-
chen Grafschaft das verderbliche dreis-
sigjährige KriegsFeur abgewendet / da
es doch alle umliegende Länder verzehret
hat / welches mit Gelde / ohne uns / gar
schwerlich hette ins Werk gerichtet wer-
den können: Da auch dieses noch nicht
zulangen wolte / so stellen wir uns dar mit
unserm noch übrigen ganzen Corpo, wel-
ches aniso nur noch bestehet in 1432.
Hauptern / ohne unsere Unmündige / und
unterwerfen sich deroselben fußfällig zu
Leibeigenen Sclaven / mit uns zuverfah-
ren / nach dero gnädigen Belieben / uns
sämtlich zuverkaufen / zuverschicken / oder
zu dero schmäligsten Arbeit zugebrau-
chen / bis wir den an uns gewandten Kos-
ten wieder erstattet und verdienet haben;
und da dieselbige uns allerseits hierzu zu-
gebrauchen nicht capabel befunden / wol-
ten wir uns willig und gern von verord-
neten Lehrmeistern darzu qvalificiren
lassen / mit unterthänigster Bitte / daß Sie
diese unsere abgenöthigte Defension-
Schrift in keinen Ungnaden wolten auf-
nehmen / sondern bey der gnädigen gegen
uns armen Sclaven / von Ihrer Jugend
auf zu uns getragenen gnädigen Affe-
ction wolten gnädigst continuiren / und
uns samt unsern zugeordneten Bedienten

1664.

und durch
Sie er-
worbene
Gunst /

Lob und
Ruhm bey
Hohen
und Nie-
drigen /

an statt sie
die Cam-
mer hetten
können be-
reichern
helfen /

wovon sie
das Mittel
gewesen /
dardurch
dieses Land
in Friede
und Ruh
erhalten
worden.

præsenti-
ren sich
insgesamt /

und unter-
werfen sich
zu ihrer
Hochgr.
Gn. Ge-
horsam.

mit demü-
thigster
Bitte /

beilagen
sich / daß
ihnen
mehr Kos-
ten zuge-
schrieben
würden /
als sichs
gebühret /
und was
sie nicht
verschänt /
sondern
andere mit
gebrauch-
ten / rech-
nete man
ihnen un-
billig zu.

begehren /
daß man
die Kosten
und æsti-
mation
gegen ein-
ander auf
die Waag-
schale legen
solle.

Man sollte
beachten
ihre gelei-
stete Dien-
ste / vernu-
ftfächten
Lust / Nu-
gen /

gebühr-



1664.

gebührliche Unterhaltung noch ferners reichen und folgen lassen / auch allewege unser gnädigster Graf/Patron und guter Gönner / zuverbleiben / gnädigst geruhen wollen. Eurer HochGräfl. Gnad. samt dero Fürstl. Gemahlinne/nebenst allen hohen Angehörigen / mit Wiederholung des obigen Wunsches/der kräftigen Bewahrung des Allerhöchsten/und in dero beharlichen Gnad uns sämtlichen empfehlend.

Eurer HochGräfl. Gn. unterthänigste gehorsamst zu Fußfallende/aber bey vielen verhasstete stumme Slaven/samt und sonders.

Hierbey war oberwehntes Verzeichnis aller derjenigen Pferden / so der Herr Graf vom Jahr 1625. bis 1664. den 1. Januarii verschenkt hatte / deren Summ sich sehr hoch belaufen / und zu Gelt angeschlagen / 564240. Rthlr. 7. gr. sage fünf hundert vier und sechzig tausend zweyhundert und vierzig Rthl. 7. grosen ertragen.

Als der Regirungs Präsident und alter wolversuchter aufrichtiger Obrister zu Jhever / Johann Sigmund von und zu Fränking/vorigen Jahrs mit Tod abgegangen war; So ersetzte der Herr Graf solche Stelle hinwieder mit dem General Major Gustav-Adolph von Bandissen/truge ihm zugleich/ neben dem Gouvernament und Regirungs Präsidentschaft der Festung und Herrschaft Jhever / das Ober-Commando und Inspection über die Militis und Gvarnisonen in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst auf. Da vorhero die erledigte LandRichter Stelle daselbst albereit mit dem gewesenen Burgermeister in der Reichs Statt Dortmund / D. Dieterich von Degingk/ ersetzt gewesen.

Gleichwie der Herr Graf bey seiner 60. Jährigen Regirung der Röm. Kayserl. Maj. als höchstem Oberhaupt / und dem Heiligen Röm. Reich alle schuldige Devotion und Treu in allem / und sonderlich in den algemeinen ReichsAnlagen / sich dergestalt erwiesen / daß Ihm keine Wegerung noch Saumhaftigkeit mit Fug mag beygemessen werden; Also hat Er zu allem dem / was durch einen

Reichschluß / zu Rett- und Erhaltung der Christenheit / wider den barbarischen Erbfeind für diensam und nöthig erachtet worden / sich willig und geneigt erzeiget / und da die Recreuten der Völker/nach dem Reichschluß / höher nicht als auf das Triplum sich erstreckt/und dem Herrn Grafen nur auf 74. Reuter befragen: So hat Er über sohanes Triplum nicht nur 26. Reuter/sondern auch über dieselbe/33. Mann zu Fuß/ als worinn sein außser Schuldigkeit gewilligtes Simplum mit der Helfte bestzet/aufgerichtet / und zum General Rendevous würklich geliefert. Vor die 33. Mann zu Fuß hat Er die Gelder/in Westphalen zu selbigem Regiment / ausgezahlt/ auch an die zu Regensburg angeordnete Cräyß-Cassa zum Cräyß-Proviant und andern Nothwendigkeiten seinen Antheil/ingleichem auch zu Unterhaltung der ReichsGeneralität das Seinige/vermöge des am 5. ten Augusti genommenen Reichschlusses anticipando und vorhero willig und völlig abtragen und erlegen lassen/mit dem Erbieten/demjenigen/was wegen der schweren Reichs Artiglerie zu Regensburg annoch geschlossen werden möchte/sich nicht zuentziehen. Die Compagnie zu Ross von hundert und etlichen Pferden führte / als Rittmeister / Graf Otto von Sayn und Witgenstein/des Westphälischen Cräyßes Obrister/Lieutenant; Magnus Friderich von Berner / als Lieutenant / Hans Georg von Nushorn/als Cornet / und Georg Joachim von Lettau / als Quartiermeister. Die ganze Compagnie bestunte in auserlesenen versuchten Reutern / welche mit guten Pferden / Pistolen und Bandelirn wol versehen / mit Collern und rothen Mänteln bekleidet waren. Die Standarte wurde / Kriegsgebrauch nach/angeschlagen / darein stunte auf rothem Sammet ein mit Golt stark gestickter aufgerichteter gecrönter Löwe/mit acht Kreuzen umgeben / und dieser Überschrift aus dem 1. B. Mose c. 49. v. 9. Apoc. 5. v. 5. VICIT. LEO. DE. TRIBU. JUDA. Dieser wolmontirten Compagnie ließe der Herr Graf Glück und Gottes reichen Segen auf die Keyße wünschen/das Gottes starker Arm stets möge bey ihnen seyn / und ihnen kräftigen Beystand

1664.

vor diesemal schießt Er wider den Zinken mehr Völker/als sein Contingent ist/nemlich über 100. Pferd/ und 33. Mann zu Fuß/ mit allem Zugehör.

Summ der verschenkten Pferden.

Nach Obristen Fränkings Tode

wird General Major Bandiss an seine Stelle verordnet.

Der Herr Graf zu Oldenburg hat die ReichsAnlagen jederzeit richtig abgetragen/

Die Oldenburgische Compagnie zu Pferd wird versehen mit Officieren/

guten Pferden/ Gewehr und Kleidung/ auch einem Standarte mit einem Symbolo, aus dem hiesigen Wapen und Christlicher Application.

Der Herr Graf läset der abretsenden

leisten/

1664.
Compagnie Glück
und Sieg
wünschen.

leisten/ damit sie vor Gottes Ehre und Lehre / wider Seine und der Christenheit Erb- und Erzfeinde ritterlich streiten/ mit Gott Thaten thun / und ihrer keiner sein Leben verlihren oder behalten möchte / als mit Ehren und bey erlangtem Sieg.

Auch gratulirt der Herr Graf dem Herrn Bischoffen zu Münster zum Reichs-Kriegs-Raths Directorio, mit einem wolgemeinten Wunsch.

Hierauf gieng die Compagnie den 8. April aus Oldenburg nach der gesambten Ständen des löblichen Westphälischen Crayses Obristen Herman Luther von Posten / und von darab nach Ungarn. Es schickte auch der Herr Graf seines Herrn Sohns Stallmeister / Anthon Günthern von Barleben / im Anfang des Maymonds gen Münster / lieffe dem Herrn Bischoffen / zu dem aufgetragenen Reichs Kriegs-Raths Directorio, Glück und darneben treulich anwünschen einen gedeylichen Fortgang aller Rathschlägen und Unterfängen / zu Vernehmung Göttlicher Ehren / Ihrer Käyserl. Maj. dem Heyl. Röm. Reich und der ganzen Christenheit zu merklichem Nutzen und Vortheil / und dem Herrn Bischoffen zu unsterblichem Nachruhm und wolverdienter hoher Glückseligkeit.

Lichtensteinischer Process mit Ostfriesland wird geendigt/

Was Fürst Hartman zu Lichtenstein / ein Sohn Fürst Gundacker und Frau Agnesen / Graf Emmen III. zu Ostfriesland Tochter / viele Jahre her mit dem Gräflichen Haus Ostfriesland am Käyserlichen Hofgericht / wegen einiger Herligkeiten / vor einen beschwerlichen Proceß geführet / und wie Er ein obseigliches Urtheil auf eine ansehnliche Summ Geldts / Capitals und Interesse / erhalten habe / die Execution aber dar auf dem Herrn Bischoffen zu Münster im verwichenen Jahr anbefohlen / auch was zwischen dem Herrn Bischoffen und Herrn Georg Christianen / Fürsten in Ostfriesland / zu Verhinderung der Execution / vor Tractaten vorgangen / ist in Lieuwe Nisema weit herum schweiffender Historie van Staet en Orloch im 43. Buch des X. Theils am 791. und folgenden Blättern / und im XI. Theil am 1. und vielen folgenden. Bl. zum überfluß weitläufig / wie auch dieses zulesen / daß der Fürst von Ostfriesland / weil das Land die Gelder / wegen der theuren Zeit und beschehenen Leichschaden / nicht aufzubringen vermögte / auch die Landstände / auf diese

und exequirt durch den H. Bischoffen zu Münster.

absonderliche Schulden ins gemein abzutragen oder bezuschiesfen / sich nicht erklären wollen / mit den Herrn Staten Generaln auf Vorschuß einer gewissen Geld Summ zu Abtrag der Lichtensteinischen Schuld handeln lassen. Nachdem aber die Herrn Staten General / unter andern Conditionen, die Dylers-Schanze / und Jemgummer Zwinger mit ihren Völkern zubesetzen begehret: Der Fürst aber / aus wichtigen Ursachen / solches nicht eingehen können / und mit Vorbeystreichung des 17. Sept. als Zahl-Termins / sich darüber die Bezahlung verweilet, so hat der Herr Bischoff zwischen dem 8. und 9. Decembr. vorigen Jahrs des Nachts die Dylers Schanz mit ungefehr 600. Mann einnehmen / unter Obristen Niclas von Elverfeld mit 330. Mann besetzen / mit neuen Aussen- und Innen- Werken / auch mit Stücken und Feuer-Mörsern versehen lassen.

Dieses islaufenden 1664. Jahrs / schickten die Herrn Staten Generaln Ihre Deputirten in Ostfriesland / mit Ersuchen / daß die Summ von dreymal hundert tausend Gulden beygebracht / und anticipando, oder vor den Terminen zu wieder-Erledigung der Dylers Schanz ausgezahlt werden möchten / worzu sich aber die Stände nicht erklären wollen / sondern steif darauf gehalten / es solte Ihr gnädiger Fürst bey der Huldigung vor sich / seine Erben und Nachkommene / regierende Fürsten und Herrn zu Ostfriesland / sich verbinden / daß / vermöge des 20. und 21. Articuls Käyserl. Decrets, de Anno 1597. die Lands-Regirungs Råthe mit keinen Ausländischen sondern Eingebornen bestellet werden solten.

Nach langen mühsamen Tractaten und zusammen gebrachten Geldern / hat der Fürst zu Ostfriesland an den Bischoff zu Münster sich erkläret / daß Er die Lichtensteinische Schuldforderung zu zwey hundert fünf und achzig tausend Reichsthaler den 3. Maji baar abtragen wolte / sofern der H. Bischoff vorhero die Dylers Schanz wieder einräumen würde. Dieses notificirten die Herrn Staten General auch vom 12. April dem Herrn Bischoff fast betrohlich / gestalt Sie / die Dylers Schanz zu ihrer Besatzung gelieffert zu haben begehreten / welches aber der

1664.

Der H. Bischoff erobert und besetzt die Dylers-Schanz.

Die Statengeneraln mischen sich darein. Europ. X. Th. am 631. 733. und 905. Bl.

Der Fürst zu Ostfriesland notificirt dem H. Bischoffen / daß Er die Gelder wolle auszahlen. Die H. Statengeneraln begehren die Dylers Schanz ihnen einzuräumen /



1664.

welches
der H. Bi-
schoff we-
gert aus
Ursachen.

Die H.
Staten
wollen der
Schanzen
sich mit
Gewalt be-
mächtigen.

Des Käy-
serl. Ge-
sanden
starker
Einwurf.

H. Bischoff wegerte / sondern wolte selbige in des Fürsten zu Ostfriesland Händen liefern / der sie alsdan selbst besetzen / oder gar niederreißen möchte / welches letztere besser und nützlicher were / zumaln der Fürst zu Ostfriesland / ohne Käyserl. M. und des Reichs Nachtheil / die Schanze den Herrn Staten nicht wol überliefern könnte. Nun hatten die Herrn Staten Generaln vorhin schon 70. Compagnien zu Fuß unterm Prinz Wilhelm Fridrich zu Nassau / als Generaln / und 20. Compagnien zu Pferd unterm Prinz Heinrich Carln von Tarante / als Generaln hierüber / zusammen bringen lassen / daß Sie die Dieler Schanz mit Gewalt einnehmen sollten.

Der H. Bischoff von Münster schickte seinen geheimen Rath und Domdechant von Drabec in den Haag / ließe mit den Herrn Staten und den Fürstl. Ostfriesischen Deputirten wegen Lieferung der Gelder / Ausraum- und Demolirung der Schanzen daselbst tractiren / aber alles vergeblich / dieweil die Herrn Staten auf den Vorschuss einiger Gelder die Dieler Schanz zu ihrer Versicherung zubesezen begehreten / mit der Erklärung / daß / wofern der Bischoff gedachte Schanze nicht in Güte einräumen würde / Sie selbige mit Gewalt einnehmen wolten.

Der daselbst anwesender Käyserliche Gesander Johann von Friquet, hat den 10. Maji weitläufig erwiesen / daß der Herr Bischoff / als Käyserlicher Executor, die Schanze in Besitz / und die Herrn Staten hierzu das geringste Recht nicht hetten / weil die Schanze auf des Reichs Boden gelegen were. Die gefasste Resolution ließe wider die versprochene gute und aufrichtige Correspondenz mit Ihrer Käyserl. M. und dem ganzen Reich: wan nun die Herrn Staten / ohne vorhergangene Klage oder Ankündigung bey Ihrer Käyserl. Maj. oder bey den Reichs Ständen auf itziger Reichsversammlung zu Regensburg sich in Reichs Sachen mischen / die Dieler Schanze mit Kriegsgewalt einnehmen und besetzen würden / sene leicht zuerachten / was dieses zufällige Beginnen in der ganzen Welt vor einen bösen Nachklang geben

würde / in dem Ihrer Käyserl. Maj. und alle Christliche Potentaten einen ansehnlichen Succurs wider den Erbfeind der Christenheit zuschicken beschestiget weren. Sie / die Herrn Staten / thaten besser / daß Sie Ihre angebotene Gelder behielten / als daß Sie die Gelder auf diese Weise / zu Ihrem selbst eigenen Nutzen / und zu Nachtheil des Fürsten zu Ostfriesland / ja des ganzen Römischen Reichs / auszahlen / und eine Festung auf dem Reichsboden mit Volk besetzten. Die zu Regensburg zwischen beyden Partheyen und Freunden getroffene Handlung were dem Fürsten zu Ostfriesland vorträglich / als welche mit den Herrn Staten Generaln und dem Herrn Bischoffen vorschwebten / zc. Zumaln auch der Fürst zu Ostfriesland die Schanze auf seinen Kosten besetzten / und den Herrn Staten zubesezen überliefern sollte / gleich Sie sich auf die zwischen Ihnen gepflogene Handlung beriefen; So were solche Handlung angenscheinlich unkräftig / in Betrachtung es in des Fürsten Macht nicht stünde / darein zuwilligen / dieweil kein Stand des Reichs / vermöge der Reichs Constitution, einige Festung / Statt oder Schanze an einen ausländischen Staat vereußern dürfte. Zu dem hette der Fürst zu Ostfriesland zwey Monatlang darein zuwilligen sich gewegert / und verschiedermal gebethen / dasjenige von Ihm nicht zubegehren / was Er / ohne Käyserl. Maj. Bewilligung und des Reichs Beleidigung / nicht thun könnte; Die Tractaten mit dem Herrn Bischoffen und Fürsten zu Lichtenstein weren älter / und machten die jüngere Tractaten mit den Herrn Staaten auf einmal zunichten und kraftlos / zc. Er / der Käyserl. Abgesander / hette verhoffet / das Glück zu haben / daß Er die gute Correspondenz und Vertrauen zwischen dem Reich und den Herrn Staten vermehren und fortsetzen möchte / so hette er nun das Unglück / daß die Herrn Staten ein so geringes vorziehen / und eine eitele

1664.

- 1664
- 1664
- 1664
- 1664

erg
thun
beruht
mit dem
1664
1664
1664
1664

1664
1664
1664
1664

1664
1664
1664
1664

1664
1664
1664
1664

1664
1664
1664
1664

1664
1664
1664
1664

1664
1664
1664
1664

1664
1664
1664
1664

1664
1664
1664
1664

1664
1664
1664
1664

1664
1664
1664
1664

1664
1664
1664
1664

1664.

und unnütze Vergnügung einer fe-
sten und waren Freundschaft Ihrer
Käyserl. Maj. und dem Reich vorzö-
gen. Sie möchten doch diese Sa-
che und die viele daraus entspringen-
de Angelegenheit reiflich betrachten/
und dafern Sie die Resolution ins
Werk setzen/die Dieler Schanz ein-
nehmen und besetzen wolten/so pro-
testirte er von nun an/ und vor als-
dan / gegen das Unrecht und ge-
brauchte Gewalt/mit dem Anhang/
das die Vergießung des Christen-
Bluts und alles andere daraus ent-
stehendes Unglück rechtfertig Ihnen
zugemessen werden solle; Prote-
stirte auch über die nullität der letzt-
vermeintlich getroffenen Tractaten
zwischen Ihnen und dem Fürsten von
Ostfriesland/sofern selbige wider die
Reichs Satzungen liefen / 2c.

Allein dessen ungeachtet zog der
Prinz von Nassau noch 20. Compagnie
zu 1200. Mann aus Westfriesland an
sich/griffe den 11. Maji die Dieler Schan-
ze von den aufgeworfenen Batterien
stark an / und ängstigte / durch das siete
Canoniren und die Granaten/den Com-
mandanten Obristen Elverfeld soweit/
das er accordiren/ und den 27. Maji mit
fliegenden Fahnen und auf gute Bedinge
ausziehen mußte. Bey welchem Aus-
zug der Fürst von Nassau gesagt hat:
Ich hielte das Blut meiner Sold-
thaten al zuwürdig/als das ichs het-
te vor diesem Platz durch einen
Sturm oder gewaltigen Überfall
sollen verspielen. So ihr euch nicht
ergeben hettet/wolten wir euch dar-
aus gegraben haben / dan ich lieber
tausend Gulden aus meinem Bet-
tel wolte verliehren / als einen mei-
ner geringsten Soldthaten. Dieser
Prinz reiste sobalt / nach Eroberung der
Dieler Schanz/gen Oldenburg/ um den
Herrn Grafen zubesuchen / an die Käy-
serl. Maj. aber haben die Herrn Staten
General unverzüglich unterm 31. Maji
geschrieben/die gute Nachbar-und Freund-
schafft mit Ihrer Käyserl. Maj. und gan-
zen Röm. Reich fortzusetzen sich erkläret/
darinn aber über den Herrn Bischoffen
zu Münster mit gar anzüglichen Wor-
ten geklaget / und gnug zuverstehen gege-

ben/wie wenig Sie aniso denjenigen ach-
teten / welchen Sie in folgenden Jahren
fürchten mußten. Das Schreiben ist zu-
lesen in Argema XI. Theil 1. Stück am 67.
und folg. Bl.

Von dieser vorgewesenen Unruh in
der Nachbarschafft kommen wir auf den
herrlichen Sieg / welchen der H. Er. der
Heerscharen den Käyserlichen / des H.
Röm. Reichs und andern Christlichen
Völkern den 22. Jul. A. E. bey S. Gott-
hard am Raabfluß in Ungarn wider den
Erb-und Erzfeind Christlichen Namens/
den Türken / vom Himmel gnädig ver-
liehen/in dem die Christen/nach siebenstün-
digem starken Gefechte / der Türken gro-
ße Macht recht Löwenmuthig wieder zu-
rück über den Fluß Raab getrieben/ mit
Hinterlassung etlicher fürnehmer Dassen
und Azen/auch einer grossen Menge Ja-
nitscharen/Albaneser und Spahi/ so auf
6. bis 7000. Mann geschätzt werden.
Auf der Christen Seiten hat man darbey
auch keine Seyden gesponnen / allermas-
sen etliche Generals Personen und ande-
re hohe Officirer/benebenst bey 2000. tod
geblieben sind. Der Oldenburgische Ritt-
meister und etliche Officirer haben / bey
ihrer erwiesenen Tapferkeit/einige Wun-
den/als Zeichen ihres tapfern Wolverhal-
tens/ zur angenehmen Gedächtnis/ dar-
von getragen/vier Oldenburgische Reu-
ter und 25. Pferde sind geblieben.

Der Reichs Kriegs-Raths Director,
Herr Bernhard Christoph / Bischoff
zu Münster/ war bishero ins Osten mit
der Christenheit Waffen wider den Tür-
ken beschefiget/berichtete den Herrn Gra-
fen zu Oldenburg aus Wien/welcher ge-
stalt die Röm. Käyserl. Maj. Ihm und
dem Herrn Leopold Wilhelmen/Mark-
grafen zu Baden / als Mit-Directora,
vom 28. Sept. allergnädigst zuwissen ge-
than hettten / das zwischen Ihro und dem
Gros. Bezier/ im Namen seines Princi-
pals/ zu Belgrad oder Griechisch Weis-
senburg der Friede auf 20. Jahr lang ge-
schlossen / und von beyden Theilen der
Stillstand der Waffen/bis auf eingelang-
te Ratification, verordnet worden. Die
Friedens-Handlung belangend / so were
dieselbige nicht neu / sondern der Gros-
Bezier hette sich zu Annehmung dessen
vor zweyen Jahren gleichsam ausgear-

1664.

Die Chri-
sten erhal-
ten einen
herrlichen
Sieg von
den Tür-
ken.

Die H.
Staten be-
lagern/er-
obern und
besetzen die
Dieler
Schanze.

Des Prin-
zen von
Nassau
geführte
Rede.

Die H.
Staten
schreiben
an Käys.
Maj.

und be-
schweren
sich über
den H. Bi-
schoffen.

Und der
Herr Bi-
schoff zu
Münster
berichtet
den Herrn
Grafen zu
Olden-
burg den
getroffe-
nen Frie-
den zwis-
chen der
Käys. M.
und dem
Türken.



1664.

beiteten Friedens anerbotten / worzu Ihre Kayserl. Maj. wegen allerhand ihr Erzhaus und Estat betreffenden Bedenken / und gegenwärtigen gefährlichen Conjunctionen / ebenfals bewogen worden / 2c. und wie die Motiven ferner sich verhalten / so in offenem Truck sind.

Über solche fröhliche Zeitung / daß der höchste Gott die werthe Christenheit mit den Augen seiner Barmherzigkeit angesehen / und die zwischen der Kayserl. Maj. und der Ottomannischen Porten vor zweyen Jahren gepflogene Friedens Tractaten / wider aller Menschen Vermuthen / und Einbildung / zum endlichen Schluß kommen lassen / hat der Herr Graf sich herzlich erfreuet / und der Göttlichen Majestät vor den bescherten Frieden / durch ein allgemeines Dankfest / unendliches Lob / Preis und schuldigsten Dank gesagt / und weil die wider den Erbfeind hinauf geschickte Völker keine weitere Dienste mehr leisten konten; als machte der Herr Graf fleißigen Anstalt / wie die Völker mit dem Standart in guter Ordnung wieder herunter geführt / und die Kranken verpflegt werden möchten.

Kurz vorhin ist erzehlet worden / wie daß Herr Graf Anthon Günther / so wol wegen des lustigen gesunden Orts / als auch absonderlich die wichtigste affaires ohne Verhinderung werckstellig zu machen / sich oft und vielmals zu Rastett aufgehalten / und dem Gottesdienst daseibst fleißig abgewartet / und nach Anleitung seines hochehrleuchteten Christenthums / sich dem Väterlichen Willen Gottes alzeit rühmligst ergeben. In gegenwärtigem Jahr den 1. Octobr. hat Er / zu Versicherung der vormaligen stehhaltenden Tractaten und aufgerichteten Recess / auch zu Erlangung selbsteigener Ruh in seinem hohen Alter / mit der Königl. Maj. zu Dännemark = Norwegen und Fürstl. Durchl. zu Schleswig = Holstein in Gottorf / durch dero hierzu verordnete Abgesandten und Deputirten zu Rastett ein Instrumentum publicum aufsetzen lassen / wie folgender Inhalt mit mehrern ausweiset.

worüber der Herr Graf sich erfreuet /

Gott danket /

und zum Abzug seiner in Ungarn geschickter Völker Anstalt machet.

Der Herr Graf hält sich oft zu Rastett auf / verrichtet daseibst viel Gutes /

und richtet mit dem Könige zu Dännemark und Herzogen zu Holstein ein Instrumentum publicum auf.

1664.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit / Amen.

Und und zu wissen sey hiemit jedermännlichen / denen dieses officinallstrument zusehen / zulesen / oder zu hören lesen vorkommet / daß im Jahr / nach der heylsamen Geburt / unsers Erlösers und Seligmachers Jesu Christi / ein tausend sechshundert sechzig vier / in der andern Römischer Zinszahl / zu latein Indictio genant / bey Herrsch. und Regierung des Aller Durchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLD, Erwehlten Römischen Kayfers / zu allen Zeiten Mehreren des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Bohaim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien / Königs / Erzherzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Brabant / Steyr / Carnten / Crain / Lützenburg und Württemberg / Ober und Nieder Schlesien / Fürsten zu Schwaben / Markgrafen des Heyl. Römischen Reichs / zu Burgau / zu Nahrung / Ober und Nieder Lanuz / Gefürsten Grafen zu Habsburg / Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görz / Landgrafen in Elsas / Herrn auf der Rindischen Markt / zu Portenau und zu Salins. Unsers allergnädigsten Herrn / Ihrer Kayserl. Maj. Reichs / des Römischen im Siebenden / des Hungarischen im Zehenden / und des Boheimischen im achten Jahre / Sonnabends den ersten Monats Octobris / alten Calenders / kurz nach zehen Uhr Vormittags / der Hochgeborne Graf und Herr / Herr Anthon Günther / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / Herr zu Jhever und Kniphausen / mich zu endbenannten geschworenen Kayserlichen offenbaren Notarium, nebst den hochedelgebornen / und gestrengen / Herrn Matthiae Wolzogen zu Wiffingsdorf / und Herrn Sebastian Friderich von Rötterzen / beide hochgedacht ihrer Hochgräflichen Gnaden respective geheime Räthe / Consilii Secreti Directoren und Land Drosten / als Gezeugen / nach Rastatt / in ihrer also genanten Schlafkammer / auf der linken Hand / wau man vom Platz in grossen Saal gehet / ins Norden gelegen / zu sich berufen / woselbst kurz nacheinander auch erschienen / anfänglich der Wol Edel / Best und Hochgelarter Herr Wilhelm Heespen / hochgemelt Ihrer Hochgräflichen Gnaden geheimer Rath / folgend der Hochgeborne Graf und Herr / Herr Anthon / des Heyl. Römischen Reichs Graf zu Oldenburg / Edler Herr zu Barel und Kniphausen / und des Aller Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friderichen / dieses Namens des Dritten / zu Dännemark / Norwegen / der Wendten und Gothen Königs / wie auch des Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Christian Albrechts / erwehlten Bischoffs des Stiffts Lübeck / Erben zu Norwegen / beyder regirenden Herzogen zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Dittmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / 2c. 2c. deligirter Staatthalter der Graffschafft Oldenburg und Delmenhorst. Endlich die hochedle / gestrengte und veste / Herrn Conrad Hesse / und Andreas Gramer / vor Aller und Höchstgemelter Ihrer Königl. M. auch Hochfürstl. Durchl. hochbetraute Cansleyhof / Räthe und Abgesandte / in deren aller Gegenwart haben jetzt hochgemelt Ihre Hochgräf. Gnad. durch vorhin wolgedacht dero geheimen Rath / Herrn Wilhelm Heespen / in tabitaoria vorgetragen lassen: Es were gnugsam bekant / welcher gestalt Ihre Hochgräfliche Gnaden Ihre dieses jederzeit die höchste Sorge und Angelegenheit seyn lassen / daß Ihre von Gott anvertraute Land und Leute in gutem Friede und Wohlstande erhalten werden / und auch solcher Glückseligkeit / in künftigen Zeiten / nach ihrem seligen Hintritt / erfreulich gemessen möchten. Zu Er-

richtung



1664.

reichung solchen heilsamen Zwecks / hetten mit dero zu Dennemark/Norwegen Königl. Majest. und dero nun in Gott hochseligst ruhenden Weyland Herzog Friderichs zu Schleswig-Holstein / Hochfürstlichen Durchleuchtigkeit/Sie sich/wegen der Succession in Ihren Grafschaften / auf den sich begebenden ohnbeerbten Todesfall / zu Rendesburg in Anno ein tausend sechshundert vierzig neun / nicht allein gütlich verglichen / sondern auch / auf beschriebenes Ansuchen zu mehrerer Bergeversicherung solcher pacificirten Succession / indem jüngst zum Kiel den neun und zwanzigsten Julii dieses Jahres aufgerichteten Reccels sich anbietig gemacht / **Aller- und Höchstgemelter Ihrer Königl. Majest. und Hochfürstlichen Durchl. noch bey dero Lebenszeiten/ ein Possessorium in denen beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/sampt darzu gehörigen LebensPercinencien, wie auch Statt- und Butshadinger Landen / zu constituiren und dasselbe in der Person/dero freundlich geliebten Sohns/Herrn Graf Anthons Hochfürstlichen Gnaden / als verpflichteten künftigen Staathalters/ und in Beyseyn Ihrer Königlichen Maj. und Hochfürstl. Durchleucht. Hochbetrauter Råthen und Committirten werckstellig zumachen. Wan dan zu solchem Ende vorwolgemelte Königliche und Fürstliche Ministri / die Herrn Hesse und Gramer alhie angelanget / und hochwolgedachter der freundlich vielgeliebter Sohn mit aller und gnädigster special Wolmacht versehen wäre: So hetten Sie bey sich entschlossen / solchem Ihrem Versprechen ein vbliges Vergnügen zu leisten / und dasselbe jetzt quadimpliren.**

Erklärten sich solchem zufolge wol wissend und wol bedächtlich / daß dem Aller Durchleuchtigsten/Grosmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friderich dem Dritten zu Dennemark/Norwegen/ der Wenden und Gothen König / und dem Hochwürdigsten / auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Christian Albrechten / erwählten Bischoffen des Stiffts Lübeck/ Erben zu Norwegen/beyden Herzogen zu Schleswig-Holstein/Stormarn und der Ditmarschen/Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ und dero Königl. und Fürstlichen Ehelichen Mannlichen LeibesLebensErben / auf den im Rendesburgischen Vergleich/enthaltene Fall/hiermit und kraft dieses / den Besitz obgedachter Ihrer Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ und darzu gehörigen Lebens-percinentien/wie auch Statt- und Butshadinger Landes/jetzt alsdan/und dan als jetzt/kraft constituti Possessorii, transferirten und übertrügen in der besten und beständigsten Form/als solches zu Recht immermehr beschehen könnte/mit angehefter fernern Erklärung / daß solchen falls Sie die Possession obgedachter Grafschaften / Statt- und Butshadinger Landes/ und deren Lebensstücke / anders nicht / als im Namen Ihrer Königl. Majest. und Hochfürstl. Durchl. und dero Ehelichen

1664.

Leibes LebensErbens verwalter und exercirt haben wolten / jedoch mit vollkommenem Vorbehalt der hohen Landes-Regirung / Nutz und Genießung obgedachter übertragenden Grafschaften/Landen und Zugehörungen die Zeit ihres Lebens / und anderer Conditionen, wie solches mit mehrern in dem aufgesetzten von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden eigenhändig unterschrieben und mit dero Daum Secret betrückten Requisition Zetteln enthalten were / welchen gemelter geheimter Rath Herpsen mit darauf / nebenst einer ansehnlichen arrha, an Gold und Silber / präsentirtemich und wolgedachte Herrn Gezeugen der Eyden und Pflichten/wormit Ihrer Hochfürstlichen Gnaden wir vermand/soviel diesen Actum betrifft/ loß zehlete/ und diesen Negst instant, instantius & instantissimè requirirte/ dieses alles in fleißige Obacht zunehmen / inprothocoliren / und darüber ein oder mehr Instrumenta, sich deren auf alle nothdürftige Fälle inbedienen / in debita forma inverstigen / und vor die Gebühr mitzutheilen/ etc. und lautet die mir zugestellte Originalschriftliche Requisition von Worten zu Worten/wie folget:

Wir Anthon Günther / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / Herz zu Jhever und Kniphhausen / etc. geben euch Notario und Gezeugen hiermit gnädig zuvernehmen/als wir/aus LandesVäterlicher Liebe und Sorgfalt/ für den Wohlstand unsrer von Gott anvertrauten Land- und Leuten / zu Beybehaltung der durch Götliche Güte bis dahin genossenen Ruhe und Tractquillität / mit dem Durchleuchtigsten / Grosmächtigsten Fürsten und Herrn/Herrn Friderich/dem Dritten/ zu Dennemark/Norwegen/ der Wenden und Gothen König / und dem Weyland auch Durchleuchtigsten/Hochgeborenen Fürsten und Herrn / Herrn Friderich/Erben zu Norwegen/beyden Herzogen zu Schleswig-Holstein / Stormarn und der Ditmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ etc. zu Rendesburg in anno 1649. uns dahin verglichen / daß / wan der Allerhöchste uns mit keinen Mannlichen LeibesLebensErben gesegnen würde / Aller- und Höchstgeb. Ihre Königl. Majest. und Fürstliche Durchl. Uns in denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / nach Anleitung des errichteten Vergleichs/und darbey verabredeten Conditionen, succediren solten / allermassen auch sothanes Pactum successorium von der in Gott höchstseligst-ruhenden Kaiserlichen Majest. Ferdinando dem Dritten / unsterblicher Gedächtnis / auf offenem

Ex iij

Reichs-



1664.

Reichstage zu Regensburg in Anno 1653. allergnädigst confirmiret/ und mit dero Käyserl. Hand und Siegel/sowol auch des Herrn Churfürsten zu Mainz / als des Heiligen Römischen Reichs in Teutschland Erz Cancellers / Churfürstl. Gn. subscription corroboriret worden / und dan Ihre Königliche Majest. und jetzt zu Schleswig = Holstein regierende Hochfürstl. Durchl. um mehrer Vergewisserung des Possessorii gnädigste und fleissigste Ansuchung gethan/das wir (in betracht des durch Gottes Güte erreichten hohen Alters / und wie allezeit unser Abschen dahin gerichtet/das nach unserm in Göttlichen Händen beruhenden Sel. Hintritt/wegen der Succession, unsern Graffschaften/der so kostbarlich erworbenne und sorgfältig conservirte Friede und Wohlstand in keine Wege troubliret und verücket werden möchte) aus gutem freyen Willen/und nach vorhergegangener reiffer der Sachen Überlegung/zu desto mehrer Bezeugung dem Aller- und Höchsterwehnten Königlichen und Fürstlichen Hause jederzeit zugetragenen unterthänigsten dienstlichen Affection, auf den in mehrberührtem Kendesburgischen Vergleich enthaltenen Fall/auf aller- und Höchstgedachte Ihre Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. zu Schleswig, Holstein/ zusammen dero Königl. und Fürstlichen Ehelichen Mäntlichen Leibes Lebens Erben/ in der Person des Hochwolgeborenen unsers freundlich geliebten Sohns / Herrn Anthon/des Heiligen Römischen Reichs Grafen von Oldenburg/ Edlen Herrn zu Barel und Kniphhausen/te. als Ihrer Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. zu diesem actui specialiter Bevollmächtigten/den Besitz obgedachter unsrer Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst/ und darzu gehörigen Lebens Pertinentien/wie auch Statt- und Butjadinger Landes / jetzt als dan/und dan als jetzt / ex clausula & virtute constituti Possessorii transferiret und übergeben. Thun auch solches hiermit und kraft dieses in der besten und beständigsten Form / wie solches / Rechtens halber / geschehen solte / könnte oder möchte. Erklären uns auch dahin / das wir auf obberührten Fall jetzt alsdan/und dan

1664.
als jetzt die Possession und den Besitz obgedachter unsrer Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst / und darzu gehöriger Lebens Pertinentien / wie auch Statt- und Butjadinger Landes / anders nicht / als im Namen Ihrer Königl. Maj. und Fürstl. Durchl. und dero Ehelichen Leibes Lebens Erben/ verwalten und exerciret haben wollen.

Wie aber wir die Regierung / Genieß- Nutz- und Gebrauchung obgedachter übertragenden Graffschaften / Statt- und Butjadinger Landes/und deren Zubehörungen/gleich wir dieselbe bishero gehabt/ und exerciret / also auch hinfüro die Zeit unsers Lebens vollkommenlich und ungeschmälert / benebenst auch alle und jede in dem Kendesburgischen und andern Vergleichlichen / auch weiters erfolgten König- und Fürstlichen Resolutionen enthaltene Conditiones, (welche hierdurch im geringsten nicht geringert oder verendert/ sondern vielmehr bestetiget werden) uns austrücklich reserviren ; Also bedingen wir auch feyerlichst / nachdem obgedachte beyde Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst / wie auch Statt- und Butjadinger Land / respective von der Röm. Käyserl. Majest. und dem Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg zu Lehen empfangen werden / das solches alles geschehe salvo jure cuiuscunq; Domini directi, & non alio modo. Requiriren also euch Notarien und Gezeugen / die wir euch damit qvoad hunc actum, eurer Eydten und Pflichten / damit Uns ihr verwand/erlassen/gnädig und fleissig/solches alles getreulich ad notam zunehmen/eurem Protocollo einzuverleiben / ein oder mehr Instrumenta darüber zuverfertigen/und für die Gebühr zucommuniciren. Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit unserm SecretInsiegel zubeducken befohlen/ auf unserm Hause Kastett den ersten Octobris im Jahr nach Christi Geburth sechszechen hundert vier und sechzig.

L.S.

Anthon Günther.
m. p.

Wie

1664.

Wie ich nun mich hierbey meines tragenden Amtes: Schuldigkeit erinnere; Also habe der solennissime gethanen Requisition stat gegeben/ sowol wegen Erlassung der Pflichte/ als empfangenen archæ unterthänig bedanket/ und die vor wolgemelte Herrn Sezenen in Gebühr mit Fleiß ersuchet und gebethen/ was also vorgangen und noch ferner vorgehen möchte/ nebst mir fleißig ad notam zunehmen/ damit sie jedesmal auf Erfordern darvon Zeugnis geben könnten; welches sie gern zuthun nicht allein verheissen/ sondern auch Ihrer HochGräfl. Gn. daß Sie ihre Pflichten quoad hunc actum, in Gnaden sie erlassen wolten/ unterthänig gedanket.

Darauf hat Hochwolgemelter Herr Graf Anthon sich zu dero Herrn Vatters HochGräfl. Gnaden gewendet und in effectu angezeigt: het te wol verstanden/ welcher gestalt und aus was Ursachen Ihre HochGräfl. Gn. gut befinden und entschlossen/ noch bey dero Lebzeiten/ (welches Gott Väterlich fristen wolte) dero zu Dennemarth. Norwegen/ Königl. Majest. und mit regierenden Fürstlichen Durchl. zu Schleswig. Holstein/ und dero Königl. und Fürstlichen Männlichen Leibes. Lebens. Erben/ den Besitz beyder Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ der darzu gehörigen Lehen. spertinentien, wie auch Statt. und Butjadinger Landes/ auf dero in Gottes heyligem Willen beruhenden unbecrchten tödlichen Hintritt/ jetzt als dan/ und dan als jetzt/ ex clausula & virtute constituti Possessorii, zu transferiren und überzutragen/ auch solches damit so kräftig und bündig gethan haben wolten/ als es zu Recht geschehen könnte oder möchte.

Weil dan in folge gepflogener Handlung aller und Höchstgedachte Ihre Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. vermög in. Händen habender special Commission, Sie/ als dero designirten Staatthaltern/ Aller. und Gnädigst bevollmächtiget/ für Sie und dero Königl. und Fürstl. Ehelichen Männliche Leibes. Lebens. Erben/ das constitutum Possessorium zurecipiren und anzunehmen; Als wolten Sie selbiges im Namen und von wegen Aller. und Höchstgemelter Ihrer Königl. Majest. und HochFürstlichen Durchl. und dero Königl. und Fürstl. Männlichen Leibes. Lebens. Erben damit recipiret/ auf. und angenommen haben/ omni meliori modo, als solches zu Recht geschehen könnte und möchte.

Die Reservata wegen der hohen Landes Regierung und Obrigkeit/ benebenst der ungeschmälernten Nutz. und Genießung ad dies vitæ, und übrige Vorbehalt betreffend/ het te es damit abgeredeter und genehm gehaltenen massen keinen andern Verstand. mich Notarien nebenst überreichender archæ, und vor wolgemelte Herrn Testes fleißigst requirirend und ersuchende/ daß wir alle diese Handlung in gebührende notam nehmen/ und ich selbige in ein jehliches Instrument verfaßten/ und deren eines oder mehres ad quemcumque juris utilem finem & effectum auf Begehren vor die Gebühr heraus geben möchte; Die Königl. und Fürstl. mir in originali zugestellte mit Königl. und Fürstl. Händen und Siegeln munirte Vollmacht ist folgenden Inhalts.

Wir von Gottes Gnaden Friedrich der Dritte/ zu Dennemarth. Norwegen/ der Wenden und Gothen

König/ etc. und Wir von desselben Gnaden Christian Albrecht/ Erwehlter Bischoff des Stifts Lübeck/ Erbe zu Norwegen/ beyde regirende Herzogen zu Schleswig. Holstein/ Stormarn und der Dithmarschen/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ urkunden hiermit/ demnach bey jüngster Kglischen Zusammensetzung unserer beyderseits Bedienten/ unter andern verabredet worden/ daß unser Staatthalter und sonderes Lieber/ der Hochwolgebome Anthon/ Graf zu Oldenburg/ Edler Herr zu Varel und Kniphausen/ in unsern und unserer beyderseits Erben Namen/ den von dem Hochgebornen Grafen und Herrn/ Herrn Anthon Günthern/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herrn zu Jhever und Kniphausen/ über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ Statt. und Butjadinger Land/ coram Notario & Testibus pleno jure zu constituirendem Besitz vor uns gebühlich annehmen/ und an Unserer mitgemeinten Stelle pleno effectu und pro indiviso continuiren solle.

Als geben wir gemeltem Unserm Staatthalter/ hiermit vollkommenene Gewalt/ daß Er den von unserm Herrn Vetteren/ Herrn Anthon Günthers Ld. constituirenden Besitz der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ Statt. und Butjadinger Landes/ in Gegenwart unserer abgeordneten Råthen/ Conrad Hessens und Andreas Cramers/ coram Notario & Testibus danknehmig acceptiren/ denselben/ unserer und unserer Leibs. Lebens. Erben wegen/ kraft erstatteter Pflichte/ treulich und pleno jure constituti Possessorii zu continuiren/ sich anheißig machen/ die hierbey verglichene Reversales kurz berühren/ solches alles dem Notarium, seinem Instrumento constitutæ Possessionis einzuverleiben/ förmlich requiriren/ und uns jedweden darvon einwoleingerichtes Instrument zurück befördern solle. Was Er nun also/ und obigem zufolge thun wird/ dasselbe wollen wir/ als Persönlich verrichtet/ achten/ und Ihn desfalls alles Schadens

1664.

enthe-



1664.

entheben. Urkundlich haben wir diese unsere gesamte Vollmacht eigenhändig unterschrieben / und mit unsern Königl. und Fürstl. Secreten Insigeln wissentlich bedrucken lassen. So geschehen in Unserer König Friderichs Residenz Stadt Copenhagen den 23. Augusti / und auf Unserer Herzog Christian Albrechts Residenz Gottorf den 23. Augusti Anno 1664.

Friderich. Christian Albrecht.

L. S.

L. S.

Ad mandatum T. I. enten.

Wie ich nun meine aller-unterthänigst-unterthänige und Ambschuldigkeit / auch dieses mich erinnert / daß diese Requisition solleantiter, den Rechten und Herkommen gemäß seye: So habe dieselbe / wie auch die artham gezeimende massen / cum humillima gratiarum actione acceptiret / und die einnem Ehrlichsenden aufrichtigen Notario gezeimende Treu und Verschwiegenheit darben verheissen / auch die vorherbenante beyde Herrn Zeugen zu fleißiger Anmerk- und observirung / was vorgehen thäte / abermal ganz inständig angelanget und gebethen / welche dan ihre Willfährigkeit hiezu auch gerne erwiesen;

Diesen negst haben Herrn Anthon Günthers HochGräßliche Gnaden sich etwas näher zu den Königl. und HochFürstl. Abgesandten gemacht / was bey diesem Actu vorgefallen kürzlich wiederholet / und / daß obiges alles / aus dero wolbedachtem Willen / und hinceren Meinung herührere / und vorge tragen were / selbst contestiret / einen herzlichem Wunsch vor den glücklichen Success des verrichteten Actus zu Göttlichen Ehren zu allerhöchst- und höchstgedachter Ihr Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. aller- und gnädigsten Contento und dieser Landen Wolfarth / in eigener Person abgelegt / sich und die liebe Ihrige / zu beharlicher Königl. und Fürstl. Gnaden unterthänigst dienstlich anbefohlen / den Herrn Abgesandten / Ihrer Mühe halber / fleißig gedanket / und schließlich / wan Sie solten vorbey seyn / Ihre liebe Unterthanen zu Ihrer Königl. Majest. und HochFürstl. Durchl. und deren beyderseits Erben / Königlichen und HochFürstlichen Hülde / und Gnaden / mit allem Fleiß recommendiret.

Worauf die Herrn Abgesandten im Namen und von wegen aller- und höchstgedachter Ihrer hohen Herrn Committenten vor diß conkituirtes Possessorium. und Ihrer HochGräßl. Gnaden gegen beyde Königl. und Fürstl. Häuser zu Tage gelegten werthen Affection, fleißigen Dank gesaget / und daß Ihre HochGräßl. Gn. dem Kielischen Recels darmit ein saftames billiges Vergnügen prästiret / bezeuget / auch von allem aller- und unterthänigste Relation zuerstaten sich anerbotten. Und damit ist dieser Actus geendiget und beschloffen

worden. Geschehen sind diese Dinge im Jahr / Indiction, Kaiserl. Majestät Regierung / Monat / Tag / Stunde / Dertter und Euden / wie oben stehet / in steter Gegenwart vorher wolbenanten beyden Herrn Zeugen / als hierzu insonderheit requiriret und gebethen.

Und dieweil ich Broderus Schlevogt / ex Imperiali Auctoritate Notarius Publicus. samt vor wolgemelten h. yden Herrn Zeugen bey diesem contracto Possessorio persönlich zugegen gewesen / solches also gesehen / gehört / und was vorkommen / fleißig verzeichnet / und ad notam genommen / als habe ich darüber dieses gegenwertige offene Instrument aufgerichtet / mit eigener Hand geschrieben / in lateinisch hiedem nicht allein mit meinem Tauf- und Zunamen unterschrieben / und mein gewöhnliches Notariat- Zeichen hiebeneben auf den Raum aufgedrucket / sondern auch die Herrn Zeugen ihren Namen zu unterschreiben / und mit ihren Pflischen zu bestärken gebethen / zu diesem allem reagenden Ampten halben requiriret und erfordert.

L. S. Not.

Matthias Sebastian Broderus Schlevogt Notarius Caesareus Publicus, & p. t. Illustrissimi Dn. Comitis in Oldenburg Archivarius, in hiedem praemissorum scripsit atque subscripsit mpp.

L. S.

L. S.

Im vorgedachten Monat Octobris bekame der Herr Graf zu Oldenburg die traurige Zeitung / daß der Herr Staatthalter und Capitain General in Friesland / Prinz Wilhelm Friderich zu Nassau / sein vertrauter Freund / den 14. Octobr. eine Pistol abschiesßen wollen / und die Kugel unversehens Ihm durch das Unterkinn ein- und über der Naasen wieder ausgegangen seye / an welchem unglücklichen Schuß dieser fromme aufrichtige Held den 21. Octobr. im 52. Jahr seines Alters zu Lieuwarden so jämmerlich sein Leben lassen müssen.

Kurz vor und nach Weyhachten im Decembri / wie auch wenige Tage im Jenner ließe sich ein neuer Cometsstern hin und wieder frühe vor Tags sehen / welcher große Verwandtschaft mit demjenigen / so im Jahr 1652. erschienen / gehabt haben solle / nur daß er ein merkliches größer und heller gewesen / dessen Schweiff fast eines Mannes lang erschienen / hinauswärts sich etwas zugespizet / und als ein Lichteräuchlein sich verlohren. Im Martio hat man abermal gegen die Morgenzeit einen sehr großen und feurigen Cometen unter dem Haupt Andromedae

gesehen /

1664.

Prinz Wilhelm Friderich zu Nassau geher durch einen unglücklichen Fall mit Tod ab.

Ein Comet erzeiget sich / das 392. Bl. b.

was von diesem / den vorgedachten und folgenden gehalten seye?



1665.
S. das
173. Bl. b.

gesehen/welcher einen sehr langen Schweif
gehabt / seine nicht breite / sondern schmale
Stralen sehr hoch empor geworfen / und
seinen Lauf in das große geflügelte Pferd/
Pegasus genant / genommen hat ; solle
dem im Jahr 1618. gesehenen nicht gar
ungleich gewesen seyn. Es melden etliche
Scribenten / als ob im verwichenen
Jahr verschiedene Cometen seyen gesehen
worden / der erste den 2. Januarii / der an
der im August Monath / der dritte im De-
cembri und Januarii / und der vierde den
26. Martii. Ob nun zwar einige dar-
für halten / als ob dieser letzterschienene
mit dem vorigen einerley Comet gewesen/
und derjenige im Januarii wieder verlo-
schen seye / weil seine Materia noch nicht
alle zum Anzünden bereitet gewesen / und
wie das übrige hernach vollends ausge-
dörret / seye dasselbige im Martio auch
angestecket / bis zu Ende verzehret und
verbrennet worden. Ob aber die Stel-
le / die Zeichen und Distanz einander gleich-
förmig seyen gewesen / mögen andere ur-
theilen: dieses ist unfehlbar / das solche für
Augen schwebende feurige Zornspiegel
Gottes gleichsam mit Fingern auf die
bevorstehende Kriege / Blutvergießen und
allerhand Seuchen gezeigt und gedeutet
haben / gestalt man eine Zeit hero / wie
annoeh / von nichts höret / als von Krieg
und Kriegs-Geschrey ; dan was einige
Jahre hero zwischen den beyden mächtigen
Nationen / den Engländern und
Niederländern / wegen der See-Hand-
lung in Ost- und West-Indien vor Mi-
shelligkeiten vorgangen ; wie die Eng-
länder eine große auf etliche Millionen
sieh belaufende Forderung gethan / die Ni-
derländer aber wenige oder gar keine Sa-
tisfaction geben / sondern die Ost- und
West-Indische Handlung unterhalten und
fortsetzen wollen / melden andere Histo-
rienschreiber / wie auch dieses / das darauf
beyde Häuser des Parlaments sich erbo-
then / ihrem Könige mit Leib / Gut und
Blut beyzuspringen / und dardurch ver-
ursachet haben / das ihr König / wiewol
ungern / auf der Themse / und andern Or-
ten / eine ansehnliche Flotte ausrüsten las-
sen / den Krieg wider die Niederländer fort-
zusetzen. Hingegen ward in den verei-
nigten Niederlanden auch nicht gefeyret /
sondern gleicher gestalt in allen Hafen mit

Ausrüstung der Kriegs-Schiffen eifrig
fortgefahren.
Dieweil nun zubeforgen stunte / das /
dafern die von hohen Orten angebothene
Mediation unfruchtbar ablaufen sollte /
die zwischen beyden Nationen erwachsene
Mishelligkeiten endlich zur öffentlichen
Ruptur ausbrechen / und solchen fals das
einmal angezündetes Feuer weiter um
sich greifen / absonderlich aber die an der
offenen See und Schiffreichen Strömen
liegende Nachbarschaft mit anstecken und
einmischen dürfte ; So war der H. Graf
zu Oldenburg nicht wenig sorgfältig / auf
was weiße Er seine anvertraute Land und
Leute auch hierbey in Ruhe / Friede und
Freyheit erhalten möchte. Ersuchte hier-
auf Ihre Königl. Maj. in Gros Britan-
nien schriftlich / und ließe durch den Resi-
denten zu London / Joachim de Vicque-
fort / Rittern / mündlich anhalten / die vor
Jahren ertheilte Exemption / nach dem
Zustand gegenwärtiger Conjunctionen
und Leisten / in Königl. Gnaden zu ex-
tendiren und zu erweitern / damit nicht
allein seine Unterthanen in ihrer Schiff-
farth und wenigen Commercen aller
Orten frey und ungehindert gelassen und
geschützt / sondern auch die an seine Graf-
und Herrschaften stossende Wasser und
Ströme / und bevorab die in den Hafen
und Sictiefen liegende und ans Land be-
festigte Schiffe vor allen feindlichen Ex-
ursionen / Verleidig- und Beschädigun-
gen / gestalt man sich gegen herannahen-
den Fröling und Sommer vor großer
Menge der Capers nicht unbilllich zube-
fahren / vollentförmlich versichert / und also
keinem Theil Anlaß gegeben werden
möchte / den bishero genossenen ruhigen
Vollstand seiner Unterthanen zuturbiren
und zufränken.
Ihre Königl. Maj. haben dem Herrn
Grafen / wegen alter gepflogenen guten
Correspondenz und Anverwandnis / un-
term 16. Junii mit Ertheilung eines Frey-
Briefts gn. wilfahret / das die Oldenbur-
gische Unterthanen / wan sie mit Hoch-
Gräfl. Pass versehen weren / überall frey
und sicher mit ihren Schiffen traffiqui-
ren möchten / nur das sie keine Waaren
von Contrebande ; zusolge dem Ver-
bott (welches der Herr Graf hierüber er-
gehen lassen würde) führen solten. Die
Königl.

1665.

Der Herr
Graf zu
Oldenburg
sucht in
England
die Ex-
emption.

S. das
273. &c.
301. a. und
390. Bl.

und erhält
selbige /

Der er-
schienenen
Cometen
wirkliche
Bedeutung.

Mishel-
ligkeit zwi-
schen En-
geland und
den verei-
nigten Ni-
derländern
S. Diar.
Europ.
XPL. Th.
am 266.
und vie-
len folg.
Bl.

schlägt zur
offenen
Feindselig-
keit hin-
aus.

1665.

Röml. Wort lauten unter andern also: modò intra communes legum & modestie limites se contineant; id est, ne quid agant contra jus gentium, nec hostium bona amicorum nominibus occultent, nec merces prohibitas (vulgo de contrabanda dictas) recipiant vehantve. &c.

wie auch von den vereinigen Niderländern.

Niederländischer Gesandter kommt gen Oldenburg.

S. Aige- ma XL. Th. am 11 51. Bl. Diarii Eu- rop. XIII. Th. am 20. Bl.

Contre- bande oder verbotene Waaren.

Gleichfalls ließe der Herz Graf im Martio bey den Herrn Staten Generaln der vereinigten Niderlanden im Haag durch seinen Rath und Agenten Michael Schnels anhalten/ daß die vorhin habende Neutralität und Exemption renoviret/ confirmiret/ und auf isige Zeit und Gelegenheit gerichtet werden möchte.

Dalt hiernach/nemlich den 4. April/ kame der Niderländische / nach Denemark abgefertigte Gesandter Godart Adriaen/ Baron de Rede/ Herr von Amstrongen/anhero/graculirte/im Namen der Herrn Staten / Ihrer HochGräfl. Excellenz, als einem alten vertrauten Nachbarlichen friedfertigen Freund / über dero gute Disposition und Wolstand/ worinn diese Länder und Leute unter seiner hochweisen und fürsichtigen Regierung sich befinden/mit Vergewisserung Ihrer Hochmög. gegen Ihre Hochgr. Excellenz tragenden werthen Affection. Worauf der Herz Graf /nebst dienstfleissiger Freundnachbarlicher Dankagung / sich hinwieder erkläret/daß Er in dem bisherigen unverweislichen Comportement beständig zuverbleiben / und die mit Ihrer Hochmög. allzeit gepflogene aufrichtige nachbarliche Freundschaft bis an sein seliges Ende nicht allein unveränderlich zucontinuiren / sondern auch/ durch alle mühsame bereitwillige Dienste / je länger je mehr zucultiviren und zuunterhalten/entschlossen seye. Massen auch die Herrn Staten Generaln unterm 7 April einen wolclausulirten erneuerten Freybriefe erteilten/ daß die Oldenburgische Unterthanen ihre Schiffarth und Traffique zu Wasser und Land unverhindert / frey und sicher fortsetzen könten/ nur daß Ihre HochGräfl. Gn. sich nach den Schiffs-Placaten / wegen der Contrebande oder verbotenen Waaren/als was zur Kriegs- und Schiffs-Ausrüstung gehöret/selbige ihrem Feind nicht zuzuführen / richten möchten.

Entzwischen wurde / auf fleißige Vermittel- und Beforderung Herrn Eberhardten / Herzogen zu Württemberg/ die Lichtensteinische Schuld-pretension auf Ostfriesland den 5. April zu Wien auf einmal veraccordiret/um hiernegst abzutragen. Als Herr Christian Ludwig/ Herzog zu Braunschweig-Lüneburg/den 15. Martii auf seiner eime Weil von Zell liegenden Schäferey im 44. Jahr seines Alters / ohne Hinterlassung Mäntlicher Leibs Lebens Erben / mit Tod abgangen; ließe bey der HochFürstl. Beysetzung zu Hannover der hierzu erbethener Herr Graf seine Stelle / durch seinen hingeschickten Hofmeister Clemens von Wangelin/begleiten. Wegen der hinterlassenen Fürstenthümer/Graf- und Herrschaften erwachsen zwischen den Herrn Gebrüdern / Herzog Georg-Wilhelmen und Herzog Johan Friderichen / einige Misverständnisse/ so / daß es sich zur gefährlichen Weiterung ansehen lassen/ und Sie das Recht nach dem Federsechten mit dem Schwert ausführen wollen/ gestalt hochermelte Herzogen dero beyde in Truck gelassene Berichte und Gegenberichte wegen solcher Successions Sach von 30. Martii und 2. Masi aus gewissen Ursachen dem Herrn Grafen gen Oldenburg communicirten; Der högste GOTT aber hat alles Widrige gnädig verhütet / in dem selbige Differenzien/ durch hoher Herrn Mediatorn Vermittelung/in Brüderlicher Liebe und Freundschaft beygelegt wurden. Hierauf ließe der Herz Graf beyden Fürstl. Durchl. durch seines Herrn Sohns Hofmeistern/ Anthon Günther von Darleben/unterm 15. Augusti seine hierüber empfundene innigliche Freude bezeugen / zu dem getroffenen gütlichen Vergleich wolmeinentlich Glück und treulich anwünschen/daß beyde Fürstl. Durchl. als nahe und hohe Brüderliche Anverwandten in aufrichtigem beständigen Vertrauen und Wolvernehmen bey Glück- und friedlicher Regierung/ zu dero Durchleuchtigsten Hauses stets florirenden Besten/ Aufnehmen und Befestigung / je länger je mehr wachsen und zunehmen möchten.

SALVE, VIVE, VALE, VIGIL. FLORE, SCEPTA TENE, VINCE. BEATUOS LUNEBURGIAE AC BRUNSVIGIAE STEMMA POTENS DOMUS

1665. Lichtensteinische Schuld-pretension wird veraccordiret.

Herzog Christian-Ludwig zu Braunschweig geht mit Tod ab.

Streit zwischen den Herrn Brüdern

wird gütlich beygelegt/ S. Diar. Europ. XIII. Th. am 12 5. Bl.

worzu der Herr Graf gratuliret.

conjun- Sta virtus fortior.

Nach



1665.
Fürst Georg Christian zu Ostfriesland stirbt

Nach diesem kam die Todes Keyhe den 6. Junii an Herrn Georg Christian/ regirenden Fürsten zu Ostfriesland (der geboren im Jahr 1634. 6. Febr.) hinter- ließe seine junge Gemahlin/ Fr. Christi- nam Charlottam/ Herzogin zu Wür- tenberg/ mit Leibsfrüchten gesegnet/ wel- che im zwanzigsten Jahr ihres Alters/ den 7. Octobr. mit einem Söhnlein und Erb Prinzen/ Christian Eberhard ge- nant/ erfreuet wurde.

Der Himmel wolle geben
Dem Prinzen langes Leben/
Ihm und dem Land darzu
Fried/ Einigkeit und Ruh!

wie auch
Fr. Maria Elisabeth Landgräfin zu Hessen

Auch folgte den 17. Junii die wegen Ih- rer Christfürstl. hochpreistlichen Quali- täten beliebte und belobte Fürstin Maria Elisabeth/ Herrn Landgraf Ludwigs des VI. zu Hessen/ Gemahl/ Herrn Chri- stian Albrechts/ regirenden Herzogs zu Schleswig- Holstein Frau Schwester/ im 31. Jahr ihres Alters in ihren Geburts- Schmerzen.

und der
Oldenb. geheimer Rath Wolzogen.

Den Anfang hatte gemacht der alte wolverdiente Oldenburgischer geheimer Rath/ Matthias Wolzogen zu Wüffings- dorf/ welcher den 1. Jan. im 32. Jahr sei- ner Bedienung und im 77. sten Jahrs seines Alters zu Oldenburg diese mühs- lige Welt verlassen. Demselben folgte den 20. Junii der langjährig gewesene Ar- chivarius und nachmaliger Consistorial Rath Ludolphus zur Helle.

Unglück's Jahr.

Dieses Jahr war billig ein Unglück's- Sorgen- Gefahr- und blutiges Kriegs- Jahr zuneñen. Wir wollen nicht melden/ wie die grose Statt Erfurth in Thür- ringen an den Erzbischoffen zu Mainz/ Churfürst Johann- Philipsen/ sich erge- ben müssen/ sondern nur an unsern Land- und See Grenzen bleiben/ und die denkwür- digsten Sachen kürzlich und hierbey er- zehlen/ wie im Anfang des Junii zwischen beyden/ der mächtigen Cron Engeland/ und der Hochmögenden Herrn Staten gewaltigen und nie erhörten Kriegs- Schifffloten vor ein blutiges Seegefech- te vorgangen/ dardurch die Englischen/ nicht ohne theurvergossenes Blut/ die See erhalten/ auch im Septembri auf 40. Niderländische Kriegs- und Kauf- fahrdey Schiffe/ so durch einen Sturm zerstreuet waren/ ohne Blutvergießen/ er-

starkes Seege- fecht.

obert. Bey so gehabtem grosen Glück waren gleichwol die Engländer vom Unglück nicht gar befreuet/ in dem das E- lend wegen der ansteckenden Seuche in Londen immer zunahme/ also daß in die- ser Statt/ und nechstangelegener Statt Freyheit/ innerhalb 33. Wochen insge- samt 89682. darunter auf 68360. Men- schen an der Pest gestorben sind. In der benachbarten Ostfriesischen Seiten war man dieses Orts von solcher Seuche auch nicht allerdings befreuet.

1665.

Zu Londen grassiret die Pest/

wie auch in Ost- friesland.

Den ganzen Sommer hat der Herr Bischoff zu Münster zu Ross und Fuß stark werben/ viele kleine Schiffbrücken/ Sturmleitern/ Granaten/ Ründkugeln und allerhand Feuerwerke verfertigen las- sen/ und in kurzer Zeit ein schönes Volk von etlichen tausend Mann auf die Bei- ne gebracht/ daß niemand erforschen kön- nen/ wider wen solche starke Armatur und Zurüstung angesehen seyn möchte/ welches allenthalben ein sonderbares Nachdenken verursachte/ und wurde ver- schiedentlich darvon geredet; Die eine Partey vermeinte/ diese Völker würden entweder dem Käyser oder dem König in Hispanien/ wegen der Französischen Prä- tension auf Brabant/ zu Dienste gehen/ die andere bildete sich ein/ als ob es den Herzogen zu Braunschweig gelten möch- te. Die dritte besorgte/ es dürfte der Herr Bischoff in Ostfriesland einbrechen/ sich Breitsiel bemächtigen/ und sich da- selbst fest setzen. Die vierde Partey ur- theilte/ daß es würde auf die Herrn Sta- ten General der vereinigten Niderländer angesehen seyn; wiewol diese sich fest ein- bildeten/ es würde der Herr Bischoff nim- mermehr sich unterfangen/ an einer so mächtigen Republic sich zuvergreifen/ sondern hielten/ mit andern/ unzweifelhaft dafür/ es were auf die Grafschaft und Fe- stung Delmenhorst angesehen/ weil der Herr Bischoff eine präntension darauf zuhaben vermeinte/ und daher selbige am Käyserlichen Cammergericht hangende Rechtfertigung aniso mit eufferstem Fleiß Eifer und Ernst treiben ließe. Bey sol- chem laufenden Gerüchte erinnerten die Herrn Staten General von 9. Augusti den Herrn Grafen zu Oldenburg wolmei- nentlich/ daß Er/ bey gegenwertiger Ar- matur/ seine Festung und Grafschaft Del- menhorst

Des Bi- schoffs zu Münster starke Ar- matur

verursachte viele Be- danken.

das 392. Bl.

Der Herr Graf zu Oldenburg wird gewarnt.

1657

Der Herr
Graf kan
sich nicht
einbilden/
dass solche
Armaten
auf Del-
menhorst
solle ange-
sehen seyn.

Der Herr
Graf kan
sich nicht
einbilden/
dass solche
Armaten
auf Del-
menhorst
solle ange-
sehen seyn.

menhorst gnugsam besetzen und beobach-
ten möchte. Dergleichen Nachricht über-
schreibe Prinz Moritz zu Nassau vom 7.
Augusti aus Schwol / dass es wol auf
Delmenhorst angesehen seyn / oder doch
der Marsch durch diese Länder nach Ost-
friesland gehen würde / woselbsthin die
Herrn Staten gleichfalls vom 10. Augu-
sti Warnungs-Briefe geschickt / und er-
sucht hatten / die Festung Stuckhausen und
andere Berter zu besetzen / und Gretziel
mit Aussenwerken zu versehen.

Nun ware nicht ohne / dass der Herr
Bischoff zu Münster eine / wiewol ganz
unfundirte Prætension auf die Grafschaft
Delmenhorst machte: Weil aber diese-
be nunmehr über 120. Jahr im Recht
gehangen / und in solchem Process die Rech-
ten auf Oldenburgischer Seiten derges-
talt und Sonnenklar ausgeführt wor-
den / dass man sich eines obsieglichen Ur-
theils und Ausspruchs / wan es darzu
kommen sollte / sicherlich zugetrösten hette;
So konte der Herr Graf nicht vermu-
then / dass der Herr Bischoff de facto o-
der eigenthätig sich etwas darauf unter-
fangen würde / zumaln bekant / dass der-
gleichen Thätigkeit nicht allein in den heil-
samen Constitutionen und Satzungen
des Reichs / sondern auch in dem Mün-
sterischen und Osnabrügischen Frieden-
schluss / welchen alle Stände und ausländi-
sche Cronen zuguarantiren verspro-
chen / verbotten seye. Über dieses hatte
der Herr Bischoff zu Unterhaltung des
bisher gepflogenen guten Nachbarlichen
Vertrauens sich erkläret: Dahero der
Herr Graf denen von andern Orten ein-
laufenden Conjecturen und ungewissen
Ruchmassungen keinen Beyfall geben
konte / oder sich bereden lassen wolte / dass
der Herr Bischoff sich dergestalt aus sei-
nem sichern Ruhstand sehen / und in un-
gezeifelt erwartende Gefahr / und vie-
lerley dem Krieg anklebende Widerwer-
tigkeiten stürzen sollte / in mehrer Erwe-
gung / dass der Herr Bischoff nicht allein
dardurch die hochverpönte Verfassung
des hochheilsamen Landfriedens im Röm.
Reich unterbrechen / sich dessen gesamter
Ändung ohne einige Noth und gegebene
Ursach unterwerfen / und des wandelba-
ren Glücks ungewissen hochgefährlichen
Ausschlag ergeben / sondern auch / seinem

hochbegabten Verstand nach / desto größ-
ers Bedenken haben würde / den Streit
Rechters in solche weit ausschende Mo-
tus zuverendern / darbey der König zu
Dennemarck / Herzog zu Schleswig-Hol-
stein / und die Herzogen zu Braunschweig
nicht still sitzen / und sich der Succession
und unstrittigen Anwartsung respective
der Grafschaft Delmenhorst und Ambes
Harpstedt vorgreifen / und Ihn / den Herrn
Grafen zu Oldenburg / turbiren und be-
unruhigen lassen würden. Solcher ge-
stalt setzte der Herr Graf ein weit besseres
Vertrauen zu dem Herrn Bischoffen / ver-
ließe sich auf des Heiligen Röm. Reichs
Protection / seine gerechte Sache / unver-
letztes Gewissen / und bishero unverweiz-
liches Neutrales Comportement / und
hoffte zu Gott / wie Seine Göttliche Al-
macht Ihn mit den lieben Seinigen so lan-
ge Jahr hero / auch mitten unter den Lands-
verderblichen blutigen Kriegen / erhalten
hette / würde auch bey seinem hocheereich-
ten Alter / und so lang Ihm Gott das Le-
ben fristete / das ädile Kleinod des lieben
Friedens erhalten.

Damit Er aber bey diesem algemei-
nen Ruf und eingelaufenen Warnungs-
Briefflein weder alzuherzhaft / noch züf-
cher seyn möchte / so ließe Er die Festung
Delmenhorst mit Proviand / Kraut und
Loth wol versehen / mit Mannschafft be-
stärken / die Aussenwerke verbessern / dem
Commendanten Obristen Lieutenant Mi-
chael Kellern den Obristen Wachmei-
ster Anthon Günthern Elbrachten bey-
fügen / mehrere Völcker werben / die Unter-
thanen mustern / die Pässe besetzen / und /
auf den unverhofften Fall / solchen Anstalt
machen / dass Er resolvirte / sich und die
Seinige / durch die in Göttlichen / na-
tür- und weltlichen Rechten erlaubte De-
fension / auf alle Begebenheit / zuschüt-
zen.

By diesem verbesserten Festungs-
bau hat sichs begeben / dass die beyde tref-
liche Ingenieurs / als der Königl. Dehni-
sche General Major Henrich Rufen / und
der Hochgräfl. Oldenburgische Commen-
dant zur Develgünnen / Obrister Wil-
helm von Lobrecht durch einige Wort-
wechslung in Misverständnis gerathen /
hiernegst zwischen Delmenhorst und Bre-
men / bey dem Barelgraben zu Pferde

1657.

Lasset die
Festung
Delmen-
horst stär-
ker besetzen
und pro-
viandiren

Darbey
ein Un-
glück für-
gegangen.

Kugeln

1665.

1665.

ms no
ms 277
- 131
1793

Schreib an
Käys. M.

und an H.
Bischof-
fen/

des H. Bi-
schoffen
Antwort.

Q 113
1111
1111
1111
1111

Der Kö-
nig zu
Denne-
mark und
Herzog zu
Holftein
schicken
Völker/

und ver-
sprechen
Hülfe/
wie auch
die Herzo-
gen zu
Braun-
schweig.

Der Kö-
nig zu Den-
nemark
schreib an
Bischof-
fen zu
Münster.

Kugeln gewechselt / worüber der Obri-
ster einen Schuß durch den linken Arm
bekommen / und wegen nicht bey sich ge-
habten Feldscherers / innerhalb wenigen
Tagen sein Leben daran einbüßen müs-
sen.

Unter dessen recommendirte Käy-
serlicher Majest. der Herr Graf sich und
die Erhaltung des ruhigen Wolstands
seiner Land und Leuten bester massen/
schriebe unterm 12. Augusti an den Herrn
Bischoffen / mit billichem Ersuchen / daß/
bey so starker Verfassung / die vorhin gu-
te Freund- und Nachbarschaft erhalten/
die von Käyserl. Maj. ertheilte wolclau-
sulirte Exemption unerbroschen beobach-
tet / von denen an diese Grenzen sich ge-
nähereten Völker kein Schade zugesüget/
und gute Ordre und Kriegsdisciplin ge-
pflogen werden möchte. Worauf der
Herr Bischoff vom 26. Augusti Antwort
erthellet: Er hette sich seines Theils je-
derzeit beflissen / mit dem Herrn Grafen
alle gute Nachbarschaft zuhalten / und da-
hero seinen Hohen und Ädtern Offici-
eren / jemand im geringsten zubeleidigen/
ernstlich verbotten / etc.

Bei sothanem algemeinen Ruf schick-
te der König zu Dennemark Herr Friede-
rich / und Herzog zu Schleswig = Hol-
stein / Herr Christian Albert / aus eigen-
er Bewegung / wegen naher Anver-
wandnis und hochlöblicher Sorgfalt ih-
res kundbarlich hierunter versirenden In-
teresse / und Sicherheit Ihrer künftigen
Succession / zu Verstärkung der Guar-
nison Delmenhorst / zwey Compagnie
auserlesener Völker anhero / und verspra-
chen König- und Fürstlich / den Herrn
Grafen / bey unverhofftem Fall / nicht
Hülfslos zulassen. Desgleichen verspra-
chen beyde Herzogen zu Braunschweig-
Lüneburg Herr Georg Wilhelm / und
Herr Johann Friderich / Völker zu-
schicken.

Auch lieffen die Königl. Majest. zu
Dennemark vom 16. Sept. ein Schrei-
ben an den Herrn Bischoffen abgehen/
folgenden Inhaltes: S. Königl. Maj.
würden benachrichtiget / daß ihre
Liebden nicht allein in Kriegsverfas-
sung begriffen / sondern eine gute An-
zahl dero unterhabenden Völker sich
unweit von des Herrn Grafen zu

Oldenburg Lbd. Grenzen befinden
soltten. Ob S. Königl. Majest. nun
zwar zu Ihrer Lbd. wolbekanter Cic-
cumspection das sichere Vertrauen
setzten / dieselbe würden / aus eigener
rühmlichen Bewegnis / auf des
Herrn Grafens Lbd. bishero geführ-
te Conduite / und vor dero Untertha-
nen getragene Landväterliche von
Gott sonderlich gesegnete Sorgfalt/
dardurch dero Graf- und Herrschaf-
ten bey dem Landverderblichen viel-
jährigen Krieg in beständiger Ruh
und friedlichem Wolstand erhalten/
und von einheimischen und fremb-
den Völkern verschonet worden / Ih-
re hochvernünftige Reflexion und
Absehen nehmen / und dieselbe in de-
ro abgelebten hohen Alter durch die
Ihrige nicht betrüben / noch die bis-
hero wol unterhaltene Nachbar-
schaft unterbrechen lassen. So het-
ten Ihre Königl. Maj. dennoch / aus
sonderbarer zu des Herrn Grafens
Lbd. tragenden Freund- und Zetterli-
chen Affection / auch Ihrer Königl.
Maj. bey den Graffschaften / wegen
dero / nach Gottes Willen / haben-
den Succession und Anwartsungs-
Rechten kundbarlichen Interesse hal-
ber / zum überflus Ihre Lbd. freund-
lich erinnern / und ersuchen wolten/
zugeruhen / dero Generaln und Be-
fehlhabern über dero Armee / zuver-
hütung aller Disordre / den ernstli-
chen Befehl zeitig bezulegen / damit
des Herrn Grafen Lbd. Land und
Leute von ihnen mit keinen Mar-
chen / Durchzügen / Einquartierung
und Exactionen beschweret / sondern
bey der zeit glücklich genosse-
nen Exemption und friedlichem Wol-
stand allerdings unangefochten las-
sen möchten / etc.

Gleichfals ließe der Röm. Käyser
Leopoldus untern 23. Sept. zu desto
mehrer Versicherung dieser Landen an
beyde ausschreibende Fürsten des West-
phälischen Crayßes / Herrn Christoph
Bernhard / Bischoffen zu Münster/
und Herrn Philipp Wilhelm / Pfalz-
grafen am Rhein / zu Düsseldorf / ein Er-
mahnungsschreiben abgehen / dieses In-
halts: Ob schon Ihre Käyserl. Maj.

gürliche
auf 26
1665
117, 118
119

Käyserl.
Majest.
Schreiben
an die
Westphä-
lische
Crayß-
Obristen.

1665
117, 118
119



1665.

ausser Zweifel stellten / Ihre Andacht und Ebd. würden vorhin geneigt seyn / keinesweges zugestatten / daß der Graf zu Oldenburg / bey dieser zwischen des Königs in Engeland Ebd. und denen General Staten entstandenen offenbaren Fehde / als auch der im Westphälischen Crähß starken Armatur und Verfassung / wider des H. Reichs Constitutiones, absonderlich die confirmirt- und erneuerte Exemption und Neutralität / beschweret oder beeinträchtigt werde: Dennoch hetten S. Kayserl. Majest. Ihre And. und Ebd. hiermit gnädigst erinnern wollen / ihn in guter Recommendation zuhalten / und wie Sie Ihres bey dem Crähß tragenden Ampts halber zuthun wol vermöchten / es dahin zurichten / damit gedachter Graf und dessen einhabende Graf- und Herrschaften / samt denen zugehörigen / bey allen fürfallenden Kriegs- und andern Expeditionen und Exactionen / Durchzügen / Einquartirungen und andern Kriegs- Inconvenientien / wie die Namen haben möchten / auf keinerley Weise oder Wege molestiret und beschweret / sondern darvon allerdings frey und exempt gehalten werde.

Höchstgedachte ausschreibende Fürsten haben auf vorige Schreiben / theils zugleich / theils absonderlich sich also erklärt: Daß / wie dem Herrn Grafen / als einem vornehmen Reichs- und dieses Crähßes Mitstand / bey dieser Armatur seine Ruhe und Sicherheit vor aller Vergewaltigung / Überzügen und dergleichen Kriegsungelegenheiten billich zugönnen / auch dem Ersuchen zufolge / Sie Ihres Orts befördern helfen wolten / damit des Herrn Grafens Land und Leute von den kriegenden Theilen allerdings unbeschweret bleiben möchten /c.

Als nun der Herr Bischoff den Krieg wider die vereinigete Nederlanden völlig resolviret hatte / schriebe Er unterm 22. Novembris aus Neppen an den Herrn Pfalzgrafen gen Düsseldorf: Gleichwie die von den Herrn Staten Ge-

neral Ihn abgenöthigte Armatur zu keines Reichsstands Offension angesehen were: Also hette der Herr Graf zu Oldenburg sich von Ihm und den Seinigen im geringsten nichts Widriges zubefahren / noch einigermassen zubeklagen / wan nur derselbe (nemlich der Herr Graf) durch Verpflichtung der widrigen Partey sich selbst nicht impliciren / sondern sich / den Reichs Constitutionibus gemäß / verhalten würde; und weil vorgemelte Armatur zu Redintegration des Crähßes und Recuperation Ihn / seinem Stift und Fürstenthum gewaltthätig entzogener Land und Leuten angesehen / und Er / der Herr Bischoff / sich darbey den Reichs Constitutionibus gemäß verhalte; So getröstete Er sich / daß diese b. Ihn auch weniger nicht als andern zum Besten gedenen würden /c.

Kurz vorhero unter dem 14. Sept. hatte der Herr Bischoff zu Münster aus seiner Residenz S. Lütgersburg an die Herrn Staten General geschrieben / und Ihnen zu Gemüthe geführt: 1. Die vorherige / bey den Ostfriesischen Tractaten und Einnehmung der Dieler Schanz / Ihn erwiesene offene Feindschaft / Schimpf und Schaden / da doch Ihre Hochmög. kein Recht oder Befugnis gehabt / sich in des Römischen Reichs judicatur und Executions-Commission zumengen / und einige Reichs-Unterthanen / zu ihren selbst eigenen Interesse und Vortheil / zuzuschweigen der Hegung Zwiespalts unter Lands Herrn und Lands Ständen / auch Occupir- und Besatzung Statt / Schloß und Festung Embden / Vierord und Dieler Schanz) in ihren Schirm zunehmen / und zwar eben um solche Zeit / als Er / der Herr Bischoff / auf seiner Reise wider den Erbfeind beschefigt gewesen / und seine Völcker in Ungarn geschickt hette. Dahero Er solche nach dem Friedensschluß nicht erhörte offenbare feindliche Invasion, Offension, Oppression und continuirende Torten / Affronten und Feindschaft damaln verschmerzen / und auf einer andern Zeit abwarten müssen; 2. daß

Sie /

Erklärung der Ausschreiben den Fürsten /

absonderlich des H. Bischoffen

1665.
an den Herzogen zu Düsseldorf
und die H. Staten Generaln / mit angezeigten Ursachen des Kriegs.
S. das 518. und folgende Bl.



1665.
S. das
519. Bl.

304.
a. l. 817

1711
d. n. d. a. l.
um
1711
1711
1711

Die vereinigte
Niederländer
setzen sich
in Kriegs-
Positur/
und bringen
Affi-
stanz Völ-
ter an sich.

1711
1711
1711
1711
1711

Sie / die H. Staten / an Kaiserl. M.
wider hergebrachte Bervonheit ein
so ehrenrühriges und verkleinerli-
ches Schreiben abgehen / und vor
einhandigung / zu seiner größernver-
unglumpf- und Beschimpfung / in
offenen Truck bringen lassen ; drit-
tens / daß Sie im Jahr 1618. seine
Herzogkeit Doreuloo durch Ihre
Waffen / unrechtmäßiger Weise /
eingenommen / und selbige / nebst an-
dern darzu gehörigen Orten / bishe-
ro einbehalten ; viertens / daß Sie
mit seiner Statt Münster gefahr-
liche Correspondenz gegen Ihn ge-
pflogen / seine Landschaft und Statt
Münster um etliche Tonne Solts ge-
bracht hetten / und was dieser selbde
Brief ferner nach sich führet. Als wol-
te Er solche unleidliche Injorien vor
der ganzen Christenheit widerpro-
chen und abgewendet / auch unver-
züglich genugsame und behörliche Sa-
tisfaction, Restitution und beständi-
ge Versicherung erfordert haben. Wi-
drigen fall / wolte Er unschuldig seyn
und bleiben an allem Unheil / Erwei-
terung und Ungemach / so darans
unvermeidlich folgen würde / 2c. Wel-
ches Schreiben die Herrn Staten un-
term 29. Sept. beantwortet haben / wie
daselbe in der Frankfurter Relation, Dia-
rii Europae XIII. Theil. am 173. und folg. Bl.
und Aeterna / mit vorhergehendem / um-
ständig zulesen ist.

Unterdessen die Herrn Staten Gene-
rala der vereinigten Niederlanden mit dem
Könige zu Großbritannien in der offe-
nen See zueinander hatten / mußten sie in aller
Eil auch zu Land auf Gegenwehr bedacht
seyn / erteilten Werbungs Patenten auf
etliche tausend zu Pferd und Fußknechte /
tractirten und schlossen mit den Herzogen
zu Braunschweig Lüneburg / Herrn Ge-
org = Wilhelmen / und Herrn Ernst
Augusto / Bischöffen zu Osnabrüg / durch
dero Bevollmächtigten / Herrn Georg
Friederichen / Grafen zu Waldeck / den
9. Septembr. daß Sie Ihnen zu Dienst /
auf Auszahlung zwelf Tonne Solts
und zweymal hundert tausend Gulden /
zwey tausend Pferd und vier tausend Fuß-
knechte zuschicken sollten / zogen den Chur-
fürsten zu Brandenburg / Herrn Friede-

rich Wilhelmen / an sich / und erhielten
vom König in Frankreich wider den Bi-
schoff 4000. Mann zu Fuß und 2000.
zu Pferd unter dem Marschall de Plef-
sis.

Hierauf gieng der Krieg nun öffent-
lich fort / der Herr Bischoff hatte sein Für-
haben bishero sehr verschwiegen gehal-
ten / und weil die Herrn Staten hier von
keine Nachricht erlangt / auch sich / daß es
ihnen gelten sollte / nicht einbilden kömten ;
als richtete Er / der H. Bischoff / seinen
Anschlag desto glücklicher ins Werk / in
dem Er mit einem Theil seiner Völker
in die Twente siehete / und nahmte Ensche-
de / Diepenheim / Oldenzel / Deelden /
Deutecom / Vorkeloh und andere ge-
ringe Plätze ein / wendete sich gegen
Schwoll / in Meinung Hasselt / Steen-
wyck / Schwarcesluis oder Blockzyl zu
überumpeln / dem aber Prinz Johann
Moriz zu Nassau / als des vereinigten
Niederländischen Staats General über
die Land-Milts / vorkommen : Mit dem
andern Theil suchte Er zwischen der
Bourlange und Coeverden durchzudrin-
gen / und kame bey dem Kloster Appel ü-
ber den Morast / capuirte etliche bewehr-
te Bauren / bemächtigte sich der Schan-
zen vor Wimeth / eroberte innerhalb kur-
zer Zeit die Statt Lochem / das Haus Key-
pel / eröfnete mit 8000. Mann den Pass
Koveen / drange in die Grafschaft Drent /
und hatten den Pass in Fries- und das
Gröninger Land offen / wordurch in den
nechstgelegenen Provinzien der vereinig-
ten Niederlanden ein sehr großer Schrek-
ken erwecket wurde. Die aber den Mo-
rast gegangene Münsterische Völker wur-
den den 25. Septembris zu Iysinghausen
im Westervoldinger Land mit einigem
Verlust wieder zurück geschlagen. Am
Nselstrom hauseten die Münsterische nach
Belieben / eroberten / nebst dem Pass bey
Koveen / Staphorst / Meppel / und mehr
andere Orter / kamen den 8. Octobr. gen
Winschoten / besetzten das Schänzchen
bey Winschoter-Siel / unfern Delling-
wolde / brachten das ganze Oldambe und
Westervoldinger Land unter ihre Ge-
walt / sturten den 14. Octobr. mit 8000.
Mann zu Druyten im Drent / passirten
nach der abgeworfenen Forhölster Brük-
fen / und kamen den 21. dieses mit etlicher

7000

Des H.
Bischoffs
Kriegs-
Progress.

1711
1711
1711
1711
1711



1665.

Die Uni-
verität
Kiel in
Holstein
wird in-
troduct.

tausend Mann in die Omlanden; besan-
den aber an Brot und Salz großen Man-
gel / auch wolte der Winter zum Frost
gar nicht günstig sich erzeigen/dahero mu-
sten die Münsterische so wol aus Hun-
gers Noth (weil die Mühlen fast alle un-
fruchtbar vom Gegenheil gemacht wa-
ren) als wegen durchgestochenen Was-
sern/und des herannahenden Feindes/von
Heyligerlee und Winschoten nach Wed-
de und Apel über der gemachten Weg
durch den Morast in Westphalen auf
Embs gehen/lieffen aber die Bruchschanz
mit 300. Mann / wie auch Winschoten/
Heyligerlee und Terapel/ alvor sie sich
hatten verschanzet/ besetzt/ damit sie aus
Winschoten eine Passagienach Terapel/
und von hieraus nach der Embs und dem
Münsterland zu dem Herrn Bischoffen/
welcher zu Meppen sich aufhielt/haben
möchten. Zwischen dem 22. und 23. No-
vembr. stehlen 500. Holländische das
Closter Heiligerlee an/ giengen/nach Er-
oberung/ den folgenden Tag vor Wins-
schoten; allein die Bischoffliche hatten
sich gen Onswedde retiriret. In Ober-
Nffel und Grafschaft Zutphen hielten die
Bischoffliche noch besetzt Deutecom/
Selden / Oldenzeel / Dismarsen und an-
dere / beschauzten die Häuser Almelo/
Keppel und andere / Wildenberg war an
sich selbst fest / holten täglich Deuten in
Salland und um Hasselt.

Die Uni-
verität
Kiel in
Holstein
wird in-
troduct.

Mitten unter diesem Kriegsgetüm-
mel an den Münsterischen Grenzen/ tra-
ten die Musen zu Kiel in Holstein auf den
hohen Schul-Schauplatz / welchen der
hochseligste Herzog Friderich vorhin
Gott zu Ehren/ der Christlichen Reli-
gion und denselbigen Landen zu Befor-
derung Bericht und Gerechtigkeit / und
zu Erlernung allerley freyen Künsten auf-
zurichten bedacht gewesen/ alles/ was dar-
zu gehört / verordnet / und in seinem Te-
stament die Werkstellung dem Herrn
Sohn Herzog Christian Albrechten/
anbefohlen; Massn auch der isoregie-
rende Herzog / der Herr Sohn / solchen
Christloblichen Musenbau nicht ohne ge-
ringe Müh / zur erwünschten Würklig-
keit gebracht / die neue Academi zu Kiel
begabete mit treflichen Kaiserlichen Pri-
vilegien aufgerichtet/ mit guten Gesezen/
Freysheiten und Einkünften begnadiget/

mit hochberühmten gelahrten Professorn
versehen / und durch eine öffentliche Ver-
samlung/in selbst eigener ansehnlicher und
des Herrn Brudern Herzog August-
Friderichs Gegenwart/mit grossen un-
gemeinen Solemnitäten den 5. Octobris/
der löblichen Gewonheit gemäß / einfüh-
ren/einweihen und die solenne Inaugura-
tion, mit vielen kostbaren Kupfern gezie-
ret/in Truct gehen lassen.

CHRISTIANUS ALBERTUS, PRINCEPS,
SAPIENTIE ET BONARUM LITERARUM
STATOR MUNIFICENTISSIMUS,
VIVAT, VALEAT, FLOREAT,
FORTUNATO OMNI,
FORTUNATO NOMINI,
MULTOS ANNOS!

Vorhin ist erwehnet worden / das die
Herrn Staten Generaln unterm 10. Au-
gusti an Herrn Graf Ehard Ferdinand
von Ostfriesland / wegen Befestung der
festen Dertter/geschrieben/ weswegen seit-
hero bald dieses bald jenes fürgesfallen/ bis
endlich im Anfang des Novembris / auf
der Fürstlichen Frau Regentin / und de-
ro Herrn Battern Herzog Eberhard
dens zu Württemberg/Gutbefinden/Herr
Georg-Wilhelm / Herzog zu Braun-
schweig/ als Mitvormänder/aus freund-
redlichem Gemüthe / bey gegenwertigen
Conjuncturen / zu Versicherung Ost-
frieslands / bey die acht hundert Mann
selbsthin schickte/ welches die Stände sehr
übel aufnahmen / und die Völker nicht
unterhalten wollen/wiewol das Gerüch-
te einliese / als ob der Herr Bischoff zu
Münster seine Augen auf Gressiel ge-
worfen hette / damit Er die versprochene
Englische Hülf-Völker / so auf 15000.
Mann geschätzt wurden / daselbst über
See an sich ziehen/und gegen die Nieder-
länder gebrauchen möchte / wordurch die
Schiffarth auf der Elbe/ Weserstrom/
Embs und auf den Watten nach Fries-
land/Gröningen und andere Dertter un-
frey weren gemacht worden.

Prinz Johann Moritz zog immi-
tels die Französische Auxiliar-Völker an
sich / gieng zu Ende des Novembris mit
88. Compagnien zu Fuß und 38. zu Pferd
vor die Statt Lochem / eroberte selbige
den 3. Decembr. mit Accord / darauf er-
gaben sich Keppel Wildenburg und Al-
melo. Beyde Theile griffen sehands hier

1665.

das
528. Bl.a.

Ostfrie-
land wird
mit
Braun-
schweig-
schen Völ-
kern bele-
get.

Prinz Mo-
ritz zu Mas-
sau agiret
wider die
Münsteri-
sche Völ-
ker.

und

und





CHRISTIANUS ALBERTUS .D.G. POSTULATUS COADIUTOR EPISCOP: LUBEC:
HÆRES NORWEGIÆ . DUX SLESWIGÆ . HOLSATIÆ . STORMARIÆ . DITHMARSIÆ .
COMES OLDENBURGI ET DELMENHORSTI & .



ALBERTUS D. B. POSSESSORIS GABRIELIS EPISCOPI LITTE.
D. B. POSSESSORIS GABRIELIS EPISCOPI LITTE.
D. B. POSSESSORIS GABRIELIS EPISCOPI LITTE.



1666.

und dort einander weydlich auf die Hau-
be / daß bald diese bald jene mit blutigen
Köpfen darvon gehen/oder das Leben ein-
büßen müssen. Prinz Moriz hatte zwar
vor / nach dem Stifte Münster zugehen/
und die Statt Bocholt zubelagern/allein
die Winterszeit / Mangel der Lebens-
Mittel / starke Besatzung / und schneller
Feind sturten Ihm im Weg/von welchem
fernern Kriegsverlauf andere können ge-
lesen werden.

Erneuerte
Mißhellig-
keit zwi-
schen der
Eron
Schweden
und Statt
Bremen.

Unter dieser KriegsUnruh wolte sich
im Herzogthum Bremen noch ein neues
Feur erregen/dan ob zwar die Statt Bre-
men durch ihre Deputirte gleich im Aus-
gang dieses Jahrs zu Wolgast bey dem
Schwedischen General Reichs Feld Herrn
Carl-Gustav/ Graf Wrangeln / Ihrer
Königl. Maj. zu Schweden auf die Art
und Weise zuhuldigen / wie es im Jahr
1654. beschloffen worden / sich erkläret;
So gieng doch der Herr Reichs Feld-
Herr mit den theils aus Schweden ge-
kommenen/theils in Teutschland gewor-
benen Völkern im Anfang des 1666. sten
Jahrs durch Meckelnburg zu Boisen-
burg über die Elbe ins Herzogthum Bre-
men nach Bremer Vehrden / woselbsthin
abermal den 9. Febr. der Statt Bremen
Abgeordnete / zu Erhaltung des adlen
Friedens / ihre Proposition gethan/ und
schriftlich übergeben / welche sowol als
auch beyderseits gewechselte Ausführun-
gen und Acta in *Diarii Europae XIII.*
Theils *Append. Part. II.* auch *XIV. Th.* am
140. und 142. Bl. und *XV. Th.* am 45. und
folg. Bl. und an mehreren Orten zufin-
den. Weil nun die Statt Bremen das
Reichs Stättische Prædicat / Immedie-
tät und Hoheit nicht wollen fahren las-
sen/und den gesuchten und verlangten Frie-
den / vermittels der angefangenen Tra-
ctaten/nicht erlangen konte: Als rüsteten
sich die Bremer immittelst eiferig zur Ge-
genwehr/richteten/neben der geworbenen
Mannschaft / 21. Bürgerfahnen auf / je-
de 300. Mann stark/bewehrten die Hand-
werks- und andere Pursche / branten die
Häuser vor der Statt ab / erwehten ei-
nen Kriegs-Kath / und machten solchen
fürsichtigen Anstalt / damit ein jeder sein
anbefohlenes Amte getreulich verrichten/
die innerliche von Gegenpart sich einge-
biltete Unruh verhütet werden / und

1666.

Die Statt
Bremen
macht gu-
ten Kriegs
Anstalt.

das Armuth keinen Mangel leiden möch-
te.

So bald der Herr Reichs Feld Herr
im Herzogthum Bremen ankommen/
schickte der Herr Graf zu Oldenburg al-
sofort im Anfang des Februarii seinen
geheimen Rath und Drossten der Graf-
schaft Delmenhorst Hieronymum von
Wisendorf selbsthin/ liesse/ nebst gewön-
lichen Curialien / anbringen: Welcher
gestalt von Königs Gustavi Adolphi
des Großen/ unsterblicher Gedäch-
nis / zeiten hero/ bey allen und jeden
im Heil. Röm. Reich und benachbar-
ten Orten vorgewesenen blutigen
Kriegen Ihre HochGräfl. Gn. mit
wolclausulirten bindigen Exemp-
tions- und Neutralitäts- Versiche-
rungen begnadiget / dieselbe / so oft
in der Regierung einige Verenderun-
gen vorgefallen / von der höchstlöbli-
chen Reichs Regierung/wie nicht we-
niger von der itztregirenden Königl.
Maj. von Zeiten zu Zeiten erneuert/
und darüber so rühmlich gehalten
worden/ daß dero von Gott anver-
traute Land und Leute in ihrer vol-
ständigen Ruh derselbigen dankneh-
mig zugeniesen gehabt. Gleichwie
nun Ihre Excell. bey dero vormaln
geführten General Commando über
den Königl. Schwedischen Kriegs-
Estat in Teutschland sich die genaue
Beobachtung solcher verliehenen
Neutralität löblich angelegen seyn/
und darwider nicht das geringste
zu dieser Länder Nachtheil geschehen
lassen; Also verhofften Ihre Hoch-
Gräfl. Gn. es würden Ihre Excell.
bey aufgetragener Dignität des
Feld Herrn Charge, und General
Directorii über die Militz (worzu Sie
Glück und Heyl wünschten) auch
mito nicht weniger als vorhin die
Effecten Ihrer Excellenz alzeit be-
zeugter Wolgewogenheit erweisen;
Ersuchten dieselbe dienstlich / daß/
nach dero hohen bekanten Authori-
tät/bey diesen vorschwebenden schwü-
rigen Leustren Sie seines gnädigen
Grasen und Herrn Graf- und Herz-
schaften in gewisse Recommenda-
tion halten / und / in Kraft erneuer-
ter Immunität und Exemption/ bey

1666.

Der Herr
Graf zu
Oldenburg
schickt zum
Schwedi-
schen
Reichs-
Feldherm
wegen
Haltung
der Ex-
emption.
S. das
224. und
folg. Bl.



1666.

allen und jeden hohen und niedrigen Kriegs-Officirern die ernste Ordre ergehen lassen wolten / damit dero Unterthanen so wol jen = als disseits der Weser / bey allen fürfallenden Begebenheiten / auf keinerley weise beunruhiget / sondern bey dem bishero genossenen Neutralen Fried- und Ruhestand maintesiret und erhalten werden möchten; Ihre Hoch-Gräfl. Gn. würden / wie bis dahero geschehen/also auch ferner dergestalt unverweisslich und der Neutralität gemäß und also sich comportiren und bezeigen/ das Ihre Königl. Maj. und die Cron Schweden darab ein gnädigstes und vollkommenes Vergnügen zunehmen Ursach haben solten/2c. Mit Vorzeigung der jüngst erhaltenen Käyserlichen / Statischen / und anderer Neutralitäts Acten.

Des Herrn
Reichs-
Feldherm
Erklärung

Der Herr ReichsFeld Herr / Graf Wrangel / hat hinwieder den Herrn Grafen seiner beständigen Freundschaft und angenehme Dienstleistungen und darbey versichert / das Er die Königl. ertheilte Exemption fest halten/und nicht zugeben wolte/das denen zuwider des Herrn Grafen Landen und Leuten/Hafen/Sielen/und Liefen durch die Seinige einige Vergewaltigung / Thätigkeiten und Unordnung wiederfahren sollte/2c.

Mars
tummelt
sich in
Ober-
Drente
und Ewen
capfer
erum.

Die Feindseligkeit zwischen den Statischen und Münsterischen Völkern gieng seithero immer fort / da bald diese bald jene Stöße darvon getragen. Die Münsterische überfielen mit 1500. Mann und 5. Squadronen den 5. Januar. das im Morast gelegene feste Dorf Friesenveen in Ober-Yssel / bekamen dreyhundert und etlich und sechzig Mann darin gefangen mit treflichen hineingeflüchteten Beuten/wie auch das zwischen Coeverden und Gröningen gelegene Dorf Emmen in Drente / welches mit neuen Reprochen versehen war. Nicht weniger schlug der General Wachtmeister Johann Gorgas den 14. Febr. A. Cal. bey Wyrden und Friesenveen eine starke Holländische Parthey.

Königl.
Dehni-

Als die Königliche Maj. zu Denemark = Norwegen dero Land = Rath und

Ambtmann auf Flensburg / Detlef von Ahlefeld / auf Haselou / Rittern / als Envoye extraordinaire und Bevollmächtigten/an Churfürstl. Brandenburgischen Hof nach Cleve / und in den Haag an die Herrn Staten General der vereinigten Niederlanden abfertigten, kame / im Namen und von wegen allerhöchst gedachten Königl. Maj. er gen Oldenburg zu dem Herrn Grafen / gabe / nach überreichtem Königl. Creditiv vom 26. Febr. von seiner allergnädigst ihm committirten Verichtung einige Nachricht / und erbothe sich gar geneigt / was etwan hier oder dar / zu Beybehaltung dieser Landen neutralen Zustandes / Ruh und Sicherheit/fürfallen könnte/mit zubeobachten.

Der Herr Graf nahm solches / als ein versichertes und hochehrfreuliches Zeichen Ihrer Königl. Maj. gegen ihn continuirenden Freundvetterlichen Gewogenheit / auf-und an / eröffnete hierauf selbst mündlich gegen den Königl. Herrn Abgesandten seine bey isigen Conjunctionen führende Gedanken / und recommendirte ihm / dem Herrn Abgesandten / seiner hohen Dexterität und treumeinenden Sorgfalt nach/zubeobachten seine Angelegenheit / und zwar zusehender / das bey continuirendem Kriege zwischen den Herrn Staten General und dem Herrn Bischoff zu Münster aus gewisser Anzeige die sorgfältige Gedanken erwachsen / als ob zwischen einigen Depucirten der Herrn Staten Generaln und dem Fürstl. Braunschweigischen Feld = Marschall / Herrn Georg Friederichen / Grafen zu Waldeck / eine geheime Abrede sollte genommen seyn / das die vorhabende Conjunction oder Versammlung ihrer Völker durch Ostfriesland geschehen möchte/wordurch / allem Ansehen nach / diese Graf- und Herrschaften mit berührt/aus Ihrem bishero / durch Gottes Gnade / genossenen ruhigen und neutralen Zustand gesetzt / in die anscheinende verworrene Conjunctionen miteingewickelt / und einer andern kriegenden Parthey / diese Länder zu ihrem höchsten Verderben anzufallen/und darinn Posto zufassen / Anlaß gegeben werden könnte. Welches man bey den Herrn Staten General / bey Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/und dem Fürstl. Braunschweig = Lüneburgischen Haus

1666.
seber Ge-
sander
konit gen
Olden-
burg/

dessen An-
bringen.

Des H.
Grafen
fleißige
Sorgfalt
vor seine
Land und
Untertha-
nen.

gern

1666.

gern unterbauet und verhüthet sehe. Wolten also dem Königl. Herrn Abgesanden dieser Graffschaften und Landen ruhigen Zustand/als ein angehengtes Interesse Ihrer Königl. Maj. zubeobachten/ blosslich anheim gestellet seyn lassen/es seye entweder auf den Fortgang der friedlichen Tractaten zu favorabler Inclusion oder Einschluß/oder bey Fortsetzung der Westphälischen Kriegstroublen/ da etwan eine oder andere kriegende Partey das Fürstenthum Ostfriesland anfallen solte/ze.

Dem gethanen Erbietten gemäß hat der Königl. Herr Abgesander des H. Graffen Angelegenheit bey den Herrn Statenn Generaln/ denen Chur- Brandenburgischen / und Fürstl. Braunschweigischen Bedienten / zum besten recommendiret / insonderheit sich dahin bemühet/das/ bey glücklichem Fortgang und Schluß der Niederländischen und Münsterischen Friedens-Tractaten in der Stadt Cleveden 12. April der Herr Graf zu Oldenburg / zu beständiger Versicherung genießender Ruh seiner Land und Leuten/im X. Articul includiret und eingeschlossen worden/dieses ausdrücklichen Inhalts.

Die allirten Freunde von beyden Seiten sollen in diesen Tractat mit eingeschlossen seyn/ und namentlich/ an Seiten der Herrn General Statenn/der Durchl. und Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Friderich der Dritte / König in Dennemark/ und Norwegen / wie auch der Gotthen und Wenden/ze.ze. Der Durchl. und Hochgeborne Fürst und Herr/ Herr Georg Wilhelm / Herzog von Braunschweig und Lüneburg / der Durchl. und Hochgeborne Fürst und Herr / Herr Ernst August/ Bischoff von Osnabrüg / und Herzog von Braunschweig und Lüneburg / der Durchl. und Hochgeborne Fürst und Herr/ Herr Christian Albrecht/ Erbe zu Norwegen/ Herzog zu Schleswig-Holstein/ze. Der Hochwolgeborne Graf und Herr/ Herr Anthon Günther / Graf zu Oldenburg/ mit allen ihren Reichenn/ Herzogthumen/ Graffschaften/ Herrlichkeiten/ Landtschaften und Landen / die sie anjehobesitzen / oder hernach besitzen werden / sambt ihren Einwohnern und

Unterthanen/ze.ze. jedoch also/das/da unter denen besagten Parteyenn/ Ihren Conföderirten/und die hierinnen begriffen sind/einiger Streit und Widerwillen anjehob / oder ins künftige sich entspinnen würde / solcher von beyden Seiten anders nicht / als durch freundliche Vermittelung oder nach dem Rechten und deren Constitutionen des Reichs (sonder Thätigkeit und Wafen) hingelegt werden solle.

Desgleichen wurden die Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg nicht allein in obgesetzten Articul mit includiret/ sondern auch ein absonderlicher Vergleich getroffen / das wegen deren zwischen dem Stift Münster und Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg sehands schwebende/oder hernach entstehende Differenzien / sie möchten das Ampt Harpstedt oder andere Sachen / ze. betreffen / wie sie Namen haben möchten / keine Thätigkeit fargenommen werden solte / sondern ein jeder an dem Weg der Güte oder Rechtens sich genügen lassen wolle.

Über solche glückliche Endschaft dieser Friedens-Tractaten / und darbey erhaltenen wolclausulirten Inclusion hatte der H. Graf nicht ein geringes Vergnügen/ und wünschte treulich / das auch alle übrige Friedens-Handlungen in der Nachbarschaft zu gedeyligem Schluß gereichen/ die Wurzel alles Übels aus dem Weg geräumet/ und die ganze werthe Christenheit in vollständige Ruh und Sicherheit gesetzt werden möchte. Solche Friedens-Tractaten sind in Latein und Niederländischer Sprach bey Jeanne Angema XII. Theil am 806. und folgenden Blättern/ wie auch sein freyes Urtheil hierüber am 806. Blat / nicht ohne grose Verwunderung/zulesen ist.

Hierauff raumten die Münsterische Völker die Deenbrücke/ Almeloo/ Twikelo / Welesfeld / Otmarsen / Oldensiel / Deutecom / Borkeloo / Keppel / Olt / Schwanenbrück / Wildenbruch / welche Dertter die Statischen wieder besetzten.

Auf solche erfreute Zeitung folgte bald zu Oldenburg ein Traurfall / in dem die Hochgeborne Frau Augusta / Gräfin zu Sayn und Witgenstein / Herrn

1666.

Münsterischer Vergleich mit den Herrn Herzogen zu Braunschweig.

Das 364. Bl. b.

Des H. Grafen zu Oldenburg Wunsch.

Die Münsterische raumten die einge habte Pl. ze.

Herrn Graf Anthon's Gemahlin/ Fr. Augusta

Graf

Der Herr Graf wird dem Friedensschluß zwischen den H. Statenn und H. Bischoffen zu Münster includiret
S. Diar. Europ. XV. Th. am 259. und folg. Bl. Aigema XII. Th. am 784. und folg. Bl.



1666.
sta gehet zu
Oldenburg
mit Todt
ab/
worüber
Herr Graf
Anthon
Günther
sehr betrübt
ist.
Dessen
Christliche
Rede.

Der Frau
Gräfin
Sel: Zu-
genden!

Graf Anthon zu Oldenburg Herzge-
liebte Gemahlin/den 15. Majilires Alters
28. Jahr 4. Wochen von dieser Zeitligkeit
durch einen sanften und seligen Tod abge-
fordert wurde. Der H. Graf zu Oldenburg
hielte sich damals auf dem Haus Nien-
burg auf / zog sich diese betrübte Zeitung
sehr zu Herzen / und sagte: Er hette
Zeit seiner Regierung beobachtet /
gleichwie wan ihm ein Glück zuge-
standen / daß selbiges niemals al-
lein gewesen / sondern es hette eine
gute Zeitung immer die andere be-
gleitet: Also auch / wan ihm ein Un-
glück zugestossen / seye dasselbige
nicht allein / sondern bald ein ande-
res Unglück für der Thür gewesen.
Er zöge sich billich der frommen Grä-
fin tödlichen Abgang sehr zu Ge-
müth / besorgte auch / es dürfte
schwerlich darbey verbleiben / ja nicht
noch bey einem / sondern noch einem
folgenden. Der högste Gott könnte
und möchte es schicken nach seinem
gnädigen Väterlichen Willen. Man
solte nur an seine Rede gedenken.
Und billich hatte der H. Graf/diesen trau-
rigen wiewol seligen Hintritt zubeklagen/
Ursach / weil Er hierdurch entrathen ei-
ne nahe Verwandinn / die ein rechtes

Exemplar wahrer Gottesfurcht/Freund-
lichkeit / Demuth / Gedult und anderer
herlichen Tugenden in Ihrem Leben ge-
wesen: eine liebe Tochter / die den Herrn
Grafen nicht weniger / als ihren leibli-
chen Herrn Vattern / mit Kündlichem
Respect / Liebe und Gehorsam jederzeit
geehret: eine werthe Schmir / die dem
Herrn Grafen fünf liebe Fräulein zum
Pfund ewig wehrender Gedächtnis hin-
terlassen / als da sind

1. Fräulein Anthonetta-Augusta / so
geboren im Jahr 1660. den 4. Au-
gusti.
2. Fräulein Sophia-Elisabetha / so
geboren im Jahr 1661. den 18. De-
cembris.
3. Fräulein Dorothea-Justina / so
geboren im Jahr 1663. den 28. Ja-
nuarii.
4. Fräulein Lotta-Charlotta / so ge-
boren im Jahr 1664. den 3. Fe-
bruarii.
5. Fräulein Wilhelmina-Juliana /
so geboren im Jahr 1665. den 4.
Maji.

Zum Tugendlohn setzen wir der Hoch-
seligen Frau Gräfin folgende Grabschrift
hierbey:

1666.

hinterlasse-
ne Fräu-
lein.

Grab-
schrift.

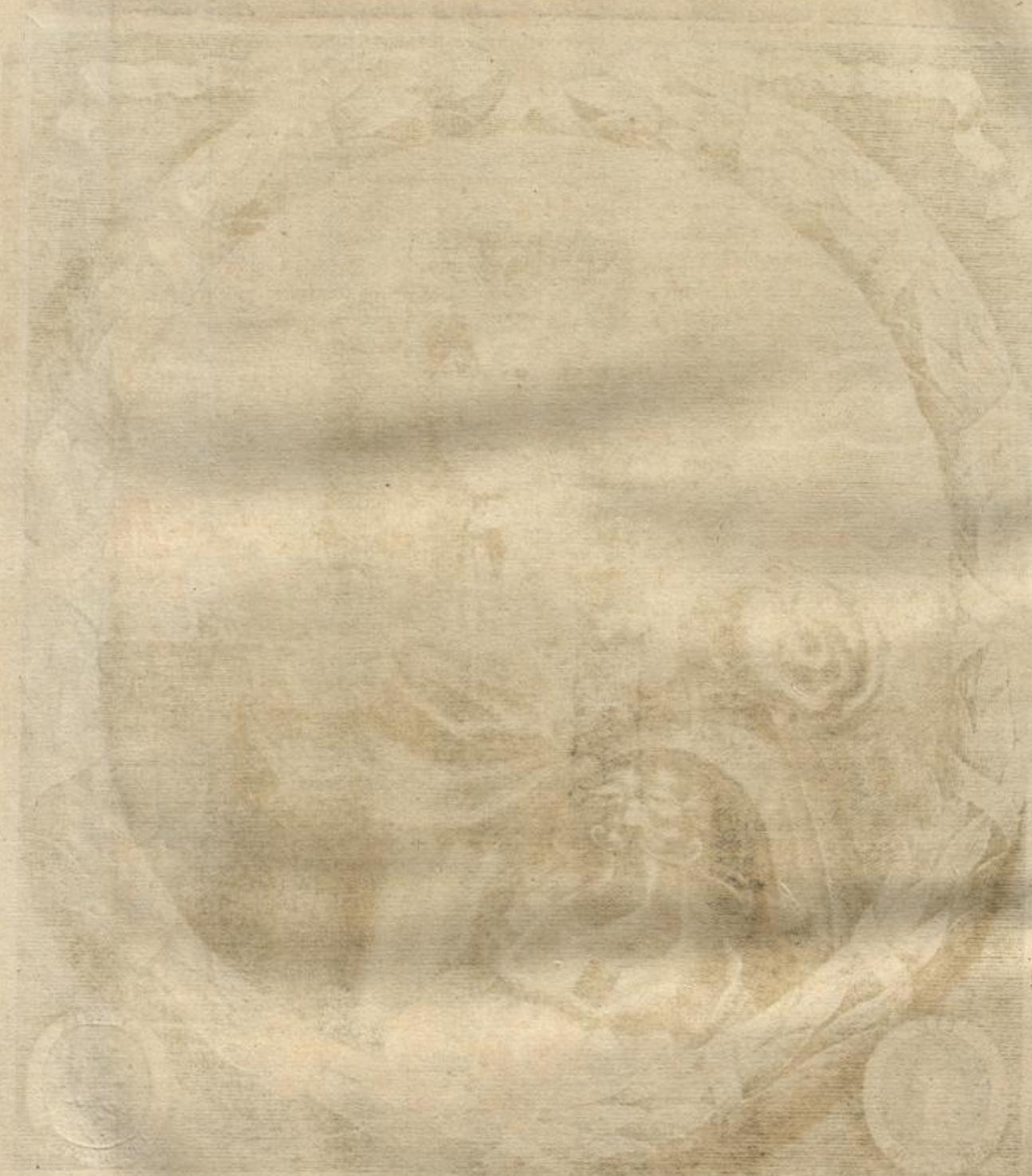
- (1) Gen. 24. v. 65. (2)
1. Petr. 3. v. 6. (3) Ruth
3. v. 11. (4) Gen. 29.
v. 17. (5) Luc. 1. v. 6.
(6) Act. 9. v. 36. (7) 2.
Tim. 1. v. 5. (8) Judith.
10. v. 4. (9) Esth. 2.
v. 15. 17. cap. 5. v. 2.
(10) Sus. v. 22. 23.
(11) Luc. 10. v. 40. 41.
(12) 1. Sam. 25. v. 3. 36.
(13) Luc. 7. v. 37. 38.
(14) Luc. 2. v. 38. (15)
Sir. 26. v. 1. 3. (16)
Prov. 31. v. 30. 1. Tim.
2. v. 10. (17) Sir. 3. v.
19. 20. (18) Sir. 26.
v. 18. (19) Prov. 19.
v. 14. Sir. 25. v. 11. c.
26. v. 16. (20) Sir.
26. v. 2. c. 36. v. 24.
(21) Prov. 2. v. 7. (22)
Tit. 2. v. 5. (23) Luc.
8. v. 3. 1. Tim. 5. v. 10.

An rühmet in der Schrift Rebecca Schaam und Zucht (1);
Der Saren Mannes Treu (2); Ruth schöne Tugend Frucht (3);
Rahels Anmüthigkeit (4); ohn unterlaß und Ende
Elise Gottesfurcht (5); Thabea milde Hände (6);
Loide Glaubens stärk (7); der Judith Angesicht (8);
Der Esther Gnad und Lieb / die nach ihr ward gericht (9);
Susannen keusches Herz (10); der Marthen treue Güte (11);
Abigails Verstand (12); Magdlenen Fußgemüthe (13);
Der Tochter Phanaels / der Hannen grossen fleiß
Im Tempel Tag und Nacht (14). Nun allen diesen Preis
Auch die verlassen hat / die hier liegt einbegraben /
Die Gräfin Frau August / mit ihren Tugend Gaben (15);
Hier liegt die Gottesfurcht (16): der Demuth Sitz und Leib (17)
Das Wohnhaus aller Zucht (18): Hier liegt das Kluge Weib (19)
Des liebsten Herzensfreud (20) das redliche Gemütthe (21)
Die fromme Höflichkeit (22) der Armen milde Güte (23)
Mit der noch einmal sind verscharrt auf dieser Stett
Rebecca / Sara / Ruth / Rahel / Elisabeth /
Thabea / Loide / Judith / Esther / Susanna /
Martha / Abigail / die Magdalena / Hanna.
Dan Allen diesen hat recht emsig nachgelebt /
Die hier begraben liegt. Die Seel im Himmel schwebt.

Den



AUGUSTUS FRIDERICUS .D.G ELECTUS
 EPISCOPUS LUBECENSIS, HÆRES NORWEGIÆ, DUX
 SLE SWIGÆ, ET HOLSATIÆ, STORVARIÆ et DITH-
 MARSIAE, COMES IN OLDENBURG et DELMENHORST &
H. Knapp fecit.



ALBERTUS FRIDERICUS D. C. ELECTOR
EPISCOPUS LIBERTINENSIS HANNOVERENSIS
ET SVEVICAE ROTUNDAE
COMES OLBINGENSIS ET M. N. HORS...



1666.

Drost Rötterig stirbt.

Herzog Augustus zu Braunschweig verläßt die Welt.

Ostfriesland sieht in merklicher Gefahr.

Die Herrn Staten wollen Ostfriesland besetzen.

Die Braunschweigische Völker kommen zuvor.

Den 13. Augusti beschloß des geheimen Raths Director und Landdrost der Graffschaft Oldenburg / Sebastian Friderich von Rötterig im 43. Jahr seines Alters / nach geleisteten treuen Diensten / sein geführtes aufrichtiges Christliches Leben mit einem seligen Ende.

Auch wurde den 17. Sept. zu Wolfenbüttel durch einen seligen Tod abgefordert Herzog Augustus zu Braunschweig / Lüneburg / seines ruhmwürdigsten Alters 87. Jahr 5. Monat / und 7. Tage / und Christfürstlichen Regierung 32 Jahr / ein großer / alter und vertrauter Vetter / treuer Freund / aufrichtiger Bruder und zuverlässiger Gönner des Herrn Grafen zu Oldenburg / welcher Gottseliger / friedfertiger / kluger und gelahrter Regent durch seine herrlich aufgerichtete in sechszechen mal hundert tausend Büchern / und sieben und fünfzig tausend Authorn bestehende Bibliothec / in Truck gelassenen Ludum Regium, Richmomachiam, tiefsinnige Cryptographiam, Passionem Christi / und Evangelische Schrift Harmonie sich einen unsterblichen Namen gemacht hat.

In Ostfriesland ließe es sich diesen Frühling und Sommer über sehr gefährlich ansehen / dan bald gieng das Gerüchte / als ob die Kaiserliche Execution über Ostfriesland wegen der rückständigen eingewilligten Kömermonden oder Türkensteuer dem Herrn Bischoffen zu Münster würde anbefohlen werden; Bald kam die Zeitung / daß einige abgedankte Münsterische Völker sich in Englische Diensten zubegeben / und einen Anschlag in Ostfriesland zufallen vorhetten; Bald brachten die vertrauliche Briefe / als ob die Schweden im Herzogthum Bremen sich sehr verstärkten / und mit theils Völkern um Pfingsten in Ostfriesland Quartier machen wolten / deswegen schrieben die Herrn Staten Generaln an die Fürstliche Regentin / Graf Erhard Ferdinanden und die Stände / und wolten zur Versicherung 12. à 1300. Mann hinein legen. Herz Georg Wilhelm Herzog zu Braunschweig vermeinte / als Vormünder des jungen Fürsten / und Stand des Reichs / ein näheres Recht / Ostfriesland zubeschirmen / zu haben / were auch besser zuverantworten / als wan frembde

Niederländische Völker / wider die Reichs Constitution, die Grenzen des Reichs Bodens beschirmen solten / welches so wol bey Kayserl. Maj. als auf noch wehrendem Reichstag schwerlich würde zuverantworten seyn / etc. Hierauf schickte der Herr Herzog zu Braunschweig im Junio noch mehr Völker unter dem Obristen Frayse in Ostfriesland / worüber die Land-Stände sehr schwärig wurden / wolten die benötigte Gelder zu Unterhaltung der Militz in der Güte nicht beschaffen / beschwerten sich über die ausländische Vormundschaft / der Herrn Herzogen zu Württemberg und Braunschweig / und über die Execution / beriefen sich auf ihre alte Freyheit / und hielten an um Erledigung solcher Troupen / so auf 2000. Mann zu Fuß und vier Compagnie zu Pferd geschätzt wurden.

Der Herr Graf zu Oldenburg wünschte treu- und wolmeinentlich / daß durch nützliche und nöthige gute Verständnis zwischen Haubt und Gliedern alle besorgende Weiterung abgewendet / innerliche Ruhe / Friede und Einigkeit beständig erhalten / und vor auswärtigen Zufällen gnädig behütet werden möchte!

Es ist droben unter der Jahrs Beschreibung 1662 erzehlet worden / wie daß Herr August-Friderich / Herzog zu Schleswig-Holstein / Coadjutor des Stiftes Lübeck / anfangs gedachten 62. Jahrs eine Reise durch Teutschland / Frankreich und die Niederlanden / angestellet gehabt / kam drey Jahre hernach in den Haag / bemühet sich daselbst bey den Herrn Staten Generaln / seines Herrn Brudern / des Regirenden Herzogen zu Schleswig-Holsteins Interesse, und Angelegenheit halber / und übergab den 4. Jan. 1664. in öffentlicher Versammlung ein Memorial, wie selbiges mit der erfolgten Resolution in Leuwe Aizema XI. Theil van Staet ende Dorlogt am 423. 424. 425. und 426. Bl. zulesen ist. Reiste von hierauf in Holstein / wurde / nach erlangten recht Christfürstlichen Qualitäten / den 4. Julii dieses 1666sten Jahrs in der Bischofflichen Residenz Euthin / in gegenwarth des Dom Capituls von Lübeck / vieler vornehmer von Adel aus Holstein / nebst einer grossen Menge Pferden und Kutschen / mit Hochfürstlicher Mag-

1666.

Das

Des H. Grafen zu Oldenburg Wunsch.

Das 504. Bl. b.

Herzog Augustus Friderich zu Schleswig-Holstein besuchte die Fremde / kömt im Haag / übergibt daselbst ein Memorial,

reiset nach Hauf /

wird Bischoff des Stifts Lübeck.

nificenz



1666.

Glück. Wunsch.

Brief über das Fürstl. Contract.

starkes Seegefecht zwischen den Engländern und Niederländern.

Das 373. Bl. b.

H. Graf Anthon zu Oldenburg erkaufte die eingetrichte Schweyburg mit allem Zugehör.

missenz auf den Bischofflichen Stul gesetzt / nach aufweise der in Truck gelassenen Bischofflichen Ehren / Seele von M. Christian von Stöcken aufgerichtet mit einhelligem Glück = Wunsch / und bey das Hochfürstliche Willnis gesesten Versen:

Es Lebe Vnser tre Ver Bischoff / Des Seltes LVbeck / Her AVGVSTVS FriDerich / Erbe 3V NorVVegen / Herzog 3V SCHLESVVIG = HOLSTEIN.

Florat ac VigesCat.

EpIscopVS noVVVS, DVX InCLIVS AVGVSTVS FriDerichVS!

Viderat Augustum Fridericum Ecclesia nuper.

Risit, & Augusti dixit, Imago Ducis:

Ominor, Augusto Friderico Praesule nobis

Augusta Augustae tempora Pacis erunt.

Nachdem zwischen der Königlichen Englischen und der vereinigten Niederländischen mächtigen Flotten den 1. 2. 3. und 4. Junii ein überaus starkes Seegefecht vorgangen / und die Englische die See raumen müssen: Als suchten sie den 25. und 26. Julii hinwieder ihr Revange / erhielten / nach einem harten Treffen / die See / verfolgten die Niederländer bis vor den Texel / und thäten ihnen einen überaus grossen Schaden.

Das der Herr Graf zu Oldenburg im Jahr 1649. den 12. Febr. Herrn Anthon Studlern von Zürich / Herrn von Bergen / einen gewissen Bezirk zwischen den Bogteyen Ihade und Schweye gelegen / einzuteichen überlassen / ist unter gedachter Jahrs Beschreibung erzehlet. Nachdem nun erwehnter Herr von Bergen ein ansehnliches Stück Landes dem ungestümmen Ihadefluss aus dem Rachen gerissen / glücklich eingeteichet / einen starken Teich oder Dam verfertiget / das Land fruchtbar gemacht / ein schönes Vorwerk die Schweyburg genant / erbauet / mit Röhren und Pferden versehen / und bishero mit Nutzen gebraucht hatte. So haben im gegenwertigen Jahr den 8 Augusti des Herrn von Bergen Sel. Wittib / Frau Susanna von Tibaut und H. Heinrich Tibaut / Herr von Achterkerke / gedachte Schweyburg mit Land / Gü-

tern / Vieh / Hausgerath / allen zugehörigen Stücken / Recht und Berechtigkeiten Herrn Graf Anthon zu Oldenburg um und vor eine gewisse Summ Geldts verkauft und wirklich eingeraumet.

In erwehntem Monat Augusto reiste der Königliche Erb- und Cron-Prinz zu Dennenmark = Norwegen durch Hannover / woselbst Er von Herzog Johann Friderichen herzlich empfangen worden / gen Cassel / und hielt daselbst mit der Princessin Charlotta Melia / so geboren den 27. April 1650. Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen / und Frau Hedwig-Sophien / geborner aus Churfürstl. Stam Brandenburg / ältesten Fräulein Tochter / Verlobnis / darbey allerhand Ergößlichkeiten im Turniren / Jagen / Loebrennung statlicher Feuerwerken und dergleichen vorgangen. Hierauf reiste der Königl. Erb-Prinz von Cassel wieder ab / kam den 14. Sept. zu Copenhagen glücklich an / als eben den vorigen Tag der Chur-Prinz von Sachsen daselbst angelanget war / und erfolgte den 9. Octobr. die Vermählung zwischen dem Chur-Prinzen zu Sachsen Johann Georgen III. und der Königlichen Dehmschen Erb-Princessin Anna Sophia.

Wir haben bishero die Stadt Bremen mit der Cron Schweden in Tractaten zu Etaden gelassen / und ob sich wol Churfürstl. Brandenburgische / Fürstl. Braunschweigische und Staat Hamburgische Gesanden darbey befanden / so haben sie doch den schwersten Stein der Reichs-Immediat nicht heben können / das sich auch die Unbilligkeiten zu offenem Widerwillen und gefährlichen Extremitäten / wordurch Handel und Wandel gesperrt / und die Stadt Bremen seit beschloffen wurde / ansehen lassen.

Der Königl. Schwedische Reichsfeld Herz berichtete sub dato Bremer vörde vom 28. Julii: Er hette in gewisse Erfahrung gebracht / das die Stadt Bremen durch des Herrn Grafen Land grose Zufuhr / auch noch neulicher Tagen verschiedene Schiffe zu Elosteth ausgeladen hette / so in 70. Wägen mit Victualien zu Land nach Bremen gebracht worden. Nun were dem Herrn Grafen vorhin wissend / wie / wegen Ihrer Königl. M-

1666.

Der Königliche Erbprinz zu Dennenmark hält Verlobnis zu Cassel.

Der Churprinz zu Sachsen vermählte sich zu Copenhagen.

Die Feindseitigkeit zwischen der Cron Schweden und Staat Bremen ergrosset sich.

Der Schwedische Reichsfeldherr suchet / das die Stadt Bremen durch das Oldenburger Land keine Zufuhr gestattet werde.

zu



1666.
 zu Schweden / Er mit der Statt Bremen
 stante / und nach so vielfältig von der
 Statt selbst gesucht Güte bis anhero
 vergebliche Müß gehabt / und dannhero
 die Statt / gestalten Sachen nach / ver-
 möge aller Völker Recht / die Zufuhr zu
 sperren / wol befugt seye / und iho darzu ge-
 nöthiget würde. Dafern aber der Paf
 in des Herrn Grafen Land der Statt of-
 fen stehen sollte / dürfte Er in seinem recht-
 lichen Vorhaben nicht wenig geheimmet
 werden: feste aber hingegen zu dem Herrn
 Grafen das sicherliche Vertrauen: Er
 werde gegen högstgedachte Ihre Königl.
 Maj. dero Gerechtigam wider die Statt
 vielmehr befördern als hindern helfen. Er
 suchte demnach den Herrn Grafen hier-
 mit dienlich / Er wolle belieben / bey seinen
 Beambten den nachdrücklichen Anstalt
 zuverfügen / damit / obgedenteter massen /
 der Statt Bremen auf eine Zeitlang die
 Zufuhr verboten werden möchte / etc.
 Der Herr Graf zu Oldenburg gab
 hierauf unterm 31. Julii zur Antwort:
 Er erinnere sich der von Ihrer Königl.
 Maj. und der Cron Schweden so lange
 Jahre hero empfangene vielfältige Gna-
 de und Güte / insonderheit der verlichene
 und beständig gehaltenen Exemption mit
 gebührendem hohen Dank / werde auch
 daherom nimmermehr unterlassen / alle Ge-
 legenheit sorgfältig zu beobachten / wie um
 högstged. Ihre Königl. Maj. Er solches
 mit seinen unterthänigsten ablänglichen
 Diensten immer wieder verschulden möch-
 te; Nachdem aber Ihrer Excellenz ohne
 Sein Erinnern satfam bekant / welcher
 gestalt Er sich jederzeit bey allen und je-
 den in Wafen gestandenen Parteyen Neu-
 tral gehalten / und seine Actiones jedesmal
 also unüberweisslich geführt / und ferner /
 so lang Ihm Gott das Leben fristen wür-
 de / zuführen gedächte / das niemand und
 bevorab Ihre Königl. Maj. und die hoch-
 löblichste Cron Schweden sich darab zu-
 beschweren / Ursach haben sollte; Diweil
 Ihm aber nicht gebühren wolte / sich eini-
 ger massen der zwischen Ihrer Maj. von
 Schweden und der Statt Bremen vor-
 schwebenden Strittigkeit theilhaft zuma-
 chen / oder dem Fürstl. Hauf Braun-
 schweig Lüneburg / Stiftern Osnabrüg
 und Münster / und andern Ständen des
 Westphälischen Trägges / auch andern

in- und aufferhalb Reichs geseffenen / die
 mit der Statt Bremen Handel und Wan-
 del trieben / und durch diese Graffschaf-
 ten ihren Weg unumgänglich nehmen
 müsten / die Ab- und Zufuhr zu verhindern /
 sondern solches alles / sowol den Reichs-
 Satzungen und Friedensschluß / als auch
 von allen Potentaten und Republicaven /
 bevorab auch der von Ihrer Käys. Maj.
 erneuerten Exemption allerdings zuwider
 laufen wolte. Als zweifelte Er nicht /
 der Herr Reichsfeld Herr würde / seinem
 hohen Verstand / und gegen Ihn jederzeit
 bezeugten Billigkeit nach / selbst am be-
 sten urtheilen / wie unmöglich es Ihm fal-
 len würde / sonder offenbare Verlesung
 der von allen Theilen habenden Exemp-
 tion / den Paf und Repaf auff die Statt
 Bremen zu hindern / gestalt solche Sper-
 und Beschließung aller Ab- und Zufuhr-
 ren in die Länge Ihm und seinen Unter-
 thanen ohne das hart und schwer gnuß
 fallen würde / etc.
 Eben denselbigen Tag / als voriges
 Schreiben abgangen / fertigte der Schwe-
 dische General Feldmarschall Lieutenant
 Graf Christoph von Dhona eines fast
 von dergleichen Inhalt mit des Herrn
 Reichsfeld Herrn anhero ab / nur das dar-
 bey gefüget war / als ob vor etlichen Ta-
 gen einige Schiffe aus der Weser bis an
 die Hunte Brücke aufgelaufen / und alda
 ihre Waren ausgeladen hetten / worunter
 auch einige von Contrabände, als Pul-
 ver / allerhand Victualien und andere
 Sachen gewesen / und auf den Olden-
 burgischen Bauwagen gen Bremen ge-
 führt seyn solten / etc.
 Der Herr Graf zu Oldenburg beant-
 wortete dieses vom 2. Augusti gleich den
 vorigen / und entschuldigte sich / das seines
 Wissens kein Pulver oder dergleichen ver-
 bottene Waaren von seinen Unterthanen
 gen Bremen gebracht worden: Sie führ-
 ten zwar ihre im Land gefallene Früchte
 in die Statt / aber nicht in der Meinung /
 dieselbe damit zu victualiren / und zu ver-
 sorgen / sondern aus unumgänglicher Noth /
 das ihrige zu Gest zumachen / und der
 Herrschaft ihre Schuldigkeit abzutragen /
 darunter auch Ihrer Königl. M. hohe und
 vornehme Bedienten und andere Bunde-
 verwanden mit begriffen weren / etc.
 Hierauf ließe der Herr Gr. f mit sorg-
 fältigem

zu Schweden / Er mit der Statt Bremen
 stante / und nach so vielfältig von der
 Statt selbst gesucht Güte bis anhero
 vergebliche Müß gehabt / und dannhero
 die Statt / gestalten Sachen nach / ver-
 möge aller Völker Recht / die Zufuhr zu
 sperren / wol befugt seye / und iho darzu ge-
 nöthiget würde. Dafern aber der Paf
 in des Herrn Grafen Land der Statt of-
 fen stehen sollte / dürfte Er in seinem recht-
 lichen Vorhaben nicht wenig geheimmet
 werden: feste aber hingegen zu dem Herrn
 Grafen das sicherliche Vertrauen: Er
 werde gegen högstgedachte Ihre Königl.
 Maj. dero Gerechtigam wider die Statt
 vielmehr befördern als hindern helfen. Er
 suchte demnach den Herrn Grafen hier-
 mit dienlich / Er wolle belieben / bey seinen
 Beambten den nachdrücklichen Anstalt
 zuverfügen / damit / obgedenteter massen /
 der Statt Bremen auf eine Zeitlang die
 Zufuhr verboten werden möchte / etc.
 Der Herr Graf zu Oldenburg gab
 hierauf unterm 31. Julii zur Antwort:
 Er erinnere sich der von Ihrer Königl.
 Maj. und der Cron Schweden so lange
 Jahre hero empfangene vielfältige Gna-
 de und Güte / insonderheit der verlichene
 und beständig gehaltenen Exemption mit
 gebührendem hohen Dank / werde auch
 daherom nimmermehr unterlassen / alle Ge-
 legenheit sorgfältig zu beobachten / wie um
 högstged. Ihre Königl. Maj. Er solches
 mit seinen unterthänigsten ablänglichen
 Diensten immer wieder verschulden möch-
 te; Nachdem aber Ihrer Excellenz ohne
 Sein Erinnern satfam bekant / welcher
 gestalt Er sich jederzeit bey allen und je-
 den in Wafen gestandenen Parteyen Neu-
 tral gehalten / und seine Actiones jedesmal
 also unüberweisslich geführt / und ferner /
 so lang Ihm Gott das Leben fristen wür-
 de / zuführen gedächte / das niemand und
 bevorab Ihre Königl. Maj. und die hoch-
 löblichste Cron Schweden sich darab zu-
 beschweren / Ursach haben sollte; Diweil
 Ihm aber nicht gebühren wolte / sich eini-
 ger massen der zwischen Ihrer Maj. von
 Schweden und der Statt Bremen vor-
 schwebenden Strittigkeit theilhaft zuma-
 chen / oder dem Fürstl. Hauf Braun-
 schweig Lüneburg / Stiftern Osnabrüg
 und Münster / und andern Ständen des
 Westphälischen Trägges / auch andern

1666.
 zu Schweden / Er mit der Statt Bremen
 stante / und nach so vielfältig von der
 Statt selbst gesucht Güte bis anhero
 vergebliche Müß gehabt / und dannhero
 die Statt / gestalten Sachen nach / ver-
 möge aller Völker Recht / die Zufuhr zu
 sperren / wol befugt seye / und iho darzu ge-
 nöthiget würde. Dafern aber der Paf
 in des Herrn Grafen Land der Statt of-
 fen stehen sollte / dürfte Er in seinem recht-
 lichen Vorhaben nicht wenig geheimmet
 werden: feste aber hingegen zu dem Herrn
 Grafen das sicherliche Vertrauen: Er
 werde gegen högstgedachte Ihre Königl.
 Maj. dero Gerechtigam wider die Statt
 vielmehr befördern als hindern helfen. Er
 suchte demnach den Herrn Grafen hier-
 mit dienlich / Er wolle belieben / bey seinen
 Beambten den nachdrücklichen Anstalt
 zuverfügen / damit / obgedenteter massen /
 der Statt Bremen auf eine Zeitlang die
 Zufuhr verboten werden möchte / etc.
 Der Herr Graf zu Oldenburg gab
 hierauf unterm 31. Julii zur Antwort:
 Er erinnere sich der von Ihrer Königl.
 Maj. und der Cron Schweden so lange
 Jahre hero empfangene vielfältige Gna-
 de und Güte / insonderheit der verlichene
 und beständig gehaltenen Exemption mit
 gebührendem hohen Dank / werde auch
 daherom nimmermehr unterlassen / alle Ge-
 legenheit sorgfältig zu beobachten / wie um
 högstged. Ihre Königl. Maj. Er solches
 mit seinen unterthänigsten ablänglichen
 Diensten immer wieder verschulden möch-
 te; Nachdem aber Ihrer Excellenz ohne
 Sein Erinnern satfam bekant / welcher
 gestalt Er sich jederzeit bey allen und je-
 den in Wafen gestandenen Parteyen Neu-
 tral gehalten / und seine Actiones jedesmal
 also unüberweisslich geführt / und ferner /
 so lang Ihm Gott das Leben fristen wür-
 de / zuführen gedächte / das niemand und
 bevorab Ihre Königl. Maj. und die hoch-
 löblichste Cron Schweden sich darab zu-
 beschweren / Ursach haben sollte; Diweil
 Ihm aber nicht gebühren wolte / sich eini-
 ger massen der zwischen Ihrer Maj. von
 Schweden und der Statt Bremen vor-
 schwebenden Strittigkeit theilhaft zuma-
 chen / oder dem Fürstl. Hauf Braun-
 schweig Lüneburg / Stiftern Osnabrüg
 und Münster / und andern Ständen des
 Westphälischen Trägges / auch andern

1666. kündigt sich nach den Waaren von Contrabande.

Ein Schwedisches Schiff macht auf der Weser Unruh!

Darüber beschwert sich der H. Graf.

Des Schwedischen Reichs Feldhern Antwort.

ed Hier

Die Schwedische beschließen und beschließen die Stadt Bremen auf beyden Seiten der Weser.

fältigem Fleiß zu Efflet erkündigen / ob in denen daselbst verzolleten Schiffen einige Waaren von Contrabande befindlich gewesen oder nicht: Da sich dan befunden / daß in den Schiffen bey genauer Besichtigung ganz keine verbottene Waaren zufinden gewesen.

Als gegen Ende des Augusti ein Schwedisches Schiff bey Bracke auf dem Weserstrom angelanget / um die auf fahrende Schiffe anzuhalten und zu untersuchen / ob und was von den eingeladenen Waaren nach Bremen gehörete oder nicht? auch den 29. Augusti einen in das Durhaver Siel einlaufenden Bremer Boyer mit holländischen Waaren eigen thätlich weggenommen / und selbiges wider alle Rechte und Billigkeit / auch wider die Königl. Schwedische erneuerte und bestetigte Exemption unverzollt gen Ve gesack geführet; So hat der Herz Graf zu Oldenburg alsofort bey dem Herrn Feld Herrn Graf Wrangeln über solche verübte Thätigkeit eiferig geklaget / der gleichen ernstlich abzustrafen / zu verbieten / und / Schiff und Güter wieder frey zulassen / inständig gebethen. Hier auf versicherte der Feld Herr vom 2. Sept. aus dem Ve gesack den Herrn Grafen / daß ein solches wider sein Wissen und Ordre geschehen seye / zumaln Er nichts mehr verlangte / als zwischen Ihrer Kön. Maj. und dem Herrn Grafen gute vertrauliche Nachbarschaft zu unterhalten / daher Er den Schiffs Jendrich wegen dieser Thätigkeit gebührend und ernstlich ansehen lassen wolte. Was den Zoll betreffe / were Er erbietig / dasjenige / was der Zoller träge / erlegen zulassen. Weil aber der Schiffer ein geborner Bremer Bürger seye / and annoch sein Weib und Kinder darinne hette; als könte ihm / die Pre mische Güter / wegen der vorgesallenen offe nen Feindschaft / loszulassen / nicht ange mühet werden.

Wie dan nicht ohne / daß seithero die ser Schriftwechselung die Schwedische Völker sich der Stadt Bremen genähert / sie zubelagern angefangen / auch den 30. Augusti jenseit über die Weser sich bege ben / den Wartthurn eingenommen / die Neue Lande besetzt / die Stadt von beyden Seiten stark beschossen / am 15. Septembris den hinein begehren General Feld

zeugmeister von Uffeln / als künftigen Ober-Commendanten in Bremen / gefan gen / und nichts unerlassen hatten / was zu ernstlicher Bemächtigung der Statt dienete; darbey sich aber die Statt ihre Freyheit zu erhalten / tapfer zur Gegen wehr stellte / den 2. Septembr. ihr darbey gelegenes Dorf Wolmershäusen / (eben in dem Tag / als die Weltberühmte Königl. Engländische Haupt- und Residenz- Statt London / die Zierde und Herrlichkeit des Groß Britanischen Reichs / durch das würende Feur guten theils aufginge) in Brand stek ken / und die Bäume abhauen lassen / damit die Schweden daselbst keine Posto fassen oder Batterien bauen möchten / haben auch durch das starke Canoraren und Aus fälle / sehands zumlichen Schaden ge than.

Untern 28. Augusti fertigte der Reichs Feld Herr Wrangel aus Ve gesack den General Adjutanten bey der Infanterie / Berend Christian Wangelin / mit einem Creditiv gen Oldenburg / ließe dem Herrn Grafen vertraulich andeuten / daß Er auf Königl. Ordre sich gemüßiget fände / mit den unterhabenden Völkern sich der Statt Bremen zunähern / und dieselbe sowol dis- als jenseit der Weser zubeschließen / darbey Er gute Ordre und Kriegsdisciplin halten und ergehen lassen wolte / damit die von der Königl. Maj. zu Schweden gnädigst ertheilte Exemption gebührend respectiret / und des H. Gra fen Land und Leute in guter Ruhe und St cherheit erhalten werden solten.

Es hatte der General Adjutant seine Werbung kaum abgelegt / so kame Zeit ung an / daß die Königl. Schwed. Völ ker / vermittelt einer Brücken von Erken / disseite der Weser sich begeben hetten / wie albereit gesagt ist.

Die benachbarten Chur- und Fürsten giengen fleißig zu Rath / und beobachte ten / was Ihnen an Conservation und Er haltung der Statt Bremen gelegen we re; dan dafern die Cron Schweden Rei ster der Statt Bremen werden solte / so hette die Cron gleichsam den Schlüssel über den Nider- Sächs- und Westphäli schen Erayß in Händen / und die seyne Dis position und Macht über die Traffiquen ober und unter der Weser. Welches auch andere Cronen und Republikken be

merkten /

Die Bremer wehren sich tapfer.

Der Reichs Feld Herr berichtet seinen vor habenden Überzug disseite der Weser gen Oldenburg!

War aber immittelst übergan gen.

Die be nachbarte Chur- und Fürsten consideriren die Gefährlichkeit dieser Dr ten.



1666.

Ihre Kays. Maj. schreiben an Herrn Grafen von Oldenburg.

merkten/ daß Ihnen hierdurch/der Handlung halber dieser Orten / fast ein Brill aufgesetzt werden wolte/ze.

Die Kays. Majestät schreiben unterm 2. Octobr. aus Wien an den Herrn Grafen zu Oldenburg/ folgenden Inhalts: Es were dem Herrn Grafen vorhin bekant/welcher gestalt Dero und des Heyl. Reichs Statt Bremen von der Cron Schweden eine Zeithero / wegen der an sie präcedirenden Subjection und Abthnung der Reichs-Immediat / dem so theur erworbenen Friedensschluß / Reichs-Constitutionibus, und zumaln allen Rechten und der selbst Billigkeit zuwider / eigenthätig zugesetzt / und zwar nunmehr / wie Land und Reichskindig / mit ganzer Macht derselben genähert und blocquirt gehalten werde. Gleichwie Sie / Ihre Kays. Maj. nun nicht ermanglet/höchsttragenden Kays. Ambts wegen/nach in Zeit und so viel an Ihro auf Mittel bedacht zu seyn / wie dieser Wetterung vorgebogen werden möchte / und zu dem Ende mit sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen zu communiciren / welche Ihro auch die im vorgedachten Instrumento Pacis und Reichs-Constitutionibus versehene Mittel wider besagte Cron Schweden vor die Hand zunehmen / durch ein gemeines Reichs Gutachten / unterm 18. des negst abgewichenen Monats Septembris eingerathen / und darbey gehörig ersucht hetten / Ihre Kays. ernste Mandata avocatoria & inhibitoria, wie die Beylage mit mehreren auswiese / nochmals ergehen zu lassen / auch übrigen alles dasjenige / was zu Rettung gedachter Statt und mithin des Heyl. Reichs Wolfarth gereichte / wirklich zuegreifen / Sie Ihre Kays. Maj. sich aber darbey erinnerten / was sowol mehrgedachtes Friedens-Instrument / als des Heil. Reichs constitutiones in solchen Fällen / und unter andern absonderlich und soviel mit sich brächten / daß / wosern ein Stand wider dieselbe gravirt oder überzogen werden sollte / jeder Stand / absonderlich aber diejenige / so in der Nähe geses-

sen / verbunden seyn solten / sich des Vergewaltigten nach Kräften anzunehmen; Ihre Kays. Maj. zweifelten zwar nicht / Er / der Herr Graf / werde / seinem bekanten Eifer nach / zu Erhaltung des so theurerworbenen Friedens / auch des Reichs gemeinen Wolfarths und Hoheit von sich selbst geniegt seyn / der periclitirenden Statt die hülfliche Hand zubietthen / und was Er zu Regensburg durch die Seinige zu Seinem sonderbaren Nach-Dubm schliessen helfen / zur Execution zubringen / bevorab Er / ohne Ihrer Kays. Maj. fernerer Remonstracion / zuermessen hette / wie merklich bey Conservation dieser Statt die Securitāt Seiner / des Herrn Grafens / eignen Landen interessiret were; nichts destoweniger und damit Sie Ihrem Kays. Ambt nun so vielmehr ein Genügen thun möchten / so hetten Sie Ihre Kays. Maj. gleich an andere Erays. Stände / also auch an Ihn / den H. Grafen / diese Ihre Kays. Annahmung ergehen lassen wollen / Ihn gnädigst ersuchende / Er wolle auch seines Orts mehrermelter Statt wider ofi besagter Cron Schweden Hostilität und Gewalt mit schleuniger wirklicher Hülfe beystehen / dieselbe keinesweges kränken noch vernachtheiligen lassen / sondern alles dasjenige unverlangt und ohne einigen Respect verrichten / worzu Ihn mehr besagtes Friedens-Instrument / Reichs-Constitutiones und Executions-Ordnung verbindig machten.

Es waren auch Kays. Commissiones an Churfürsten zu Brandenburg und die Herzogen zu Braunschweig ertheilet / sich die Beybehaltung der Statt Bremen eiferig anzunehmen. Die Herrn Gebrüdere / Georg Wilhelm / als Nider-Sächsischer Erays-Obrister / und Ernst August / Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg / hatten nicht allein eine ansehnliche Menge guter geworbener Völcker unterm General Graf Georg Friderichen zu Waldeck beyssammen / sondern verstärkten selbige täglich / schlossen den 16. Octobris im Haag eine Defensiv-Alliance mit dem Könige zu Denmark /

1666.

Kays. Commissiones.

Die Herrn Herzogen zu Braunschweig haben viele Völcker beyssammen / Aigema XII. Th. am 503. und folgenden Blättern.



1666. schliessen eine Schur-Bündnis im Haag/

Chur- und Fürstliche Befanden kommen um und zu Bremen an/

verursachen einen Stillstand der Waffen/

und legen die Streitigkeit bey.

Herr Graf Johann XVI. zu Oldenburg hat einige Güter erkauffet/

und einige Landereyen eingeteichet.

Churfürsten von Brandenburg und den Staten Generaln/das Sie vermöge der selbigen also genannten quadruplen Alliance/wosern Schweden in das Braunschweig-Lüneburgische Land fallen würde/sicherliche Hülf zuerwarten hetten.

Immitteltst waren um und zu Bremen ankommen der Chur-Cölnische geheimer Rath und Canzlar Peter Buschmann/der Chur-Brandenburgischer geheimer Regirungs Rath zu Minden und Drost zu Petershagen/Johann von Ledebour/der Chur-Brandenburgischer geheimer Rath und Director des Hofgerichts zu Eleve und in der Mark/Johann de Beyer/der Fürstl. Dsnabrugische / auch Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer geheimer Rath / Hofmarschall Georg Christoph von Hamerstein / der Fürstlich Braunschweig-Lüneburgische geheimer Rath und Staathalter Friderich Casimir de Elz/und der Fürstl. Hessen-Casselsche geheimer Regirungs Rath Keynerus Vandenhausen. Diese verursachten neue Tractaten und Stillstand der Feindseligkeit/brachten auch die Sache soweit/das die Fesaln zwischen der Cron Schweden und der Statt Bremen/durch Gottes Gnade / den 15. Novembris zu Habenhausen gütlich verglichen und beygelegt wurden/welcher Vertrag / unter andern / in des Diarii Europae XIV. Th. Append. III. Th. und XVI. Th. am 341. Bl. 10. zulesen ist/worhin wir den großgönstigen Leser wollen verwiesen haben. Worüber der Herr Graf zu Oldenburg / nebst allen benachbarten Ständen/sich herzlich erfreute.

Es hatte Weyland Herr Graf Johann der XVI. zu Oldenburg in dem am 23. Septembr. des 1603. ste Jahrs aufgerichteten letzten Willen und Testamentlichen Disposition verordnet / weil Er nicht allein ehliche Landereyen und Güter in der Graffschafft Oldenburg und Butshadinger Land von St. Johannes Ordensmeister mit barem Geld erkauffet/welcher Kauf von Käyserl. Maj. confirmiret und bestetiget worden / sondern auch verschiedene Plätze und Landereyen/mit unsäglicher Müh/ Kosten/ Hindansetzung seiner Gesundheit/ia Leibs und Lebens Gefahr / der salzenen See und andern Strömen aus dem Rachen gerissen/und eingeteichet/das/wosern Sein eini-

ger geliebter Sohn und eingesetzter Erbe/Herr Graf Anthon Günther/ nach des Allerhöchsten Willen / ohne Mannliche oder andere ehliche Leibes Erben abgehen würde/ihm hiermit fideicommissweise auferlegt seyn solte / solche erkauffte Güter und eingeteichte Landereyen seinen freundlich geliebten Schwestern oder de-ro Leibs Erben zuübergeben.

Kraft dieses hat Herr Graf Anthon Günther zu Oldenburg so wol durch Schreiben / als durch Schickung seiner Frau Schwestern seligen Sohn / Herrn Johansen Fürsten zu Anhalt / dahin vermöget/das Er einige seiner geheimen und Justiz-Räthen / auch Cammermeistern / mit gnugsamer Instruction und Vollmacht / gen Oldenburg geschicket/mit dem Herrn Grafen daselbst/um mehrerer Richtigkeit willen und zu Wegnehmung aller künftig besorgenden Misverständnis und Weiterung/in Freundlicher Güte/wegen der fideicommiss-Güter / sich zuvergleichen / zu welchem Ende von den Fürstl. Anhaltischen Räthen und Cammermeistern mit den Oldenburgischen hierzu committirten geheimen Räthen und Land-Richtern/vorhero die Fideicommiss-Güter gründlich untersuchet / die in der Cammer befindliche alte und neue diese Güter angehende Documenta / Register und Rechnungen fleissig durchsehen/ die befundene Güter und Landereyen in Augenschein genommen/auf alle Stücke die benöthigte Maasse gesehet / die Beambten und Unterthanen darüber befraget / die Güter richtig reparirt/ und/wegen vieler von dem Herrn Grafen zu Oldenburg in Errichtung der Successions-Pacten angewendeten Kosten/auch andern erheblichen Ursachen/der vormaliger von Fürstl. Anhaltischen Seiten im Jahr 1655. beliebter / und im Jahr 1657. ratificirter dritter Theil solcher Fideicommiss-Güter von einander gesehet / und / mit allerseits gutem Belieben und zeitlichem Vorbedacht/den 14. Novembris ein würklicher Haupt-Recess aufgerichtet / und von beyden Herrn Principalen folgend ratificirt worden.

Als die Röm. Käyserl. M. Leopoldus mit der Infantin zu Hispanien/Margretha / König Philippen des IV. Tochter/

Darüber er eine testamentliche disposition gemacht hat.

Dem Herr Graf Anthon Günther treulich nachlebet/ und vergleiche sich mit Herrn Johansen Fürsten zu Anhalt.

Der Röm. Käyser Leopoldus



1666.
vermählet
sich mit der
Kön. In-
fantin zu
Hispanien
Der Herr
Graf zu
Oldenburg
verehret
Käys. M.
10. aus-
lesene schö-
ne Pferde/

in dero
Käys. M.
größten
Conten-
tement.
Wesche
hiervon
des Diar.
Europ.
XVI. Th.
234. Bl.

Der Käys.
Einzug
wird mit
den Olden-
burgischen
Pferden
verrichtet.

Tochter/ sich vermählet/ wuste der Herr Graf zu Oldenburg / nebst herzlichster Glückwünschung / seine allergerhorsamste Devotion/nicht besser zubezeugen/als daß Ihrer Käyserl. Maj. Er einige auserlesene schöne Pferde aus seiner Stuterrey ver-ehren ließe. Fertigte daher den 29. Augusti seinen Stallmeister Alexandern von Petersdorf mit zehen Pferden/ darunter acht Härmelins und 2. Reit Pferde/nebst sechs Dienern / aus Oldenburg ab gen Wien/woselbst er den 13. Octobris anlangte/den 16. selbigen Monats bey Käyserl. Maj. allergnädigste Audienz gehabt/ auf empfangene Ordre des Ober Stallmeisters Herrn Grafen Gundacker von Dietrichstein den folgenden Tag um 2. Uhr die 10. Pferde auf die Reitschul gebracht/ in Gegenwart Ihrer Käyserl. M. sechs Härmelins anspannen lassen / Ihrer Käyserl. Maj. drey Pferde nach zierlicher Kunst vorgeritten/im Mairin auf Soldatisch / in Passades/ Redopiren/ Voltiren / Spanischen Tray / und in allen Schulen ihr Kunst Recht thun lassen/und eines / dessen langer gedoppelter oder zu beyden Seyten herabhängender Mähne bis auf die Erde gegangen / an die Käyserl. Hände gezeigt. Als nun die Käyserl. Maj. diese fürtreffliche Pferde und deren Geschicklichkeit mit allem Vergnügen in Augenschein genommen / haben Sie den 23. Octobr. dem Oldenburgischen Stallmeister seine Abfertigung ertheilet/ ein gar höflich eingerichtetes gnädiges Dankbrieflein an den Herrn Grafen zurück gegeben / und dem Oldenburgischen Stallmeister das Käyserl. mit Diamanten schön und reich besetztes hochwerthes Pourtrait allergnädigst verehret.

Wien nun die Käyserl. Maj. mit dero Käyserl. Gespons den 5. Decembris den solennen Einzug zu Wien gehalten / haben Käyserl. Maj. einen Oldenburgischen verehreten mit güldenen Bändern und kostbar goltgestickten Sattel und Zeug gezierten Kappen von raren Lectionen geritten / und sechs Oldenburgische wolgepuste und mit güldenen Quasten behengte Härmelinfarbige Pferde den inn- und auswendig in einem Carmasin Sammeten dick und hoch von Golt gestickten Brauckutsche gezogen.

Nachdem eine geraume Zeithero sowol

die Landstände in Ostfriesland / als auch die Herrn Staten Generaln sich höchlich über die hincingeführte Fürstl. Braunschweigische Auxiliar Völker beschweret; als ersuchte Herr Georg Wilhelm/ Herzog zu Braunschweig Lüneburg / sub dato Zell den 22. Dec. den Herrn Grafen zu Oldenburg / weil Er seinen in Ostfriesland gelegenen Obristen zu Fuß Johann Albrecht Frays mit seinem Regiment wieder abzuführen/und in das Fürstenthum Lüneburg zugehen/Ordre ertheilet hette/daß der Herr Graf den freyen unschädlichen Paß durch diese Graffschaften/nach Anleitung des H. Röm. Reichs Constitutionen, verstaten/und behuflige unentbehrliche Lebensmittel/gegen bahre Bezahlung/reichen lassen möchte. Gleichfals ersuchte die Fürstliche Regentin in Ostfriesland Christina Charlotta den H. Grafen freundlichst / diesen zu Dienst und Defension der gemeinen Landschaft hergeliehenen Auxiliar-Völkern den freyen Paß zu vergönnen.

Ob nun zwar der Herr Graf / zeit vorgewesenen langwüridigen Kriegen / alle- und jedesmal mit Einquartierung und bewehrten Durchzügen verschonet geblieben/ auch dieses Durchzugs halber gern verschonet bleiben und lieber sehen mögen / daß solche Völker eben den Rückweg / dessen sie sich in Ostfriesland zugehen/bedienet/genommen hetten; und aber die Völker dismals wegen des großen Gewässers kein anders Passage haben können / auch der Herrn Staten General Commicirte/und die Ostfriesische Landstände stark / ja fast betrohlich / auf den Abzug drangen; So verwilligte der Herr Graf/sowol in Ansehung solcher Ersuch-Drief/als insonderheit zu Verhütung eines grössern Übels/und zu Erleichterung der Ostfriesischen Unterthanen/ den Ab- und Durchzug/Trouppenweiss/geschehen zulassen. Gestalt den 10. Jan. drey Compagnie zu 390. Mann über Bocthorn/ und den 7. Februarii Obristen Fraysen Regiment über Apen/Compagnien weis/ je nach und nach/durch das Oldenburger Land bis über Harpstett mit guter Ordre begleitet / aus Weltbekanter Freygebigkeit überal wol tractiret / mit Speiß und Trank / auch mit Vorspann frey versehen worden.

1666.
Der Herr-
zog zu
Braun-
schweig
wil seine
Völker
aus Ost-
friesland
abführen.

Der Herr
Graf zu
Oldenburg
vergönnet
den Völ-
kern einen
freyen
Durchzug/
aber zer-
theilet.



1667.
In die En-
geländu-
sche und
Nieder-
ländische
Unruh
word die
Eron
Denne-
mark ein-
gemischer.
Der Herr
Grafer-
hät in
Engeland
die Erne-
rung der
Exempti-
on.

⊗ Aige-
ma XIII.
part. pag.
124. 478.
& 479.

Zwischen den Engel und Niderländi-
schen war das Ansehen zum erwünschten
Frieden nicht allein annoch gar schlecht/
sondern erwuchse noch eine neue große
Verbitterung und Feindschaft zwischen
beyden Cronen / Engeland und Denne-
mark / wie anderwärts zulesen.

Der Herr Graf war durch die sorg-
fältige Regirung und fleisige Obhut vor
seine Land und Leute / auch im höchsten Al-
ter / nicht müde / sondern ließe die Stralen
seiner Güte und Landsväterlichen Schu-
ses ohne Unterlaß leuchten / in dem Er
bisheru abermal in Engeland um Er-
neuerung der Exemption und Neutrali-
tät / so auf gegenwertigen Zustand gerich-
tet seyn möchte / sich bemühet hatte / er-
hielte auch selbige unterm 12. Februar.
aufs kräftigste / und daß Er und die Sei-
nige zur See öffentlich und frey handeln/
nur daß keine Waaren von Contreban-
de eingeladen werden möchten. Dero
Königl. Maj. Carlen zu Groß Britan-
nien abgelassener Brief lautet dem Buch-
staben nach also:

Carolus, Dei gratiâ, Magnæ
Britanniæ, Franciæ & Hibernæ
Rex, Fidei defensor, &c. Illustris-
simo Domino Antonio Günthe-
ro, Comiti ab Oldenburg & Del-
menhorst, Domino de Geuern
& Kniphausen, Consanguineo &
Amico Nostro Charissimo, Salutem.
Illustrissime Domine Consanguinee
& Amice Charissime, cum Excellen-
tia vestra longam & hucusque paci-
cam vitam egerit, per Nos non sta-
bit, quin eandem quoque pari tran-
quillitate peragat, & extremo actu
cum majori subditorum suorum plau-
su exeat. Ut igitur immutabilis illius
amicitiæ, quâ Ex. tiâ vestram semper
amplexi sumus, testimonium tam i-
psi quam posteris constet, hæc litem
scripsimus, quibus Ex. tiâ vestræ,
itemque Dominiis ac subditis suis Neu-
tralitatem, & ab incommodis, quæ
Bella sequi solent (quantum in Nobis
est) plenam Exemptionem concedi-
mus, mandantes in super Classium
nostrarum Præfectis & copiarum Du-

toribus, ne in ulla Ex. tiâ vestræ Ter-
ritoria quicquam hostile tentent, sed
ab omnibus & singulis vim omnem
abstineant. Subditosque suos, ut
amicos & extra Belli discrimen posi-
tos, ubique tractent, modò illi quo-
que nihil hostilitatis adversus Nos no-
strosve palam vel clam exerceant:
quod ab Ex. tiâ vestrâ sanctissimè ob-
servatum iri, minimè dubitamus. Si
autem Ex. tiâ vestra ulla nave habeat
in aperto mari navigantes, eadem-
que ad se pertinere propriis Salvi con-
ductus Literis testata fuerit, Nos illas
per maria ac Domina Nostra ubique
incolumes ire & redire permittemus,
modò ne merces de Contrabanda,
dictas contineant, nec ulla omnino
vel in Portus Nobis inimicos adve-
hant, vel inde exportent. Quod re-
liquum est, Ex. tiâ Vestræ Nestores
annos cum firma valetudine ac felici-
tate ex animo optamus. Dab. in Pa-
latio nostro de Whitehall 12. mo die
Februarii 1665

Ex. tiâ V. ræ

Amantissimus consanguine-
us & Amicus

Carolus R.

Bei gegenwertiger Zeit war ein sol-
cher starker ungewönllicher Winter / in-
sonderheit mitten im Merz / daß derglei-
chen über Menschen Gedanken nicht ge-
wesen. Die Jahde / Weßer und Hunte
waren hart befroren / und mit vielem
Schnee bedeckt / daß man mit Last Wä-
gen drüber fahren können.

Bisheru hatte der Herr Graf die Su-
perintenduren zu Oldenburg mit D. Mat-
thia Cadovio, und zu Jhever mit D.
Conrad Büttner / auch sonst den geist-
lichen Stand in Stätten / Flecken und
auf dem Land mit guten Predigern löb-
lich versehen; Das Concilium secre-
tum zu Oldenburg mit qualifickirten sub-
jectis wol besetzt; Die Oldenburgische
Kenth-Cammer mit dem Land-Drosten
Sebastian Friderich von Cötteris / einem
Cammer-Rath / Cammerer / und Kenth-
meister zur Gnüge bestellet; Die Canz-
ley zu Delmenhorst mit Drost Hierony-

1667.

Starker
Winter.

Bisherige
Bestel-
lung der
Superin-
tenduren/
der Predi-
ger auf
dem Land/
des Conci-
lii secreti,
der Kenth-
Cammer/
der Canz-
ley zu Del-
menhorst/

mo

1667.
des Gerichts zu
Ihever/
des Gerichts zur
Develgünnen/
des Gerichts zu
Kniphau-
sen/
der Aemb-
ter und
Vogteyen/
der Canz-
ley zu Ol-
denburg/
1667.

mo von Wisendorf / Rath Arpold Ko-
pfen und einem Secretario versorget;
Das Gericht der Herrlichkeit Ihever mit
General Major Gustav = Adolph von
Baudissen / einem Land Richter / Asses-
soren und Renthmeister; Das Gericht
zur Develgünnen mit einem Land = Rich-
ter und Amtschreiber / das Gericht in
der Herrlichkeit Kniphaußen mit einem
Amtmann und einem Amtschreiber;
Die Aembter und Vogteyen auf dem
Land mit geschicklichen Amtmännern
und Vogten / unter welchen letztern auch
Licentiaten / Obristwachtmeistere / Rit-
meister / Regiments Quartmeister und
Capitainen gewesen / je nach Gelegenheit
des Orts und Lagers / bestellet; Allein
mit völliger Besetzung der Canzley zu
Oldenburg hat es bishero / wie droben am
479. Blat b. erwehnet worden / nicht
nach Wunsch abgehen wollen / bevorab
da auch unter der Zeit der älteste präsi-
dirende Rath Matthias Wolzogen zu
Wissingdorf mit Tod abgangen / und nur
Licentiat Bernhard Heylersieg / und D.
Christoph Steinhoff noch übrig waren.
Dan ob es zwar an guten Vorschlägen
einiger wolqualificirten bey hohen Hän-
sfern längst in Diensten gestandenen Per-
sonen zum Cancellariat bishero nicht er-
mangelt; So wolte der Herr Graf gleich-
wol bey seinem hohen Alter nicht gern
fehl schlagen. Damit Er aber die Canz-
ley zu erwünschter Administration der
loblichen Justiz einmal wieder besetzen
möchte; Als truge Er / in Ermanglung
eines Canzlers / seinem ältesten Rath Hei-
lersigen das Directorium auf / und ver-
ordnete / nebst D. Steinhofen / hinbey D.
Friderich Foltenium und Licentiat Franz
Johann von Langen / und befahle ihnen
ernstlich / die Justiz / ohne Ansehen der
Person / undnehmung einiger Geschen-
ken / schürrichtig zu verwalten; Nach sol-
cher Bestellung der vier Canzley Rätthen
und eines Secretarii vermeinte der Herr
Graf nunmehr / Er hette einen schweren
Stein von seinem Herzen gewalzet.

Wiewol der Herr Graf bey dieser
Winterszeit vom Husten ziemliche Be-
schwerung empfand / und sich in seinem
Gemach / bey einem Holzfeuer fast immer
einhalten musste; So war Er jedoch lang-
sam ohne vornehmer Herrn und Freun-

den fleissigem Besuch. Gegen izige
Frühlingzeit came Herr Mauritz / Graf
zu Teckelnburg / mit seinem ältesten
Sohn und einem ansehnlichen Geleit / wie
auch Herr Georg / Grafe zur Lippe / gen
Oldenburg / woselbst sich auch eine gerau-
me Zeithero Herr Ludwig = Friderich /
Graf von Mörsburg / aufgehalten. Un-
geachtet der Herr Graf zu Oldenburg /
wegen eines starken Hustens / in seinem
Cabinet sich einhielte; So ließe Er je-
doch diese angenehme Gäste statlich tra-
ctiren / im Schloß Hofe einen grossen Bä-
ren heßen / und / nach allerhand gehaltener
Lust / den 19. Martii wieder von sich.
Auch came der Königliche Schwedische
Reichs Feld Herr / Graf Carl = Gustav
Wrangel / mit einer ansehnlichen Suite
den 15. Maji gen Oldenburg / den Herrn
Grafen in seinem hohen Alter noch ein-
mal zubesuchen; Ließe den Herrn Reichs-
Feld Herrn und bey sich habenden Herrn
Grafen von Königsmarck / Herrn Hof-
Marshall Gustav Horn und andere mit-
gebrachte Cavalliren durch Herrn Gra-
fen von Mörsburg / und Herrn Graf
Anthon mit den hiesigen Edel- und Hof-
Leuten / denen 130. Pferde folgten / wie
auch hernach / durch die Fürstl. Fr. Ge-
mahlin und beyhabende Graf- und Frey-
Herrliche Fräulein / des Herrn Reichs-
Feld Herrn Fr. Gemahlin / die Frau Grä-
fin von Königsmarck / sambt bey sich ha-
benden Fräulein und andern Frauenzim-
mer in 6. Carossen und einigen Calesehen /
sehr prächtig einholen / herzlich tractiren /
acht Tage lang mit allerhand annehmli-
chen Ergöhligkeiten unterhalten / auf der
Nacht erlustiren / und beschenkte den Herrn
Reichs Feld Herrn mit 7. Stücken hoch-
schäßbaren Tieger Pferden zum Gespann /
wie auch die andere vornehme mitgebrach-
te Herrn mit schönen Pferden. Gleich-
fals befanden sich zu Oldenburg die bey-
de Fürstliche Gebrüdere zu Anhalt / Herr
Lebrecht und Immanuel / nebst denen
sich bald einfand Herr Ulrich / Herzog
zu Württemberg.

Um gegenwertige Zeit / war die Fürstl.
Hessische Residenz Stadt Cassel mit gro-
ssen Freuden angefüllet / in dem die vor-
mals erwehnte hohe Vermählung zwi-
schen dem Königlichen Erb = und Cron-
Prinzen Christiano zu Dennemarck / und

1667.
fleissig be-
suchet.
Dem H.
Grafen zu
Teckeln-
burg/
zur Lippe/
von der
Mörs-
burg

Reichs-
Feldherrn
Wran-
geln

Graf Kö-
nigsmarck

Fürsten zu
Anhalt/
Herzog zu
Württemberg.

Freude zu
Cassel
S. das
538. Bl. b.
in Volzie-
hung der

Der Herr
Graf wird
zu Olden-
burg
von für-
nehmen
Herrn



1667.
Ehever-
löbniß mit
dem Kö-
nigl. Erb-
Prinzen.

Der Herz
Graf zu
Olden-
burg rüht
an Kräf-
ten sehr
ab/

begibt sich
gen Kas-
tett/

der Durchleuchtigsten Princessin Char-
lotta Amelía / LandGräfin zu Hessen/
am 14. Maji sehr prächtig geschlossen/
und den 21. Maji von der Frau Regen-
tin / Ihrer Frau Mutter / Hedwig So-
phien / und beyden ältesten Herrn Gebrü-
dern / Prinz Wilhelmen und Prinz Car-
len und einem Pfalz-Zwey Brückischen
Fräulein / auch sonst mit einem ansehn-
lichen Begleit der Ihrigen / nach Denne-
mark geführet wurde. Inmittlest aber
dieser getroffener hoher Heurath auf der
Insul Falster volnzogen / und wenige Ta-
ge hernach die Heimführungs-Reise nach
der Königl. Residenz Copenhagen fortge-
setzet / daselbst herrlich empfangen / an-
sehnlich bewirtheet / und beyde Prinzen
von Ihrer Königlichen Majestät mit dem
Ritterlichen Orden des Elephanten
beschenkt wurden; bekamen wir zu Ol-
denburg / auf diese volnzogene Freude / ei-
nen hochtraurigen Anblick / in dem des
Herrn Grafen zu Oldenburg Kräfte /
durch die grose Bewegung des Hustens /
sich allgemählich verringerten / und der
Magen den Appetit verlohre. Es ver-
hoffte zwar jederman / wan der Herr Graf
bey überstandnem Fröling / in diesem an-
getrettenen Sommer / seiner Gewonheit
nach / in die Luft kommen / und nach Kas-
tett reisen könte / solte der Husten alsdan
von selbst sich legen / und einen Appetit
verursachen. Es ließe sich aber bis da-
hero ansehen / als wolten die Himmels-
Lichter uns ihren Schein versagen / weil
durch den immer anhaltenden Regen mit
vermischter finsterner trüben Luft / und Win-
den / sich alles traurig erzeigte / daß der
Herr Graf sein begieriges Verlangen so
bald nicht erlangen könte / bis Er sich den
4. Junii bey nicht alzu stillen Wetter / be-
nebst seiner Fürstl. Gemahl / den beyden
anwesenden Fürstl. Gebrüdern / Lebrecht
und Immanuel / Fürsten zu Anhalt in
Plöskau / Herrn Graf Anthon / den Fräu-
lein von Witgenstein und Eunowitz /
nebst der ganzen Hoffstatt gen Kastett be-
geben; allein die Natur hat je länger je
mehr abgenommen / darzu den 7. Junii
eine Schlassucht / Cataphora genant /
kommen / und ob zwar der Hof- und Leib-
Medicus an behörigem Fleiß und ge-
brauchten herrlichen Arzneyen nichts ge-
sparet / so wolten selbige / wegen des gro-

sen Alters und abgenommenen Kräften /
keine sonderliche Wirkung thun / da Er
sonst von Jugend auf einer starken / ge-
sunden guten Natur / und selten krank ge-
wesen / auch gegenwertig noch nicht / bis
auf etliche wenige Tage / sich ins Bette
begeben; Wurde noch täglich besucht
von den anwesenden Fürst- und Gräffli-
chen Personen / auch von der Fürstl. Frau
Regentin und Herrn Graf Ehard Fer-
dinand / zu Ostfriesland / hatte viele gute
Geistliche und Sterbens Gedanken / lief-
se den Superintendenten / D. Cadovium,
als Beichtvattern / von Oldenburg ho-
len / empfieng / auf vorhergehene herz-
liche Vereuung aller begangenen Sün-
den / und erlangte trossreiche Absolution /
mit groser Reverenz / das heilige Abend-
mal / riefse seinen einigen Heyland und
Erlösern / Jesum Christum / unauf-
hörlich an / bis Er den folgenden Tag /
nemlich den 19. Junii / seinem Sohn /
Herrn Graf Anthon / welcher seine Zu-
genden angenommen / und gleichsam sei-
nen Geist hatte / den letzten nachdrückli-
chen Segen ertheilte / und / in Gegen-
warth des Beichtvatters / der vornemb-
sten Hof-Cavallier und Leib-Medici / nach
Mittag zwischen 4. und 5. Uhren / in gro-
ser unaussprächlicher Gedult / unter des
Beichtvatters Vorbitte / Trost und
Segen / bey guter Vernunft / sanft und
selig / ohne einige Ungebehrde / sein rühm-
lich geführtes Leben beschloß / und nach-
dem Er auf dieser mühseligen Welt ge-
lebet 83. Jahr / 7. Monat / 19. Tage / und
bey den gefährlichen unruhigen Zeiten 63.
Jahr / 7. Monat / 6. Tage lang ein hoch-
beglücktes friedliches Regiment gefüh-
ret / ist Seine selige Seele in die immer-
wehrende Ruh eingekehret / und geneußt
der Freuden des ewigen Lebens.

Diesen Abgang und Todesfall hat der
Himmel bishero mit seiner Dunkelheit
und Finsternis bethrenet und beklaget / ja
dieser Tag selbst hat mit dem angezo-
genen dunkeln Traurmantel dieses sonst
helles und strahlendes Haupt beweinet /
dardurch so vieler tausend Menschen Ge-
blüthe erstarrend / und so viele tausend ar-
me Wittiben / Wäysen / Kranken und Ar-
men / gleichsam unkräftig und verlassen
worden / daß man wol sagen mag / es war
kein Potentat der Christenheit / es war kein

1667.

empfieng
das heil-
ge Abend-
mal/

und schei-
der sanft
und selig
aus dieser
Welt/

mit großem
Leidwesen
Hohen
und Ni-
drigen/

hohes



ANTHONIUS. S. ROMANI IMPERII COMES IN ALDENBURG
NOBILIS DOMINUS IN VARLEDINASTA IN KNIPHAUSEN &
H. omiep fecit



JOHANNES DORN 1675 IN VALENTINUS IN KIBITZ
VAN THON DE ROMANUS COMES IN ALDENBURG

LANDES
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



1667.

hohes anverwandetes Haus/ es war kein Bedienter/ kein getreuer Unterthan/welcher nicht beklagte / betraurte und herzlich beweinte den Todesfall dieses liebsten Herrn. Einige beklagten Ihn als einen getreuen Mit Stand des Heyl. Römischen Reichs / andere als einen hohen Anverwandten und aufrichtigen Freund/ jene als einen löblichen Regenten/und diese als einen liebwürthen Vatter des Vaterlands / als ob alles Glück und zeitliches Wohlweseu zugleich mit Ihm zu Grab

gegangen seye. Ich bekenne es/ daß den Gott-und Landsgeliebten Herrn Grafen ich mit unterthänigstem treugehorsamen Herzen geliebet und hochgehalten habe/ darum betraure Ihn ich auch schmerzlich / und habe in dieser meiner Betrübniß / daß ich länger von Seinem glorwürdigsten Leben schreiben möchte/ mich öfters trösten wollen / richtete auch alsofort folgende Ehren-Seule gen Kasset auf:

1667.

ANTHONIVS. GVNTHERVVS.
PATRIÆ. PATER.
DEO.
IMPERATORIBVS. QVINQVE.
ET PATRIÆ.
PER. OCTOGINTA. FERE. QVATVOR. ANNOS.
PIE VIXIT.
ET. RASSETI. BEATE. OBIT.

Weil nun der hochseeligste Herr Graf durch eine algemeine Schickung Gottes / selig abgefordert worden; So beflissen sich die hohe Herrn Lebensfolger/ nemlich Ihre Königl. Majest. zu Denmark = Norwegen / und Hochfürstliche Durchl. zu Schleswig-Holstein in Gottorf / die unverenderte Regierung dieser Orten / durch dero vorhin angenommene und bestallten Staathalter / Herrn Graf Anthon / als ein kluges Werkzeug und trefflichen Kenner dieser Lands Art/ fortzusetzen / gestalt der Herr Staathalter sobald selbigen Abends gen Oldenburg kame / ließe die Thore schliessen / publicirte den folgenden Tag das hernach gesetzte Patent/ setzte /im Namen Aller- und Höchstgedachter Königl. Maj. und Hochfürstl. Durchl. sich in würlliche Possession / nahm Commendanten / Burgermeister und Rath in Eyd und Pflichten/ welches der Herr Staathalter auch an andern Orten / durch die abgeordnete Rätthe und Bedienten/also verrichten/und dieses Patent überall anschlagten lassen/ daß man sagen möchte/ es lebte der hochseeligst verstorbene Herr Graf in dem klug-

verständigen Herrn Sohn / der/ wegen seiner grossen Qualitäten/ vorhin so Söhnlich geliebet wurde.

Des Aller-Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn **KÖNIGLICHEN** des Dritten zu Denmark-Norwegen / der Wenden und Gothen. *ic. re. re.* Königs / wie auch des Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn **ERBPRINZEN** / Erwehltten Coadjutoris des Stiftes Lübeck / Erben zu Norwegen/ Beider Regirenden Herzogen zu Schleswig-Holstein/ Stormarn und der Dithmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ *ic.* Meines allergnädigsten Königs/ auch gnädigsten Fürsten und Herrn / bestallter Staathalter der Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst / auch Statt-Butzadinger und Würderlandes; Ich **WILHELM** / des Heil. Römischen Reichs Graf / Freyherr von Oldenburg/ Edler Herr zu Barel und Kniphausen/ *ic.* Ehue hiermit jedermänniglich/ vorab aber allen und jeden Geist- und Weltlichen / militair- und Civil-hohen und niedrigen Beambten und Bedienten/ auch gemeinen Unterthanen und Eingeseßenen der beyden Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst/ wie auch des Statt-Butzadinger- und Würderlandes / kund und zuwissen: Demnach es dem Allerhöchsten / nach seinem allein weisen Rath und heiligen Willen / gefallen / den Hochgebornen Grafen und Herrn / Herrn **ANTHON GÜNTHER** Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Herrn zu Jheser und Kniphausen/ *ic.* Meinen in Gott selig ruhenden gnädig- und Hochgehrten Herrn Vattern/ Christmiltler Gedächtnis / den 19. dieses/ durch einen sanften und seligen Todt / aus dieser irdischen Zergänglichkeit abzufordern / und dadurch obgedachter

Die Herrn Lebensfolger/ ihre Königl. Maj. zu Denmark und Hochfürstl. Durchl. zu Schleswig-Holstein in Gottorf lassen durch ihren Staathalter Herrn Graf Anthon die würlliche Possession nehmten vermittelst nachfolgenden Patents.

Graf



1667.

Grasschaften und Landen Ihren zeitlichen Regenten und Landes-Herrn weg und zu sich zunehmen. Und dan obgedachte Länder/durch solchen Todesfall nunmehr auf oballerhöchst und höchstgedachte Ihre Königl. Majest. zu Denmark, Norwegen, &c. und zu Schleswig-Holstein regierende Hochfürstl. Durchl. ins gesambt / als unstreitige Lehensfolger / vermöge bekanten habenden Rechts/ auch von der Röm. Kaiserlichen Majest. Unserm allergnädigsten Kaiser und Herrn / confirmirten Successions-tractaten devolviret / und anheim gefallen sind; Ich auch darauf in Kraft der von Aller- und Höchstged. Ihrer Königl. Majest. und Hochfürstl. Durchl. unter Königlichem und Hochfürstl. Händen und Insignen / mir ertheilten Aller- und gnädigsten Befehliges und Gewalts/ die vollkommene Lehen-Herrschaft / wirkliche Possession und Besiz/ Administration und Regierung obvielerweyter Grasschaften Oldenburg und Delmenhorst / wie auch Statt- und Butjadinger- und Wurder-Landes/ sambt allen dazzu gehörigen Lehens-Vermentien von Stätten / Festungen / Schlössern / Häusern / Dorfschaften / Unterthanen / Man- schaften / Lehen / Diensten / Regalien / Hochheiten / Rechten und Gerechtigkeiten / im Namen und zu Beuhf Aller- und Höchstgedachter Meiner Aller- und gnädigsten Herrn Committenten in der kräftigsten und beständigsten Form/Weise und Manier/ wie solches von Rechts- und Gewonheit wegen / immer geschehen solte/ könnte oder möchte / animo & corpore realiter angetreten und ergriffen habe / auch nochmaln hiermit antrette und ergreife.

So ergeth damit in Kraft des Mir aller- und gnädigst aufgetragenen Amts und Gewalts an alle in vorbesagten beyden Grasschaften Oldenburg und Delmenhorst / wie auch Statt-Butjadinger- und Wurder-Landen/ bestalte Hohe und Nidrige / Geist- und Weltliche Beambte / Bediente und Officirer / nicht weniger an alle und jede getrene Unterthanen und Eingeseffene/ was Standes/ Würden/ Wesens und Condition sie auch sind / der ernste Beschlig / das jeder nunmehr aller- und höchstged. Ihre Königl. Majest. zu Denmark, Norwegen, &c. und Hochfürstl. Durchl. zu Schleswig-Holstein / ins gesambt / als Ihrer HochGräfl. Gnaden hohe Herrn Lehensfolger vor seine aller- und gnädigste hohe Landes Oberkeit und Herrschaft erkenn- / respectire und halte / denselben insgesambt treu/ halt und gewertig sey / mit aller- und unterthänigstem Gehorsam begehre / und venerire / dero Bestes überall wisse und fordere / Schaden und Nachtheil aber verhüte / auch da Er etwas zuwissen bekäme / das wider Ihre Königl. Majest. und Hochfürstl. Durchl. Ehre / Recht / Respect / Autorität und Interesse lieffe / daselbe nicht allein alsobald zuerkennen gebe / sondern auch mit Rath und That / nach seinen eussersten Kräften und Vermögen / abwenden helfe / und in Summa/ ein jeder in ohngefärbter Treue/Liebe/Gehorsam und Devotion sich also bezeige und verhalte / wie solches sein voriges Ampt / Stand / Condition und Wesen/ auch die aller- und unterthänigste Pflicht und Schuldigkeit gegen seine von Gott vorgesezte hohe Landes Oberkeit erfordert und mit sich bringet.

Dargegen im Namen und von wegen Aller- und Höchstged. Ihrer Königl. Majest. und Hochfürstl. Durchl. Ich/ vermöge specialen aller- und gnädigsten Vollmacht und Commission / allen und jeden treuen und gehorsamen Bedienten und Unterthanen obgedachter Länder verspreche / das dieselbe bey Ihren wolherbrachten Rechten und Privilegien / Freyheiten und Gewonheiten / auch sonst ein jeder bey dem Seinigen aller- und gnädigst gelassen / geschüzet und beschirmet / darwider nicht beschweret werden / sondern alle König- und Fürstliche Hulde und Gnade zuverspüren und deren zugewiesen haben sollen. Dar-

nach sich ein jeder zuachten. Urkundlich habe dieses eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Gräfl. lichen Insignen betruken lassen. So geschehen zu Oldenburg den 19. Junii im Jahr 1667.



Anton. m. p.

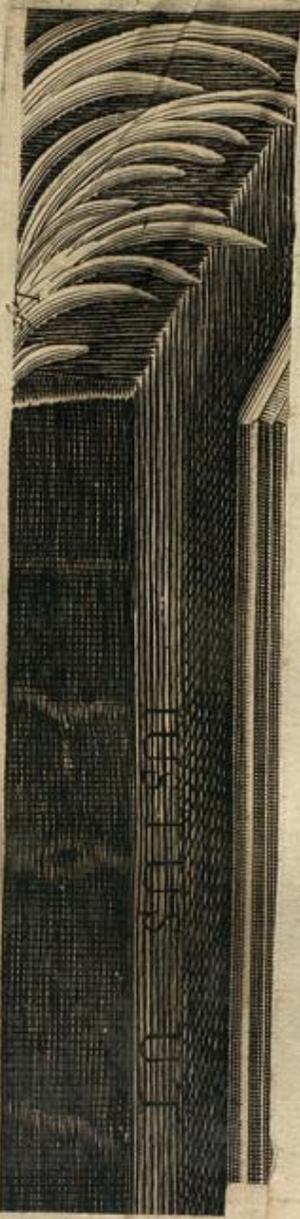
Solcher gestalt ließe auch Herr Johann Fürst zu Anhalt/ die Possession in der Herzlichkeit Jhever den 20. Junii durch die Jheverische Regierung nehmen; Das Haus und Ambt Harbstett siehle dem Hochfürstlichen Braunschweigischen Haus anheim. Herr Graf Anton zu Oldenburg hatte und nahm in der Herzlichkeit Kniphhausen / Ambt Barel/ Vogthey Thade / und andern Allodial Stücken wirklichen Besiz ein.

Der verblichene Körper des hochseligsten Herrn Grafen wurde sobald von Rastett nach Oldenburg geführet / auf ein Zierbette gelegt / in einen langen Pelz-Rock bekleidet / in einen künstlich verfertigten feinen zünnern Sarg gelegt/ und von einer grossen Menge besuchet/ mit vielen gegebenen Traurzeichen bezeuget/ wie hoch sie den H. Grafen geschäzet / welchen sie auch nach dem Leben hochbechreten/ herzlich beweineten und wehmüthig erkannten/ das sie durch diesen Verlust viel verloren hetten. Der Sarg war von dem besten Englischen Zin kunstzierlich gemacht / und hin und wieder stark verguldet. Oben/ zwischen den zierlich eingegrabenen HochGräfl. Oldenburg- und Schwarzbürgischen Wapen / lage ein wolausgearbeitetes Crucifix Christi von klarem Silber/ mit dem Kern Spruch Joh. 1. v. 29. Siehe / das ist Gottes Lamm / welches der Welt Sünde trägt. Darbey AUXILIUM MEUM A DOMINO. Auf beyden Seiten stunden die Sprüche Ps. 73. v. 25. 26. Luc. 2. v. 29. 30. 31. 32. Hiob. 19. v. 25. 26. 27. Ps. 3. v. 6. Matth. 11. v. 28. &c. um den Rand ließe man eingestochen: HEU! MAGNUS ET FELICISSIMUS ILLE TOT INTER PROCELLAS OLDENBURGICÆ FORTUNÆ GUEERNATOR, QVAM EXIGVA VEHITUR CYMBA AD ÆTERNITATEM!

1667.

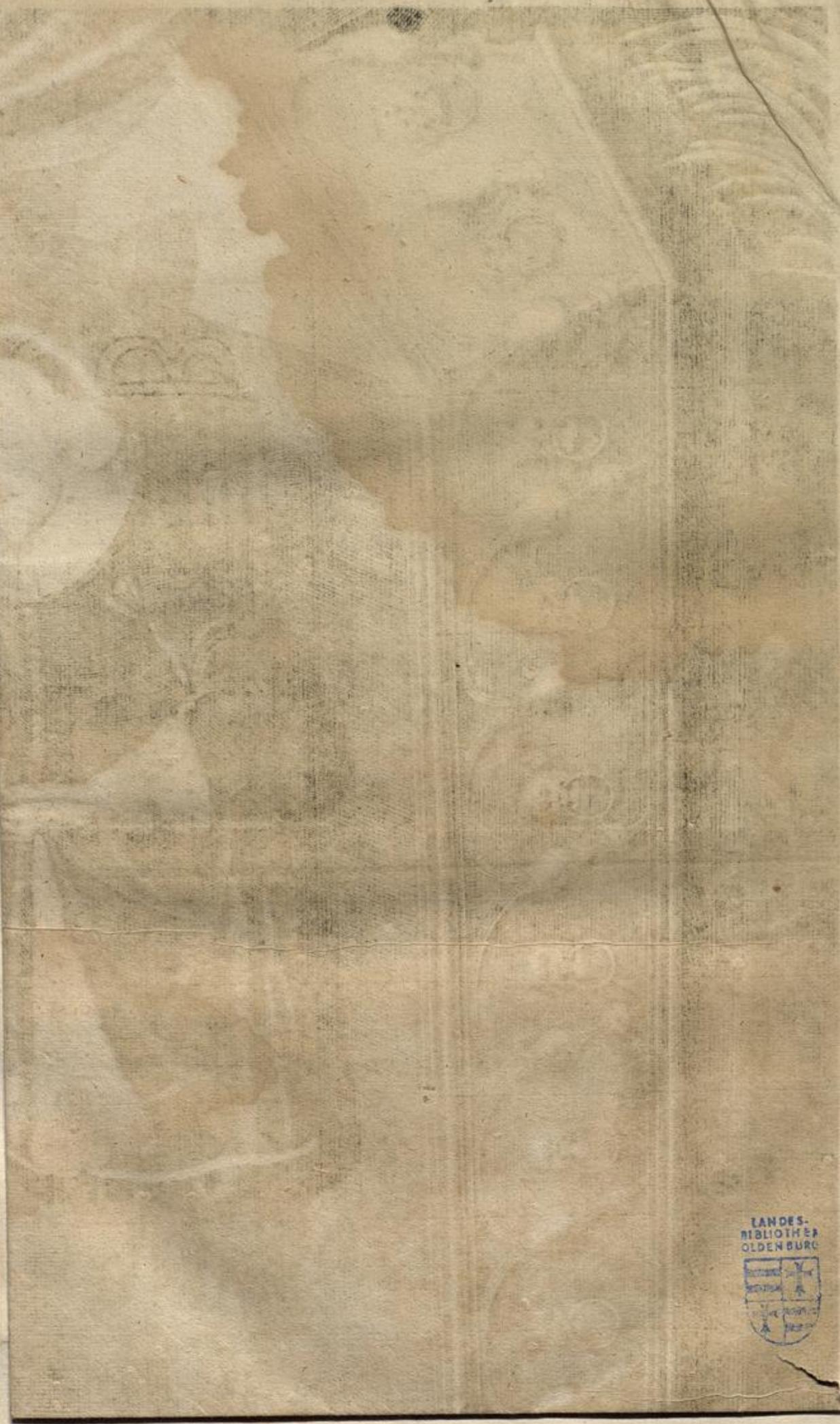
Die Herrn Allodial- Erben nehmen die Possession ein. Das Ambt Harystett fällt den Herzogen zu Braunschweig-Oldenburg anheim. Der verblichene Hochgräfl. Körper wird bekleidet/ beweinet/ in einen zünnern Sarg gelegt. Die Schrift auf dem Sarg.

Ach!



M
L
"





LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG





JOHANNES D.G. ANHALTINORUM
PRINCEPS COMES^{que} ASCANIAE DOMI-
NUS SERVESTÆ BERENBURGI JE-
VERÆ et KNIPHÜSII.



JOHANNES D. C. ...
PRINCIPES COMES ...
...
...



1667.

Ach! des Oldenburgischen Glück-
Schiffes unter so vielen Unglücks-
Wellen hochbeglückter großer Steu-
ermann! auf was kleinem Rachen
fähret Er in den Port der Ewig-
keit!

Fürst Jo-
hann zu
Anhalt-
Zerbst ge-
bet mit
Tod ab/

Entzwischen die Statt Oldenburg
und das ganze Land mit Klagen und Wei-
nen überall erfüllet war / siehe so traffe das
Hochfürstliche Haus Anhalt, Zerbst
noch eine unvermuthete tiefere Wunden/
in dem Herz Johann / Fürst zu Anhalt/
als Er eine Reise in die neuanererbte
Herzschafft Ihever thun wollen / den 1.
Julii mit den Blattern befallen / und den
4. des selbigen zwischen 10. und 11. Uhr/
gegen Mittag / und also 15. Tage nach
Seines hochseligsten Herrn Vattern Ab-
leben / durch den zeitlichen Tod in das ewi-
ge Leben versetzt worden / nach dem der
hochseligste Fürst gelebet in der Welt 46.
Jahr 3. Monat / weniger 10. Tage / in der
löblichen Regierung 25. Jahr / weniger 3.
Monat / im lieblichen Eystand 18. Jahr
weniger 4. Monat / und mit seiner Hoch-
Fürstlichen Gemahlin / Frau Sophien
Augusta / geborne Herzogin zu Schles-
wig-Holstein gezeuget hatte 10. Fürstl.
Herrn und 4. Fürstliche Fräulein / deren
9. sobald in ihrem zartesten Alter / nach
GOTTes Willen / wieder verschieden,
als:

dessen Eh-
gemahl/

fürstliche
Kinder.

Johann Friderich / geboren im Jahr
1650. den 11. Octob. gestorben 1651. 13.
Merz.

Georg-Rudolph / geboren im Jahr
1651. 8. Sept. gestorben 1652. 26. Febr.

Joachim-Ernst / geboren im Jahr
1657. 30. Julii / gestorben 1658. 4. Ju-
nii.

Magdalena-Sybilla / geboren im
Jahr 1658. 31. Octob. gestorben 1659.
30. Merz.

Friderich / geboren im Jahr 1660. 11.
Julii / gestorben 1660. 23. Nov.

Hedwig-Maria-Eleonora / gebo-
ren im Jahr 1662. 30. Januar. gestorben
1662. 30. Junii.

Ein Fräulein so todt geboren 1664.
12. Febr. hat diese Welt nicht gesehen / le-
bet aber im Himmel.

Albrecht / geboren im Jahr 1665. 12.
Febr. gestorben 1665. selbigen Tag.

Augustus / geboren im Jahr 1666.
23. Aug. gestorben 1667. 7. April.

Durch GOTTes Gnade sind amoch
im Leben vier Prinzen / als:

H. Carl-Wilhelm / geboren im Jahr
1652. 16. Octobr.

H. Anthon-Gmth / geboren im
Jahr 1653. 11. Novembr.

H. Johann-Adolph / geboren im
Jahr 1654. 2. Decembr.

H. Johann-Ludwig / geboren im
Jahr 1656. 4. Masi.

und ein Fräulein / nemlich
Fr. Sophia-Augusta / geboren im
Jahr 1663. 9. Merz.

Erhalt O großer GOTT die Fürstin/
wie nicht minder

Die Blumen unsrer Zeit / die Edle Für-
sten Kinder!

Und laß Sie leben lang in gutem Fried
und Ruh!

O Himmels Vatter gib dein gnädigs
Ja darzu!

Mit was Fürstlichen Solennitäten
der Fürstliche Leichnam den 6. Julii zu
Zerbst beygesetzt / ist zulehen in dem in
Truck gelassenen Christ, Fürstlichen
Traur- und Ehren-Gedächtnis / mit
dieser aufgerichteten Grabchrift.

Hier liegt des Landes Fürst in schwarzer
Grufft verschrenket /

Den die Gerechtigkeit mit Thronen
eingesenket;

Die Weisheit / Gottesfürcht / zu-
sambt der Fürsten Treu /

Die stehen um den Sarg / und weinen
alle drey.

Nach dieser Christfürstlichen Beyse-
hung war die Fürstliche Frau Regentin
zu Anhalt-Zerbst / nebst Herrn Graf
Anthon / als beyde Allodial Erben / be-
mühet / auch des hochseligst verstorbenen
Herrn Grafen zu Oldenburg Körper in
sein Ruhkammerlein beyzusetzen / schickte
gen Oldenburg Ihren Geheimen Rath
Hilmar von Münchhausen / und mach-
ten zugleich zu einer ansehnlichen Beyse-
hung guten Anstalt / so viel als gegen-
wertige Zeit / weil kurz nach des Hoch-
seligsten Herrn Ableben die Pestilenzische
Seuche sowol in dieser Statt / als auch
im Land (der Wasser Schaden nicht

zugeden-

1667.

Wunsch.

Grab-
chrift.

Die Fürst-
Frau Re-
gentin zu
Anhalt ist
nebst
Herrn
Graf An-
thon be-
schefiget/
des selig-
sten Herrn
Grafen zu
Olden-
burg Kör-
per ansehn-
lich beyse-
nen zulaf-
sen.

1667.

Ordnung
der Leich-
procession.

zugedenken) eingerissen / leiden und zu-
lassen wollen.

Diesem nach wurde des von dieser
Welt abgesehenen H. Grafen / Hoch-
lobseligen Andenkens / Leichbestättigung
auf den 2. Octobris in der alten Residenz
Stadt Oldenburg angeordnet / den Mit-
tag mit allen Glocken / wie vorhin / also
auch durchs ganze Land geleutet / von
dem Schloß an über den Hof / Platz / die
Straßen / und über den ganzen Markt
bis an die Haupt-Kirche zu S. Lambert-
ti auf beyden Seiten mit Soldaten be-
setzet / und die ansehnliche Leichprocession
in folgender Ordnung angestellet. Vor-
an gieng der hiesige Commendant mit
2. Compagnien. Hiernach folgten 2.
Marschälle / zwen so Crucifix trugen /
6. Praeceptores mit den Schülern / die
Pastores aus den Stätten und vom Land;
der Superintendens truge auf einem
schwarzen Sammeten Rücken die Hoch-
Gräfl. Kirchen-Ordnung / in schwarzen
Sammet eingebunden; 2. Marschälle /
die abgeordnete von Kniphhausen / Statt-
Butshadinger- und Würderland / die Jhe-
verische / Delmenhorstische und Olden-
burgische Burgermeister und Rath-
sherrn; zwen Marschälle / vier Trom-
peter / ein Heerpauker / wieder 4. Trom-
peter / die Fahne der Herrlichkeit Kniphau-
sen / das Pferd mit dem Kniphäusischen
Wapen / die Fahne der Herrschaft Jhe-
ver / ein Pferd mit dem Jheverischen Wa-
pen / die Fahne der Graffschaft Delmen-
horst / das Delmenhorstische Wapen / die
Fahne der Graffschaft Oldenburg / das
Oldenburgische Wapen / die Hauptfah-
ne / das Pferd mit beyden Hauptwapen /
alle von Gold und Silber köstlich bordi-
ret / ferner folgte das Schmuck-Pferd /
darauf der Cammer Page sasse im güld-
nen Küras mit schönen Federbüschen /
welches alles prächtig anzusehen war / noch
prächtiger das Pferd wegen steter Acti-
on. Hierauf gieng einer im schwarzen
Traur-Küras / mit einem bloßen unter
sich haltenden Degen / die Traurfahne /
das Traur-Pferd. Hierauf wurden die
Sporen auf einem Sammeten Rücken /
ein bloßer Degen / daran ein langer Flor /
über sich / das geschmückte Wapen / das
große Sigel alles und ein jedes allein auf
einem Sammeten Rücken / die Cammer-

Ordnung in einem mit schwarzen Sam-
met eingebundenen Buch / darauf des
Hochseligsten Herrn Namen und Sym-
bolum mit güldenen Buchstaben / eine
kostbare Krone von Edelsteinen und
Perlen auf einem rothen Sammeten
Rücken / alle und jedes absonderlich von
Adelichen Cavalliera und geheimen Kä-
then getragen.

Hierauf folgte die HochGräfliche
Leich auf einem absonderlich hierzu ge-
machtem Wagen / von 8. mit schwarzem
Tuch bedeckten Pferden gezogen / über
dem Wagen wurde ein schwarzer Sam-
meter Himmel von 8. Edelleuten getra-
gen / darneben giengen auch 8. Edelleu-
te / alle in Traurmänteln / wie auch auf
jeder Seiten 8. von Edelknaben getra-
gene Fackeln und 16. Trabanten / jeder
Seiten 8. Ferner begleiteten die Leiche
zwen Haupt-Marschälle / und dan die
Königliche Dennemarkische / HochFürstl.
Holsteimische / Anhaltische / Sachsen-
Altenburgische / Meckelnburgische /
Braunschweigische / Ostfriesische / Nas-
saulische / HochGräfl. Schwarzburg-
ische / Schauenburgische / Lippische / Bent-
heim-Teckelnburgische Gesandten und
Abgeordnete. Es folgten weiter zwen
Adeliche Marschälle / die HochGräfl.
Oldenburgische Geheime-Canzley-Cam-
mer- und LandRäthe / LandRichtere /
Assessores, Medici, Canzley und Cam-
mer Secretarien / Deambte und Be-
diente.

Abermal zwen Adeliche Marschälle /
vor der Fürstl. Frau Wittib / welche von
2. Cavallieren geführt / und Ihre Schlep-
pe von einem Cavalier nachgetragen wur-
de / mit gehenden 2. Trabanten / wie
auch das frembde Fürstliche und Hoch-
Gräfliche Frauenzimmer. Solcher ge-
stalt folgte wieder ein Adelicher Mar-
schall / mit der Hofmeisterin / einheimi-
schen und ausländischen Adelichen Frau-
enzimmer / der Geheimen-Canzley-Hof-
und Cammer-Räthen und Bedienten
Frauen / die Mägden von Hof / Bur-
germeistere / Rathsherrn und Burgers-
Frauen. Noch zwen Marschälle vor den
übrigen Hofbedienten und Bürgerchaft /
auf welche eine Compagnie zu Fuß mit
ihrem Spiel und Fahnen die Procession

beschloß-

1667.

1667.

beschlossen samt etlichen folgenden Caros-

sen.
Vor der Kirchen wurde die Leiche ab-
genommen / durch 16. von Adeln in die
Kirche getragen vor dem Altar nider ge-
setzt / die Leichpredig aus dem erwählten
73. Psalm. v. 23. 24. 25. 26. von dem
Superintendenten gehalten / die von mir
aufgesetzte / und in Truck gegebene Per-
sonalien verlesen / nach dem Gebeth die
Leiche in das HochGräfl. Erbgewölbe
unter dem Altar beygesetzt / die auf dem
Kirchhof stehende Feld-Stücklein / wie
auch alle Stücke um den Statt-Wall
mit der Soldatesca dreymal gegebenen
Salve gelöst: Hiernach die Procession
in voriger Ordnung ins Schloß wieder
verrichtet / die Abdankung abgelegt /
ein Traurmal gegeben / die hierzu ge-
schlagene Münze ausgetheilet / und der
Curas/ das Wapen / und Fahnen in das

Chor aufgehengeet wurden. Darbey
merkwürdig fürgefallen / daß/ bey solcher
Volkreichen Versammlung / alles so fried-
lich abgelaufen / aber noch merkwürdi-
ger ist / daß kein einiger Frembder oder
Einheimischer / so diesem Begräbnis
beygewohnt / bey dieser allhier und auf
dem Land grassirenden Seuche angestek-
ket oder krank worden ist.

Weil auch von vielen Hochgelahrten
wolausgeführte Lateinische und Teut-
sche Panegyrici, zierliche Ehren, Re-
de / Lob-Traur- und Klag-Gedichte oder
Reimen haufenweise eingeschickt wor-
den / so hetten wir zwar noch einige bey-
zufügen Materi gnug / allein / zu folge
bisherer beliebter Kürze / wollen wir ein
lateinisches und teutsches Grabmahl bey-
setzen / und den Hochgeneigten Leser auf
das letzte Capitel verweisen haben.

1667.

HIC
ANTHONIUS GUNTHERUS

Flos illibatus, perpetuo amore,
Favore & honore dignus:

Illustrissimis, Generosissimisqve Parentibus

JOHANNE & ELISABETHA

SWARTZENBURGICA,

Hoc est,

Vetustissimo, Regioqve Regis

WIDEKINDI,

Achillis illius Germanorum bellicosissimi,

Satu utrinqve editus:

PATRE Heroum fortissimo,

MATRE Fœminarum piissima

ANNO clæ Io LXXXIII. I. NOV.

Natus:

DEum orthodoxâ colendi arte nutritus,

à puero

Pietatem hausit,

Hauttamqve expressit:

Ita vixit,

Ut Vera Pietatis Lucerna,

Ita Subditos rexit,

Ut justitiæ anchora,

Misericordiæ ara

Jure audiret:

Semper bonus

Sine arrogantia,

Semper



Semper felix
 Sine ullius injuriâ,
 Sine justâ qverelâ,
PACIS AMATOR,
BELLI PROFLIGATOR,
 Justarum causarum litiumqve gloriosissimus
TRIUMFATOR,
 Semper beneficentissimus
 Ecclesiarum, Scholarumqve
NUTRITOR,
 Constantissimus
 Viduarum & Pupillorum
PROTECTOR,
DEFENSOR:
 Largissimus
 Pauperum & Miserorum
SUSTENTATOR,
CONSERVATOR:
 Opatissimus
 Orthodoxæ Religionis in Ecclesiis & Scholis
PROMOTOR,
PROPAGATOR,
AMPLIFICATOR.

Vixit

ANNOS LXXXIII. MENS. VII. D. XIX.

Quod Imperatorum, Regum, Electorum, Ducum, Principum,
 Comitumqve non multi:

Præsuit Comitibus & Dynastiis,

Quod pauci,

ANNIS LXIII. MENS. VII. D. VI.

Ita tamen, ut diutissimè Reipublicæ præfuisse interfuerit:

Ubiqve inculpatus & suâ laude clarus,

Quod vix alius,

Ad Senium usqve permansit,

FAMA cane!

Livor race!

Posteritas mirare

Tam providum Patriæ Patrem,

Tam incomparabilem Dynastam,

Phœnice rariorem!

Nos magnos venerando Manes, Similes toti terrarum

Orbi Dynastas, Comites, Principes,

Duces, Reges, Imperato-

res precati,

abimus!

Hier liegt die Oldenburger Cron /
 Das rechte Muster seiner Ahnen /
 Des Glückes und des Friedens Sohn /
 Das Herze seiner Unterthanen /
 Ein Exemplar der Herrschungs Gaben /
 Des Landes Aug / der Wäysen Rath /
 Der Grafen König und Prälat /
 Des Landes bestes Pfand vergraben.

Bevor

Hochfürstliche
Executores des
Testaments.

Bevor wir dieses mit Ehren be-
flossenes Capitel beschließen/müssen wir
noch dieses gedenken/das der Hochseli-
ge Herr Graf zu Executorn und Hand-
habung des HochGräfl: Testaments/
aus hochtragender Zuneigung/erwehlet
hatte / Herrn Friderich: Wilhelmen
Herzogen zu Sachsen: Altenburg / und
Herrn Gustav: Adolphen / Herzogen
zu Meckelnburg: Güstrow/ welche selbi-
ge Execution auch hochgeneigt über-
nommen/ Ihre respective geheime Rä-
the/Canzlarn/Hof: Justiz: und Lehen-
Räthe/als Wolf: Conrad von Lhumb-
sirn/ Georg Dieterich Pflug/ Joachim
Friderichen Gans und D. Johan Levin
Färbern gen Oldenburg geschicket. Ob
nun zwar das HochGräfl: Testament

vor der Leichprocession eröffnet werden
sollen; So hat sich gleichwol nicht al-
lerdings fügen wollen / dahero selbiges
den 7. Octobris/ bey ansehnlicher Ver-
sammlung/ dem Herkommen gemäß/ er-
öffnet wurde/ welches folgenden Inhalt
von Worten zu Worten in sich begreif-
fet; Darbey aber unangezeigt nicht
lassen kan/ das demselbigen sowol von
den hohen Herrn Feudal: als Allodial-
Erben bishero sehr löblich und friedlich
in allem nachgelebet worden / nur das
Sie einige Vogtthey/ Meyereyen/ Gü-
ter und Unterthanen / aus freykührlich-
en Willen / wegen besserer Gelegenheit
und nützlichem Gebrauch/ gegeneinan-
der vertauschet und umbgewech-
selt haben.

Eröff-
nung des
Testa-
ments.

**Im Namen der heiligen und
hochgelobten Dreyfaltigkeit/ Gottes des Vaters/
Sohnes/ und des Heiligen Geistes / Amen.**

Dieses
Testament be-
steht in

I. Erwe-
gung der
Sterb-
lichkeit/

und Ver-
hütung
künftiger
Mißhel-
ligkeiten/

Wir Anthon Günther/
Graf zu Oldenburg und
Delmenhorst / Herr zu Ihever und
Kniphäusen/ thun hiermit jedermännig-
lich/ dem diß Unser Testament und letz-
ter Wille vorkommen möchte/ kund und
zum wissen. Nachdem/ durch des Allerhöch-
sten Beystand und Gnade/ Wir ein an-
sehnliches hohes Alter erzeiget/ und aus
Gottes Wort/ auch täglicher Erfahr-
ung wol gelernt haben / wie gewiß der
Todt/ und ungewiß die Stunde dessel-
ben/ die Vorbereitung aber zum seligen
Abschied die vornehmste Seelen: Ruhe
seye: So haben Wir vorher/ bey guter
gesunder Vernunft und erträglichen Lei-
bes Constitution, dar für Wir dem lie-
ben Gott herzlich danken / diesen Un-
sere letzten Willen aufrichten/ und dar-
durch allen künftigen über Unsere zeit-
lichen Verlaß/ oder sonst leichtlich ent-
stehenden Mißhelligkeiten / vorbeuen
wollen / damit Wir darauf das letzte

Erlaß: Stündlein mit desto freudigerem
Geist erwarten können.

Uns anfänglich / demüthigen Wir Uns
für dem grundgütigen Gott/ aus
inniglichem dankbaren Gemüthe / er-
kennen und rühmen Seine an Uns ge-
wande vielfaltige hohe und große Wol-
thaten / insonderheit / das Er Uns von
vornehmen Gräflichen Eltern/ auch wol
und rühmlich bekanten uralten Häu-
sere in diese Welt geboren/ und aus lau-
terer Gnaden/ in seinem Sohn JESU
Christo/ durch Wasser und Geist / zur
Hoffnung des zukünftigen ewigen Freu-
denlebens/ wiedergeboren/ auch von Ju-
gend auf in der reinen Christlichen Lehr
unveränderter Augspurgischen Con-
fession auferzogen lassen werden / und
bey derselben / auch seinem heilsamen
Wort/ und rechten Gebrauch der hoch-
würdigen Sacramenten beständig er-
halten hat; Imgleichen/ das Wir Unse-
re wenige Land und Leute/ nach Gott-
seeligen Hintritt Unsers Herrn Vaters

II.
Dank-
barkeit
gegen
Gott
wegen
ererb-
ten
rühm-
lichen
Hau-
ses
und vor-
nehmen
Christ-
lichen
Eltern/

III.
Auser-
ziehung
Christ-
licher
Lehr/

A a a

Liebd:



IV. Erhaltung Land und Leuten bey den blutigen Kriegszeiten/

V. Empfehlung Götlichen Schutzes/

VI. Aufnahme der Seelen ins ewige Freudenleben/

VII. Anstellung der Begräbnis/

VIII. Verschickung der Geistlichen und Armen/

Liebd. vom ein und zwanzigsten Jahr an Unsers alters/bis auf diese Stund/nach dem von Ihm/dem allgewaltigen Herrscher / dargereichten Vermögen / friedlich regiret/auch unter denen vorigen dreyßigjährigen blutigen Kriegen im Heyl: Röm: Reich und andern erfolgten Zerüttungen/vor allen feindlichen Ein- und Überfällen/wunderlich behütet/und bey reiche Segen und Gräßlichen Auskommen/Väterlich gefristet worden sind. Seiner unendlichen Barmherzigkeit/Schutz und Gnade befehlen und ergeben Wir Uns die übrige Zeit des Lebens/so viel uns dessen etwa noch bevorstehet/ganz und gar/und am letzten Ende Unsere Seele / im festem Glauben und Vertrauen/auf das theure Verdienst unsers einigen Erlösers und Heilands JESU Christi / bitten auch GOTT den heiligen Geist / daß Er Uns in allen Nöthen und Anliegen fortan/vornemlich in der endlichen Todesstunde/mit seinem lebendigmachenden Trost kräftig beywohnen / und also stärken wolle/damit Wir einen guten Kampf kämpfen/und aus dieser zeitlichen Unruhe in die ewige seelige Ruhe zu unaußhörlichen Freuden mit allen Auserwehltten gebracht und versetset werden mögen.

Unsere Leichnam / wan derselbe verblieben seyn wird / überantworten Wir der Erden/davon Er genommen/und wollen/daß derselbe mit Christlichen Ceremonien, wie es Unserm wolhergebrachten Gräßlichen Stande gemäß/Unsere hochgeliebten Hinterbleibenden und nahen Anverwandten zu tröstlichen Andenken/und Unsern eingesetzten Erben selbst zum Nachruhm hingereichen mag/zu seiner Ruhestette begleitet / und bey Unsern in GOTT ruhenden lieben Eltern und Vorfahren / in das darzu verordnete Gewölb zu Oldenburg/unter dem Chor in S. Lamberti Kirchen / bis zu allgemeiner Auferstehung des Fleisches beygesetzt/die mitgehende Pfarhern und Schuldiener/wie auch Armen zu Oldenburg / Delmenhorst/Ihwer und Kniphausen/nach advenant, wie es bey Unserer in GOTT hochseelig ruhenden Herrn Vatters und Frau Mutters Liebd. Id. Leichbegäng-

nüssen gehalten worden/begabet / demjenigen aber / so die Leichpredigt (wozu der Text, aus dem 73. Psalm des Psalterbuchs Davids vom 23. bis den 26. vers desselben / inclusive zunehmen) halten wird/noch absonderlich dafür zu einem Gedächtnis hundert Reichthaler verehret werden sollen.

Und demnach der grundgütige GOTT Uns die Zeit Unserer geführten neun und fünfzig jährigen mühsamen Regierung so viel und mancherley Gnade erzeiget/in dem Wir nicht allein unter denen langwüridigen Teutschen und Nordischen / in- und ausheimischen höchstverderblichen Kriegen / gleich als ein Brand aus dem Feuer gerissen/und mittelst deren von allen in Waffen gestandenen hohen Theilen erhaltenen Exemptionen, fast über alle Menschliche Vernunft/vor aller Bergewaltigung/feindlichen Ein- und Überfall / Väterlich behütet/und bey Unsern Graf- und Herrschaften/mit Unsern getreuen Unterthanen in gewünschetem Friede und ungestörten Ruhe gelassen worden/wobey Wepland des Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn CHRISTIANI des Vierten zu Dennemark-Norwegen / der Wenden und Gothen Königes / Herzogen zu Schleswig-Holstein / Stormarn und der Diehmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst zc. Königl: Majest: Uns in Unsern Anliegen gnädigst und gutwillig ertheilten Königl: Anrath/geleistete mächtige Hülfe und interponirte hohe Autorität, Wir schuldigst und gebührenden Dank halber/zu dero unsterblichem Lob/unterthänigst berühren und rühmen; sondern auch der Allerhöchste seinen Segen miltidiglich gegeben / daß Wir verschiedene schwere Rechtfertigungen und gefährliche Einreichungen glücklich zu Ende gebracht und vollführet/und dardurch/wiewol mit unsäglichen Kosten/Mühe und Arbeit / ansehnliche Ländereyen gewonnen/und dem Rachen des ungestümmen wilden Meeres entzogen.

So haben Wir/aus Christlicher Andacht/dem höchsten GOTT zu Ehren / und Ausbreitung seines heiligen Namens / auch zu Bezeugung Unserer

IX. Erwehlerem Leich Text/

X. Danknehmiger Erkenntnis wegeträftigen Beyraths König Christi ans IV. zu Dennemark/

XI. Ausföhrung der Rechtfertigungen/

XII. Einreichung der Ländereyen/

innig

XIII. Erzhlung der Ursachē der aufgerichteten Kirchen und Schul zu Oldenburg.
 XIV. Erhaltung der in der Stadt Oldenburg erweiterten und dotirten Kirchen zu St. Nicolai.

innig dankbaren Gemüts / vor alle empfangene Güte und Wohlthaten / vor die Gemeine zur Osternburg und die Damsleute vor Unserer Statt Oldenburg eine neue Kirche und Schul angeordnet / und dieselbe / wiewol mit einigem Zuthun Unserer in G. ruhenden Frauen und Fräulein Schwestern / nach Nothdurft dotiret: Über das auch die kleine Kirche zu S. Nicolai in gedachter Unserer Residenz Statt Oldenburg respectivē ergrößert / und den verfallenen Gottesdienst darin wieder anordnen und verrichten lassen / auch darzu eine gewisse dotation bestimmt / welche Wir / da Uns anders der zeitige Todt bey andern Unseren vielfältigen Geschäften nicht daran verhindert / in eine absonderliche schriftliche Verfassung annoch bringen zulassen geneiget / und haben zu Unsern succedirenden hohen Herrn Lebensfolgern das unterthänigste dienstliche Vertrauen / daß Sie sothaner Unserer respectivē Foundation und wieder Anrichtung rühmlich nachsetzen / auch dieselbe zu mehrer Fortpflanzung des lieben Gottesdienstes unterhalten / und ohne einige Maaßgebung verbessern lassen / und gehöhren werden.

XV. Beträgung des Armen- und Waisen-Hauses zur Blanckenburg und Hofwörden im Buttshadingerland.

Wir bestetigen gleichfalls das vor etlichen Jahren aus Christeiferiger Andacht zu beliebter Stiftung des Armen- und Waisen-Hauses zur Blanckenburg belegtes und verordnetes quantum und Capital, neben der nach und nach gethanen Zulage / so nunmehr ein ansehnliches betragen thut / wie nicht weniger das / nach dem im Buttshadingerlande fundirtes Armenhaus / Hofwörden geheissen / darzu Wir gleichfalls / in kraft Unserer darüber aufgerichteten Foundation, ein ansehnliches an Gelde / liegenden Gründen / Häusern / Zehenden / Zinsen / Inraden und Gütern vermacht haben / und hiermit nochmals vermachen und bestetigen / doch also und dergestalt / daß Wir Uns hierin / als wegen des Armen Hauses zur Blanckenburg / alle künftige gutfindende anderwertige Verordnung beydes circa quantum & patrimonium foundationis & modum utendi ausdrücklich hiermit vorbehalten / und ersuchen oft höchstgemelte Unsere hochgeehrte

Herrn Lebensfolgere / mit geziemendem Respect, daß dieselbe ob diesen und andern Unsern milden Stiftungen / auch denen darbey hergebrachten Immunitäten, König- und Fürslich halten / und dieselbe / zu Erweiterung Göttlicher Ehre / sublevirung der Armen Nothdurft und Beforderung Ihres eigenen daher fließenden Seegens / gnädigst handhaben und schützen wollen.

Und damit die wunderliche Regierung / und überaus herzliche Wohlthat Gottes / die Er an Uns und Unsern Land und Leuten bey denen beschwerlichen Kriegesläuften in Verleih- und beständiger Beybehaltung des edlen lieben Friedens / Ruhe und tranqvillität, da sonst alles in der Nachbarschaft mit Raub / Mord und Brand erfüllet gewesen / erwiesen / mit schuldiger demütiger Dankagung und Erkenntnis / so vielmehr gerühmet und gepreiset werde. Als haben Wir / aus tiefster herzlichen Devotion / demselben Unserm lieben Gott und seinem allerheiligsten Namen zu ewigem Lob / Preis und Ehren / auch zu einem stets wehrenden Gedächtnis bey den Nachkommen / jährlich auf den 7. Octobris (als auf welchen der allgemeine werthe Friede in Unserm geliebten Vaterland Teutscher Nation in Anno 1648. zu Münster und Osnabrug geschlossen worden) ein gemeines Dank- Fast- Buß- und Beth-Fest in Unsern Graf- und Herrschaften überall halten / und darüber den Armen ein gewisses an Getreidig austheilen lassen / welches Wir dan auch gern sehen / daß / nach Unserm seeligen Hintritt / zu ewigen Tagen also continuiret werde / worzu Wir hiermit und kraft dieser Unser Disposition die beyde in Statt- und Buttshadingerlande gelegenen Beckmans Felder / so jeso bey den Vorwerken Innete und Hayenschlot gebraucht werden / und an Juckzahl / nach alter Mase / ohngefahr hundert und vier Juck / an jährlichen Heurgeldern aber bey sechs hundert Reichsthaler betragen / zu ewigen Zeiten legiren und vermachen / und ferner verordnen / daß Unsere eingesetzte Erben / gedachte beyde Beckmansfelder von allen Schulden / da einige darauf haften möchten / befreyen / und wan künftig /

XVI. Fortsetzung des Friedens Festes.

XVII. Gewisser Vermächtnis vor die Armen auf selbigen Tag.



nach Göttlicher Verhängnis / welches doch seine Güte Bätterlich abwenden wolle / dieselbe durchs Wasser einigen Schaden und Abbruch leiden solten / den Abgang bis zu völliger Completirung der sechshundert Reichsthaler jährlichen Aufkünften / aus gemeiner Erbschaft ersehen / selbige Gelder aber / zu Einkaufung Getreidigs angewendet / und / wie bey Unserm Leben geschehen / unter die Armen ausgeheilet werden solle / darüber und wie es in Unsern Graf- und Herzschaffen zurepartiren / Wir Uns eine besondere Verordnung / wie auch / nach Gutfinden / eine ordentliche Foundation hiernebst zumachen / hiermit ausdrücklich reserviren : und stehet zu Unsern künftigen hohen Herrn Feudal- und Allodial-Succesorn / Unsere feste Zuversicht / gestalt Wir Sie auch darum geziemenden Fleißes anlangen / dieselbere wolgemeinte Anordnung / zu Großmachung Göttlicher Güte / in steter Obacht zuhalten / und zu seiner verfolglichen Werkstellung gnädigst und ernstlich befördern zuhelfen.

XIIX.
Danksa-
gung ge-
gen Sei-
ne Fürst-
liche Ge-
mahlin
vor er-
wiesene
Liebe und
Treu /

XIX.
Herz-
licher
An-
wünsch-
ung /

XX.
Bestet-
tigung
der Neu-
raths-
Pacten
und Ver-
schung
dero mit
einem
Leibge-
ding

Wenden Uns diesem nebst zu der Hochgebornen Fürstin / Frauen Sophien Catharinen / gebornen Herzogin zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst / Frauen zu Jhever und Kniphausen 2c. Unserer hoch- und herzeliebten Gemahlin / danken Ihrer Ed: vor alle Uns erwiesene Eheliche Liebe und Treu / und verspüreten guten wolgemeinten Willen : der Allerhöchste wolle Sie in Seine Bätterliche Beschirmung auf- und annehmen / vor allem Unglück und Widerwertigkeiten gnädiglich fristen / mit aller Fürstlichen Glückseligkeit und Wolfarth reichlich gesegnen / und nach dieser Sterblichkeit an jenem großen Tage zur ewigen Freude Uns wieder zusammen helfen.

Auf daß nun Ihre Liebde: Fürstlich / Ihrem Stande nach / gnugsam versorget seyn / und darbey Unsere zutragende getreue Gegen-affection verspüren mögen ; So gönnen / bestetigen und versichern Ihre Liebde: Wir die in Anno 1635. den 28. Maji mit Deroselben errichtete Heyrathspacta, und die darin zur Wiederlage und Morgengabe von Uns ge-

thanen Zusage / sambt dem / an Unserm Hauße und Ambt Neuenburg / ver-schriebenen Wittum und Leibgeding / wie auch ferner / mit allen in- an- und bey demselben Ambte eingetrichten alten und neuen Landereyen / so viel Wir deren bey Unserm Leben nicht vereuffert ; Sezen und wollen / daß hochermelter Unserer freundlich geliebten Gemahlin Ed: solch Unser Hauß Neuenburg mit allen / zeit Unsers Christlichen Absterbens / darbey und darauf befindlichen Hausgerath / zeit wehrenden Wittums / zugebrauchen / auch über das / das bey Unserm Gräfi: Veylager verehrete Gülden- und Silbergeschirz (darunter auch der Jheverische güldene Becher) so viel dessen als dan annoch vorhanden seyn wird / darzu aus Unserer Silber Cammer / noch so viel Silber / als auf eine Fürstliche Tafel gehörig / nach laut darüber aufgerichteten Specification, zum Eigenthum gelieffert / gereicht und zugestellet / von Vorrath aber auf dem Hauße und im Ambt Neuenburg / welcher Ihrer Liebde: auch eigenthumlich verbleibet / von Unsern eingesezten Erben das geringste nicht abgeföhret / sondern vor das erste Jahr noch über das mit hundert funfzig Sonnen Rocken / hundert funfzig Sonnen Gersten / zweyhundert Sonnen Habern / zwanzig Schlacht- Ochsen / funfzig Schlacht- Schweine und zwey Fuder Rheinischen Weins versehen und verbessert werden / Ihrer Liebde: auch alle des Ambtes Neuenburg und dahin gehöriger alten und neuen Landereyen und Vorwerks Intraden, wie Uns dieselbe anjesho berechnet werden / zeit Ihres Wittibens Standes / von dem Tage Unseres Todes anzufangen / haben / nutzen und genießen / und Ihre Liebde: dabenebenst von Unsern eingesezten Erben bey besagtem Ambt Neuenburg zu dessen und darin vorhandenen Vorwerken desto besser und nütlicherem Gebrauch / sechzig Stück melkende Kühe / funfzig junge Kinder und Ovenen / und achzehen Stuten oder Wallachen / zur Vorwerks Arbeit dienlich / wan Wir bey Unserm Leben deswegen nicht albereit gnugsame Anstalt gemacht und verlassen / gelieffert werden / und eigenthumlichen verbleiben sollen.

des
Ambtes
Neu-
burg /
mit allen
Pertin-
entien
und Mo-
biliten /

Geschen-
ten auf
das Vey-
lager /
Jhever-
ischen
Becher /
Tafel-
Servis /

Vor-
raths /

Rocken /
Gersten /
Haber /
Ochsen /
Schwein /
Rhei-
nischen
Wein /

Vor-
werks
Intrad /

60. Stück
melkende
Kühe /
50. Kin-
der /
18. Stue-
ten /

Weilen

W Eilen auch vors andere/ zu Besolzung der Diener/ Herbeyschaffung etlicher Mobilien, auch andern nöthigen Ausgaben Ihre Ld. etwas an Baarschaften nothwendig in Händen haben müssen; So sollen Unsere Erben aus Unser Allodial und Erbverlassenschaft alsobalt/ und noch vor/ oder zum längsten bey Beziehung des Wittums/ Ihre zwey tausend Reichsthaler/ ohne Rückfall und künftiger Wiederstattung/ reichzen und bezahlen.

S Mittens/wollen Wir auch/zu desto bessern vergnüglicherm Auskommen/ Unserer herzlichen Gemahlin zum Wittums Genoss zugelegt haben/ Unser in der Herrschaft Jhever gelegenes Vorwerk Marienhäusen/ mit allen Landereyen/ Diensten/ Abnützungen/ und Aufkünften/ aller massen solche dem Vorwerk incorporirt sind/ und von Uns jeso darzu gebrauchet werden/ absonderlich auch mit der Gerechtigkeit darauf zujagen/ und die HeurLeuthe/ im fall Ihre Lieb. gedachtes Vorwerk oder etliche darzu gehörige Landereyen zuverheuren Beliebens frügen/ oder andere/ so dahin zudienen/ oder sonst zu prästiren gehalten/ eigenen Gewalts ohnersucher Obrigkeit durch gehörige Executions Mittel zur Zahlung und Leistung ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Es soll aber Ihre Lieb. alle Ihre/ obgesetzter massen/ sowol dieses Orts/ als im Ambt Neuenburg überlassene Gebäue/ in Tach und Tach/ auch gutem esse auf Ihren Kosten gebührend unterhalten/ und nichts zum Verderben und Ruin gerathen lassen.

A ls auch Viertens/ die zu Denemark. Norwegen/ Königl: Majest: und die zu Schleswig. Holstein Fürstl: Durchl: hochseeligen Andenkens/ bey errichtetem Rendesburgischen Vergleich sich gnädigst erklärt/ mehr hochbesagter Unserer herzlichen Gemahlin Ld. aus der Gräfl: Oldenburg: Renth Cammer zu noch mehrer Verbesserung dero Wittums jährlich drey tausend Reichsthaler/ halb auf Ostern/ und halb auf Michaelis auszahlen zulassen; So werden Ihre Lieb: diese Zugabe und Verbesserung nicht weniger zugenießen haben.

W As nun vors fünfte Ihrer Lieb: an Mobilien oder Haus. Rath obbescriebener massen zu diesem Leibgeding gegeben/ und in den Häusern Neuenburg/ und dessen Vorwerken/ auch Marienhäusen/ gelassen/ und von Ihrer Ld. selbst nicht zugekauft seyn wird/ das soll/ nach vollendetem Wittum/ so viel und gut dessen alsdan annoch vorhanden/ und ein mehrers nicht/ Unsern eingesetzten Erben restituiret/ Ihre Ld. aber darüber ein Inventarium aufzurichten/ und die Restitution darnach zuthun/ ganz nicht gehalten seyn; von Pferden und Vieh aber/ auch Gelt/ Silber/ Gold/ Kleinodien/ Landerey/ und andern/ welches Ihrer Lieb. Wir aus gutem Herzen zum theil bereits hiebevoreverehret/ auch wie vorherühret/ hiermit verehren und schenken/ oder noch künftiger verehren möchten/ sollen Sie/ Ihres gefallens/ als ihren profern Erbeigenenthümlichen Gütern/ ohne einiges Menschen Widerrede/ zudisponiren/ oder abintestato zuverlassen/ befugt und bemächtiget seyn.

W ir verschaffen und legiren auch Ihrer Ld. zum Sechsten alle bey den Neuenburgischen Unterthanen/ zeit Unsers seeligen Hintritts/ noch ausstehende Restanten ohne Unterscheid/ die haben Namen/ wie sie wollen/ welche Ihre Ld. von denen Debitoribus/ so zahlbar/ eigenen Gefallens/ mögen eintreiben und einfordern lassen.

I ngleichen und zum Siebenden legiren Wir Ihrer Ld. alles ungeschnittenes Leinwand und Flachs/ so sich zeit Unsers tödlichen Hintritts auf Unsern Häusern/ jedoch mit Ausnahm Jhever und Kniphäusen/ darvon Wir folgend anders disponirt/ befinden wird/ und sollen benebenst Ihrer Lieb. von Unsern Erben/ die zu Unserer Hofhaltung eingebrachten Betten und deren Zubehör/ so viel deren verbrauchet/ in geziemender bonität wieder gut gemacht und ersetzt werden.

U nd damit Ihre Ld. schließlichen diesser Übergab und Vermachung des Leibgedings desto mehr versichert und ungefährdet bleiben mögen/ so wollen Wir Ihrer Lieb. das Haus und Ambt Neuenburg/ desselben Deambte/ Dies

XXI.
Künstliger Restitution der Mobilien/

und theils eigenenthümlicher Behaltung/

XXII.
Berührung der Restanten im Ambt Neuenburg/

wie auch Leinwand und Flachs/

XXIII.
übergebener Possession des Witt.

1733
2000.
Rthaler.

Marienhäusen/

1733
3000.
Rthaler
jährlich
von den
Hn. Hn.
Lebens.
Success.
form/



tümlich
en Siss-
es Nien-
burg/
auch
Bor-
werks
Marien-
hausen/

XXIV.
Recom-
mendati-
on dero-
selben an
die säme-
liche Er-
ben/

XXV.
An. XX
wünsch-
Ber-
mahn-
und Ber-
mach-
ung der
letzjähri-
gen Be-
stellung/
an dero
treue
Räthe
und Die-
nere ic.

nere und Unterthanen zusamt den Ländereyen und Borwerk Marienhausen mit dem förderlichsten eventualiter anweisen lassen / und vermittelst constituti possessorii den Nießbrauchs Besiß aller oberzehnten Wittums Stücken und pertinentien usu-fructuariè hiernebst zu genießen/übertragen und einräumen. **U** höchstbesagter Ihrer Königl: Majest: und dero zu Schlesswig: Holstein / regirenden Fürsil: Durchl: als Unsern hochgeehrtesten Herrn Lehens-Successoren / wie auch Unsern eingesetzten Allodial-Erben / Uns gänzlich versehend und vertrauend/ Die werden hochbesagter Unser herzliebten Gemahlin: Lieb. bey allen diesen Unsern Vermachnüßen und disposition gern schützen und handhaben/ auch alle fernere etwa benötigte Hülfe und Assistentz/ wie Ihre Königl: Majest: und Fürsil: Durchl: sich darzu in berührtem Kündesburgischen Vergleich mildiglich erboten/ in der That und würklich genießen lassen.

Alle Unsere und Unsers Gräflichen Hauses affectionirte treue Diener befehlen Wir gleicher gestalt Göttlichen Schutz/ und wünschen/ daß es ihnen an Leib und Seel stets wol ergehen möge/ begehren dabeneben/ daß sie auch/ nach Unser seeligen Hinfarth/ ihr aufrichtiges Gemüth unverdrossen und beständig denen/ die Uns im Leben lieb gewesen/ und Wir/ in diesem Testament vorab honoriret/ erweisen/ Ihnen mit Rath und That/ auf Begehren/ wo und wan sie vermögen / beyzustehen / und insonderheit dahin trachten helfen/ damit über dieser Unser disposition steif und fest gehalten / und darinnen nichts verendert werde: Ordnen und wollen auch/ daß Unsern bestalten Rätthen/ auch allen andern hohen und nidrigen Bedienten / über ihre bereits verdiente und etwa noch ausstehende Tractamenten desselben Jahrs/ darinn Uns der Allerhöchste nach seinem heiligen Willen abfordern möchte/ es geschehe im Anfang/ Mitten oder Ende desselben/ vollige Bestallung und Gehalt/ von Neujahr zu Neujahr anzurechnen/ allermassen Wir ihnen dieselbe vor Unserm Tode haben pflegen reichen zulassen/ ganz und ohne

einigen Abgang ohnverzüglich gefolget/ und entrichtet/ auch ihnen/ über das/ gehörige Traurkleider / Binden und Mantel/ eines jeden Qualität und Stande nach / gleich auch den Leichträgern TraurMäntel und Binden/ uns zu Ehren und Respect gegeben werden solle. **A**lle und jede Unsere/ vor diesem be-
liebte und ertheilte / oder noch bey Unserm Leben hiernebst beliebende und theilende Donaciones, Remuneraciones, Befrey- und Begnadigungen / die Wir geleisteter treuer Diensten/ oder anderer Ursachen halber/ unter Hand und Siegel extradiret / desgleichen/ worzu Wir durch einige Heur/ Leihe/ Kauff- und Pfand-Contracten / oder sonst durch glaubhafte Bescheinigung / Uns und Unsere Erben obligirt haben / oder noch fütters verbinden werden/ dasselbe alles und jedes / und was dessen künftig noch mehr geschehen möchte/ bekräftigen und bestetigen Wir hiermit nochmals respectivè in eventum, und begehren/ daß es nach Unserm Tode fest gehalten/ ehrlich und aufrichtig adimplirt / und von Unsern hirunter eingesetzten Erben/ alle tam ex hoc Testamento, quam aliis quibuscunq; Contractibus, Obligationibus & Donationibus herührende præstanda, ohne alle Widerrede/ und einiges Menschen Bekürzung/ treulich / vollkomlich und förderlich abgetragen werden sollen.

Was dan die Succession in Unserer Graf- und Herzschaffen ingenere anbetrifft/ erinnern Wir Uns guter massen/ was mit dero zu Dennemark/ Norwegen ic. Königl: Majest: und Ihrer Fürsil: Durchl: zu Schlesswig: Holstein/ nunmehr in Gott seligst ruhend/ so dan dem gesambten Fürsil: Hause Braunschweig: Lüneburg/ auch Fürst Johansen zu Anhalt / Unsers hochgeehrten Hn: Bettern und Oheim: Gn: von Anno 1649. bis hierzu vor Tractaten gepflogen/ und/ durch Gottes Gnade/ zu Vorbiegung aller etwa besorgenden Streitig- und Weitleufigkeiten/ wolbedächtlich geschlossen und verglichen/ auch was darauf nachgehendes/ mehrer Richtigkeit halber / vor weitere declarationes, Ampliationes, König: Fürst- und Gräfliche Resolutiones, Reversales, und

XXVI.
Beträf-
tigung
aller Alt-
eratio-
nen/

XXVII.
Success-
sion der
Hn. Hn.
Hn. Hn.
Feudal-
und Al-
lodial-
Erben/
ins ge-
mein/

andere

andere schriftliche Erklärungen und Urkunden ferner gnädigst ertheilet und ausgestellt worden. Imgleichen was bey der in Gott ruhenden Kayserl: Majest: Weyland FERDINANDO dem Dritten/ allerglorigsten Andenkens / wie auch der jetzt regierenden Röm: Kayserl: Majest: unserm allernädigsten Kayser und Herrn/ So dan der Königl: Maj: zu Hispanien zc. in dero Niederlanden verordneten geheimen Rath und Lehenhose zu Brüssel/ Wir/ vor Unsers freundl: geliebten Sohns / Graf Anthon zu Aldenburg Ed. vor Indulten und Octroyen erhalten/ und welcher gestalt dieselbe Uns sowol über der von Ihrer Kayserl: Majest: und dem Reiche zu Lehentragenden Weßer Zoll/ respectivè über die von dem hochlöbl: Hause Burgund zu Lehen gehende Herrschaften Jhever und Kniphäusen/ sambt deren Pertinentien, entweder inter vivos, bey lebendem Leibe/ oder durch letzten Willen/ oder sonst mortis causa, nach eigenem Belieben/ zu disponiren/ allernädigst und vollkomlich consentiret / und darzu unbeschränkte freye Macht und Gewalt gegeben haben.

Gleich nun Unsere beständige Meinung je und allezeit gewesen/ daß obgedachte Pacta, und unter denselben absonderlich der Rendesburgische Vergleich/ vom 16. ten Aprilis 1649. so mit höchstgedacht. Königl: Majest: zu Dänemark Norwegen zc. und hochseeligster Fürstl: Durchl: zu Schleswig Holstein zc. als welcher sich zu der Succession in Unsern beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / kraft verschiedener / in dem hochlöblichen Hause Holstein vorgangener pactorum und præjudiciorum allein berechtiget zu seyn geschähet/ Wir erriehet / und folgendes von der in Gott hochseeligst ruhenden Röm: Kayserl: Majest: Weyl: FERDINANDO, dem Dritten / Christmiltefter Gedächtnis / unter Dero Kayserl: Hand und Siegel den 21. Augusti 1653. auf dem Reichstage zu Regensburg allernädigst genehmet und bestetiget / auch von Ihro Churfürstl: Gn: zu Mainz / vermöge tragenden Erbcellariats durch Germanien, mit unterschrieben worden / und was solchen Ver-

gleichen weiter anhängig / von Uns und Unsern Erben in allen Puncten und Clausulen, stet / fest und unverbrüchlich sollen gehalten und observiret werden / massen Wir dan dieselbe darzu hiermit aufs kräftigste nochmaln verbinden / also haben Wir hingegen zu höchstged: Ihrer Königl: Majest: Fürstl: Gn: Gn: Gn: respectivè der König: und Fürstl: und Nachfolgern an der Regierung / die ungezweiffelte unterthänigste und dienstliche Zuversicht / Dieselbe an ihren höchst und hohen Orten nicht weniger König: und Fürstl: darob halten und Uns und den Unserigen das Vergleichene / und ferner in Gnaden verschreibende / gleicher gestalt / gnädigst / gnädig gerne gönnen / und Sie jetzt und künftig darbey kräftiglich schützen / handhaben und vertheiligen werden; Als nun Uns in gedachten beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / sambt dem Statt: und Buttshadingerlande / auch denen darzu gehörigen Aemtern / Stätten / Festungen / Häusern / Dörfern / Landen und Leuten / und allen andern Lehens / wie auch ante tempus Unsers wolseeligen Groß Herrn Vaters / Weyland Herrn Graf Anthon des Ersten acquirirten und cedirten übrigen Stücken / Hoheiten / Herrlig: und Gerechtigkeiten / Nutzbarkeiten und Einkommen / nichts / als was in dem Rendesburgischen und andern darauffolgenden Vergleich / Verabredungen und Resolutionen, und deren gesunden Verstande excipirt ist / darvon ausbeseiden / in der Regierung succediren werden / der Durchleuchtigster / Großmächtigster Fürst und Herz / Herz Friderich der Dritte / zu Dänemark Norwegen / der Wenden und Gothen König / zc. und der Hochwürdig / auch Durchleuchtigster / Hochgeborner Fürst und Herz / Herz Christian Albrecht / Erwehlter Bischoff des Stiftes Lübeck / Erbe zu Norwegen / beyde Regierende Herzogen zu Schleswig Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst zc. sambt Ihrer Königl: Majest: und Fürstl: Durchl: König: und Fürstl: Ehelichen Leibes Lehens Erben; So gönnen und lassen Denenselben Wir auch willig und gern alle in beyden Graf-

XXX
XXIX,
Succession in Lehens Stücken absonderlich als:

Herr Friderich III, König zu Dänemark und Herz Christian Albrecht Herzog zu Schleswig Holstein

xxviii. Verfassung der alten Verträgen und Rendesburgischen Vergleichs/



XXX.
Nachlas-
fung der
Repara-
tionsko-
sten in
den Le-
hens-
Stücke/

XXXI.
H. r.
treulich-
er Glück-
wünsch-
ung an
die H. F.
Lehen-
Erben/

XXXII.
Recom-
menda-
tion der
treuen
Unter-
thanen/

XXXIII.
Succes-
sion der
Allodial-
Stück-
en/

schaften / und fürnemlich in der Graf-
schaft Oldenburg bey und in den Festun-
gen / Häusern und Vorwerken / auch
sonsten hin und wieder im Lande auf un-
streitigem Feudal-Grund und Boden
von Unserm Herrn Vorfahren und Uns
verwandte Baukosten / und dardurch
andenen zum Feudo gehörigen Gebäu-
en / beschehene Reparationes und Me-
liorationes, die sich / ohnvorgerückt /
auf ein ansehnliches / und der Rechnung
nach / über etliche hundert tausentreich-
thaler betragen / sollen auch Unsere in-
stituirte Erben oder jemand anders an
höchstgedachte Unsere Herrn Lehensfol-
gere derowegen zu präcediren nicht be-
fugt seyn.

Wünschen hierbey von ganz getreu-
em Herzen / daß höchstbesagte Ih-
re Königl: Majest: und Fürstl: Durchl:
in beharlicher Liebe und Einigkeit / zu
Gottes Ehre / Ausbreitung seines gro-
ßen Namens / Fortpflanzung der reinen
Lehre unveränderter Augspurgischen
Confession, Manutenez der lieben
Justiz, und zu kräftigem Schutz und
Schirm / dero respectivè Königreichen
und Fürstenthumern / auch diesen Un-
sern beyden Graffschaften und anderer
Ihrer Land und Leuthen / viele liebe lan-
ge Jahre / stets fried- und glücklich regi-
ren / und es folgendes nimmermehr an
König- und Fürstl: Erben und reichem
Segen ermanglen möge! Worbey
Wir dan / aus Lands Väterlicher Liebe
und Affection, Unserer lieben Unter-
thanen nicht vergessen können / sondern
dieselbe / wegen ihrer Uns jederzeit gelei-
steten willfährigen Treue und unterthä-
nigen Gehorsams / dessen Wir Uns bil-
lich / zu ihrem Ruhm / in Gnaden erin-
nern / zu allem fried- und auskömmlichen
Wolwesen / auf das allerbeste und fleis-
sigste hiermit recommendiren / mit an-
gehängter zuverlässiger und inständiger
Bitte / Sie dieser Unserer letzten Inter-
cession, zumaln Wir ihnen weiter zu-
trügliches nicht wol thun / und nach Uns
verlassen können / alle wege gnädigst und
würklich genießen zulassen.

Lesen negst setzen / ordnen und wol-
len Wir / in kraft vorgedachter von
dem Königl: Hispanischen hochpreiß-
lichen geheimten Rath und Lehenhofs-

zu Brüssel erhaltenen Octroyen liber-
rimæ Dispositionis, daß / vermöge die-
ser Unserer Verordnung / und des in Ol-
denburg den 16. ten Martii Anno 1657.
errichteten Vergleichs / Uns an Unserm
Hauß / Statt und Lande der Herrschaft
Jhever / welche Wir / als ein unsterblich-
es Erb-Lehen / besitzen / und in solcher
Maas von dem Weyland Hochgebor-
nen / Herrn Johan / Grafen zu Olden-
burg 2c. Unserm in G. D. E. ruhenden
Herrn Vatern / und Sr. wolfeelige Ld.
vor Uns / von Unserer freundl: lieben
Muhm / der auch Weyland Wolgebor-
nen Fräulein / Marien / Fräulein und
Erb Tochter zu Jhever / Küstringen / O-
stringen und Wangerland / Christmil-
ten Andenkens / die es zuerst dem hoch-
löbl: Hause Burgund zu Lehen aufge-
tragen / hiebevorn also empfangen haben /
zusambt allen und jeden darbey herge-
brachten Hoch- und Obrigkeiten / Ge-
richten / Lehenchaften / Ritterdinsten /
Mannschaft und Dinsten / Unterthanen
und Verwandten / Zollen / Regalien
und Herzlichkeiten / Nutzungen und In-
traden (allein die nach specificirte / und
Unsers freundl: geliebten Sohns Lieb-
vermachte vier Vorwerke Oberahne /
Marienhausen und Gerniers / und
darzu gehörige Landereyen / Recht und
Gerechtigkeiten / wie auch das bey ge-
dachtem Gerniers in Anno 1658. gegen
die Ostfriesische Einteichung gewonne-
nes Land ausgenommen) succediren
solle / der Durchleuchtiger / Hochgebor-
ner Fürst und Herz / Herz Johann /
Fürst zu Anhalt / Graf zu Ascanien /
Herz zu Zerbst / Bernburg / Jhever und
Kniphhausen / Unser freundlich vielge-
liebter und hochgeehrter Herz Better /
oder dessen Gnad: sich alsdan im Leben
befindende Fürstliche Eheliche Leibes-
Erben / welche hiermit / und kraft dieses /
befugt und bemächtigt seyn sollen / so
balt Wir / nach dem Willen Gottes /
aus dieser Zeitligkeit werden abgeschie-
den seyn / sich in rechtmäßige Possession
besagter Herrschaft und Landen zustel-
len / und der Regierung zu unternehmen /
auch zunutzen und zugebrauchen / in al-
lermassen / wie Wir solche bis hierzu
inn- und ausserhalb der Statt / auf dem
Lande und sonsten / an- und bey besag-

absonder-
lich in
der Herr-
schaft
Jhever

(ausge-
nommen
die vier
Vor-
werke)

vor Hn.
Johan-
sen Für-
sten zu
Anhalt/
Zerbst /

mit allen
Hobei-
ten /

tem

tem Hause Ihever genossen/oder ferner genossen und genußet werden können/oder mögen/nichts in allen darvon ausgedondert/ohne/was Wir etwa selbst von Unsern kostbarlich erworbenen und eingetochten Landereyen/oder etlich andern particular Stücken / entweder inter vivos, oder durch diese Unsere Disposition oder sonst mortis causa bereits hievor vermacht/oder noch künftig vermachen/abgeben und verwenden möchten/massen Wir Uns dasselbe/zeit Unsers Lebens/ hierin per expresum vorbehalten/legiren und vermachen Ihrer Gnad: und dero Fürst: Erben darnebenst/alle/zeit Unsers seeligen Absterben / auf der Festung Unsers Hauses und Schlosses Ihever befindlichen Artiglerie, Ammunition, Gewehr/Waffen: Zeug: und Rüst Cammer / so viel Wir dessen nicht specificè anderswo verwendet und separiret / darvon Wir eine absonderliche Designation unter Unserer Hand hinterlassen wollen: imgleichen alles auf dem Hause / so dan befundenes Silbergeschirz / Zinn: und Hausgerath / nebst allen Mobilien, und was weiter von Vorrath/an Früchten und Getreid auf den Boden / imgleichen in Küchen und Keller vorhanden seyn wird.

Gleich nun hieroben mit Unsern lieben Unterthanen in denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst geschehen: Also wollen Wir ebener massen hochgedachten Fürst Johani zu Anhalt Gn: als Unsern in der Herrschaft Ihever succedirenden Regenten/Unsere getreue Unterthanen und Einwohner selbiges Landes/zu gnädiger mildes Landes Väterlicher Vorsorg: und Handhabung/insonderheit zu Maintienierung und Fortpflanzung der wahren Lutherischen Religion, jedoch ohne Gewissenszwang/auf das allerbeste recommendiret haben.

Und weiln Wir nicht unzeitig besorgen/das/nach Unserm seeligen Hintertit / die Appellationes von dem Iheverischen Landgericht nach Zerbst/oder wo sonst die regierende Herrn von Ihever/Fürsten zu Anhalt/in dero Fürstenthum/pro tempore, alsdan Hofhalten möchten/ denen Iheverischen Unter-

thanen viel zu weitläufig / beschwerlich und kostbarlich fallen dürfte; So ordnen/sehen und meinen Wir aus wolbedachttem Gemütthe / daß so oft und viel die regierende Herrn in der Herrschaft Ihever nicht gegenwertig Ihr Hoflager halten/alsdan vorbezagte Unterthanen/ausser der Herrschaft ins Fürstenthum Anhalt zu folgen/und daselbst Recht zu holen/nicht sollen schuldig seyn/sondern ist Unser gänzlicher Wille/gestalt auch zu hochged: Ihrer Gnad: Wir Uns alerdings verschen/die werden von selbst geneigt seyn/solehen weitläufigen Appellirens und Provocirens dero künftige Unterthanen gern zuentheben / und im Justicienwesen eine solche vorsichtige Anstalt und Ordnung/entweder in der Statt oder Herrschaft Ihever/zumachen/damit daselbst in loco alle Provocationes und Appellationes, ad competentem supremum, absq; omni evocatione per modum Revisionis, oder andere dienliche Wege angenommen und eingeführet/finaliter erörtert/und also die heilsame Justiz jedermanniglich/ohne alle Partheyligkeit/Befährde und Aufenthalt/administriret werde. Allermassen Wir auch zu hochgedachten Unsers eingesetzten Mit Erben Fürsten zu Anhalt Gnad: und allen Dero Successorn, und Nachkommen/so lange derselben einige vorhanden / die gute Zuversicht tragen / und von denenselben zum überflus dinstlich und inständig begehren / daß allem dem / was obwolgedachte Unsere vorlängst in Gott seelig entschlafene geehrte Ruhme/Weyl: Fräulein Maria / Erb Tochter zu Ihever / bey dero Leben / oder auch in Ihrem letzten Willen/oder Wir selbst zur Conservation, Versicherung und Aufnahm derselben Unserer Herrschaft und Landen wolmeinentlich verordnet und disponiret/ungebrochen fortan gehalten/und daran nichts geendert/weniger darwider gethan und gehandelt werden solle.

Was nun den Ordinem & modum succedendi in besagter Herrschaft Ihever anbelanget / wollen Wir vielhochgedacht Ihrer Gnad: zwar frey und heim gegeben haben / nachdem Sie der Allerhöchste mit verschiedenen lieben

jugen

Ihever /

XXXVI. Fundamentale Constitution wege der Erbfolge in der Herrschaft Ihever /

Ammunition und allen Mobilien /

XXXIV. Recommendation der Iheverischen Unterthanen /

XXXV. Verordnung der Appellationen und Provocationen.



jungen Herrn gesegnet/daß Sie bey sich/
 nach ihrem erleuchteten Verstande/hoch/
 verständig erwägen und entschliessen
 mögen/ ob sie Ihrem Fürstl: Hauß und
 Estat zuträglich befinden / die Herz/
 schaft Jhever mit dero Fürstenthum An/
 halt/ Zerbstischen Theils/ zu combinir/
 ren / eines mit dem andern zu vereinba/
 ren/ und den erstgeborenen ältesten Herrn
 beydes zuverlassen/ oder diese Herzlig/
 keit Jhever dem secundo genito oder
 jemand anders aus dero jungen Herz/
 schaft zuvermachen; Es ist aber Unser
 beständiger eigentlicher Wille und Mei/
 nung/ wan die Succession einmal stat/
 gewonnen und radiciret ist/daß alsdan/
 so lange von ofthochgemeldeten Fürst
 Johanns zu Anhalt Gnad: und dessen
 zum erstenmal in dieser Herz- und Land/
 schaft Jhever succedirten Herrn Sohns/
 posterirende Männliche Erben deren
 Primogenitus und dessen Erben und
 Erbent: Erben vorhanden / keine von
 gleicher oder nähern Linie, auf erledig/
 ten Fall / sich der Succession einiger/
 massen unterfangen / sondern jederzeit
 das Jus primogenituræ in successio/
 ne genau attendiret/ auch/ nach gänz/
 lichem Abgang der Männlichen Linie,
 wie dan solches in Gottes Gewalt und
 Providenz bestehet / Er aber/ nach sei/
 ner Güte/ Väterlich abwenden wolle/
 auf das Fräuliche Geschlecht fallen/
 und mit dem Fräulein / racione Major/
 raturæ & Primogenituræ, daß die Älte/
 ste allezeit den Vorzug habe / wie es jezt
 mit dem Männlichen Geschlecht ver/
 ordnet / stet und fest observiret und ge/
 halten/ jedoch die andere Fräulein/ nach
 ihrer Anzahl / aus den Herrschaftlich:
 en Intraden an Gelde oder Gütern /
 desto ansehnlicher ausgesteuret werden
 sollen.

Jus Pri/
moge/
nituræ,
und
Majora/
tus in
der Herz/
schaft
Jhever/
auch auf
Fräu/
liche Ge/
schlechts/

Apana/
gia und
Aus/
steuer /

Würden nun mehr Herrn von dem Pri/
mogenito oder Primogenita, als
 der Erb- und regirende Herz im Leben
 seyn / solchen Falls soll dem jüngern
 Herrn/ nach Proportion der jährlichen
 Einkommen dieser Herrschaft/ wan vor/
 hero die Besoldung der hohen und ni/
 drigen Officirern und Beambten / und
 andere auf der Herrschaft haftende O/
 nera abgezogen / ein gewisses Deputat,
 so Ihro Gnaden hiernegst/ nach eigenem

Gutfinden / zudeterminiren haben /
 jährlich gereicht und abgestattet wer/
 den.

Wren zugleich Fräulein mit und ne/
 ben andern Herrn Brüdern vorhan/
 den/ dieselbe lassen sich/ im Fall Sie sich
 verheyrathen / billig begnügen mit der
 Fräulein: Steuer/ so Ihnen von den Un/
 terthanen im Lande begleichen mag /
 welche jedoch also einzurichten/daß Sie
 der Herrschaft erträglich / und nicht zu
 beschwerlich falle/ jedoch wird die Fürstl:
 Anhaltische Fräuleins: Steuer hierunter
 im geringsten nicht gemeinet noch ver/
 standen; Freyen Sie aber nicht/ soll ei/
 ner jeden/ zu ihrer Alimentation, jähr/
 lich aus den Gefällender Herrschaft ein
 Standesmäßiger gebührender Unter/
 halt gereicht werden.

Wan aber außer den regirenden Herrn
 keine Herrn Brüdere mehr/ und nur
 Fräul: Schweftere vorhanden/ die/ und
 eine jede derselben/ sollen über obbemelte
 Fräuleins: Steuer/ wan Sie sich verhey/
 rathen / aus der Jheverischen Rentheren
 die helfte dessen/ was ein jeder der Herrn
 Brüder zugenießen hat / empfangen /
 und darmit reservata sola spe succe/
 dendi totaliter abgefunden seyn / und
 an der Herrschaft Jhever weiter nichts
 zu fordern haben / sub poena privatio/
 nis & perpetuæ exclusionis, der/ oder
 die darwider handeln werden / also und
 dergestalt / daß das Jheverische Terri/
 torium in einem Corpore beyammen
 bleiben/ und nun und nimmermehr durch
 keinerley Succession vertheilet und dis/
 membrirt werden soll; jedoch wollen
 Wir/ durch diese Verordnung / hochge/
 dacht Ihrer Gnad: oder deren abstam/
 menden Primogenitis die Hände durch/
 aus nicht gebunden / sondern vielmehr/
 so viel an Uns expressè hiermit frey
 gestellet haben/ im Fall sich über kurz o/
 der lang einige favorable Gelegenheit
 eröffnen sollte/ mit Unfern höchstgeehrten
 Herrn Lehens: Successoren, der obbe/
 melter Herrschaft Jhever halber / um
 ein æquivalent und adæquatum zu tra/
 ctiren und handeln/ daß Sie dessen/ auf
 erlangten Consens von dero Königl:
 Majest zu Hispanien / Brabandischen
 Lehenshofes / oder/ da es weiter nöthig/
 freye Macht und unbesperrete Hände
 haben/

die Herz/
schaft
Jhever
soll nicht
getheilet
werden/

jedoch an
die Hn.
Hn. Le/
hensfol/
ger zu/
transfe/
riren er/
laubet
seyn/

haben / und diese Herrschaft mit der Graffschaft Oldenburg wieder contoliret und vereiniget / im übrigen aber diesem Unserm letzten Willen nachgelebet werden möge.

Solte dan nun die Fürstl: Anhalt-Zerbstische Linie, Mann- und Weiblichen Geschlechts / so von Fürst Johannes Gnad: posteriren / nach des Allerhöchsten ohnwandelbaren Rathschluß / gänzlich abgehen / substituiren Wir und setzen ein / zu desto mehrer Beschütz- und Beschirmung / die alsdan pro tempore regirende und aus Unserm uralten Hauß und Stamm ersprossene Graffen zu Oldenburg / so durch rechtmäßige ordentliche Succession darzu gelanget / zu Unserm wahren Nach- oder Affer Erben / dergestalt und also / daß die Herrschaft Jhever / mit ihrem Zubehör (so weit Wir darvon in dieser / oder künftigen Unsern dispositionen keine andere Verordnung gemachet / und ein- oder ander Stück nominetenus excipiret) von der Zeit an und zu ewigen Tagen / bey der obberührten Graffschaft Oldenburg / so lange dieselbe von denen / aus Unserm uralten Hauße posterirenden / und à communi stipite entsprossenen Herrn possediret und regiret wird / inseparabiliter verbleiben soll / jedoch mit dieser ausdrücklichen Condition, daß von Fälln zu Fälln die gewöhnliche Lehenspflicht dem Hauße Burgund davon geleistet / und höchstgedachte Unsere Herrn Lebensfolgere geliebet werden / die pro tempore regirende aus dem Fürstlichen Anhaltischen Stamme descendirende Herrn und Possessores zu Jhever / in der / bisher besessenen präscribirten und gehandhabten Libertät, wider heim- und öffentliche böse Anschläge / Fünde und Bergewaltigung / mit gesambter Hand / Hülfe / Rath und That / zu Fried- und Kriegszeiten / kräftiglich erhalten / manutentiren und verthädigen zu helfen / welches Ihre Königl: Majest: und Fürstl: Durchl: und dero Königl: und Fürstl: Erben / so wol in Ansehung der Gerecht: und Billigkeit / als Ihrer an der Herrschaft hierdurch habenden Anwartsung und merklichen Interesse verhoffentlich gnädigst gern übernehmen / und dem letzten alsdan noch im Leben

vorhandenen Herrn gern gönnen werden / daß / auf solchen Erledigungsfall / derselbe eine ansehnliche Summa / seines Gefallens / vertestiren / vergeben / verschaffen / und darmit die Herrschaft / oder einige Stücke derselben beschweren möge / massen Wir demselben auch solches hiermit austrücklich wollen erlaubet / heimgegeben und vorbehalten haben.

Solten auch Unsere Hochgeehrteste Herrn Lebensfolgere die zu Denmark-Norwegen zc. Königl: Majestät / und zu Schlesswig-Holstein / regirende Fürstl: Durchl: oder dero Königl: und Fürstliche Erben hiernebst gut finden / beyde Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst / per Pacta, unter sich zuvertheilen / also daß die Graffschaft Oldenburg bey einem Theil allein verbleibe / so wollen Wir darum den andern Theil von dieser Jheverischen Succession, quoad omnia emolumenta, mit nichten außgeschlossen / sondern nur dieses hiernit verordnet haben / daß die Regierung der Herrschaft Jhever / bey dem pro tempore regirenden Grafen zu Oldenburg / um vieler Ursachen und Respects Willen / insonderheit des wolseeligen Fräuleins zu Jhever hierunter geführten Intention, verbleiben möge.

Uber das ist bey dieser Substitution Unserer woleroogener Wille und eigentliche Gemüths-Meinung / die Wir auch per speciale fidei commissum zuadimpliren hinterlassen / daß der künftige Substitutus, und alsdan pro tempore regirender Graf zu Oldenburg / im ersten Jahr angetretener Jheverischen Regierung / an Weyland des Hochgebornen / Unsers freundlichen lieben Herrn Betters / Grafen Anthon / des Letzteren dieses Namens / darvon in absteigender Linie aus dem Hauße Delmenhorst / alsdan noch vorhandenen Erben / oder Erbenerben / zu einer freundlichen Erkänntnis der nahen Anverwandnis / und an stat eines Legati, Sechzig tausend Reichsthaler entrichten und ohnfehlbarlich ablegen / diese Gelder auch die Legatarii, Mann- und Weiblichen Geschlechts aus ge-

dachtem

Disposition dem letzten Besitzer zum Besten /

Disposition / bey etwan vorgangener Theilung bey der Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst /

Afferfolger soll ein Legatum abstratten an die Delmenhorstische Erben /

xxxvii
Substitution der Herrschaft Jhever auf die Hn. Hn. Lebensfolgere /

Vereinigung der Graffschaft Oldenburg und Herrschaft Jhever / Lebens-Empfangnis /

Schutz der Herrschaft Jhever /

dachtem Hause Delmenhorst / so alsdan in Gradu die negsten seyn werden / æquis portionibus in capita, fried- und freundlich unter sich theilen sollen.

xxxviii. Verord-
nung we-
gen der
einges-
etzten
und an-
gekauften
Güter
von
Graf Jo-
han xvi.

Die
Vollst-
ziehung
dieses
Paragra-
phi ist in
folgendem
dem 3.
Cap. zu
finden.

Ferner/verbleiben hochgedachten Fürsten Johannes zu Anhalt Gnad: zwey dritten Theile von denen von oft hochwolermlen Unsers in G D E seelig ruhenden Herrn Vaters Liebd: eingelegten und angekauften Gütern und Landereyen / derenwegen Wir im vorigen Jahre an hochgedachte Ihre Gnad: geschicket/und von Deroselben die Resolution erhalten / daß Sie förderlich wiederum eine Besendung anhero thun / und obgedachte Stücke voneinander setzen lassen wolten/ welches Wir nunmehr mit ehesten gewertig / und Vorhabens sind / hierinn noch bey Unserm Leben Richtigkeit zu treffen / und einem jeden das seine assigniren zulassen. Wan aber / über Vermuthen/ dieses/ durch eine oder andere Verhinderung / nicht effectuirt / und Wir unterdessen aus dieser Zeitigkeit abgefordert werden solten / ist Unser beständiger Wille und Meinung / daß/vermöge gepflogener und geschlossenen Handlungen / hochgedachte Ihre Gnad: oder dero Erben zwey / und Unsers freundlich geliebten Sohns Graf Anthonis zu Aldenburg Liebd: einen dritten Theil von solchen obspecificirten Gütern haben/ was einem oder andern Theil daran ermangelt / aus dessen Mitteln / der so viel bekomme / anderwärts wieder ersetzt und gut gemacht / auch im Fall deswegen/über Unser Vertrauen und Hofnung/einiger Streit oder Mißverstand vorstiele / dasselbe zu keiner Weitleufigkeit veranlasset / sondern/ durch den hiernegst gesetzten Modum & Methodum, in Güte und Freundschaft verglichen und erörtert werden solle; jedoch alles mit austrücklichem Vorbehalt derjenigen Landereyen/so im Ambt Neuenburg gelegen/ und/nach obiger Unserer Vermächtnis/ Unserer freundlichen herzlieben Gemahlin zum Wittum verordnet sind/welche Ihre Liebd: billich die Zeit ihres Lebens usu-fructuariè zugenießen haben/und allererst / nach Dero seeligen Hintritt/

an Ihre Gnad: und Dero Erben pleno jure heimfallen.

Dem Hochwolgebornen Herrn Anthon / des Heyligen Römischen Reichs Grafen / Freyherrn zu Aldenburg/Edlen Herrn zu Barel und Kniphausen zc. Unserm freundlichen geliebten Sohn/und dessen Ehelichen Leibes Erben / verlassen und verschaffen Wir zumalen / und vermöge der von der Römischen Kaiserlichen Majest: wie auch dero zu Hispanien Königlich Majest: in denen Niederlanden verordneten geheimen Rath und Lehen Hofe / zu seinem favor erhaltenen Indulten, O-troyen, und Begnadigungen / zuvor derselben Unser Haus und Ambt Barel / sambt der negst daran gelegenen Thader Vogthey / mit dem alten und neuen Thader Vorwerk und darzu gehörigen Landereyen (jedoch ohne die zweyhundert Juck / so die Herrn Lehensfolgere sich vorbehalten) auch allen / vermöge Rendesburgischen Vergleichs und folgendes ertheilten Könighlichen und Fürstlichen Resolutionen, darzu erhandelten Gerechtfam / Immediat, Superiorität, Hoheit/Recht: und Gerechtigkeiten / zu Wasser und Lande / Zollen / Regalien, Ober- und Niedergerichten / hohen und nieder Jagden / Fischereyen / Mühlen / Meyerhöfen / Schäfereyen und Hofdinsten / nebst denen seither Unsers in G D E ruhenden Groß- Herrn Vaters Graf Anthoni des Ersten zeiten darzu gelegten Landereyen / mit denen darauf stehenden Gebäuen / und allen andern Gerechtfamen / Einkommen und Abnuzungen / Hausgeräth / Mobilien und Moventien, an Vieh/Pferden und allen Vorrath / wie derselbe zeit Unsers tödlichen Hintritts alsdan befindlich seyn wird.

E Vener gestalt verbleibet wolgedachteter Unsers freundl: geliebten Sohns Liebd: das Haus und Herrschaft Kniphausen / allermassen Wir Uns darüber mit hochgedacht: Fürsten Johansen zu Anhalt Gnad: den 10. Martii 1657. verglichen / mit denen dreyen darzu gehörigen Kirchspielen Fedderwarden / Sengwarden und Accum / auch aller

xxxix. Succes-
sion in
Barel/
vor Hn:
Graf
Anthon
zu Alden-
burg/

auch
Thader,
Vogthey
mit den
beyden
Vor-
werken/
und allen
Zuge-
hör/

und Herr-
schaft
Knip-
hausen/
mit den
Kirch-
spielen
und aller
Hoheit/
Mobilie
und Mo-
ventien/

ober:

ober und niedrigen Jurisdiction, Hoch- und Niederjagten/ Geist und Weltlichen Rechten/ Häusern/ Gebäuden/ Landereyen/ Meyerhöfen / Mühlen / Schäferreyen/ Mobilien und Moventien, Kneten und Gefällen/nichts ausbeseiden/ allerdings/wie Wir gedachtes Haus und Herrlichkeit Zeit Unserer Regierung besessen/ gebraucht und genuset haben/ auch mit allen weitem juribus, Præensionen. Zubrüch = und Anforderungen / vorab der Restitution der hundertjährigen Abnutzungen/ so Wir wider die Kniphäusische Erben und Agnaten haben / und in der am Kayserlichen Cammergericht den 20. Octobris 1592. ausgesprochenen Urtheil zuerkant sind / also und dergestalt/das solche actiones und jura Unserm vielgeliebten Sohn hiermit völlig übertragen sind/ und Er dieselbe folgendes auf seinen Kosten asterfolgen und ausführen solle und möge/wie Er solches am nutz und zuträglichsten erachten wird.

Als nun die auf seztbesagter Herrschaft Kniphausen haftende fünfzig tausend Reichsthal. anbetrifft/so Wir vermöge des in Anno 1624. ertichteten Vergleichs / Herrn Philipp Wilhelmen von Kniphausen/ und dessen Erben/versprochen/soll Unsers sel. geliebten Sohns Ibd. dieselbe über sich nehmen / und was daran bey Unserm Leben nicht bezahlet seyn wird/seiner Gelegenheit nach/entweder abführen/ oder/ bis zur Ablöse/vergleichener massen/verzinsen.

Und damit oftwolgemelter Unser sel. geliebter Sohn Graf Anthon von Oldenburg/ seinen Gräflichen Stand desto besser und löblicher ausführen möge/ legiren und verschaffen Wir ihm und seinen Leibs Erben folgende Legata, in der besten und beständigsten Form/ als die in Rechten oder nach Gewonheit am sichersten und kräftigsten besichen mag/benamtlich und zum ersten/ in Unserer Graffschaft Oldenburg und dem Statt- und Butshadingerland / das Vorwerk Neuenfeld / sambt darzu gehörigen Gruberwerf/ Rüscheffeld und alte Neuenfeld/ das alte Feld / und bemeyerte Neue Feld / imgleichen den Zehenden zu Oberst Hammelwarden; dan weiter die Vorwerke Witbeckersburg/

Roddens / Blexer Sande / und den von uns zulezt eingeteichten Hoben/ das Sehefeld genant/wie auch die zwey und fünfzig Aussenreicher Bauen in Schweyer Bogthen gelegen / imgleichen den Rest des Develgönnschen VorwerksLandes / soviel dessen Uns/ vermöge Kendesburgischen und Oldenburgischen Separations Vergleichs/ pro alodio überbleibet/mit allen und jeden auf jetztgedachten Vorwerken und Landereyen sichenden / und darzu gehörigen Gebäuden/ erkaufen und eingeteichten/ auch sonsten darzu gelegten alten und neuen bemeyerten und unbemeyerten Landereyen/ Diensten / Möhrten / Feuerungen/ und allen andern Gerechtigkeiten von Jagden/nidriger Bortmässigkeit und andern verglichenen juribus; Imgleichen soviel die unbemeyerte Vorwerke und Stücke betrifft/mit der Immunität und Freyheit von Teichen/Dämmen/ Contributionen / und andern ordinari und extraordinari Beschwerden und Auftragen/allermassen mit Unserm hohen Herrn Lehensfolgern Wir Uns deswegen sonderbar verglichen/und Sie gnädigst promittiret / Wir auch obbesagte Stücke bishero besessen/genuset und gebraucht/ auch zum theil verkauft haben/ gestalt zu Ihrer Königl. Majest. zu Dennemark-Norwegen/und Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schleswig-Holstein/ Wir das feste Vertrauen gesetzt/Dieselbe auch darum unterthänigst dienstlich ersuchen / Sie werden Unsere liebwerthe Allodial Erben darbey gnädigst schützen/ und solcher concedirten Freyheiten ruhig und unperturbirt genießen lassen; wie Wir dan auch / zu desto besserem Gebrauch und Nutzung obgedachter Vorwerken/alles darbey befindliches Vieh / an Pferden/ Kühen / Rindern/ Kälbern/ und allen andern Bestialen / Mobilien / Haus und andern Vorrath / soviel dessen/zeit Unsers seel. Hintrits / vorhanden seyn wird / wolwissentlich vermachen/und ferner verordnen/das Unsers sel. geliebten Sohns Ibd. die Neuhobener/Oldenbrücker und Elsfether Mühlen / sambt darzu gehörigen Mühlenhäusern und wenigen Landen darbey haben und behalten/ und mit allen diesen Stücken und Gütern/als mit

Zehnden zu Hammelwarden/ Witbeckersburg/ Roddens/ Blexer Sande/ Seefeld/ 52. Aussenreicher Bauen in der Bogthen Schweyer Develgönnsches Vorwerks Land/ mit allen Zugehörungen und Gerechtigkeiten/Immunitäten und Freyheiten/ nebst Recommendation an die hohe Herrn Feudal Erben zu Steifhaltung dessen/ imgleichen die Mobilien/Moventien/ und Hausrath/ Neuhobener/Oldenbrücker und Elsfether Mühlen mit dem Zugehör/

Ausführung des Processus/

Verzinsung und Abtragung der 50000. Rthlr. so auf Kniphausen haften.

Legata vor Herrn Graf Anthon zu Oldenburg in der Graffschaft Oldenburg Statt und Butshadingerland/ Neuenfeld Gruberwerf/ Rüscheffeld/ alte Neuenfeld/ Altesfeld/ bemeyerte Neuenfeld/



Ausnehm-
und Be-
sträfung
der ver-
schenken
und ver-
eufferten
Stücken/

ausnehm-
und Be-
sträfung
der ver-
schenken
und ver-
eufferten
Stücken/

2. Legata
inder Her-
schafft Jhe-
ver vor H.
Graf An-
thon zu
Aldenbung
beyde Alt-
und Neues
Oberahnes
Vorwerke/
Marien-
hausen/
mit Vor-
behalt vor
die Fürstl.
Gemahl:

Garmers/
ausnehm-
und Be-
sträfung
der ver-
schenken
und ver-
eufferten
Stücken/

mit Ge-
bäuen/Län-
dereyen/
Diensten/
Recht- und
nahmhaf-
ten Frey-
heiten/

seinem Proper, Erb, und Eigenthumli-
chen / nach eigenem Belieben / zuschalten
und walten / gute Fug und Macht ha-
ben soll und mag. Es ist aber darbey
Unser ernstest Wille und Meinung / die
Wir auch bey folgenden Donation- und
Vermächnissen ausdrücklich wiederho-
let und observiret wissen wollen. Nach-
dem Wir von jesterwehnten Vorwer-
ken / bevorab aber von Sehesfeld ein an-
sehnliches an Landereyen ad pias causas
vermachet / und nicht allein vor hochged.
Unser herzlich Gemahlin Ibd. sondern
auch einigen Unsern Räten und Dienern/
ihrer treugeleisteten Dienst- und Aufwar-
tung halber / verehret / auch sonst verkauft/
vereuffert und alieniret haben / das nie-
manden darum einige fastidia gemachet /
sondern alles und jedes / was Wir unter
Hand und Siegel darvon anders dispo-
niret / oder noch künftig disponiren möch-
ten / treulich und redlich gehalten / und die
Besitzer darbey festiglich gelassen und ge-
handhabet werden sollen.

Lessemegst und zum andern / verma-
chen und verschaffen Wir hochwolge-
melten Unserm freundlichen lieben Sohn/
und dessen Erben / aus der Herrschafft Jhe-
ver / die beyde alte und neue Oberahner
Vorwerke / welche theils durch den El-
tenser Überschlag an Jheverischer Seiten
gewonnen / theils folgend in Anno 1643.
zwischen Marien Eyl und Oberahn mit
schweren Kosten von Uns eingeteichet
sind; Imgleichen das Vorwerk Marien-
hausen (welches doch Unserm geliebten
Sohn allererst / nach Unserer herzlich
Gemahlin Ibd. geendigten Wittumb-
sitz / zu volligem Nutzen und Rechten heim-
fället) und Vorwerk Garmers / samt
allem daselbst / absonderlich auch / dem in
Anno 1658. gegen die Ostfriesische Ein-
teichung / bereits gewonnenen und einget-
eichten Lande / soviel Wir darvon nicht
begeben / oder annoch begeben möchten/
sambt allen auf jetztgedachten vier Der-
tern stehenden Gebäuen / darzu gehörigen
Landereyen / Diensten / Recht und Ge-
rechtigkeiten. Sehen / ordnen und wol-
len darauf / kraft der von dem Königl. Hi-
spanischen in dero Niederlanden verordne-
ten geheimen Raht und Lehenhof zu Brüs-
sel erhaltenen Oäroyen; aufgerichteter

Vergleichen / und sonst habender Gerech-
sam / das dieck wollbemeelter Unser freund-
lich geliebter Sohn und dessen Eheliche
Leibes Erben / alle und jede obbeschriebe-
ne in der Herrschafft Jhever gelegene
Stücke und Güter mit aller ober- und
niedrigen Bottmäßigkeit / und so wol pein-
lich (jedoch diejenige / so poenam cor-
poris afflictivam nach sich führen kön-
nen / ausgenommen) als Bürgerlichen
Gerichten / Recht und Gerechtigkeiten /
an Jagden / Fischereyen / Privilegien / im-
munitäten / Freyheiten und Nusbarkei-
ten / ganz ohne Beschwer besitzen / haben
und halten soll / also und dergestalt / das die-
selbe von allen Oneribus, ordinariis &
extraordinariis Collecten, Subsidiis,
An- und Auflagen / die bey Kriegs- und
Friedenszeiten / jetzt oder künftig können
und mögen angesetzt / und denen Unter-
thanen in der Herrschafft / von ihren pro-
tempore regirenden Herrn / Witts- oder
Befehlsgewalt / nomine aut titulo quo-
cunque können angemuthet und auf-
gelegt werden / allerdings frey und exempt
seyn und bleiben sollen. Wie Wir dan
alle bereits oben specificirte prædia-
Landerey und Vorwerke insonderheit
eximiren und befreyen von Dämmen/
Teichen / Schleußen und Sicttieffen / auch
andern / dem Ort und Lande zum besten
angesehenen Bau, besserungs- unterhal-
tungs- und andern Kosten / indictioni-
bus, Contributionibus und Subsidiis,
wie die bereits oben benennet / auch künf-
tig noch könnten und möchten erdacht wer-
den / in allermaßen / wie Wir / zeit Unse-
rer Regierung / dieselben Landen und Frey-
heiten selber gehabt / gebraucht und beses-
sen / also auch Unser freundlich geliebter
Sohn und seine mit Beschriebene / dieselbe
gleicher gestalt frey besitzen / gebrauchen/
regiren / administriren / damit / nach ei-
genem Belieben / schalten und walten /
auch ohne jemandes Bey- oder Anspruch
vor sich / seine Eheliche Leibes- Erben
und Erbens Erben / so gut Er kan und
mag / seines Gefallens / wie Ihm und den
Seinigen / nach Gelegenheit der Zeiten
und Zufällen / solches am bequemsten und
dienlichsten dünken und rahtsam anschei-
nen wird / nutzen / nießen / gebrauchen und
verbessern könne / solle und möge. Wan

aber

Erklär- und Erläuterung/

aber Unser freundl. geliebter Sohn oder dessen Erben hiernegst gut finden möchten / die Vorwerke und Landereyen mit Unterthanen und Leuthen zubesehen: So ordnen und wollen Wir/ daß dieselbe von denen durchgehenden gemein und gewöhnlichen Auflagen und Beysteuer zu der Garnison und Festungs Unterhaltung befreyet seyn und bleiben; Da aber eine extraordinari Noth und öffentliche Vergewaltigung von aussen dem Lande zustoßen solle/ alsdan die auf solchen Landen gesetzte Meyere und Unterthanen/ nach Beschaffenheit der Gefahr / mit einer erträglichen / ihrem Zustande gemessenen Beyhülfe / welche mit beyderseits gnädigst und gnädigen Herrschaft / oder dero Beaupten Consens, ihnen anzuzusetzen / zu gemeiner Landes und ihrer eigenen Defension beyzutreten sollen; wie dan auch im übrigen / was obberührter massen nicht excipiret und specificiret ist/ hochbesagtem Fürsten zu Anhalt Gnad. das Territorium und hohe Landesoberigkeit über die Jheverischen Stücke/ nebst der Cognition und Judicatur in sothanen Fällen/ da/wie obgemelt/ poena corporis afflictiva stat haben kan/ reserviret und vorbehalten bleibet.

auch Vorbehalt der Jheverischen Landes hohen Obrigkeit/

3. Legata in der Stadt Oldenburg vor Herrn Graf Anthon zu Oldenburg

Um Dritten / legiren wir ostwolgemeltem unserm lieben Sohn / Grafen Anthon / und dessen Erben / weyland Herrn Graf Christophs zu Oldenburg in der Mühlenstrassen gelegenes Haus/ der Delmenhorstische Hof genant/ mit dessen Zugehör/ imgleichen weyl. Johann Bogten und der Schevingischen Haus/ sambt dem dahinter belegenen Hofe und allen/ so Wir in der Mühlenstrassen vor diesem zu vorgehabter Erbauung eines Kornhauses gekauft / mit Freyheiten und Gerechtigkeiten / nichts überall ausgescheiden/ als womit Wir Unsern gewesenen Mundfuch Pinnenberg und dessen Erben begnadiget haben.

4. auch Obligation Driefe.

Viertens verschaffen wir Seiner Idd. und dero Ehelichen Leibes Erben / diejenige Käyserl. Obligation und Schuldverschreibung deren Datum vom 7ten Novembr. 1630. lautet; Imgleichen die von Ihro Fürstl. Durchl. zu Schleswig - Holstein unterm Dato den 3. Novembr. 1659. ausgestellte auf fünfze-

hen tausend Reichsthaler haltende Beschreibung/ als welche Wir Seiner Idd. hiermit dergestalt und also cediren / daß Unser geliebter Sohn Capital und Zinsen / zu seiner Gelegenheit und Besten/ einfordern / oder sonst nach seinem Belieben darvon disponiren könne und möge: Wie Wir dan auch Seiner Idd. hiermit Unsere Bibliothec, und was darzu gehöret/ verehren/ und wollen dero selben auch etwas vom Geschüs und Gewehr zum Gedächtnis vermachen / solches auch noch/ geliebts G:G: bey Unserm Leben separiren / an einen gewissen Ort hinsetzen/ und darunter eine beglaubte Designation unter Unserer Hand und Siegel verlassen / die Wir auch hiermit und kraft dieses bekräftiget und bestetiget haben wollen.

Wir confirmiren und bestetigen auch diejenige actus extraditæ & apprehensæ possessionis, so Unserm geliebten Sohn zum besten coram Notario & Testibus verrichtet worden / und weiter verrichtet werden sollen/ gestalt die darüber ausgefertigte und errichtende Instrumenta mit mehrern anzeigen/ und Nachricht geben können / welche Wir in diesem Unserm Testament dergestalt approbiren und bekräftigen/ als wan Sie von Worten zu Worten anhero transcribet und einverleibet worden.

Und ob Wir wol unter obigen Vermachnissen/ ein- oder andere stücke mit gezogen/ so unter die/ zum gewissen Zweck/ in Anno 1632. Weyland Unserer freundl. vielgeliebten Frauen und Fräulein Schwester/ Hochseligen Andenkens/ coram Notario & Testibus extradirten Stücken mit begriffen; So hoffen Wir doch nicht/ daß Wir den Uns/ vorberührter massen/ zusiehenden und heimgegebenen einen Drittentheil überschritten/ sondern leben vielmehr der versicherten Zuversicht / es werden Hochgedachte Seine Gnaden damit wol friedlich seyn / und Unserm freundlich lieben Sohn dasjenige gern gönnen/ was Wir demselben in gegenwertigem Testament vermacht haben / und in künftigen Unsern Dispositionen noch weiters verschaffen möchten/ allermassen vor hocherwehnte Seine Gnaden in dero ausgestellten Revers vom 16. Octo-

1632

Bibliothec

Geschüs/ und Kriegs- Gewehr/

Bekräftigung der in Befig genommenen Derrer und Landesreyen/ und deren darüber ausgefertigten Instrumenten/

Erweh- mung des alten Fidei commissi,

und Fürstl: Anhaltischen Revers



XL. Fundamental
Constitu-
tion, per
modum
Fidei-
commissi,
wegen der
Successi-
on in der
Herzogthum
Kneiphau-
sen/ Ambt
Barel/
Bogten/
Ihader/ &c.

Jus Pri-
mogeni-
tura,

auch auf
das Frau-
liche Ge-
schlecht/

Apanagia
und Aus-
steuer/

bris 1655, sich auch darzu verbindlich ge-
macht.

Wie nun verhoffen/obwol gemel-
ten Unfern freundl. geliebten Sohn/
durch obige Vermächnisse/und was Wir
folgende in dem S. Soviel nun/ &c. bey
der Erbens Einsetzung / zu Einem und
der Einigen Besten/ weiter disponiren/
auskömmlich providiret und versorget zu-
haben; Also ist auch Unser eigentlicher
beständiger Wille und Verordnung/ die
Wir von Erben zu Erben unveränder-
lich gehalten / und per modum solen-
nis fidei commissi hiermit statuiret und
auferlegt haben wollen / daß die Herz-
schaft Kneiphausen/ Ambt Barel und
Ihader Bogten/ mit allen appenden-
tien und dependentien, zusambt den o-
bigen legirten Hauptstücken / Vorwer-
ken und Gütern / in einem corpore
pro indiviso bey Unfers freundlichen ge-
liebten Sohns Graf Anthonis Primo-
genito, so fern derselbe qualificirt / und
dessen Erben successivè, so lange diesel-
be Linea ex filio Majori, und einige von
demselben entsprossene masculini Sexus
vorhanden sind: auf deren gänzliche ex-
tinction aber auch die negste ex primo
stipite überlebende Agnaten, nach Art
und Eigenschaft des im Heyl. Römischen
Reich bey hohen Häusern hin und wieder
löblich hergebrachten juris primogeni-
tura kommen. Wan aber keine Männ-
liche Erben mehr am Leben / oder gar
nicht vorhanden seyn würden / auf das
Fräuliche Geschlecht fallen / und es dar-
mit gleicher massen / wie mit dem Sexu
masculino, doch also und dergestalt ge-
halten werden solle/ daß die jüngere Fräu-
lein/nach ihre Anzahl/ Wolverhalten/ und
etwa bevorstehenden Alliancen mit desto
reichlicher / ansehentlicher und Standes-
mäßiger Aussteuer versehen werden /
deren Benehmen Unferm freundlichen ge-
liebten Sohn und dessen Männlichen po-
sterirenden/ solchen falls/ nach der verlas-
senden Güter Zustand / billich reserviret
bleibet. Ordnen / setzen und wollen wei-
ter/wan von Unferm freundlichen gelieb-
ten Sohn/ Grafen Anthon / mehr Söh-
ne / als der Primogenitus, vorhanden/
daß solchen falls dem Secundogenito ein
Triens oder dritt-theil eines Jahrs/ wan

noch ein dritter Herz beyden ein Triens
von zweyen Jahren / und so fern ein vier-
ter / alsdan den dreyen ins gesamt ein
triens dreijähriger Hebung/da aber mehr
als vier Söhne vorhanden / denenselben
Semissis oder die halbscheid Einkommens
von vier Jahren / zu ihrem Unterhalt /
haben / und damit gänzlich abgefunden
seyn sollen/welches Wir auch ebener mas-
sen von den Fräulein und Töchtern / da
extra Primogenitam derselben ein oder
mehr vorhanden / also verstehen / und bey
allen Unfers lieben Sohns posterirenden
zu ewigen Tagen in vim perpetuae
Legis observiret/ jedoch Unferm freund-
lichen geliebten Sohn an die Verordnung
des Trientis vel Semissis jährlicher He-
bung / nach Anzahl der Herrn und Fräu-
lein / so genau nicht verbunden / sondern
vielmehr vorbehalten haben / daß so bald
Er in der Herrschaft Kneiphausen/ Ambt
Barel / Ihader Bogten und allen übris-
gen Gütern die Regierung und Admini-
stration angetretten / und einen beständi-
gen Überschlag jährlichen Einkommens
wissen kan / bey dessen Lebzeiten / nach der
Herrn und Fräulein Qualitäten / auch
befundenen Zustand / und der Sachen
Gelegenheit/circa modum & quantum
des Unterhalts und Deputats, so dem
jungen Herrn / ausser dem erstgebornen
entweder jährlich / oder ein vor alle mal
zuzuwenden; Ungleichen wegen der Fräu-
lein / wan keine Männliche Erben mehr
vorhanden / Aussteuer und Succession
eine andere ihrem Fstar zuträgliche Ver-
ordnung oder Verbesserung zumachen /
wan nur Unfers Haupt-intention, nem-
lich die Einführung des juris primoge-
nitura, und dardurch intendirte Con-
servacion, Auf- und Zunehmen dieser
Gräflichen familia erreichet / und Unse-
rer disfalls führenden Mein- und Ver-
ordnung stet und fest nachgesetzt werde.
Trüge es sich dan / nach dem Willen des
Altmächtigen/zu/ daß obwol gemelter Un-
fer freundl. geliebter Sohn / Graf An-
thon von Oldenburg/ über kurz oder lang
abstürbe / und keine Eheliche Erben aus
seiner von Ihm abstammenden Linie/ Männ-
oder Fräulichen Geschlechts/ mehr übrig
wären: So ist Unser beständiger letzter
Wille und Meinung / daß alsdan das

Substitu-
tio wegen
des Bare-
lischen
Ambts
und Iha-
der Bo-
gten/

Haus

auch der Herrschaft Kniphau- sen/

Haus und Ambt Barel / als es vor Zeiten Unsers geehrten Großvaters/ weyl. H. Graf Anthon des Ersten/ gewesen/ und also in seinem alten Begriff zusamt der Vogtthei Thade/ an unsere höchst- geehrteste Herrn Lebensfolgere/ dero Kö- nigl. Majest. zu Dennemark/ Norwe- gen/ und Fürstl. Durchl. zu Schleswig- Holstein/ fallen/ und mit der Grafschaft Oldenburg wiederum consolidiret und vereinigt werden solle. Was aber die Herrschaft Kniphausen anbelanget/ soll dieselbe auf Maas und Weise/ wie Wir Uns darüber mit Fürst Johannes zu Anhalt Gnaden sub dato Oldenburg den 16. Martii 1657. verglichen/ an hoch- gedachte ihro Gnaden und dero Eheleib- liche Erben und Erbens Erben in Linea descendenti, und wan deren auch keine mehr vorhanden/ auf obermelte Unsere Hochgeehrte Herrn Lebensfolgere und dero Eheliche Leibes Erben/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herrn zu Jhever/ &c. salvis tamen melioramen- tis, und was darzu weiter acquiriret/ ge- wonnen und verbessert seyn möchte/ auch mit Wieder- Erstattung desjenigen/ so hochged. Fürsten zu Anhalt Gnad. und dessen Fürstl. Erben/ an Unsers oftwolge- melten Sohns Erben vor hinaus gefeh- ret/ devolviren und zurück fallen/ Unse- re Herrn Lebens Successorn aber/ solchen fals/ wan die Herrschaft Kniphausen an Sie/ oder dero künftige Descendenten wiederum verfället/ denen Delmenhor- stischen/ von weyl. Unsers freundl. gelieb- ten Herrn Veters Graf Anthon des lezten posterirenden Erben und Er- bens Erben/ über das/ so Wir droben im S. über das ist auch bey dieser/ &c. dis- poniret/ auf selbige Maas und Weise/ annoch dreißig tausend Rthl. zu einer Er- känntnis geben und entrichteten sollen.

Afterfol- gere sollen ein Lega- rum ab- statten/

Substitu- tio wegen der andern Güter in der Herr- schaft Jhe- ver/ und andern/

Weiter disponiren/ ordnen und wol- len Wir/ dafern oftwolgemelter Unser freundlich geliebter Sohn/ und dessen Er- ben/ ohne Verlassung ehelicher Leibes- Descendenten, aus dieser Zeitligkeit schei- den würden/ daß/ auf solchen Fall/ die vier in der Herrschaft Jhever gelegene Vor- werke/ benantlich/ Marienhausen/ al- ter und neuer Oberahn und Garmers/ mit allen und jeden obspecificirten Per-

inentien, und Zugehörungen/ imglei- chen die Vorwerke Roddens und Ple- xer- Sande/ samt den zwey und fünfzig Schweyer Außenteicher Bauen/ und was nicht zum alten distrikt des Amtes Barel gehöret/ mit allen alten und neu- en eingeteichten Landereyen zugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten/ auf oft hochged. Fürst Johannes zu Anhalt Gnaden und dero Eheliche Leibes Erben/ die Wir in obgedachten Stücken/ jetzt als dan und dan als jetzt/ so lang derselben einige im Leben/ bestermassen substitu- ren/ und nachsetzen/ erblich verfallen und ansterben. Doch Unserm freundl. ge- liebten Sohn und dessen Erben/ diese jetzt- benante Stücke und Gütere (die darauf alsdan befindliche mobilia & moven- tia und gethane melioramenta billich ausgenommen) mit zweymal hundert tau- send Reichsthaler/ es seye Anleihsungs- weise/ per Testamentum, Übergabe von Todeswegen oder per donationem vel quocumque alium contractum, inter vivos zubeschweren/ oder bis zu Er- reichung solcher Summa etliche Stücke zuveralieniren/ frey stehen und bemäch- tigt seyn solle.

mit Vor- behalt der Freyheit auf 200000 Rthl. zu- legiten/

Wie Wir aber unter voriger Disposi- tion und dieser Verordnung de non alie- nando supra certam summam alle künftige Standes und Ehrenmäßige Leib- gedinge und Wittumsätze nicht verbie- ten/ sondern vielmehr expressè zulassen/ Also wollen Wir auch Unserm Sohn und dessen Posterirenden/ da Ihnen künf- tig einige Noht/ in angelegenen Fällen/ zu- stossen/ oder sonst eine favorable Occa- sion, zu Verbesserung ihres Estats und Acquirirung anderer Land und Leutchen/ hienüß an Hand kommen sollte/ durch vorige Verordnung fernere Beschwe- rung/ Oppignoration, oder anderwer- tige Alienation eines oder mehr Stücken nicht benommen/ sondern vielmehr/ in kraft dieses/ ausdrücklich erlaubt haben/ doch also und dergestalt/ daß die durch sol- che Beschwerung und Veräußerung er- handelte und acquirirte Gütere (solang die obspecificirte Stücke nicht wieder befreyet) mit ebenmäßigen Rückfall af- ficiret seyn und bleiben/ Wan dieselbe aber wieder liberiret/ Unserm Sohn und des-

Ausnah- me bey der Consti- tution nicht zualien- ren/



sen Erben/gleich mit übrigen ihren pro-
pren eigenthümlichen Gütern / damit
nach eigenen Gefallen zuschalten und wal-
ten haben sollen.

XLI.
Besteti-
gung des
Codicills
wegen des
Weser-
Zolls zu
Elsteth.

So viel nun den von weyland Kayser
Ferdinand dem Dritten/aller glor-
würdigsten Andenkens / mit einhelligem
Consens und Anrath eines hochlöblichen
Churfürstl. Collegii, nach lang und wol
erwogenen Sachen/Uns in Annis 1619.
und 1623. allergnädigst und gnädigst er-
theilten/in dem algemeinen Friedensschluß
de Anno 1648. bestetigten/und folgendes/
mit so großer Mühe und Kosten / zu sei-
ner vollkommenen Wärligkeit ge-
brachten Weser Zoll betreffen thut/ha-
ben Wir / auf erlangten allergnädigsten
Consens von der jetzt regirenden Röm.
Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten
Kayser und Herrn/ davon/nach eigenem
Belieben/inter vivos vel mortis causa
zudisponiren / unsern Willen und Ver-
ordnung / wie es damit nach Unserm se-
ligen Hintritt gehalten werden soll/ in ei-
nem absonderlichen Codicill verfasst/den
Wir zugleich/ mit und neben diesem Un-
serm Testament / oder doch bald hernach
gebührend vollziehen wollen / und hier-
durch dergestalt verwahren/confirmiren
und bekräftigen / als wan derselbe von
Worten zu Worten dieser Unserer Dispo-
sition inseriret were.

XLII.
Einfegung
der Erben/
als:

Darauf schreiten Wir nun/in Gottes
Namen/zu der Erbens Benenn- und
Einfegung / und weil dieselbe vor das
Haupt-Fundament eines jeden Testa-
ments und letzten Willens/dem Rechten
nach / gehalten wird / hierum und nach
oft und wol überlegten der Sachen Um-
ständen; So ernennen/ setzen und insti-
tuiren Wir obbemelter Anthon Güm-
ther / Graf zu Oldenburg und Delmen-
horst / Herz zu Jhever und Kniephausen/
aus freyer Macht und Vorsatz / unbere-
det/und mit gnugsamen Vorbedacht/ zu
Unsern rechten wahren und ungezweifel-
ten Erben / den Durchleuchtigen Hoch-
gebornen Fürsten und Herrn/Herrn Jo-
hann/Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu
Ascamien/ Herrn zu Zerbst/ Bernburg/
Jhever und Kniephausen/ıc. Unsern frl.
vielgeliebt-und hochgeehrten Herrn Bet-
tern / und den Hochwolgebornen Herrn

Herrn Jo-
hansen
Fürsten zu
Anhalt/

Anthon / des Heyl. Röm. ReichsGra-
fen / Frey-Herrn zu Oldenburg / Edlen
Herrn zu Varel und Kniephausen / Un-
sern freundlich vielgeliebten Sohn / aus
sonderbarer zu Seiner Gnaden und Ebd.
tragenden Freund- u. Better- und Väter-
licher Liebe und Affection, wie auch ge-
schöpfter festen Confidenz, daß/durch die-
ses Band der Cohæredität / zwischen
Seiner Gnaden und Liebden gnädiges
und respectivè Dienst-gehorsamliches
Vertrauen gestiftet/und erhalten/auch ei-
nes dem andern dasjenige/ so Wir denen-
selben in diesem Unserm Testament vel
inter vivos oder sonsten bereits vermacht/
oder noch künftig schenken und verma-
chen möchten/herzlich gern gönnen/ auch
vorab hochgedachte Seine Gnaden Un-
sern freundlich vielgeliebten Sohn zu dem
Seinigen/so viel an Ihro/ gnädig verhel-
fen / und darbey/ nach allen Vermögen/
Fürstlich schützen und Handhaben wer-
den. In welcher Hoffnung und fester Zu-
versicht ist diß Unser letzter Wills und
Meinung/daß hochgedachte Seine Fürst-
liche Gnaden und oft wol gemelten Un-
sers freundlich geliebten Sohns Ebd. oder
da einer von Ihnen vor Uns aus dieser
Zeitligkeit scheiden sollte/dessen Fürst- oder
Gräflliche Eheliche Leibes Erben/an des
Abgestorbenen stat/alle unsere übrige un-
begebene und unvermachte Verlassen-
schaft / an beweg- und unbeweglichen Güt-
tern/ Vorwerken/ bemeeyerten und unbe-
meyerten Landereyen/ Mühlen/ Häuse-
ren/ Höfen/ Zehenden / wie imgleichen
Gold/ Silber/ Edelgestein/ Kleinodien/
(jedoch das ir alte Horn/welches Wir/
als ein Kleinod und ewigwehrendes Ge-
dächtnis/ bey dem Hause Oldenburg ver-
ordnen/ausgenommen) Schmuck/ Baar-
schaft/ ausgeliehene Capitalien, Restan-
ten, Item an Kupfer/ Messing/ Seiden/
Wollen/ Leinwand/ Tapetereyen/ Vor-
hängen/ Betten und Bettgewand / und
allen anderen/es habe Namen/wie es wol-
le / so auf Unserer Residenz und andern
Unsern Häusern / oder in den Vorwer-
ken / und bey denen Aemtern an Fruch-
ten und Getreidig / Vorrhat in Küchen
und Kellern / imgleichen / was an Pfer-
den/ und allem andern Viehe / groß und
klein / zeit Unsers seel. Abschieds / annoch

und H.
Graf
Anthon zu
Oldenburg

in alle übrige Verlas-
senschaft.
an beweg-
oder unbe-
weglichen
Gütern/
(ausge-
nommen
das Olden-
burgisches
Horn)

vor=

vorhanden (gleichwol mit austrücklicher nochmaligen Ausbescheidung alle desjenigen / so hochgemelten Fürsten zu Anhalt Gnaden Wir bey dem Hause Jhever / wie auch Unserm vielwolgedachten lieben Sohn an Landereyen/ Capitalien, Mobilien und Moventien, voraus vermacht / wobey es billich in allen puncten und clausula sein unverändert verbleiben hat und behält) zu gleichen Theilen erben / und kraft dieser Unser Institution wolbefugt und bemächtigt seyn sollen / so bald Wir / nach dem Willen Gottes / aus dieser Zeitlichkeit werden abgeschiedert / und dieß Unser Testament publiciret worden seyn / sich in würlliche Possession zu setzen / und alles Unsers Nachlasses (außer dem / was anders restiret und verschafft) zuunterfangen und anzunehmen / wie dan auch die fructus, Gefälle und Hebung des letzten Jahrs / nach Unserm zeitlichen Abgang von den Feudal Stücken / ohne Unterscheid / wie solches dem Käyserl. und üblichen Lehen Rechten / auch dem Kendesburgischen Vergleich gemäß / Unsern eingesetzten Erben verbleiben / ratione fructuum ex allodio aber Unserer obigen Verordnung nachgelebet werden solle.

XLIII. Und ob Wir zwar Unsere verlassende Hæredität vor die darauf haftende Beschwernissen / gnugsam sufficient schätzen / und daher nicht hoffen wollen / daß jemand von Unsern hochgeehrten und vielgeliebten Erben / sich der sonst erlaubten Beneficien deliberandi & conficiendi Inventarii, zumaln dieselbe nur Zeitverlust verursachen / Unsere Verlassenschaft suspect machen / und uns disreputirlich seyn würde / bedienen werde. So ordnen / setzen und statuiren Wir / jedoch zu allem Überflus / aus verschiedenen und bewegenden Ursachen / wol wissend und wol bedächlich / daß jetzt hoch- und wolgemelte Unsere instituirte Erben / diese Ihnen von Uns vermachte Hæredität / auch alle und jede Stücke derselben / samt was Wir Ihnen zu vorn aus freyem Willen / und guter Zuneigung verschaffet oder weiters verschaffen möchten / ohne einige Gebrauch- und Vorschüzung aller sonst in Rechten zugelassenen Behülfen / in specie obgedachten juris deliberandi & be-

neficii conficiendi inventarii, ingleichen absque omni detractioe Falcidie & Trebellianicæ adiren und antreten: Da aber solches / über alle Rechtliche Zuversicht / geschehen solte / ist Unser beständiger Wille / Mein- und Verordnung / daß derselbe / so sich dessen unterstehen würde / von Unserer Erbschaft ganz und zumaln ausgeschlossen seyn / und dessen Antheil hiermit und Kraft dieses auf den andern vollkomiich verfallen und devolviren solle.

Nicht weniger versehen Wir Uns zu Unsern eingesetzten Erben / und einen jeden insonderheit / wollen Ihnen auch auf ihr Gewissen und bey obiger Commination heimgegeben / und Sie kräftiglich verbunden haben / daß Sie Unsere zu milden Sachen verordnete Stiftungen / und Donationes treulich und aufrichtig adimpliren / Unserer herzlich Gemahlin Ibd. was Ihre sowol ratione illatae dotis, als vermachten Wittums / in Kraft dieser Unserer Disposition zukommt / unweigerlich abfolgen / und respective ruhig genießen lassen / Unserer Råthen und Diener / so wol hoher als niedriger / hinterstellige und kraft dieses competirende / ihnen zum Gedächtnis vermachte Besoldungen und Gehalt richtig abstatten / insonderheit aber Unsere Gläubigere / denen Wir / vermöge Unserer Hand und Siegel oder sonst beweislich zuthun / schuldig sind / so wol an Zinsen / als Capital, nach Inhalt Unserer Verschreibung / ohne einige Abkürzung und Verzögerung / treulich und vollkomiich bezahlen und contentiren / damit Unsere Memori nach dem Tode nicht betrübet werde / und Unsere eingesetzte Erben Gottes reichen Seegen bey dieser Unserer Verlassenschaft sich desto mehr zugetrösten und zuerfreuen haben mögen.

Wenn Wir auch Unsers irasten Gräflichen Stammhauses Chronicon / bis zu Unsern in Gottes Händen stehenden seel. Hintritt / continuiren zu lassen / im Werk begriffen / allermaßen Wir zu dem End bereits ein gewisses Subjectum bestellet / so sich der Arbeit unterfangen / und guten theils vollzogen: So wollen Wir und ermahnen Unsere eingesetzte Erben ernstlich / auf den Fall Wir /

XLIV. Ermahnung altem Inhalt dieses Testaments nachkommen /

XLV. Beforderung der neuen Obdenburgischen Chronick /

mit gegebener Macht / sich nach dem Todesfall / in Possession zu setzen / und des letzten Jahrs Gefälle zuheben /

XLIII. Ausschluß der Beneficien deliberandi & conficiendi Inventarii, Falcidie & Trebellianicæ,

nach

und dessen
End-
zwecks/

nach Gottes gnädigen Willen/bey Un-
sern Lebzeiten solch mögliches / zu keinem
privat-Ruhm / sondern zu Gottes Eh-
re / und Ausbreitung seines Lobs / wegen
vielsältiger an Uns erwiesener Guttha-
ten / und der lieben Posterität zum Be-
sten angesehenes Werk / darzu Wir aus
unserer Erb- und Verlassenschaft / die be-
hufte Nothdurft deputiren und anschaf-
fen / nicht zur volligen Perfection brin-
gen lassen können/das Seine Gnaden und
Liebden alsdan ihr Absehen und Sorg-
falt dahin vornemlich mit wenden sollen/
damit die Verfertigung dieses obbemel-
ten Chronici, mit seinen darzu gehörigen
Kupferstücken/so viel möglich/beschleunig-
et/zum Stande gebracht und heraus ge-
geben werde.

XLVI.
Interims-
Disposi-
tion.

Da mit nun diese unsere Disposition de-
sto füglicher ihre Kraft und Würklich-
keit erreichen/und alles in guter Ordnung
und Richtigkeit zugehen möge; So ha-
ben Wir/nach reiflicher Überlegung / mit
wollbedachtem Muth/eine Interims Dis-
position aufgerichtet / darinnen gewisse
unsere Rätthe und Bediente nominiret/
und ihnen vor das letzte committirt, wie
es/von der Stunde Unsers seel. Abschie-
des an / bis nach der Publication und
Execution dieses Unsers Testaments/in
einem und andern gehalten werden solle/
welche Verordnung Wir hiermit noch-
maln beständig approbiren / bestetigen
und bekräftigen / nicht anders / als wan
dieselbe von Worten zu Worten diesem
Unserm Testament einverleibet were/ver-
sehen Uns auch zu denen darinnen ge-
dachten Ministris und Rätthen / das sie/
Uns zu Gefallen/diese Mähehaltung un-
weigerlich auf sich nehmen/und dem/was
Wir darinn wolmeinentlich verordnet/
bey Gewissenhafter Verantwortung an
jenem großen Tage / treulich und fleißig
nachsehen werden / gestalt Wir auch zu
höchstged. Unserm Herrn Lebensfolgern/
dero zu Dennemark, Norwegen/ &c. Kö-
niglichen Maj. und Fürstlichen Durchl. zu
Schleswig-Holstein/ &c. wie auch Unserm
eingesetzten Allodial-Erben / das unge-
zweifelte unterthänigste dienst- und freund-
liche Vertrauen setzen/ auch Sie/mitteltst
dieser Unserer letzten Bitte/aufs allerfleiß-

sigste einständig und geziemend ersuchen/
Sie wollen / was von Unsern dießfals
committirten Rätthen und Bedienten
hierinnen gethan werden möchte / Ihnen
nicht lassen zuwider seyn/weniger hindern
oder umstossen / noch sie / die Commit-
tirte/ darunter verdenken/ sondern ihnen
vielmehr in König- und Fürstl. Gnaden
darzu beförderlich erscheinen / und ihre
Berichtung / als von Unserm letzten
nimmer wieder kommenden Willen her-
rührend/auf Vorzeigung der/unter Un-
serer Hand und Siegel ihnen zugestellten
Disposition, gnädigst / gnädig/ genehm/
und sie wegen solcher an Uns erwiesenen
Treue zu Königl. und Fürstl. Hulden re-
commendiret haben und halten.

Begebe sich nun / wie Wir doch nicht
hoffen wollen/das aus dieser Unserer
Disposition, und über deren rechten Ver-
stande bey einigen Puncten/Stritt/
oder Mißhelligkeit zwischen Unserm Ein-
oder Nachgesetzten Erben unter Sich/oder
auch mit denen / welchen Wir neben Ih-
nen etwas sonderlichs vermacht und zu-
gekehret haben/über kurz oder lang / ent-
stehen und vorkommen solten; So wollen
Wir/das dieselbe streitende Parteyen/ab-
sonderlich/ wan es Unsere Erben/Lega-
tarios oder Fideicommissarios ange-
het / auf zu Gemüthführendes klag-
den Theils/beyderseits Rätthe/die/ quoad
hunc actum, ihrer Pflicht zuerlassen/zu
gewisser beliebter Wahlstat innerhalb Mo-
natsfrist schicken/ welche die Sache vor-
nehmen/ examiniren/ und/ wo möglich/
in der Güte vergleichen / in Entstehung
aber derselben/ihre gehaltene Protocolla
über denen eingefallenen Differentien
fideliter conferiren/und ergänzen / dar-
nach utriusque unterschreiben/versiegeln/
und ihren Herrn Principalen zufertigen/
Die sich dan förderlichst entweder selbst
annoeh zu vereinbaren/oder aber/nach be-
nenneter Herrn Testamentarien gültli-
cher Interposition untergeben und un-
terwerfen sollen/welche alsdan/ohne prä-
judiz eines jedweden Rechts/nochmals
einen Vergleich unter Ihnen versuchen/
und dero Behuf / unverfängliche dienli-
che Vorschläge thun zulassen / belieben
wollen: Da es aber die Herrn Testamen-

XLVII.
Verord-
nung zu
Hinle-
gung der/
wider Ver-
hoffen/sich
etwan er-
regenden
Strittungen
über dieses
Testa-
ment/

tarien

tarii auch nicht heben und componiren könnten / alsdan vor denselben ferner eines kurzen summarischen schriftlichen Processus unter sich einig werden / und denselben aufs höchste in dreyen hinc inde übergebenen Schriften beschließen/die acta darauf/ prævia accuratâ in rotulatione, gedoppelt in unterschiedlichen rotulis, nebst ihrer der Partheyen Anwalten / versiegelt lassen/ und dieselbe durch einen oder zwo darzu beeyndigte Commissarien, denen alle Beybriefe und neben Recommendationes unter andern in specie zu untersagen / an zwey wolbesetzte Juristen-Collegia im Heyl. Röm. Reich einen rechtmäßigen Ausspruch einzuholen / in treuer Stille verschicken/ und hernach die eingeholte Urtheil præsentibus & citatis debitè partibus gebührend eröffnen lassen sollen. Sind dan die Collegia beyde circa realia eines gleichen Schlusses und Meinung/ soll es ohne einige Revision, Appellation, Supplication, oder anders remedium ulterius, wie nach vermeld / darbey sein Verbleiben behalten/ und unverzüglich/ dem Inhalt gemäß/ durch die Herrn Testamentarien zur Execution befördert / widrigen fals / und da ermelte beyde erste Collegia in realibus dissentiren, der rotulus actorum noch einmal auf vorige Weise gefertigt und versiegelt/ und zum dritten Collegio juris-Consultorum im Heyl. Röm. Reich/ als zum Obmaß/ zusambt der ersten Juristen Aussprüchen/ und ihren rationibus decidendi, sonst aber ohne alles ferner Beylegen anderer mehr Schriften/ verschicket/ per majora von demselben das endliche Conclulum gemacht / und weiter keine Instanz, Appellation, Supplication, Reduction, Revision, noch andere Beneficia aut Remedia suspensiva darwider verstatet / noch geduldet/ sondern alles/ tanquam res planè decisa & iudicata, von denen Herrn Testamentarien vollstreckt werden.

Da mit Wir auch der Manutenez dieses Unsers letzten Willens desto mehr versichert seyn mögen/ ersuchen und bitten die jedesmals pro tempore regierende Röm. Käyserl. Majest. Wir allcrunter-

thönigst/ daß dieselbe/ vermittelst dero Käyserl. hohen Authorität über dieß Unser Testament und wolbedachten letzten Willen/ dafern und so oft derselbe vorkommt/ und es nöthig seyn möchte / zu allen Zeiten auch aller Orten und Enden mächtiglich zuhalten/ wider alles contradiciren und scrupuliren zuschützen und zuhandhaben / in Käyserlichen Gnaden gerufen/ dergleichen alle Unsere in- und substituirt Erben / Fidei Commissarios und Successores, nebst Unserer herzvielgeliebten Gemahlin Ebd. und wer mehr hierunter interessirt/ zu unverlangten ruhigen Besitz und Genos alle dessen / so Ihnen/ vermöge dieser Unserer Disposition, gebühret/ thro allergnädigst recommendirt seyn lassen wollen.

Wir erwehlen und benennen auch/ aus besonderm hohen Vertrauen / zu Execution dieses Unsers Testaments / die Durchleuchtige / Hochgeborne Fürsten und Herrn / Herrn Friderich Wilhelmen / Herzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Landgrafen in Thüringen/ Markgrafen zu Meissen/ Gefürsteten Grafen zu Henneberg/ Grafen zu der Mark und Ravensperg / Herrn zu Ravensstein/ r. Altenburgischer Linie/ und Herrn Gustav Adolphen/ Herzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Schwerin und Raseburg / auch Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn / r. Unsere gnädige Herrn/ und geben beydersits Ihren Ihren Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. zu dem Ende nicht allein vollkommene Macht und Gewalt/ sondern bitten und begehren auch von Denen selbst zum aller einständigsten/ daß Sie nach Unserm sel. Abschiede/ so Ihren Ihren Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. vermöge Unserer Interimsdisposition von denen darübenenneten Räten/ alsobalt notificirt werden solle / Unser Testament forderlichst erheben und eröffnen zulassen / und / nach desselben Publication, Unsern darü verfaßten letzten Willen / Sie werden selbige Zeit weiter darumb ersucht oder nicht/ in kraft dieser Unserer nochmaligen sehnlichen Bitte/ und Ihrer hiebevorgewebenen gnädigen Vertröstung / wärklich/ nach dem buchstäblichen Inhalt/ auf Unserer

XLIX. Benennung der H. Execution dieses Testaments.

Verlas-

XLVIII. Streifhaltung des Testaments vermittelst Käyserl. Authorität



Verlassenschaft Kosten/durch Ihre darzu deputirte Rätthe / zu vollstrecken/ auch darüber ernstlich zuhalten/ und wider alle/ die es meinen anzufechten und zu hindern/ nachträglich vertheidigen und manutiviren zuhelfen/ geneigt erscheinen wollen/ und ob Wir zwar zu Unsern eingesetzten Erben die ungezweiffelte Zuversicht gerichtet haben / daß Seine Gn. und Ubd. alle ex hoc Testamento herrührende prästanda sanctè und treulich adimpliren werden / so ist doch insonderheit Unsere einständige Bitte / die Herrn Testamentarien wollen sich mit allem Eysen und gerechten Ernst lassen angelegen seyn/ daß Unsere Schulden / damit Wir verhaftet sind / sowol an Hauptstul als ver-scheinenden Zinsen/ nach Laut und Einhalt Unserer ausgestellten Obligationen und Verschreibungen/ oder anderer gnug-samen Bescheinigung / ohne Exception, Aufenthalt oder Abgang / richtig abgetragen / und Uns dießfals unter der Erden nicht übel nachgeredet werden möge.

Nehmen darbey die Freyheit/ Hochged. Ihrer Ihrer Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. jeden/ zu Bezeigung Unsers Denen selbst zutragenden dienstlichen Respects und zu gnädigen Andenken/ einen Zug guter Kutische Pferde zu vermachen und zu verfahren/ mit ganz fleißiger dienstlicher Bitte/ diese Erfüllung nicht übel zunehmen/ und Ihnen das Wenige also gnädig gefallen zulassen.

Und ob Wir zwar hiebevorn einige Testamentliche Verordnungen und verschiedene Codicillen errichtet/ gebührend verfertigen und vollziehen lassen/ weilten aber seit dem/ durch nachgehends gepflogene Handlungen/ auch erfolgte Resolutions und Declarationes, unterschiedliche Sachen in einen andern Stande gesetzt/ und Wir daher aus unumgänglichen nothwendigen Ursachen einige Veränderung vornehmen müssen; Als wollen Wir all solche Testamenta, Codicillos, und alle andere vorige Dispositiones mortis causà, in kraft dieses expresse cassiret/ annulliret/ vernichtet und aufgehoben/ hingegen aber dieß Unser Testament und demselben beygefügte Codicil-

len, so Wir hierbey errichtet / oder etwa noch künftig machen und errichten möchten / allerdings fest gestellet und confirmiret haben. Da auch ein oder mehr Briefe/ Missiven, Concepten, Promessen, Anbietung / Acceptationes, Tractaten, Handlungen/ Relationes ad prius Testamentum (ungeachtet darinn die clausula &c. *salva in reliquis prioris Testamenti substantia*, zu finden) oder sonst einige andere schriftliche Urkunden und Extracten hiernegst solten gefunden und producirt werden / welche diesem Testament oder daran haftenden Codicillen möchten zuwider seyn; So ersuchen Wir anfangs Unsere eingesetzte Erben/ daß Sie sich daran nicht kehren/ oder dardurch bewegen lassen wollen/ diesen Unsern letzten Willen in Zweifel zu ziehen/ oder denselben einiger massen zu disputiren und anzufechten; Gelanget aber auch diesemnegst an hochged. Herren Executorn Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Unsere letzte dienstliche Bitte/ verglichen Schriften und Sachen/ als nunmehr un-gültige Fundamenta, die entweder durch nachgefolgte Handlungen und Erklärungen von selbst aufgehoben sind / oder doch in Unserm freyen Willen beruhen / in keinem Wege zu attendiren / noch daraus einigen Schluß/ wider den Buchstaben und klaren Inhalt dieses Testaments und beyfügenden Codicillen, einführen zu lassen / sondern solche Scripturas allerdings pro abolicis zuachten / und verworfen / und diesen hier oben zur Gnüge declarirten letzten Willen nach seinem litterlichen Inhalt gnädig und ernstlich zu seiner vollständigen Wirklichkeit zu befördern/ den Wir hiermit nochmaln vor Unsere gründliche wolbedächtliche und beständige Gemüths = Meinung in allen Puncten und Clausulen erkennen / approbiren und bestetigen / auch zu desto fester und gewisser dessen Observir = und Unterhaltung mit dieser in Recht erlaubten Commination versichern und verwahren; Ordnen/ sehen und wollen/ daß ferne jemand/ vorab von Unsern instituirtten Erben vornehmen solten / sich diesem Unserm Testament und darinn gemachten Verordnung / wider den selbst leuchtenden Verstand zuwider setzen / dasselbe

ganz

XLIX
in dem
und dem
vorigen
Testamen-
ten und
Codicillen.

L. Aufhe-
bung der
vorigen
Testamen-
ten und
Codicillen.

LI. Für-
sichtiger
Straf-
Clausul
wider die
überschrei-
ter dieses
Testa-
ments

ganz oder zum theil zudisputiren/anzu-
fechten und umzustossen/ oder sich wide-
rig erzeugte / dasjenige zupraktiren und
erfüllen / was Wir entweder aus vorher-
gehender Obligation zuthun schuldig/ o-
der weiter hierin verschafft/ vermacht und
anbefohlen / daß Der oder Dieselbe/ so sich
solches unterstehen / hiermit alle dessen/
was Er oder Sie aus diesem Unserm Te-
stament / und quacunqve aliâ disposi-
tione zuhoffen und zugewarten haben /
ipso facto verlustig / darvon ganz und
zumaln privirt/entsetzet und ausgeschlos-
sen seyn/und Unsere universal Erb-und
Verlassenschaft / tanquam per solenne
fidei commissum, deren haltenden und
Unsern Willen nachlebenden Theil und
dessen Ehelichen Leibes Erben / kraft dieses
vollkommenlich vermacht und angeschafft/
devolvirt/heimgefallen seyn und bleiben
solle.

Recommendiren endlich und zu guter
letzte hoch-und wolgedachten Unsern ein-
gesetzten Erben auf das allerfleissigst und
einständigste / daß Sie in unausgesetzter
aufrichtiger Liebe und Einigkeit respec-
tive gnädigst-und dienstlichen Vertrau-
en zusammen halten / und sich darvon
durch keinerley pretexten ab- oder zu
einigen Disputen oder Widerwillen ver-
leiten lassen/sondern Einer dem Andern/
was Ihm hierin zu guten absonderlich ver-
macht / gern gönnen / das übrige scheid-
und friedlich theilen / und zu dessen ruhi-
gen Nus-und Genießung einander/nach
Möglichkeit / behülf, und beförderlich er-
scheinen wollen / gestalt Wir Uns dessen
zu hochged. Unsern gnädig- hochgeehrten
Herrn Vettern/ Fürsten Johan zu An-
halt Gn. und vielgeliebten Sohns/ Graf
Anthons Ibd. in ungezweifelter Zuver-
sicht versehen/und Denen selbst und ihrer
Posterität um so viel mehr GOTTES
Gnade/reichen Segen/und alles ersprie-
liches Fürst. und Gräfl. glückliches Hoch-
und Wolergehen nochmaln von Herzen
anwünschen.

Damit thun Wir nun allenthalben/
und in allen / auf die hierin ausgedruckte
klare deutliche Worte / und derselben ein-
fältigen / natürlichen Verstande/ Maas/

Weise und Form / wie hierin verfasst
Uns beziehen/und damit unsern ganz wol-
erwogenen vorgehabten letzten Willen/in
dem Namen Gottes / darin Wir den-
selben angefangen/ beschliessen / und wan-
derselbe / als ein herlich / zierlich und so-
lenne Testamentum, nicht gültig seyn
könte / so wollen Wir doch/daß es/als ein
Codicill, fidei commiss, donatio mor-
tis causâ, oder andere kräftige Übergab/
Verordnung und Disposition, entwe-
der auf den Todesfall / oder unter Lebens-
digen bestehen/ Macht haben und gelten
solle omni meliori modo, quo vale-
re potest. Behalten Uns aber aus-
trücklich bevor/diesen Unsern letzten Wil-
len zuvermehrten / verminderen / endern/
oder auch ganz und mit allen wieder auf-
zuheben und zucasiren : Im fall Wir
auch einen oder mehr Zetteln/oder Neben-
Documenta, die entweder mit eigener
Unserer Hand durch und durch geschrie-
ben / oder auch allein von Uns unterge-
schrieben / und durch zwey oder drey Ge-
zeugen / zu mehrer Gewisheit nebst Uns
bekräftiget / diesem gegenwertigen Testa-
ments-Libell einstecken / beylegen oder
sonst quocunqve modo, nach Uns ver-
lassen würden/das / den/ oder dieselbe alle/
agnosciren und bekräftigen Wir jetzt
alsdan / und dan als jetzt / hiermit und in
kraft dieses/ gleichmäßig vor einen Theil
dieses Unsern letzten Willens nicht an-
ders / als ob Wir es darinnen schon jetzt
mit inserirt hetten / wie Wir Uns auch
ungleichen expresse reservirt / inter
vivos viel oder wenig zudoniren und zu-
verschenken / auch wirklich bey Unsern
Lebzzeiten zuextradiren/welche Donatio-
nen und Giften / so bereits geschehen/
oder noch künftig geschehen möchten/
nicht weniger/als alle andere mortis cau-
sâ eingeordnete / mit Unserm Tode be-
kräftigte Vermachnissen / ohne alle Op-
pugnation und Anfechtung Unserer Er-
ben oder anderer in vollen Kräften ver-
bleiben / und unwiederruflich gehalten
werden sollen; Bitten und begehren dar-
bey / daß hochermelte von Uns erwählte
und verordnete Herrn Executores, des/
oder derselben Einhalt/nicht weniger un-
beschwert auch zu vollstrecken sich ange-
legen seyn lassen wollen.

LIII. Be-
schluß des
Testa-
ments mit
einer heil-
samen
Clausul.

LIV. Vor-
behaltnis
wegen En-
derung des
letzten Wil-
lens/ &c.

Ur-

LII. An-
mahnung
zum Frie-
den Liebe
und Einig-
keit unter
den Erben



LV.
Bekräftigung
des
Testaments.

Urkundlich haben Wir diesen Unsern letzteren Willen/durch eine vertraute Person / auf zwey und zwanzig Pergamenten Blätter schreiben lassen / hernacher von Worten zu Worten fleißig nachgelesen/und durchaus in allem Unsern Willen gemás befunden / imgleichen zuletzt am Ende mit eigener Hand unterschrieben / und Unser klein Signet hierunter getruckt/auch zum ersten an der durchgezogenen Schnur zuhangeln befohlen/darnach absonderlich nachgeschriebene sieben ehrliche glaubwürdige Zeugen erfordern lassen/auch dieselbe ihrer Pflicht und Eynde / damit sie Uns verward / qvoad hunc actum, austrücklich vorhero erlassen / und ferner gebethen / daß sie dieses Unsers Testaments wol eingedenk seyn / und nicht allein zum Bezeugnis diesem Unsern geschlossenen Libell eigenhändig mit unterschreiben und ihre Pittschaffen darneben hangen / sondern auch dieselbe ihre Hände/Unterschrift und beygehengte Pittschaffen / so bald vor einem Käyserl. Notario und Zeugen recognosciren / und daß solches alles also geschehen / besonders instrumentiren lassen wollen. So geschehen auf Unserm Residenz-Hause Oldenburg am Tage Georgii, war der drey und zwanzigste Tag des Monats Aprilis/im Jahr nach Christi Unsers Herrn Geburth / Ein tausend sechshundert sechzig und drey.

L.S.

Anthon Günther.

Daß in diesem Pergamenten zugemachten Libell mein eigentlicher letzter Wille verfasst / solches bezeuge ich nochmals mit dieser meiner eigenen Hand / Unterschrift und angehengten Daum Secrer.

Anthon Günther.

Sinnach der Hochgeborne Graf und Herz / Herz Anthon Günther / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / Herz zu Ihever und Rniphaußen 2c. Unser gnädiger Graf und Herr uns hiernach gefegte sambt und sonders in Gnaden hierzu specialiter beruffen lassen / darauf in unserer Gegenwart diesen zugeschlossenen Pergamenten Libell vorgezeigt / und darbey gnädig bekennet und ausgesaget / daß dero Testament und eigentlicher letzter Wille / welchen Sie nach dero Todt / Buchstäbentlichen Inhalts nach / und unverbrüchlich gehalten haben wolten / darin verfasst und enthalten / und zusehends unserer nicht allein solchen Libell, obverstehender maßsen / mit eigener HochGräfl. Hand unterschrieben / desgleichen dero Secret auf das rothe Wachsin der ersten an einer schwarzen Seidenen Schnur hangenden Capful gedruckt haben / sondern auch / um mehrer Urkund willen / und zum Bezeugnis der Warheit/ dergleichen zuthun / gnädig an uns gesonnen und begehret / dessen wir uns zuverwegern desto weniger Ursach gehabt / zumaln Hochgedacht Ihre HochGräfl. Gnaden uns sambt und sonders / qvoad hunc actum, freywillig und ohnerinnert / aller an Sie tragenden Respecten, Diensten / Gelübde und Eydespflichten / in Gnaden vorher austrücklich erlassen und frey gezelet.

Als bezeugen wir dasselbe alle in gesambt und ein jedweder insonderheit mit unserm Tauf- und Zunamen / von eines jeden Hand nachgesetzten Unterschrift / und haben auch unsere gewöhnliche Pittschaffen aufgetruckt / mit angehangen / als hierzu wie oben gedacht / beruffen und absonderliche erbetene warhastige Zeugen; So geschehen in uno actu continuo auf vorhocherwehnter Ihre HochGräfl. Gnaden Residenz, Schloß Oldenburg im großen Saal am 23. Aprilis alten Calenders / im Jahr nach Christi Geburth 1663.

Allermassen hiernegst vorgeschrieben stehet / ist von meinen sämblichen Herrn Mitzeugen und mir beliebter massen / also prämitirt / auch solches alles und jedes also warhastig geschehen und vorgangen / wie dan solches bezeuge ich Matthias Wolzogen zu Missingdorf / mit dieser meiner eigenen Hand und aufgetruckten angebornen Pittschafft, als ein darzu sonderlich gefordert und gebethener Zeuge

Matthias Wolzogen
zu Missingdorf.

Eben dasselbige / wie obstehet, bezeuge ich Herrmann von Grabau / mit dieser meiner eigenen Händigen Unterschrift und beygetruckten Pittschafft, als hierzu insonderheit erbetener Zeuge

Herrmann von Grabau.

Wie hieroben prämitirt und enthalten / deme ist also und nicht anders / dasselb bekennet und aussere ich Sebastian Friderich von Kötteris / als ein sonderlich mit erfordeter gebethener Zeuge / mit dieser eigenhändigen Unterschrift und beygehängten Ring-Pittschafft

Sebastian Friderich von
Kötteris.

Und ich Clemens von Wangelin/ als auch insonderheit hierzu erfordert und gebethen/ urkunde und bezeuge eben daselbe mit / wie hiervorn stehet/ mit dieser meiner eigenen Hand und angebornen hierunten anhangenden Pittschafft

Clemens von Wangelin.

Orhero beschriebener Dinge bin und verbleibe ich Alexander von Petersdorf gleichfalls ein wolgeständiger Zeuge/ als darzu insonderheit gebethen und ersuchet/ urkund dieser meiner eigenhändigen Unterschrift und unterhängenden Ringpittschafft

Alexander von Petersdorf.

Behaltene Verlaufs attestire und bezeuge/ gleich denen Herrn Mit-Bezeugen/ auch ich Anthon Günther von Merode hierzu absonderlich gefordert und gebethen/ habe zu dem Ende dieses mit eigener Hand geschrieben/ und mein angebornes Pittschafft mit anhangen.

Anthon Günther von Merode.

Als obgesetztes alles in actu continuo in aller unser Gegenwart also ergangen/ solches bezeuge und bekenne ich Bernhard Heilerfieg / als ein hierzu insonderheit erforderter und erbethener Zeuge / mit dieser meiner eigenhändigen Unterschrift und unter mit anhangenden Ringpittschafft.

Bernhard Heilerfieg.

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreysaltigkeit/ AMEN.

Und und zu wissen sey hiermit jedermänniglichem/ daß im Jahr nach der heilsamen Geburt und Seligmachers Jesu Christi / Eintausend sechshundert sechzig drey/ in der ersten Römer Zinszahl/ zu Latein Indictio genant/ bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten/ großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn ED. P. D. / erwählten Römischen Käysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien/ zu Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatiaen und Sclavonien / Königs/ Erzhertzen zu Oesterreich/ Hertzen zu Burgund/ zu Brabant/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Litzgenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nider-Schlesien / Fürsten zu Schwaben / Markgrafen des Heyl: Römischen Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren / Ober- und Nider-Laufniz / gesürsterten Grafen zu Zabspurg/ zu Tiroll/ zu Pfierd/

zu Kyburg und zu Borch/ Landgrafen in Elsas/ Herrn auf der Windischen Mark/ zu Portenau und zu Salms ic. unsers allergnädigsten Herrn/ Ihrer Käyserl: Majest: Reiche des Römischen im fünften/ des Hungarischen im achten/ und des Böhmischen im siebenden Jahre/ Donnerstags / war der 23. Tag des Monats Aprilis/ alten Calenders / zwischen 9. und 10. Uhren/ Vormittags/ der Hochgeborne Graf und Herr/ Herr ANTHON GÜNTHER/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herr zu Ihever und Kniphausen ic. mein gnädiger Graf und Herr / mich offenbaren geschwornen Käyserl: Notarium, Broderum Schlevogten/ alhier zu Oldenburg/ auf erst hochermeter Ihero HochGräfl: Gnad: Residenz und Schloß/ in dem großen Saal/ zu sich in Gnaden beruffen/ und wie ich alda/ neben zweyen gegenwertigen Zeugen/ benantlich/ dem Edlen/ Best. und hochgelahrten Herrn Christophoro Schmid/ und Henrico Kerker/ HochGräfl: Oldenburg: respectivè, Cammerern und Cammer-Secretario, in Unterthänigkeit mich eingestellet/ daselbst Ihero HochGräfl: Gnad: Persönlich zugegen / durch den Wol Edlen/ Best. und hochgelahrten Herrn Wilhelmum Heespen, hochGräfl Oldenburgischen geheimen Rath / mir anzeigen und vortragen lassen / gestalt Ihre HochGräfl: Gnad: mich/ neben den beyhabenden Zeugen/ zu dem Endgnädig ersordert / sintemal Sie entschlossen weren/ alle Ihre vorige unterschiedlich solenniter in Schriften aufgerichteten letzten Willen und Codicillen gänzlich zucasiren/ aufzuheben und zuvernichten/ dagegen einen andern in Schriften verfaßten und gefertigten letzten Willen und Testamentliche Verordnung / wie es hiernegst nach ihrem lödlichen Abgang mit derselben Verlassenschaft/ auch sonst in einem und andern/ so Ihero hochGräfl: Gn: angehörig und zuständig/ solte observiret werden / vermittelst Götlicher zülffe/ heut diesen Tag zu mehrer Beglaubigung mit kräftigen eufferlichen Solennitäten/ vollziehen und befestigen/ und weiln zu solchem Actu/ dem Rechten nach/ sieben ehrlliche glaubhafte Zeugen/ vornemlich ersordert werden/ inmassen auch dieselben zu solchem Ende beyammen weren / und der Gebühr darumb ersuchet werden solten/ daß sie nicht allein/ welcher gestalt Ihre hochGräfl: Gn: solch ihr Testament (welches auf weiß Pergamen inwendig beschriben/ mit schwarz seidenen Schnüren durchzogen und beschloffen/ in schwarzen Sammet eingebunden vorgelegt wurde) mit eigener Hand vorerst als Herr Testator und Disponens unterschreiben und subsigniren thäten/ ansehen und dessen Zeugen seyn / sondern auch alsobald darauf mit ihrer der Zeugen eigenhändigen Subscripti- on und Besiegelung bestärken und bekräftigen möchten: Als were Ihrer HochGräfl: Gn: gnädigst begehren/ an mich/ den Notarium, daß

E c c

ich in

ich/ in kraft meines tragenden offenbaren Käyserl: Notariat Ampts/ neben meinen beyden Gezeugen/ bey solcher Verichtung mit seyn / die Requisitiones, Subscriptiones, Sigillationes, und was darbey mehr vorginge/ nicht allein alles Fleißes observiren und beobachten/ sondern auch/ wan dieselbe geschehen/ zu mehrer Verwahrung/ auf besorgende künfftige Fälle / Manus & Sigilla von allen und jeden/ wie es gebräuchlich/ vor mir und vorbedeuteten meinen Gezeugen/ sobald darauf recognosciren lassen/ hernachmals Instrumentum oder Instrumenta darüber verfertiget/ und Ihre HochGr: Gnad: vor die Gebühr heraus geben solten/ inmaßen dan dieselbe mich meines Notariatamts hierüber instanter, instantius & instantissimè erinnert haben wolten/ und vermittelst gewöhnlicher Subarrhation mit Gold und Silber (so mir hierbey überliefert worden) zu dem Ende requiriren thäten/ damit auch ich/ der Notarius, sowol/ als die beyde Zeugen/ die wir sonst Ihre HochGräß: Gnad: mit Eyd und Pflichten verhaftet/ desto weniger uns ein Bedenken zumachen hetten / sondern allerdings unparteyisch/ bey und mit dem / was an uns gnädig gesonnen und begehret / hoc in actu das unserige thun und verrichten könten; So thäten Sie uns derselben Eydespflichten und daher rührenden Respecten gleichfalls allerdings / jedoch mit dieser Bedingung/ erlassen/ daß/ bey Vollendung dieses Actus, wir bey vorigen Verobligungen verharren und verbleiben solten. Wie wir dan auch dasjenige / so in diesen Sachen uns jeso vorerwehnter maßsen eröffnet und angedeutet / auch noch ferner hierin vorgehen würde/ in gebührender Verschwiegenheit halten solten.

Hierauf nun/ als ich/ der Notarius/ diese mir vorgebrachte Requisition allenthalben gethan befunden / daß ich / racione officii mei publici und obligender Schuldigkeit nach/ dero mich zuentbrechen nicht gewußt/ sondern vielmehr / sowol in einem als dem andern solches der Gebühr zuobserviren/ und demselben nachzuleben/ mich schuldig erachtet / und demnegst vorerwehnte beyde mir adjungirte Zeugen/ sobalden weiter requiriret und gebethen / nicht allein dasjenige / was sie anjeso neben mir angehöret/ und verstanden/ mit Fleiß ad notam zunehmen/ sondern auch/ was derenthalben weiter vorfallen würde / in fleißiger Gedächtnis dergestalt zubehalten/ daß sie darvon ins künfftig/ im Fall es nöthig erachtet werden solte/ jederzeit und aller Enden/ ihren beständigen Bericht und gnugsame Attestation wol vorbringen könten/ welches sie dan promittiret/ und haben dar/ auf von Ihre HochGräß: Gnad: mittelst Darreichung dero gnädigen Hand/ wir drey Personen/ als Notarius und Testes, die freywillig uns angetragene Freylassung unserer Eyd

und Pflicht/ qvoad hunc actum, unterthänig acceptirt / und der oberzehnten Requisition stat gegeben. Nach welchem also vorgegangenen Actu sind sobald die/ zu gedachter Testamentlicher Disposition Vollzieh- und Bezeugung/ berufene sieben vornehme Herrn und Gezeugen/ als mit Namen die HochEdelgeborne/ Gestrenge und Beste / auch WolEdler und Hochaelahre/ Herr Matthias Wolzogen zu Missingsdorf / HochGräßlicher Oldenburgischer geheimer Rath / Herr Hermann von Grabau / HochGräß: Oldenburg: alter Stallmeister / Herr Sebastian Friderich von Köckeris / HochGräß: Oldenburg: geheimer Rath und selbiger Graffschaft Drost / Herr Clemens von Wangelin / HochGräß: Oldenburg: Hofmeister / Herr Alexander von Petersdorf / HochGräß: Oldenburgischer Stallmeister/ Herr Anthon Günther von Merode / und Herr Bernhard Heilersieg / J.C.us, HochGräß: Oldenburg: Kanzley und Cammer Rath/ im großen Saal zugleich comparirt / und zusammen getreten / gegen welche dan hocherwehnte Ihre HochGräß: Gnad: durch vorerwanten dero geheimen Rath / Herrn Wilhelmum Heespen/ Ihres/ auf vorher beschickenes Andeuten und Ersuchen / so gutwilligen Einstellens halber / sich in Gnaden vorerst bedanket/ und darbey mit mehrern andeuten lassen / welcher gestalt Sie swarn hiebevorn verschiedene Testamentliche / und Codicillarische Dispositiones aufgerichtet / gebührend vollziehen und solennisiren lassen. Weßln aber/ durch nachgehends erfolgte Handlungen und Resolutiones, unterschiedliche Sachen in einen andern Stand gerathen/ so weren Sie aus hochwichtigen Motiven bewogen worden/ alle Ihre vorhin aufgerichtete Verordnungen und Dispositionen zuretractiren / aufzuheben und zucasiren/ und Ihre auf das neue verfaßtes und verschlossenes Testament (welches alda auf einem langen Tisch in promptu lag) zuvollziehen und zubekräftigen/ mit angehengt/ gnädigem Besinnen/ sie samt und sonders uno actu continuo beyfammen ferner in loco verharren/ und nicht allein Ihrer HochGräß: Gn: selbst eigener Unterschreibung und Subsignation beywohnen/ sondern hernacher gleich/ als solch verschlossenes Testament auch mit ihren Subscriptionen und Versiegelungen beständig corroboriren und beglaubigen / und diese Verichtung in guter frischen Gedächtnis alstets behalten möchten / und damit sie vor hochgedacht: Ihrer HochGräß: Gn: gnädiges Ansinnen desto freywilliger verrichten könten/ so wolten Sie dieselbe insgesambr / und einen jeden insonderheit ihrer Eyd und Pflicht/

womit

womit sie Ihre verwand weren / quoad hunc actum, und weiter nicht / in Gnaden erlassen haben.

Hierauf haben wol und ehrengedachte hierzu erforderete sieben Herrn Zeugen / zu angefonnener Zeugniss / sürgerstelter massen sich willfährig erkläret / und solches Ihre HochGräfl: Gn: mit einverleibten herzlichem Wunsch noch viel langer Jahren / und mehr anderer hochgedeiliger Wolsfahrte / durch Hn. Lic. Bernhard Heiterstieg ihres Mittels in einer kurzen Rede unterthänig fürtragen lassen. Ihre HochGräfl: Gn: auch selbst sich beschwigen gegen sie ferner gar gnädig bedanket / haben sich dieselbe so bald darauf an die lange Tafel oder Tisch / so beynah mitten im Saal / nach der Seiten des Burggarbens stunte / und wobey die Adeltichen Cavallier und Frauenszimmer gemeiniglich zuspeisen pflegen / weil Ihrer Testamentlichen Disposition zugemachtes Libell, wie oben gemeldet / in Bereitschaft schon vorhero dargelegen / am Ende des Tisches nach der SchlasCammer / auf einem zugebrachten Stul niedergesetz / denselben vor sich genommen / und nicht allein mit eigener Hand à tergo geschriben und untergeschriben / sondern auch in die anhangende Capsulam auf roth Wachs Ihre HochGräfl: Gnad: Secret selbst eingedruckt.

Hierauf hat im Namen der sämbtelichen Hn: Zeugen Herr Lic. Bernhard Heiterstieg Ihrer HochGräfl: Gn: gnädiges Ansinnen / und ihre der Herrn Zeugen unterthänige Erklärung kurz nach Ihrer HochGräfl: Gn: Unterschrift geschriben / klärllich vorgelesen / und als es ihrer aller einhelligen Meinung ähnlich befunden worden / haben die gemelte sieben Herrn Zeugen mit ihrer Unterschrift nachgesolget / und hat ein jeder derselben / nach beschehener eigenhändigen Subscription / und also ganz freiwilligen schriftlichen Attestierung / sein angebohrnes Pittschast beygefüget.

Nach welcher Vollziehung / wie ich der obged: Notarius dieses Original - Testament von dem Tische erhoben / dasselbe in Unterthänigkeit viel hochermelt Ihrer HochGräfl: Gn: vorerst / und demnegst absonderlich einem jeden / der obbenannten anwesenden sieben Herrn Zeugen / mit Eröffnung der Capsul vortragen und exhibiret / mit befragen / ob dieselbe nochmals diese ihre unterschriebene Zand und Erklärung / samt den beygetruckten Pittschastien recognosciren /

und sich darzu allerseits bekennen thäten / haben Ihre HochGräfl: Gn: zuvorderst / und demnegst die sieben Herrn Zeugen / dasselbe nach gnughafter Beschichtigung / sowol der gesambten Subscriptionen / als der Siegel / und ein jeder absonderlich ohne einiges Sinterdenken / beständig recognosciret und bejaht: Womit dan dieser Actus seine Endschaft erreicht / und haben Ihre HochGräfl: Gn: alle anwesende mittelst nochmaliger gnädiger Dankfagung darauf in Gnaden wieder erlassen:

Geschehen und vorgangen sind diese Dinge uno actu continuo, wozwischen nichts anders sonst vorgenommen / verhandelt noch verrichtet worden / im Jahr / Indiction, Käyserl: Majest: Regirung / Monat / Tag / Stunde / Ort und Ende / wie zu Anfangs vermeldet / in steteswährender Präsenz / sowol viel hochged: Ihre HochGräfl: Gn: des Herrn Testatoris oder Disponenten und der erbetenen sieben Testaments-Zeugen / als auch meiner des Notarii und meiner obernanten beyder sonderbaren Testium, welche alles und jedes mit und neben mir / vom ersten Anbegin bis zu volliger Endschaft also mit angehört / gesehen und fleißig angemerket haben / darumb ganz wol und ohne Scheu offentlich bezeugen können / Dessen zu mehrerer Urkund habe ich gegenwertiges Instrumentum umbständ / und ausführlich auf oft hochgemelt Ihrer HochGräfl: Gn: gnädiger Requisition alsobald darüber aufgerichter / dem Pergamenen Libello hinten angehängt / und zu sicheren mehrern Bescheinigung nicht allein eigenhändig geschriben und unterschriben / sondern auch denselben mein gewöhnliches Notariat Zeichen beygefüget / und mein Pittschast in einer Capfel an die schwarze seidene Schnur dieses Libells unter der Hn: Testaments Zeugen ihrigen mit anhangen / desgleichen mehr oberstandene meine Zeugen gleichfalls dieses zu unterschreiben / gebührend ersucher.

Christophorus Broderus Schlevogt /
Schmidt. sacra Imperiali au-
Henricus Kerker. thoritate Not: Publ:

Das zweite Capitel.

Was / unter des allerglorwürdigsten Römischen Käysers